This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 1,144,539

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES · 1817

332
.V48
no.39

Der Verfasser der Märkischen Konsistorialordnung von 1573.

DD
851
V48
no.39

Schriften

des

Vereins für die Geschichte Berlins.

Heft XXXIX.

Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenhoheitspflicht. Von Dr. jur. Friedrich Holtze.

Mit einem Bildnis.

Berlin 1904.
Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins.
Im Vertrieb bei
Ernst Siegfried Mittler und Sohn
Königliche Hofbuchhandlung
Kochstraße 68–71.

852
.V48
no.39

Der Verfaſſer der Märkiſchen Konſiſtorialordnung von 1573.

Schriften

des

Vereins für die Geschichte Berlins

Heft XXXIX

Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht

Von Dr. jur. Friedrich Holtze

Mit einem Bildnis

Berlin 1904

Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins

In Vertrieb bei

Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—71

Alle Rechte aus dem Geſetze vom 19. Juni 1901
ſowie das Überſetzungsrecht ſind vorbehalten.

GENERAL BOOKBINDING CO.
B|AA 013 C
77 2 1
QUALITY CONTROL MARK
3382

I. Die Konsistorialordnung von 1573.

Seit einem Menschenalter hat die Visitations- und Konsistorialordnung von 1573, die lange zuvor wenig beachtet worden ist, eine besondere Bedeutung gewonnen, da aus ihr der Satz herausgelesen worden ist, daß beim Unvermögen der Kirchenkasse die politische Gemeinde verpflichtet sei, die vorhandenen Kirchen zu reparieren und auch etwa erforderlich werdende neue zu erbauen, falls nicht etwa ein Patron dazu einen Beitrag — ein Drittel oder die Baumaterialien — zu leisten verbunden sei. Dieser, namentlich für die Städte im Geltungsgebiete der Konsistorialordnung wichtige Satz hat in weiteren Kreisen Interesse für dieselbe wachgerufen, und nachdem jüngst in einem Rechtsstreite Berliner Kirchengemeinden gegen die Stadt Berlin von beiden Parteien ein reiches Material zur Beantwortung dieser Frage beigebracht war, hat das zur Entscheidung über solche provinzialrechtlichen Verordnungen in letzter Instanz berufene Kammergericht durch Urteil vom 12. März 1903 festgestellt, daß ein solcher Satz, wie man ihn seit einigen Jahren aus der Konsistorial-Ordnung herausgelesen, nicht in ihr enthalten ist.*)

So umfangreich dieses Urteil aber auch ist, so liegt es doch auf der Hand, daß es die Sache vorwiegend aus rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und es sich versagen mußte, mehr, als irgend dringend geboten, das beigebrachte Material noch zu erweitern. So läßt das Urteil, dessen die Ordnung behandelnder Teil unten benutzt und zum Teil wiedergegeben wird, doch eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet,

*) Das Urteil 141 Seiten Folio hat der Berliner Magistrat als Manuskript drucken lassen, womit wohl nur ausgedrückt sein soll, daß es nicht im Handel zu haben ist. In einzelnen Blättern hat man nach einem Verfasser des Urteils gesucht. Wenn ein Kollegialgericht ein Urteil fällt, so hat es selbst, nicht aber irgend ein einzelner Beisitzer oder der Vorsitzende das Urteil zu verantworten, und es ist nicht angängig, wenn man später feststellen will, wie die einzelnen Mitglieder abgestimmt haben. Ist aber ein Urteil publiziert, so hat bei dem Grundsatze der Öffentlichkeit jeder das Recht, über dasselbe frei zu verfügen und es zu kommentieren, denn es gibt kein literarisches Eigentum an einem Urteile.

die für den Prozeß belanglos, doch sofort dem Historiker auffließen werden, und es schien deshalb angezeigt, hier noch gewissermaßen eine historische Nachlese zu bieten.

In dem vom Rektor Küster dem Neudrucke der Bildersammlung des Kammergerichtsrats Martin Friedrich Seidel beigegebenen Texte Berlin 1751, findet sich Seite 165 bei Besprechung einiger Mitglieder der Familie Kemnitz folgende Bemerkung: „Es soll aus dessen des Konsistorial-Präsidenten Matthias Kemnitz Feder die anno 1577 herausgegebene Churfürstlich Brandenburgische Visitation- und Consistorialordnung geflossen sein." Da nun Küster für seinen Text fast ausschließlich Notizen M. F. Seidels benutzt, dieser aber mit der äußersten Gewissenhaftigkeit und peinlichsten Sorgfalt gearbeitet hat, so mußte diese Bezugnahme auf eine Konsistorialordnung von 1577 stutzig machen. Denn, wenn eine solche vorhanden war, so mußte sie der älteren von 1573 vorgehen, und es war so vielleicht der ganze um diese geführte Kampf einer gegen Schatten gewesen. Es war also zunächst der Originalbemerkung von Seidel auf die Spur zu kommen, und es mußten sich dabei die Nachforschungen zunächst nach Dresden richten, da der beste Teil des literarischen Nachlasses dieses hochverdienten Sammlers in die dortige königliche öffentliche Bibliothek gekommen ist.* Aus

*) Die reichen handschriftlichen Sammlungen Seidels zerfallen in verschiedene Gruppen: die größte von ihnen, zu denen auch der obengedachte Band gehört, bilden Materialien, die er sich zur Benutzung für seine amtliche Tätigkeit zusammengestellt hat, namentlich Sammlungen von Präjudizen, wie sich solche auch wohl heute noch ein Jurist zu seinem Privatgebrauch herstellt. Eine zweite, aber viel kleinere Gruppe setzt sich aus Handschriften geschichtlichen Inhalts zusammen, die teils eigene Forschungen enthalten, wie z. B. das kleine Manuskript von 1660 über die Geschichte des Kammergerichts, teils Chroniken aus fremder Feder, die der fleißige und kenntnisreiche Mann mit verbessernden und ergänzenden Bemerkungen versehen hat. Eine dritte — vielleicht die interessanteste — Gruppe bilden seine Porträtsammlungen berühmter Personen aller Art, namentlich aus dem märkischen Beamtentume seiner Zeit; er sammelte nicht nur biographische Notizen über den Lebensgang der Dargestellten, von denen er viele persönlich genau gekannt hatte, sondern auch Briefe, die von ihnen oder an sie geschrieben sind. Neben diesen drei Hauptgruppen findet sich dann noch manches andere, was die Liebhaberei des Augenblicks oder der Zufall in die Sammlungen gebracht haben mag und meist minder wertvoll ist. Jedenfalls bleibt es zu beklagen, daß die Sammlungen Seidels, welche sich zum überwiegenden Teile auf die Mark beziehen, nach dem Tode seines gleichstrebenden Sohnes Andreas Erasmus (1707) nicht in Berlin vereint geblieben, sondern in verschiedene Bibliotheken, namentlich in die zu Dresden, zerstreut worden sind.

Schnorr von Carolsfeld, „Die Handschriften der königlichen Bibliothek zu Dresden“ I, 499 ergab sich denn auch, daß dort unter dem Bibliothekzeichen H. 9 eine Handschrift aufbewahrt wird, betitelt „Johansen Georgens Visitation- und Consistorial-Ordnunge, gedruckt zu Berlin 1577“ in Quart, mit Papier durchschossen und mit zahlreichen handschriftlichen Bemerkungen von Seidel versehen, 799 Folioseiten umfassend. Diese Handschrift war zunächst aus dem Besitze der Familie Seidel in den des Präsidenten des Preußischen Ober-Appellationsgerichts Ludwig Otto Edler v. Plotho gelangt, des bekannten Sammlers, der bei seinem Tode (1731) eine Bibliothek von 11 000 Bänden hinterließ, von der 1732 ein zweibändiger Katalog gedruckt ist. Später besaß diese Handschrift der Graf v. Bünau, nach dem sie dann die Dresdener Bibliothek erworben hat.

Die mit großer Liberalität von derselben zur Benutzung uns überlassene Handschrift ist nun eine reiche Fundgrube und wohlgeeignet, dem Historiker noch manchen Stoff zur Beurteilung der Konsistorial-Ordnung zu bieten. Zunächst ergibt sich, daß es sich bei der Ordnung von 1577 lediglich um einen Neudruck der von 1573 handelt.

In den gewaltigen, in grünes Pergament gebundenen Folioband ist nämlich ein Quartheft eingebunden, mit folgendem Titel:

Unser von Gots gna
den Johansen Georgens Marg
graffen zu Brandenburgk, des heiligen Römi
schen Reichs Erz Camerers und Churfürsten, In Preus
sen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden und
in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggraffen
zu Nürnbergk und Fürsten
zu Rügen.

Visitation und Consistorial
Ordnunge.

(folgt das brandenburgische Wappen, enthaltend die mit dem Kurszepter belegten Schilde von Brandenburg, Crossen, Pommern, Cassuben, Nürnberg und Hohenzollern, gekrönt vom Kurhute)

Anno MDLXXIII Außgangen, und
im 1577jahre anderweit gedruckt, zu Berlin
durch Michael Henßken.*)

*) Berliner Drucke des 16. Jahrhunderts sind sehr selten, da die märkischen Schriftsteller jener Zeit ihre Arbeiten meist in Frankfurt a. O. (bei Hanau, dann

Handſchriftlich iſt dabei bemerkt:

Dieſes Exemplar hat Her D. Arnoldus de Reiger vicecantzler gehabt.*)

Das Heft enthält, vom Titel abgeſehen, 161 Seiten, es folgen ſodann unnumeriert 4 Seiten Kapitelüberſchriften. Am Schluſſe befindet ſich das kurfürſtliche Konſiſtorialſiegel, der brandenburgiſche Adler, aus ihm wachſend Chriſtus mit Lilie und Schwert in den

---

bei Eichhorn, ſpäter bei Hartmann) oder in Wittenberg und Leipzig drucken ließen, alſo in Univerſitätsſtädten, in denen das literariſche Bedürfnis frühzeitig der Entwicklung von Druckereien günſtig war. In Berlin erſcheint ein Drucker Johann Weiß erſt 1540, bei dem die Kammergerichtsreformation von dieſem Jahre und ferner die „Kirchen-Ordnung im Churfürſtenthum der Marken zu Brandenburg, wie man ſich beide mit der Leer und Ceremonien halten ſol“ gedruckt iſt. Derſelbe druckte auch im gedachten Jahre den „Catechismus oder Kinder-Predig, wie die in dem Churfürſtenthumb der Margken zu Brandenburgk allenthalben gepredigt werden“ und das Büchlein „Von dem gebrauch der Heiligen Hochwürdigen Sacramenten“. Mit dieſen offiziellen Drucken ſcheint aber das Bedürfnis in Berlin erſchöpft geweſen zu ſein, Weiß druckte zwar noch einige Kleinigkeiten, z. B. kleine Aufſätze von Creutziger und Knuſt, aber es war in den nächſten Jahren ſeit 1540 doch nur ein Hinſiechen. Erſt ein Menſchenalter ſpäter (1575) richtete der Alchimiſt Leonhard Thurneiſſer in dem ihm vom Kurfürſten Johann Georg überlaſſenen Teile des ehemaligen Franziskanerkloſters eine Druckerei ein, die ſich namentlich mit dem Drucke ſeiner alchimiſtiſchen Werke, ſeiner Nativitäten, Kalender uſw. befaßte, daneben aber auch andere Druckarbeiten übernahm. Dieſer Druckerei „Berlin im Grawen Cloſter“ ſtand nun zuerſt, als Angeſtellter Thurneiſſers, Michael Hentzke vor, dann ſeit Beginn der achtziger Jahre Nikolaus Voltz, der nach Thurneiſſers Flucht (1584) die Offizin ſelbſtändig übernahm. Günſtig für die Druckerei war auch die von Seidel bekundete Tatſache, daß immer mehr der Druck von Leichenpredigten, dieſen Biographien des 16. und 17. Jahrhundert, aufkam, denn ſie bildeten einen guten Teil der Druckwerke, die aus dem grauen Kloſter erſchienen; doch ließ hier z. B. auch Friedrich Pruckmann ſeinen tractatus de regalibus (1587) drucken. Später beſaß dieſe Druckerei im Kloſter die Familie Runge, die vielleicht aus Neudamm ſtammte.

*) Dr. Arnold v. Reiger war Rat des Kurprinzen Joachim Friedrich, des Adminiſtrators von Magdeburg geweſen und von dieſem unmittelbar nach ſeiner Thronbeſteigung, nämlich am 2. Februar 1598 als Kammergerichtsrat gegen 200 Taler Gehalt und 100 Taler Begnadigung in den brandenburgiſchen Dienſt übernommen worden. Im Jahre 1620 wurde er Vize-Kanzler und ſtarb in dieſem Amte 1627. Sein Nachfolger wurde der ſpäter als Konſiſtorial-Präſident zu erwähnende Dr. Johann Köppen der Jüngere. Reiger war Erbherr auf Gladdeck und rühmt v. Warnſtedt in ſeinem encomium Marchiae (1622) von ſeinen Schriften: „Quis thesaurum iuris ab eo ingeniosissime editum non in summo habet pretio, quis processum iudiciarium cum summa admiratione non legit et perpendit“ . . .

Händen, sowie der Umschrift: „Iudicium consistorii Coloniensis“*) Daneben steht der bekannte Namenszug des einstigen Besitzers: „Martin Friedrich Seidel man. propr.“ Von Seidels bekannter Hand rühren nun auch die zahlreichen Bemerkungen auf den durchschossenen Folioseiten her; indes sind von ihnen 495 ganz unbeschrieben, und von den beschriebenen 304 enthalten manche nur sehr kurze Bemerkungen, während andere Seiten dicht beschrieben sind. Man kann den Band also als einen Kommentar zum Texte der Konsistorialordnung bezeichnen.

Zunächst einiges über den Verfasser: Von Martin Friedrich Seidel besitzen wir eine vortreffliche Lebensbeschreibung von Bolte**); er war am 18. Februar 1621 zu Berlin geboren und hier nach vollendetem Universitätsstudium und beendeter Kavalierstour am 30. Mai 1648 Konsistorialrat und am 14. November desselben Jahres auch Kammergerichtsrat geworden. In beiden Stellungen blieb er bis zum 10. Mai 1671, wo er den Abschied nahm, um in schwedische Dienste zu treten. Die Veranlassung zu diesem Ausscheiden gaben ihm verschiedene Mißhelligkeiten, in die er als Konsistorialrat und strenger Lutheraner mit seinen reformierten Kollegen gekommen war. Nach dem brandenburgisch-schwedischen Kriege trat er in seine brandenburgische Stellung als Kammergerichtsrat, nicht als Konsistorialrat zurück und starb zu Berlin im Mai 1693. Seidel war durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen und durch seine Verschwägerungen wie kein anderer dazu berufen, im Berliner Konsistorium und im

*) Im Siegelfelde stehen außerdem die Buchstaben „F. W. M. Z. B. C.“ (Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg Churfürst). Charakteristisch genug ist Christus mit Schwert und Lilie (d. h. Christus als Weltenrichter) ähnlich dem Bilde des Berliner Stadtbuchs von 1392, auch im Siegel des Berliner Kaland in derselben Stellung zu sehen, denn man wird hier an die ältesten Zeiten des Katholizismus in der Mark erinnert. Ja, man kann annehmen, daß die beiden zu Seiten des Adlers befindlichen Engel aus den auf dem Kalandsiegel knieenden, Christus anbetenden Heiligen entstanden sind. Das ursprüngliche Konsistorialsiegel war jedenfalls dem Kalandsiegel noch ähnlicher. Bis in die kleinsten und gleichgültigsten Züge kann man die Kontinuität der katholischen und der protestantischen Zeiten in der Mark feststellen.

**) Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1896. Berlin 1896, 32 Seiten gr. 4. Das von Bolte beigegebene ausführliche Verzeichnis der Seidelschen Handschriften zeigt den unendlichen Fleiß des eifrigen und kenntnisreichen Mannes. Hier und im 2. Bande der Geschichte des Kammergerichts ist auch das Porträt Seidels aus dem Jahre 1660 beigegeben.

Kammergerichte eine Rolle zu ſpielen. Sein Vater Erasmus (geſtorben 1655) war, bevor er einer der einflußreichſten Geheimen Räte des Großen Kurfürſten geworden, Rat am Kammergericht geweſen und hatte ſelbſt im Jahre 1648 die gefährliche Stelle als Konſiſtorial-Präſident ausgeſchlagen; ſeine Mutter Magdalene war die Tochter des Berliner Bürgermeiſters Martin Paſche und die Enkelin des Hofpredigers Joachim Paſche geweſen. Martin Friedrich heiratete (1649) die Tochter Martha des Vizekanzlers Andreas Kohl und wurde ſo der Schwager des ſpäteren Konſiſtorial-Präſidenten Joachim Kemnitz und, als Martha Seidel bereits 1650 verſtorben, heiratete er Anna Walpurgis Kemnitz, eine Baſe des Joachim, der ſeinerſeits wieder ein Neffe des Konſiſtorial-Präſidenten D. Matthias Kemnitz und Schwiegerſohn (in erſter Ehe) des Konſiſtorial-Präſidenten Johann Köppen des Jüngeren war. Es iſt hierauf hinzuweiſen geweſen, um zu zeigen, daß Seidel mit tauſend Fäden mit dem Konſiſtorium zuſammenhing, daß alſo ſeine Notizen, ſoweit ſie geſchichtlichen Inhalts ſind, auf intimſter Kenntnis beruhen, während ſeine juriſtiſchen Bemerkungen den Standpunkt klar und ſcharf bezeichnen, auf dem das Konſiſtorium zur Zeit geſtanden, in der er in ihm tätig geweſen.

Daß Seidel ſelbſt ſich zum Pietismus bekannte, folgt aus ſeiner großen Abneigung gegen die an ſich nichtigen, aber doch erlaubten Freuden der Welt. Hiergegen ſprechen nicht ſeine etwas ſteifen, jedenfalls ſehr langweiligen Reimereien, zumal man auch in ihnen vergebens nach irgend einer Freude am Leben ſucht. So eifert er in ſeinen Notizen zu q 5 de non profanando sabbato (Titel 39) gegen ärgerliche Komödien, Gaukeleien, Marktſchreier, Aktionen, Narren, Poſſenreißer und öffentliche Bühnentänze, die weder am Sonntage noch in der Woche geduldet werden ſollten. Viele Gründe führt er dagegen an: Sie wären weder zu Gottes Ehre noch des Nächſten Nutzen; ſie erregten bei den Zuhörern Ärgernis; ſie gereichten ihnen nicht zum Vorteil für Leib und Seele, da ſie von Mord, Diebſtahl, Hurerei, Ehebruch und anderen ſchändlichen Laſtern handelten und dieſelben mit lebendigen Farben vorführten, ſo daß mancher dazu entzündet würde, uſw. Ebenſo hält er es für ungemein gefährlich und gegen Gottes Gebot, wenn ſich bei ſolchen, „hiſtrioniſchen Sachen“ die Weiber als Männer und dieſe als Weiber auskleideten und ſich ſo zu Narren machten; es ſeien auch ſolche „theatraliſch Geſchwatze“ gar nicht geeignet, die Menſchen zum Guten zu bewegen. Auch das Vornehmen von Larven und Ausputzen bedeute nur ein Betrügen des Nächſten. „Einen

Präzeptor habe ich gekannt" — so bemerkt er — „der auf die Weise in einen schönen auch verkleideten Diszipel sich verliebt und ihm ein gottloses Wesen angemutet, darüber er sich auch aus dem Staube machen müssen". Es könne dergleichen Unwesen auch nicht mit dem an Höfen und in großen Städten eingerissenen Gebrauche beschönigt und verteidigt werden. (S. 422 bis 423.)

Wenn man auch gern zugeben kann, daß viele der damals mehr plumpen, als geradezu sittenlosen Schwänke nur dem rohesten Geschmack genügen konnten, so erscheint doch dieses Stabbrechen über oft recht harmlose Vergnügungen als übertriebene Strenge, aber diese ist für den ernsten und nüchternen Mann äußerst charakteristisch. Freilich hatte er bei seinen reichen Mitteln und gediegenen Kenntnissen, die ihm das Sammeln kostbarer Portraits, Briefe, Münzen, Manuskripte usw. gestatteten, die denkbar edelste Beschäftigung für seine Mußestunden. Aber wie wenige waren in dieser glücklichen Lage!

Dann aber erinnert es an Pharisäertum, wenn er an derselben Stelle betont, daß Wochenmärkte, an Sonntagen gehalten, göttliche Strafe nach sich zögen. Er berichtet (S. 424), daß auf Andrängen der Prediger zu Mittenwalde die dort zu Pfingsten gehaltenen Märkte abgeschafft seien, und bemerkt dabei, daß die englische Stadt Teverton zweimal an Sonntagen, als dort Jahrmarkt gewesen, gänzlich abgebrannt sei. Man muß hier an Christi Tadelsworte gegen die denken, welche behaupteten, daß die vom Turme in Siloah Erschlagenen wegen ihrer Sünden gestraft seien.

Dieser sittlich strenge Mann, Jurist und Historiker in einer Person, hatte nun in seiner Stellung als Konsistorialrat die Gelegenheit, sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigen zu müssen, was an der Konsistorialordnung noch lebensfähig sei und was daran zu verbessern.

Wie bereits einmal sein Vater, hatte nämlich Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1658 dem Konsistorium aufgetragen, die Ordnung genau zu revidieren und ihm Vorschläge zu einer Verbesserung derselben einzureichen. Es ist nun, da das eingeheftete Exemplar der Ordnung das Konsistorialsiegel trägt, anzunehmen, daß es damals Seidel zu dieser Arbeit amtlich geliefert erhalten hat, dabei aber annehmen durfte, daß auf die Rückgabe kein Gewicht gelegt würde. Als seinen Anteil an der beabsichtigten Verbesserung erhielt Seidel die Titel 25 bis 32 zugewiesen, bearbeitete dieselben und reichte mit den anderen Räten seinen Entwurf ein. Aus politischen Gründen blieb indes die Sache

liegen, und Seidel hatte nutzlos 20 Bogen geschrieben.*) Sein Pensum umfaßte die Titel: Von Besserung und Bauung der Pfarren, von Provision und Versorgung der alten gebrechlichen Pfarrer, von den Küstern, von des Küsters Wohnung und Unterhaltung, von den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gesellen, von den Diszipeln, von den Jungfrauschulen, von den Stiften, Mönch- und Jungfrauenklöstern. Besonders interessant ist dabei, daß er sich also eingehender damit zu beschäftigen hatte, ob und wieweit die Bestimmungen über die Pfarrbaupflicht noch praktische Bedeutung hätten, da, wie unten zu zeigen, diese immer in einem gewissen Zusammenhang mit der Kirchenbaupflicht gestanden haben.

Aus dem Vorangeschickten erhellt jedenfalls, daß Seidels Bemerkungen, soweit sie sich auf die vorbezeichneten Punkte beziehen, aus der Feder eines Mannes geflossen sind, der wie kaum ein zweiter imstande war, ein sicheres Urteil abzugeben und daneben den besten Bericht über die Geschichte dieses und jenes Institutes zu bringen. Er hatte das meiste von dem, was er uns übermittelt hat, selbst erlebt, und, wo dies einmal nicht der Fall, die denkbar beste Möglichkeit, sich auf das genaueste zu unterrichten. Da er aber einer der kenntnisreichsten Sammler gewesen, die jemals die Mark hervorgebracht, ein Mann von scharfer Kritik und von geschichtlichem Takte, so kann er selbst da, wo er nicht Selbsterlebtes berichtet, als Quelle ersten Ranges gelten. Bei der Art indes, wie er seine Bemerkungen zerstreut hat, sind Wiederholungen nicht ganz ausgeschlossen,**) und es empfiehlt sich deshalb, seine geschichtlichen Notizen im Zusammenhange zu geben. Dieselben betreffen einmal die märkische Kirchengeschichte im Umrisse, die Visitationen, das Konsistorium und die Konsistorialordnung. In diesen Exkursen, die manches Neue auch zur märkischen Kirchengeschichte bringen, sind selbstredend einzelne kleine Irrtümer enthalten, namentlich, wenn Seidel von der katholischen Zeit der Mark spricht. Diese sind in den Anmerkungen verbessert. Im Texte sind zugleich einige Anmerkungen gegeben, dabei aber ist, um Irrtümer zu vermeiden, alles von Seidel Herrührende durch besonderen Druck hervorgehoben.

---

*) Das Nähere wird unten bei Besprechung der Bemerkungen Seidels über die Konsistorialordnung von 1573 und ihre späteren Schicksale beigebracht werden.

**) Ein jeder Kommentar wird solche Wiederholungen enthalten, da es sich meist, namentlich bei kürzeren Bemerkungen, nicht empfiehlt, den Benutzer zum Nachschlagen einer anderen Stelle zu nötigen. Hier kommt noch hinzu, daß Seidel nicht für den Druck, sondern lediglich für sich selbst gearbeitet hat.

1. Kirchengeſchichtliches. (S. 1 ff.)

Am Rande iſt vermerkt:

N. B. Wegen der Schule vide, quae scripsi ad Angeli chronicon et mea collectanea.

Streitekeiten und Verordnungen der Kirchenſachen in der Cuhr Brandenburgk.

In seculo 1300 ſind alle Kirchen wegen des erſchlagenen Probſtes zu Berlin geſperret und ein gräulicher vielljahriger Ban publicieret worden vom Probſt. Dieſer Ban hat bis in annum 1335 gewehrt. Msp. meum de hoc, historia Angeli pag. 138.

Anno 1354 hat Biſchoff Heinrich von Lebus die Stadt Frankfurt des Bebſtlichen Bannes erlaſſen, die Urſach war geweſen, daß ſie es mit Ludovico Romano gehalten. Vide Wolfgang Jobsten in Francofurto post med.

Anno 1551 iſt der ſtreit zwiſchen D. Musculum und D. Stancarum de persona Christi zu Frankfurt an der Oder angegangen, vide Crannen Pom. Kirchen Chronic lib 3 pag. 122.

Anno 1552 iſt das heil. Bluht zu Welſenack verſtört, ſo anno 1383 angefangen. Crannerus in Chronica Pom. lib. 3. pag. 128.

Anno 1552 Dominica Exaudi hat Joachimus Ellefelt Prizwaldensis pastor das idolum Wilsnacense, welches 3 röhte hoſtien in einer monſtranz geweſen, verbrand. Worüber viel ſtreitens unter den Geiſtlichen entſtanden, etlich haben dieſer uhrſache widerſprochen, geſtalt dan auch der Prediger und Schulmeiſter Johan Weber deshalb gefenklich nacher Plattenburgk geführet. Das Dohmkapittell zu Havelbergk hat ſonderlich ſehr darum geeiffert. Nach Frankfurt iſt es verſchickt. Sie haben ſich aber entſchuldiget, daß Sie nicht gewohnet, in peinlichen Sachen zu ſprechen. Lipsienses haben aufſchub, ſich zu bedenken, gebehten, weil es causa religionis. Matth. Ludecus Decanus in der hiſtoriſchen Beſchreibung hiervon.**)

---

*) Mit dem Tode des Propſtes Nikolaus zu Bernau und den Folgen dieſes Ereigniſſes hat ſich Seidel ſehr eingehend beſchäftigt und bei der Erforſchung desſelben ſeine hiſtoriſchen Sporen verdient. Bereits 1658 ſchrieb er den bei Küſter (collectio opusculorum historiam Marchiae illustrantium Stück 20, S. 54—77) abgedruckten Aufſatz „Wie es vor etliche hundert Jahren mit Verbrennung Nicolai, des Probſten von Bernau zugegangen" und widmete ihn ſeinem Kurfürſten. Im 18. Jahrgang der Zeitſchrift für Preußiſche Geſchichte und Landeskunde (S. 285. ff) hat Sello noch Genaueres über jenes Ereignis feſtgeſtellt.

**) Gemeint iſt die ſelten gewordene Druckſchrift: „Historia |Von der erfindung | Wunderwerken und zerſtörung des ver|meinten heiligen Bluts zur Wilsnagk. | Sampt den hierüber und dawider ergangenen ſchreiben. | Allen Liebhabern der

Anno 1539 hat Churf. Joachimus II. seiner Frau Mutter a
evangelisch worden, zum ersten mahl mit Genieß der H. Commun
gehalten, darauf hat Marchias von Jagow, Bischoff zu Brandenb
administriret. Factum die 1ter Christtag zu Cölln.*) Vide
Saldum Breviar. Marchiae pag. 84.

Anno 1555 hat Fürst Agricola Eisleben über die erste Le
predigt gethan und deutlich darauf zu Ehren der Churfürstin Elisabethen, Joachi
secundi seelig und evangelisch verstorbenen Frau Mutter. Von die
sind dergleichen conciones nicht gehalten und weniger gedr
worden.

Bald hernach hat Marggraff Georg zur Anspach Doct. Jacob
Strauszerum in die Mangl gesandt, in ersten Superintendens word
Angelus chronic. Marchiae pagin. 33). Diesen Jacobum nen
Lutherus Jehub. Dieser Strauszerus hat die erste Kirchenvisitat
verrichten helffen und hat die alte Kirchen-Ordnung, a. 1540 gedru
verfertiget mit Consens des Bischoffs. Angel. d. loc. Diese Kirch
Ordnung hat Kayser Carolus hernach confirmiret. Angelus pag 3
Lutherus und Philippus haben dies auch nicht nur approbier
sondern auch recommandiret mit diesen Worten: „Si Ecclesia t
scriptum habuisset ante annos 30. quale est marchicum de pr
cipuis articulis, quantum fuisset consolati piis!“ Sebaldus in

---

Göttlicher warheit und sonderlich der itzigen Jugent zu gute mit grossem f
zusamen getragen durch Matthaeum Ladecum W. der Stifftkirchen zu Ha
berg Decanum. Gedruckt zu Wittenberg durch Clemens Schleich. Anno 158
Seidel hätte noch hinzufügen können, daß sich das Kurfürstl. wegen der Bestrafu
des Ellefeld und seiner Teilnehmer auch an den Brandenburger Schöffenstuhl
wendet, der sich aber für unzuständig erklärte und riet, den Ellefeld dem kurfürstlic
Superintendenten zu überantworten. Die drei Anfragen gingen formularmäßig
die drei Spruchbehörden am 22. Juli 1562 Sudetus No XLII: die Antw
schreiben aus Brandenburg und Leipzig sind vom 29. Juli und 6. August 1
Sudetus No. XLIII—XLV. Vergleiche auch den trefflichen Aufsatz von Br
über das Bundesbuch zu Bilsnack in „Märkische Forschungen“ Bd. 16. S. 131

* Noch heute begegnet man der durch nichts beglaubigten, erst verhältn
mäßig spät aufgenommenen Überlieferung, daß Joachim in der Nikolaikirche zu Span
zum evangelischen Glauben übergetreten sei. Vergleiche Schriften des Vereins
die Geschichte Berlins, Heft 31 S. 32. Ja, im November 1889 hat die G
Spandau diese Fabel sogar durch ein Denkmal Joachims vor jener Kirche und
Denkmünze gefeiert; zum Glück gelang es wenigstens dem Schreiber dieser Zei
die weitere Unwahrheit, die katholische Kurfürstin Hedwig als Teilnehmerin
lutherischen Abendmahl auf einem der Reliefs des Denkmals erscheinen zu las
noch in letzter Stunde zu hintertreiben, und der Bildhauer Encke wandelte
jenem Relief die Kurfürstin in Johann von Küstrin um, der aber bei jener F
nicht zugegen gewesen.

Breviario March. pagin. 96 (hic inser. de Formul. concordiae receptione).

Anno 1545 deliberirte und beſtellte Curf. Joachimus II in der Marck ein consistorium zu geiſtlichen Sachen*), ſchickte Praepositum Berlinensem nach Wittenberg an H. Lutherum, ihm die Sechſiſchen Conſiſtorial Articull zu communiciren, quod factum. Und als dieſelben in Sachſen tempore belli verlohren waren, haben ſie ſie wieder auß der Marck hohlen laſſen. Buchholzerus ließ ſie anno 1563 in Berlin drucken, vide eius praefationem, ſo voranſtehet in ſeinem Traubüchlein.

Anno 1573 ließ Curf. Johann George denuo viſitiren durch D. Andream Musculum superintendentem generalem, und iſt in dem Jahr die ander Visit. Ordnung gedruckt worden, ſo auch noch vorhanden **)

Anno 1586 viſitiret abermahls D. Christophorus Cornerus generalis superintendens, Matthias Kemnitius Praeses consistorii und D. Christophorus Weiſse, Theol. Professor in Academ. Francofurtana.***)

Anno 1593 visitiret zum vierten mahl Doct. Andreas Wencelius superintendens generalis, Matthias Chemnitius und Christophorus Pelargus. Sebaldus pag. 104.

Anno 1600, als ein großes Sterben und ſonſt viel Veranderungen vorhero vorgelauffen, ließ Curf. Jochim Fridrich zum 5. mahl viſitiren durch den General-Superintendenten D. Chriſtophorum Pelargum. Dobey war auch D. Johan Coppen junior etc. Vis. Abſcheid in Original.

Agricola Islebius hat das dogma Antinomorum in die Margk bracht, aber ſolches anno 1540 in der gedruckten Schrift revociret. Wieder dieſe Kezzerei hat H. M. Joachimus Pascha junior ein fein Traktatlein in lateiniſcher Sprache geſchrieben.†)

Anno 1568 den 21. Julii auff den convent zu Berlin, wozu Ritterſchaft und Städte, auch Theologi citiret worden, D. Musculi Sohn darin relegatur zum Land, weill er in administratio s. coenae den Kelch verſchüttet und mit füſſen getreten; iſt aber endlich reſtituiret und Pfarr zu Teplitz worden.††) Sebaldus pag. 98.

*) Hierüber unten Näheres.

**) Die Bemerkung, daß die Ordnung von 1573 noch vorhanden ſei, wirft ein eigenartiges Licht auf ihre juriſtiſche Bedeutung. Seidel hat offenbar den Druck von 1573 nie geſehen.

***) In dieſem Jahre fand keine Generalviſitation ſtatt.

†) Joachim Paſche war der Bruder von Seidels Mutter.

††) Töplitz iſt ein Dorf in der Nähe von Potsdam, ſchon vorher war der junge Muskulus wieder zu Gnaden und zum Reiſeprediger des Kurfürſten an-

Anno 1553 in den Faſten ſind die Theologen der Neumark in der Stadt Königsberg zuſammen kommen und haben M. Heinricum Hammium, pastorem daſelbſt, ab officio removiret, da er geprädiget, die heil. Jungkfer Maria hette den Herrn Chriſtum mit Schmertzen geboren. Angelus in Breviario pag. 144.

Anno 1579 hat Curf. Johan George ſeine Theologen mit nach Torgaw geſand wegen des Kirchweſen, vornehmb. die Formula concordiae mit einzuführen und zu verfertigen, geſtalt ſie dann in dieſen Lande ohne Wiederrede angenommen worden. Sebaldus pap. 105. Schleidannus pars 3.

Ungefehr anno 1567 hat Petrus Streuberus allerhand Neuerungen in der Religion hieſigen Ortes propagiret, und iſt mein ſeel. Großvatter von Vito Bachen ſchriftlich erſuchet worden, ihn authoritate et doctrina sua auff den rechten Weg zu bringen.*)

Anno 1592 hat M. Balthaſar Leutinger, historici, ni fallor, frater, auch eine neue Kezzerei zu Frankfurt ſpargiret, mit welchem H. D. Joachimus Pistorius Theologiae professor daſelbſt ein colloquium jussu senatus gehalten, ſaget aber, ipsum cum indignatione discessisse et esse hominem fanaticum arrogantem et perficacem, qui spiritum Christi non habeat, ſeine vorgenannt erleuchtung und illuminationem hat beſagter D. Piſtorius consensu Facultatis Theologicae refutiret. Ex litteris dicti Dm. Doctoris Pistorii originalibus.**)

Anno 1600, den 4 Junii hat Stephanus Praetorius den visitatoribus einen Revers errichtet, daß er hiebevor etliche Tractatlein contra normam et formam sanorum verborum und ſonderlich wieder die Augsburgiſche Confeſſion und Formul concordiae lauffen und denſelben endkegen ſein, geſchrieben, item von dem Falle der Heiligen, item von der heil. Tauffe, von der Sünde, von der chriſtlichen Freyheit. Letzter hatte er auch nicht alle Zeit gehornen gelernet; hat auch

---

genommen. (Vergleiche Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins Heft 26, S. 165.)

*) Seidels Großvater iſt der Berliner Bürgermeiſter Martin Paſche; Veit Bach war Hofprediger und mußte 1584 wegen theologiſcher Streitigkeiten mit ſeinem Amtsbruder Friedrich Hartwig auf ſein Amt verzichten. (Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins Heft 32 S. 56, 83.) Peter Streuber begab ſich übrigens nicht zur Ruhe, ſondern ließ noch 1593 zu Sorau eine Druckſchrift erſcheinen: „Ehrenötige Antwort auff die Schmacharten, ſo etliche unruhige Leute wieder ſein Gutachten außgeſprengt haben". Er trat 1600 zum Katholizismus über.

**) Balthaſar Leutinger war der jüngere Bruder des Hiſtorikers Nikolaus; er war ein ſtreitſüchtiger Theologe, der einen guten Teil ſeines Lebens im Gefängnis wegen angeblicher Irrlehren zugebracht hat. (Vergleiche über ihn und ſeine Schriften: Küſter M. F. Seidels Bilderſammlung S. 137.)

zugesagt mit Mund und Hertz, hinfüro davon abzustehen. Revers de dicto dato, und seinen Tractat vom consistorio censuriren zu lassen. (De interdicto Marchico Ao. 1606 edito et quod ianuam Calvinianis apperuit vide Conradi Schlüsselburgii epistolae variorum Theologorum pag. n. 445.) *)

Anno 1615 hat D. Meisnerus zu Wittenbergk zu Berlin prädigen müssen, und ist D. Pelargus abgefallen. V. D. Schlüsselburgii epistolae variorum Theologorum pag. 357 et 358.**)

Anno 1587 ließ Cuhrf. Johan Georg durch ein offen Edict verbiethen, daß niehmand Mag. Jacobi Capitonis Schriften lesen, noch in Sr. Cuhrf. Durchl. Landen führen und feill haben solte. Dieser Capito war dahmahls Pastor zu Tiriz und wurde ihm von Sterzell von Wedel, seinem Patronen, der Rücken zu anfangs gehalten, und war zu Cüstrin und Landtsbergk an der Wahrt vielen angerichten Tumults und Tragoedien wegen enduhrlaubet, schrieb insonderheit wider die Formel concordiae und Lehre vom heil. Abendmahll, wie auch die Person des Herrn Christi, wo er von seinem gewesenen praeceptore M. Balthasar Gloxinen, Inspectoren zu Ahrnswalde, auch anderen in publicis scriptis refutiret. Dieser Capito trozzete hochmechtig und forderte vornehme Theologos vermessener Weise in seinen Schrifften aus. Wurde aber endlich offentlich refutiret und stille gemacht.

Als Anno 1600 bei gehaltener Visitation in der Stadt Belitz

*) Joachim Friedrich galt von Anfang an, im Gegensatz zu seinem Vater, als ein Anhänger der reformierten Lehre, wie er denn im Dome zu Kölln verschiedene Ceremonien abschaffte. Daß deshalb der Lutheraner Seidel von ihm klagt, daß er den Reformierten Tür und Tor geöffnet, ist sehr erklärlich. Hatte sich doch auch schon zu seinen Lebzeiten sein Enkel Georg Wilhelm, der spätere Kurfürst mit der reformierten Prinzessin Elisabeth Charlotte von der Pfalz verlobt.

**) Nach dem Übertritte Johann Sigismunds zum Kalvinismus veranlaßte die Kurfürstin Anna von Brandenburg den als strengen Lutheraner und glänzenden Redner bekannten Professor Meißner aus Wittenberg nach Berlin zu reisen und hier durch Predigten, Disputationen usw. für das Lutherthum zu wirken. Der Versuch hatte keinen rechten Erfolg, zumal der General-Superintendent Pelargus, der früher ebenfalls als strenger Lutheraner aufgetreten, sich dem Kurfürsten willfährig erwies und das Seinige tat, um ein brüderliches Nebeneinanderleben der Lutheraner und Reformierten zu ermöglichen. Der starre Lutheraner Seidel sah in dieser Haltung wie alle lutherischen Heißsporne einen „Abfall".

Vergleiche auch das reiche urkundliche Material in der 1615 erschienenen Druckschrift „Initia reformationis Marchicae, das ist etliche denkwürdige Schriften und andere Acten, so bei angehende christlicher Reformation in der Churf. Mark Brandenburg von Chur- und Fürstl. Gnaden, auch den Landständen und Theologen hin und wieder ergangen und gewechselt worden."

zwiſchen den Borgern und Geiſtlichen wegen des Beichtpf. Streit vorgelauffen, hat Doct. Pelargus decidiret und einen Abſcheid geſetzt, weil der Beichtpf. mit gutem Gewiſſen weder gegeben noch genommen werde, ſo ſolt er hiermit gantzlich abgeſchaffet ſein. Sebaldus pag. 113.*)

Da Anno 1614 Man in dem Jüliſchen Lande zu ſchaffen habt, wurde Cuhrfürſt Johan Siegismund reformiret und ließ eodem anno etliche Patente und scripta der Religion wegen ausgehen, was ſonſt derohalb mit den Theologen vorgelauffen, findet ſich in publicis scriptis, wie auch bei Schleidanus sub dicto anno.

Da Anno 1659 nach Abzug Lic. Samuel Pomarii der Raht zu Cöln an der Spree Herrn Nicolaum Christiani zum diacono vociret und in der Vocation nach dem gewohnlichen Stylo der Formul concordiae gedacht, hatt Her Andreas Fromme (ſo als Inſpector die Vocation auch unterſchreiben ſollen) dieſe Word mit annectiret: Andreas Fromme Lic. subscripsit sed cum dissensu quoad formulam concordiae ob nonnullas condemnationes ad exemplum multorum magnorum Theologorum Lutheranorum, worüber hernach allerhand wiedrige Discurſe gefallen, es auch dem consistorio verwieſen, daß ſie auff dieſe Vocation die Confirmation expediret.**)

Anno 1653 hatt der Jude Israel Aron Cuhrfürſtl. Beſtellung bekommen, die Hoffſtadt mit Weinen, Victualien und anderen Waren zu verlegen. Dieſer Jude hatt das Hauß in der Strahloſchen Straſſen, ſo der Bahder am Crögell erbauet, gemiethet, und viele juden anderswoher an ſich gezogen, wie dan die Juden mit ſchachern und betrügen einen guten anfang wieder gemachet.***)

---

*) Die Entrichtung des Beichtpfennigs war im Titel 17, Abſatz 5 ausdrücklich erfordert. Wenn jetzt die Zahlung nachgelaſſen wurde, ſo bedeutet dies weiter nichts, als daß die Annahme der Ordnung, die Zahlung ſei eine althergebrachte Pflicht geweſen, ſich als irrig herausgeſtellt. Keinesfalls wurde alſo aus dieſer Stelle eine neue Pflicht hergeleitet, S. 299 führt Seidel auf Grund alter Konzilsbeſchlüſſe und kanoniſtiſcher Schriftſteller aus, daß eine Abgabe bei Taufen und Beichten althergebracht ſei und, pro necessitatibus ecclesiae et ministrorum diene, daß aber die Höhe unbeſtimmt und in jedes Belieben geſtellt ſei. Eine ſolche Abgabe iſt aber nur eine Spende, keine Steuer, wie ſie nach tit. 17 ad 5 erſcheint.

**) Andreas Fromm war immer ein zweideutiger Charakter, mindeſtens ein unklarer Kopf geweſen. Zuerſt hatte er ſich auf den toleranten Mann geſpielt, ſeitdem aber der reformierte Stoſch in das Konſiſtorium eingetreten war, auf den ſtarren Lutheraner. Er konnte ohne Streit nicht leben und er ließ gern von ſich reden.

***) Die Unduldſamkeit Seidels gegen die Juden iſt auffallend genug. Er ſtellt mit Wohlgefallen feſt, daß es Reformierte geweſen, die ihnen Häuſer verkauft, während er ſelbſt ein lockendes jüdiſches Angebot auf ſein Grundſtück (Spandauer-

Der erſte Hoffjude Israel Aron hatt viell Leut betrogen und endlich panquerot gemachet, ſein weib Eſther Schulhofs freyhet einen anderen Juden Liebman genannt und wolte nicht ihres Mannes Erbe ſeyn.

Anno 1672 ward der von Erfurt vertriebene Prediger Stenger zu Cöln an der Spree zum Peſtilentz-Prieſter beſtellet, iſt in publicis scriptis vieler errorum beſchuldiget und endlich nach Witſtock translociret worden.

Anno 1672 nach Doctoris Hannemann, eines Syncretiſten Tohde, war dem ministerio Francofurtano angemuhtet, daß ſie die curfürſtl. edicta sub poena exilii annehmen ſolten. Her M. J. L. Ludecus aber und ſeine collegae haben es abgeſchlagen und in ihrem scripto modernos Calvinianos pro haereticis deklariret. H. Ludecus hat das Paſtorat endlich angenommen, quibus condicionibus me latet.

Hierauff ſind allerhand Socinianer und ander Heterodoxi im Lande geduldet worden. Von Schlichting, wohnt im Ampt Freienwalde, gab vor, er were reformirt, uxor et liberi aber bleiben ſocinianiſch.

Welche waren im Lande von Socinianern — Martin Preus, der ſagte zu, ſich des Prädigens zu enthalten. Felborger, der procurirte in camera electorali offentlich. Dieſer Felborger hatte etlich ſocinianiſch bücher drucken laſſen. H. Bartholomaeus Stoſch, Hoffprediger etc. ſagte: Dieſe Leut hetten zwar etwas de doctrinis Haereticis, aber es finde ſich bei ihnen animus christianus und wären viell orthodoxi im Lande, die animum Haereticum hetten. Und als ich pro exoneranda conscientia von Coercirung ſolcher Ketzer, und daß man ſie ſo simpliciter nicht toleriren mocht, Anno 1665 anhielt, gab er zu andtwort: Serenissimus wolte ſie dulden, man müſſte die Leute nicht verfolgen, ſie wären in ihren Schrifften ſehr geiſtreich etc. Auff eine andere Zeit ward übell von mir auffgenommen, daß ich geſaget: Sociniani non sunt Christiani.

Anno 1670 ſind die Juden mit etlichen Familien in Berlin auffgenommen worden. Kauffeten zuerſt das Eckhauß an S. Nicolai Kirchoff, ſo des Goldſchmiedes Volrath Creſſen Wittwe, ſo der reformirten Religion und des fiscalis Sellovii Tochter war, an ſie verkauffte.

Mir ward für mein Hauß in Berlin von Juden 1000 Thaler mehr gebohten, ich wolt ihne aber nicht überlaſſen.

Nach dieſer Zeit und noch in anno 1681 haben die Juden in

ſtraße 49 zu Berlin, heute ein Teil der Elektrizitätswerke) ausgeſchlagen habe. In etwas gereicht ihm zur Entſchuldigung, daß dieſe erſten Juden ihren Glaubensgenoſſen im allgemeinen keine Ehre gemacht haben, wie z. B. die Notate in der Wendlandſchen Chronik ſeit 1673 ergeben.

Berlin zwei Häuſer, darin ſie ihre exoration treiben, geben vor, es ſein ihre Schulen und Rahthäuſſer.

In anno 1682 ward für die verfolgten Reformirten in Frankreich in den Lutheriſchen Kirchen auff den Cantzeln gebehtet. Es kahmen auch viell Leute, Vertriebene aus Frankreich nenneten, anhero und widerfuhr ihnen viell Gnade. Umb dieſe Zeit florirten bei Hoffe unterſchiedene Frantzoſen ſo der Mr de Pene, Mr Brickmoor.*)

Anno 1681 war auff dem Friedrichswerder ein Baccalaureus Ranßleben, ein Fiſcherſohn auß Spando, zu Prädiger beſtellet der erſt auff den Rahthauſe daſelbſt lutheriſche Prädingen abhielt — zum Collegen Stoſchium, der war reformiret und prädingten ſie eins umb andern. Das ministerium Coloniense wolte ihn nicht ad sacra admittiren, es war ihnen aber per mandata poenalia nomine electoris aufferleget. Der Conrector scholae zu Coln, H. Grabow wolt nicht mit zu den Leichen gehn, wann daſelbſt einer begraben würde, hatt auch deshalben Beipflichtung beim Raht, als Patronen, ging endlich davon und nahmb das Rektorat an bei der Schulen zu Francfurt am Main.**)

Anno 1692 hat H. Doct. Philip Jacob Spener die Catechiſation ſehr eifrig zu treiben angefangen, die Kinder mit groſſer Gedult ſelbſt informiret, befragt; auch die Gemeine angehalten und die vorfallenden Sprüche in den bei ſich nehmenden Bibeln ſelbſt nachſchlagen ſollten.***)

---

*) Auch auf dieſe Glaubensflüchtlinge ſah Seidel mit ſcheelen Blicken offenbar, weil er von ihnen eine weitere Stärkung der reformierten Lehre in der Mark erwartete. Herr de Pene, den Seidel erwähnt, nahm übrigens den Namen von Pehne an, hielt ſich zu den Reformierten und wurde der Stammvater einer im preußiſchen Beamtentum des 18. Jahrhunderts bewährten Familie. Herr von Brickmoor ſcheint kein Franzoſe, ſondern ein Engländer geweſen zu ſein.

**) Auch Poſth (Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins, Heft 4, S. 40) berichtet beim Jahre 1681 von den Streitigkeiten, in die jener Ranßleben mit den Bürgern des Friedrichswerder und ſeinen Amtsgenoſſen geraten war. Wenn es auch dem Konſiſtorium gelang, durch Strafen den Widerſtand der letzteren zu brechen, wie Poſth angibt, gelang es doch nicht, die Abneigung der Bürger zu beſiegen, und Ranßleben wollte deshalb, wie Seidel berichtet, ſeine Stelle aufgeben und nach Frankfurt überſiedeln. Er hat es aber nicht getan, ſondern iſt in Friedrichswerder geblieben. Die dortige Kirche diente beiden Konfeſſionen, und es ſcheint, als habe man es Ranßleben verdacht, daß er mit dem dortigen reformierten Prediger Stoſch leidlichen Frieden hielt.

***) Philipp Jakob Spener, der bekannte Vater des Pietismus, war Propſt zu Berlin, wo er bis 1705 ſegensreich wirkte. Der Schauplatz ſeiner Katechiſationen war die Berliner Nikolaikirche. Sein Wirken in Berlin war offenbar der letzte Lichtblick, der in Seidels vielfach verärgertes Leben gefallen. Die Katechiſationen, eine Vorbereitung der Kinder auf den Genuß des h. Abendmahls, hatten in Berlin

2. Visitationen. (S. 105 ff.)

NB. Electorem Joachimum II visitationes quoque ecclesiarum ac scholarum instituisse, meminit noster legislator s. in preaefat. pag. 2.

Quod factum est anno 1540, visitatores fuerunt Matthias von Jagow, episcopus Brandenburgensis et praeclarus theologus, Joachimus Stratnerus primus superintendens generalis. Henricus Sebaldus in breviario historico pagin 95.

Es scheinet, daß der Cantzler Johan Weinloben auch dabey gewesen, oder doch das werck mit dirigiret. Vide Bucholzer in dic. Chronologic. pag. 542

Visitationes, so in der Marck Br. gehalten.

So viell bey der Curf. Brand. consistorio nachricht zu befinden, erhellet auß den alten Registraturen, das anno 1573 auff anordnen Cuhrfürst Johan Georgs hochlöbl. gedächtnüß visitiret worden. Visitatores sind gewesen: General Superintendens Doctor Andreas Muscullus, der Theologischen Fakultet zu Frankfurt an der Oder ordinarius und Pfar doselbsten; Caspar Flanß Haubtmann zu Fürstenwalde, doch ist dieser nuhr in seinen Ampt mit dobey gewesen; H. Bartholomaeus Rademann, der Rechten Doctor und Professor

---

laut kurfürstlicher Verordnung am Lätaresonntage 1683 begonnen, und sollte damit sonntäglich um 1 Uhr in allen Kirchen fortgefahren werden. Aber diese Kinderlehre hatte im wesentlichen nur auf dem Papiere gestanden, erst Spener erweckte sie zu frischem gedeihlichen Leben, wie denn in Berlin die Konfirmation als Vorbedingung für den Empfang des Sakramentes erst unter ihm eingeführt worden ist. So hat der herrliche Mann auch in Berlin dauernden Segen gestiftet und verdient in der dankbarsten Erinnerung an der Stätte seiner Wirksamkeit fortzuleben.

Daß früher die Prüfung, ob jemand zum Genusse des h. Abendmahls das richtige Verständnis gehabt, eine oberflächlichere gewesen, davon bringt Seidel einen Beweis aus seiner eigenen Familie. Er bemerkt S. 236 „Blödsinnige sollen nicht zum Abendmahl gehen" und fährt fort: „Meines Großvatern seel. Schwester Ilsa Paschen, eine stumme und taube Junckfer von 65 Jahren Joachimi Pascha generalis Marchiae superintendentis tempore Joachimi II electoris Brandenburgici Tochter, gebrauchete sich bei der Beicht und heil. Abendmahll eines wollgemahleten Buches, dorinnen die vornehmbsten biblischen Historien und passiones gemahllt stunden, und stellete sich dobey sehr andächtig an, daß man anders nicht geglaubet, der höchst wunderbahr Gott habe ihr zu solcher äusserlichen andacht ihr hertz gerühret und in ihr solch gottseelige Gebehrden und äusserliche Dehmuth angezündet. Ich selbst habe sie im 70. Jahr ihres Alters gekannt und mich darüber mit nicht geringer Verwunderung erfreuet." Diese Elisabeth Pasche war etwa 1564 geboren, ihre Mutter war eine Schwester der Anna Sydow, der bekannten Konkubine Joachims II.

alldo, auch consiliarius principis und Joachim Steinbrecher, Churf. geheimbter Secretarius.*)

Denuo visitiret anno 1593. Visitatores D. Andreas Wencelius superintendens et professor Francofurtanus, D. Christophorus Pelargus, D. Matthias Chemnitius consistorii praeses, Hieronymus Brunnerus hoffprediger Sebaldus pag. 104.

Anno 1600 hat Churf. Joachim Friedrich seel. gedächtniß, nachdehm durch eingefallenes großes sterben allerley Veränderungen vorgefallen, nicht allein in politischen, sondern auch in geistlichen sachen, gutte verfassungen machen lassen und zu dehm ende auch in Kirchen, und Schullsachen alles fleißig auß erkundigung richten lassen, do dann zu visitatoren verordnet: H. Valtin v. Pfull auff Friedersdorff, churf. Raht nnd Dohmdechant zu Brandenburg, H. Christoff Pelargus S. S. Theologiae Doct. generalis superintendens und Professor zu Frankfurt an der Oder, H. Johan Coppen junior, J. U. D. und Praesident des Geistlichen consistorii zu Coln an der Spree und H. Erhart Heiden Secretarius. Und haben diese Herrn Deputati allen punkten craft habender Instruction et cum potestate decidendi verabscheidet und in gewisse Recesse bringen lassen, wie erinnert praeloquium der Vis. Abscheide, sonderlich des Hospitals zum H. Geist der Stadt Francfurt an der Oder. fol. 39, 6.

Seider Anno 1600 biß 1680, und also in 80 jahren ist leider keine Kirchen Visitation mehr gehalten worden, Gott verzeihe es denen, die es gehindert; interim Deus saepe visitavit Jerusalen cum lucernis, wie die viellfaltigen incendia und Kriegesgefaren mehr dan zu viel gelehret. Der liebe Gott komme doch endlich in Gnaden mit seiner allgemeinen Visitation und mache es mit der bosen Welt ein Ende; oder verleihe, daß die eingerissene confessiones durch christliche heldenmüthige Herren und vortreffliche Männer mögen außgemistert, gutte ordnungen aber hinwieder rehtabiliret werden. Welches dan woll geschehen möcht, wen nuhr die uns vorstehende gewenliche Erbfehler und gefehrlichkeiten erst mochten überwunden sein. Was wir nicht

---

*) Steinbrecher war Lehnssekretär, der später erwähnte Erhard Heiden Kammergerichtssekretär.

**) Seidel erwähnt in dieser genaueren Beschreibung eine Visitation von 1586 nicht, da sie keine Generalvisitation gewesen. Es haben hiernach die gemäß Visitationsordnung im Turnus von 10 Jahren angeordneten Visitationen überhaupt nur unter der Regierung Johann Georgs mit einiger Regelmäßigkeit stattgefunden, dann nur einmal unter seinem Nachfolger (1600). Sobald aber das strenge Luthertum verlassen und den Reformierten Glaubensfreiheit gewährt war, paßte auch die alte Visitationsordnung, die eine einzige Konfession im Staate voraussetzte, überhaupt nicht mehr.

erleben, mogen nach Gottes Willen dannach unsere posteri mit grossen Freuden sehen und erfahren.*)

Im einzelnen bemerkt Seidel über die Visitationen (S. 113, 117 ff.):

Est autem visitatio ecclesiarum ac scholarum per deputatos peragratu, ut quod ibi agatur videatur et quod malum est aut deficit corrigatur et reficiatur. D. Christian Weber de jure et ratione consist. cap. 38, sect. 6.

Est vel generalis vel specialis, alii addunt domesticam, generalis ea, quae fit publica magistratus autoritate in omnibus locis suae jurisdictioni subiectis.

Specialis ubi episcopi seu antistites ecclesiarum visitandi munere in certo districtu funguntur, sic Titius in Creta tit. 1 v. 5, Timotheus Ephesi 1. Tim 3.

Domestica cum pastor adiuncto seniore in suos auditores inquirit. Tale est exemplum Petuli κατ' οἶκον. Act. 20 v. 20, quam tolerandum quidam putant ex decretu et constitutione ecclesiae, non autem praecise urgendam ex simplici mandato seu institutione ministerii.

Alii ab hac sententia et quidem plenius recedunt. Weber de jure et ratione consistorii pag 516, per textum expressum Lucae cap. X v. 7: Nolite transire de domo in domum. Videatur de hac controversia theologica Doct. Mengerimus in informatorio conscientiae pagin. 576.

---

*) Die ganze Klage läuft darauf hinaus, daß seit 1600 Glaubensfreiheit im Staate bezw. der Reformierten bestand, und deshalb die alten Visitationen von 1573 nicht mehr paßten. Dagegen haben unter dem großen Kurfürsten verschiedene Visitationen in einzelnen Landesteilen, z. B. in der Altmark und in der Neumark, stattgefunden; aber nur in den ersten Regierungsjahren. Später hinderte sie der zeitweise sehr einflußreiche Hofprediger (seit 1644) und Konsistorialrat (seit 1659) Bartholomäus Stosch, den Seidel verschiedentlich zitiert. Vergleiche den inhaltreichen Aufsatz von Landwehr „Bartholomäus Stosch, kurfürstlicher Hofprediger" in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 6, S. 91 ff. Die Aufzeichnungen von Seidel hat Landwehr nicht gekannt, woraus sich einige kleine Ungenauigkeiten in seinen Angaben über die Besetzung des Konsistoriums, dessen Vorsitzenden usw. erklären. Wenn er anführt, daß es 1659 keinen Konsistorialpräsidenten gegeben habe, so mag dies damit zusammenhängen, daß Joachim Kemnitz kurz zuvor in Ungnade gefallen und ihm das Konsistorialsiegel abgenommen war. Seitdem hat er faktisch nicht mehr präsidiert, aber rechtlich blieb er bis zu seinem im Jahre 1663 erfolgten Tode im Amte. Gerade in dieser Zeit äußerte sich im Konsistorium der Einfluß von Stosch am stärksten.

Ad rubricam tit. 2 (S. 116).

Visitationis usus iuris divini necessarius et antiquus est. Sic enim Samuel quotannis visitavit populum et judicavit. 1. Samuel. 7 v. 15. 16, 2 Chron. 17 v. 7. 8. 9, ubi etiam effectus huiusmodi visitat. notatus. Sic etiam cancellarius regis visitator constitutus 2 Chron. cap, 34 v 8.

De huiusmodi visitatione generali vide etiam text. 2 Reg. 2 v. 4 et 6. Act. 14, v. 21 cap 15 ver. ult. cap. 18 v. 23.

De speciali visitatione Tit 1 v. 5, 1. Tim. 3 junge Pelargum in cap. 15 Actor Luther. Tom IV Jenensi Germ. pag. 333.

Hoc ius visitationis praescribi non potest. Absurdissimum enim imo impium foret contra animarum salutem praescriptionem opponere. Reinking lib. 3 de reg. eccles. cap 7. in ult.*)

De tempore visit.

Fieri debet annuis vicibis caus. X qu. 1 cap 10 adde correlata, caus: XVIII qu. 2 de jure canonico, verum hic in par. 2. Apud nos decennium est determinatum, quod tamen de generali visitatione intelligendum non dubito.

Quid de visitatione et eius temporibus iure canonico constitutum sit, reperitur in 2 parte decreti caus X qu 1 p. tot.

Im folgenden (S. 117 f.) beſchäftigt ſich Seidel mit Nebenfragen, namentlich der, wer die Koſten der Viſitation zu tragen hat.

3. Das Konſiſtorium.

Ziemlich umfaſſend ſind die Ausführungen Seidels über Weſen, Geſchichte und Einrichtung des Konſiſtoriums; das Weſentliche ſei hier mitgeteilt: Zunächſt S. 445.

Nachdehm bei unſer Zeiten nach der Reformation des ſeel. H. Lutheri die gemeine der evangeliſchen Kirchen ihre gehorige Rechte und Macht nicht hat, ſollen die consistoria einen Raht der ſambtlichen Kirchen Stand repräſentiren. D. Spener in ſeiner evangeliſchen Glaubenslehr Dominic. Quasimodo geniti pag. n 514.

Weilen unſre Kirchen nicht in der Verfaſſung ſtehen, wie ſie ſollen und die ihnen nöhtige Rechte und deren freie Übung nicht haben, ſondern die beiden Ober-Stände die meiſte Gewalt an ſich ge-

*) Intereſſant iſt es, zu bemerken, wie Seidel immer wieder auf die Bibel und das kanoniſche Recht zurückgeht, um dieſen oder jenen Satz zu erläutern. Es iſt dies umſoweniger auffallend, als die Generalviſitationen der Konſiſtorialordnung ſeit lange auf dem Papier ſtanden.

zogen, und wan es aufs Beſte bekommt, die Kirchenſachen an das consistorium gewieſen werden, ſo muß man ſich donach achten und es dohin ſtellen. Es iſt aber ſolches der rechten Ordnung Chriſti nicht, dahero auch allerley dabey zu beſorgen, und man die Verbeſſerung deſſen dem höchſten Gott befehlen und den umb Hülff bitten muß. Zumahlen do auch leider faſt alle gemeine högſt verdorben ſind. Alſo muß man woll billieges bedenken haben, ihnen ihr recht zu geben, deſſen ſie nuhr mißbrauchen würden. D. Spenerus dict. loc. pagin 516—517.

Postquam pace religionis suspensa est jurisdictio ecclesiastica inde communi fere consuetudine quid eius erat per imperii status evangelicos in consistoria translatum est. Mevius part. 3 decision 257, vide etiam decision 415 ac ibi notatas.

Jus hoc consistorii competit statibus imperii jure territoriali ibidem ad quod per pactum illud publicum (sc. pacis religiosae) sunt redacta. ibid.*)

Consistorium an habeat ius multam irrogandi, Mevius, decision 258, part 3.

Potest consistorium super incidenti civili causa cognoscere, Mevius part. 3 decision 280.

Diversa est consistoriorum in Germania forma et non similis est eorum ubique jurisdictio, alibi minus quam alibi istis tribuitur. Mevius part. 3 decis. 415.

Debent tamen huiusmodi in causis theologi semper adhiberi ibidem, nec soli saeculares iudicent. Semel tamen coepti huius iudicii forma servanda eamque mutare non integrum (Testandi 13 c. d. Test. Mevius ibidem in notis).

Mit dieſen wenigen Zitaten aus Mevius und Spener iſt das Weſen der evangeliſchen Konſiſtorien kurz und ſcharf umſchrieben. Eigentlich hat die Kirche das Recht auf Selbſtregierung, aber ſie war dazu unfähig, daher iſt das Kirchenregiment auf die evangeliſchen Landesherren übergegangen, deren jeder es in ſeinem Gebiete mit Hilfe eines Konſiſtoriums ausübt. Die Befugniſſe dieſer Konſiſtorien ſind überall verſchieden, doch ſoll die einmal gewählte Form nicht geändert werden und ein Teil der Beiſitzer dem geiſtlichen Stande angehören.**)

*) Gemeint iſt der im Jahre 1555 zu Augsburg geſchloſſene Religionsfriede, welcher die weltlichen Stände des Reichs, ſoweit ſie der Augsburgiſchen Konfeſſion ergeben, für völlig ſouverän in Religionsſachen erklärte und in ihren Gebieten die geiſtliche Jurisdiktion der Biſchöfe uſw. beſeitigte.

**) Küſter gibt in ſeinem „Alten und Neuen Berlin“ 3. Abtlg. S. 406 ff. einen Abriß der Geſchichte des märkiſchen Konſiſtoriums bis 1750. Die von ihm

Es liegt auf der Hand, daß einmal nach dem seit 1539 eingetretenen Absterben des Katholizismus in der Mark ein großer Teil dessen, was bisher zur Jurisdiktion der Bischöfe gehört hatte, jetzt vom Landesherrn ausgeübt werden mußte, dann aber auch, daß zunächst die gewandelten Verhältnisse überall den breiten Stempel des Unfertigen tragen mußten. Wie überall im evangelischen Deutschland, bedurfte der Landesherr zu diesem ihm überkommenen oder ergriffenen Kirchenregimente der Beihilfe geistlicher und weltlicher Räte; zu den ersteren gehörte zunächst — gewissermaßen als selbstverständlicher Ratgeber — der evangelisch gewordene Bischof Matthias von Brandenburg; die weltlichen Räte waren dagegen, wie in allen anderen Zweigen der landesherrlichen Verwaltung, die kurfürstlichen Räte, die zu jener Zeit noch kein besonderes Amt bekleideten, sondern meist unbeschränkt zur Verfügung des Landesherrn standen, der sie heute zu diesen, morgen zu jenen Geschäften benutzte. Neben dem Bischof von Brandenburg, dann an seiner Stelle erscheinen evangelische Theologen in besonderer Vertrauensstellung beim Kurfürsten: Zuerst vorübergehend der vom Markgrafen Georg von Anspach dem Kurfürsten zur ersten Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens zur Verfügung gestellte Stratner; dann der General-Superintendent, der erste geistliche Ratgeber des Landesherrn, zuerst Johann Agrikola, genannt Eisleben (von 1542 bis 1566), nach ihm Andreas Muskulus (1566 bis 1581). Wenn nun Joachim II. visitieren ließ und dazu Kommissionen ernannte, die aus dem General-Superintendenten und hervorragenden Räten und Geistlichen bestanden, so waren dies ad hoc ernannte Kommissare, keine Behörde. Nun hat Joachim II. allerdings 1543 ein Konsistorium im Cölner Schlosse eingerichtet, und finden sich seitdem in den Ratsbestallungen oft Vermerke, daß dieser oder jener Rat sich auch in Konsistorialsachen gebrauchen lassen solle. Für diese zum Urteilen über geistliche Angelegenheiten, wie sie z. B. in der Instruktion von 1558 (Mylius a. a. O. I. 1, S. 263) umschrieben sind, eingesetzte Kommission, aus geistlichen und aus weltlichen Räten bestehend, hat es nun allerdings Geschäftsinstruktionen gegeben, die man auch als Konsistorialordnungen bezeichnen kann. Aber auf diesem Gebiete war unter Joachim II. noch alles im Fluß, und vieles von dem, was später zur Zuständigkeit des Konsistoriums gehörte, erledigte noch unter Joachim II. der sehr einflußreiche Agrikola,

gegebene Liste der Konsistorialräte (S. 414 ff.) ist ziemlich lückenhaft, was sehr natürlich, da zeitweise der Wechsel der Räte in diesem Kollegium ein recht starker gewesen ist.

oder das Kammergericht, oder auch wohl eine aus Geiſtlichen zuſammenberufene Synode. Feſte Regel mangelt noch allenthalben, und erſt ſeit Johann Georg kann man von einem brandenburgiſchen Konſiſtorium in dem oben umſchriebenen Sinne ſprechen, was aber — wie geſagt — damit in keinem Widerſpruche ſteht, daß man ſeit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts in einzelnen Urkunden vom märkiſchen Konſiſtorium und von märkiſchen Konſiſtorialordnungen hört.*) Hiermit ſtimmt es denn auch, daß erſt unter Kurfürſt Johann Georg Präſidenten des Konſiſtoriums zu Cöln an der Spree erſcheinen. Seidel führt dieſelben S. 446 an:

Praesides consistorii Marchici

1. Doct. Jo. Lindholtz floruit anno 1508, obiit 1535.
2. Doct. Matthias Chemnitius obiit 24. Febr 1599 aetatis 64, Adfuit visitationi ecclesiarum anno 1593, natus 27. Octobris anno 1535.
3. Doct. Johann Cöppen junior, natus 11. Febr. A°. 1564, deſſen effigies, ſo Martin Schultz ſehr woll gemahlet, hat Doct. Johan Joachim Kemnitz, ſein nepos ex filia mit nach Halle genommen.
4. Doctor Petrus Fritze, natus anno 1584, obiit 26. Martii 1648.
5. Doctor Joachim Kemnitz, natus anno 1600, mortuus Anno 1663.
6. Lucius von Rahden, Pomeranus, religione Reformatus obiit.
7. Thomas von dem Kneſebeck, Hemponis filius, Reformatus.

Wenn man dies lieſt, könnte man allerdings annehmen, es habe ſchon unter Joachim II. einen Konſiſtorialpräſidenten gegeben, aber bei der zu 1 genannten Perſon iſt Seidel ein Irrtum begegnet.

1. Der erſte Präſident war natürlich nicht der katholiſche Profeſſor an der Frankfurter Univerſität Dr. Johann Lindholz; es handelt ſich vielmehr um ſeinen Neffen Dr. Joachim Lindholz aus Straußberg,**)

*) In dem von Deichmann und Frieſe bearbeiteten „Urkundlichen Material aus den Brandenburger Schöffenſtuhlacten" 1 Bd., Berlin 1901 finden ſich ſolche Spuren. Es wird S. 83 ff. ein Auszug aus dem liber iudicialis des Berliner Konſiſtoriums um 1520 mitgeteilt, bei dem es ſich aber nur um Regiſtraturen des geiſtlichen Gerichtshofes im noch katholiſchen Berlin des Berliner Bürgers Melchior Funke (er war von 1518 bis 1535 Mitglied des Rates, zuletzt Bürgermeiſter) gegen Geiſtliche handelt, die als ſolche bei einem geiſtlichen Gerichtshofe zu belangen waren. Mit dem ſpäteren Konſiſtorium zu Cölln haben dieſe Notate nichts zu tun.

**) Joachim Lindholz war der Sohn des Straußberger Bürgermeiſters Benediktus Lindholz (geſtorben 16. April 1549) und ſeiner Ehefrau Margarete Sachteleben aus Bernau. Seines Vaters Bruder war der berühmte Frankfurter Profeſſor Dr. Johann Lindholz, der bereits 1535, alſo noch zur katholiſchen Zeit der Mark, geſtorben war.

der 1571 als Rat Johann Georgs verpflichtet war, nachdem er bereits unter Joachim II. im Dienſt geſtanden hatte. Lindholz iſt ſicher nicht vor 1573 mit dem Vorſitze im Konſiſtorium betraut worden und bereits am 23. Juni 1574 verſtorben. Er war mit Anna König — anſcheinend kinderlos — verheiratet geweſen. Angelus (Annalen S. 374), der ſelbſt aus Straußberg ſtammte und ſpäter dort Pfarrer war, kann für dieſe Nachrichten vollen Glauben beanſpruchen. Den Titel als Konſiſtorialpräſident ſcheint er nicht geführt zu haben, Angelus bezeichnet ihn als „Kanzler im geiſtlichen Conſiſtorium zu Cölln"; auch dieſen Titel hat er ſelbſtredend nicht geführt, ſondern als dazu dauernd beſtimmter kurfürſtlicher Rat hat er im Konſiſtorium vorgeſeſſen, wie ehedem der Generalſuperintendent, der jetzt allerdings — da er in Frankfurt a. O. lebte — dieſen Vorſitz nicht mehr führen konnte. Dies entſprach genau dem Kapitel 42 der Konſiſtorialordnung, nach der er das Siegel des Konſiſtoriums zu führen hatte, ebenſo wie der Kanzler das kurfürſtliche Sekret, d. h. den an einer Kette um den Hals getragenen Siegelring des Kurfürſten, um damit die Ausfertigungen zu unterſiegeln.

2. Dr. Matthias Kemnitz, war der Sohn eines Pritzwalker Bürgermeiſters Joachim Kemnitz, der eine Steinſchleiferei betrieben zu haben ſcheint, da der Kurfürſt Joachim II. bisweilen Steine für die Berliner Mühlen von ihm bezogen.*) Er hatte zu Ferrara promoviert, war dann in die Dienſte ſeines Landesherrn getreten (1571)**)

*) Daß der alte Joachim Kemnitz häufig Lieferungen für die Berliner Mühlen des Amtes Mühlenhof hatte, erklärt ſich wohl daraus, daß von 1546 bis 1564 Urban Kemnitz, offenbar ein Verwandter des Joachim, hier als Amtsſchreiber angeſtellt war. Dieſem Manne begegnete im letztgedachten Jahre das Unglück, daß durch ſeine Unachtſamkeit ein Feuer auf der Amtsſtube entſtand, das einen großen Teil der Regiſter und Belege vernichtete. Da hiernach für alles Mögliche die Quittungen fehlten, war dem Kurfürſten ein großer Schaden entſtanden, den Urban Kemnitz im Vergleichswege mit 4000 Talern deckte. (Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins, Heft 30 S. 29.)

**) Dieſe Angaben beruhen zum größten Teile auf den Konzepten zu den Ratsbeſtallungen (Akten des Geh. Staatsarchives R. 9 J. 7), welche auch für die Perſonalien der folgenden Präſidenten benutzt worden ſind. Kemnitz ſollte im Kammergericht, Konſiſtorium und Altmärkiſchen Quartalgerichte ſitzen und ſich auch zu Viſitationen gebrauchen laſſen, wie die am 17. Februar 1595 mit ihm auf Lebenszeit geſchloſſene Erneuerung ſeines Dienſtvertrages ergibt, welcher damals — wie in dieſer Beſtallung erwähnt wird — bereits 24 Jahre lief. Zu gleicher Zeit erhielt er als Zubuße zu ſeiner Beſoldung fiskaliſche Strafen als Geſchenk überwieſen. Beim Thronwechſel, drei Jahre ſpäter, wurde Matthias im Anfang

und hier besonders mit Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten beschäftigt worden. So hatte er im Jahre 1580, wie seine noch auf dem Geh. Staatsarchive befindliche Quittung über 67 Taler Zehrungskosten beweist, als Gesandter Brandenburgs an den Verhandlungen zu Erfurt teilgenommen, die zur Annahme der Konkordienformel nebst der Erfurter Apologie in der Mark führten. Seit dem 17. Februar 1595 war er auf Lebenszeit angestellt. Über seine Beteiligung an der Abfassung der Konsistorialordnung wird noch unten Näheres erbracht werden. Sein Bildnis, das in der sehr seltenen Originalausgabe der Seidelschen Bildersammlung von 1671 enthalten ist, wird hier zum ersten Male nach dem in meinem Besitze befindlichen Exemplare vervielfältigt, doch ist die Jahreszahl der Geburt 1537 (statt 1535) unrichtig; er war auch nicht zum Vizekanzler ernannt, wenn er auch häufig den Kanzler vertreten hat. Aus seiner Ehe mit der Tochter Ursula des berühmten Juristen Heinrich Goldbeck hatte Kemnitz zwei Töchter und mehrere Söhne, von denen zwei in holländische bezw. schwedische Kriegsdienste traten. Von ihnen wurde Heinrich holländischer Kommandant von Rees und hinterließ eine Tochter Anna Walpurgis, die zweite Ehefrau Martin Friedrich Seidels, der also auf diese Weise ein Schwiegerenkel des Matthias Kemnitz wurde, der am 22. April 1599 verstarb. Sein Schwiegersohn, der Frankfurter Professor Scharlach, besang die Familie Kemnitz (1629) in einem längeren Gedichte, in dem es von Matthias heißt:

„Matthias sequitur pius: ille meusque tuusque
Coldebace socer: Sancti pars magna Senatus
Et consistori praeses: iustissimus unus,
Brandenburgensi quondam qui luxit in aula.
(aula mihi testis) nulli gravis, omnibus usu.
Nunc Superum in coetu Themidos jurisque sacerdos
Praemia pro meritis capit et pietatis honore
Perpetuo gaudens . . . . . .“

Ein jüngerer Bruder des Matthias, offenbar Stiefbruder, Dr. Joachim Kemnitz, hatte in Basel 1589 promoviert und trat einige Wochen nach dem Tode des Matthias am 17. Mai als Hof-Kammergerichts-Konsistorial- und Altmärkischer Quartalgerichtsrat in den

---

Februar 1598 als Präsident des Konsistoriums bestätigt, in dem er schon länger den Vorsitz geführt hatte. Seitdem wurde es zur Regel, daß der Vorsitzende diesen Titel führte.

Brandenburgiſchen Dienſt.*) Er heiratete eine jüngere Schwägerin des Matthias, Barbara Goldbeck, die ihm am 20. Mai 1600 einen Sohn ſchenkte, der ſpäter Konſiſtorialpräſident wurde (ſiehe 5). Joachim ſtarb hochbetagt als Senior des Geſchlechtes am 10. Juni 1629.

3. Dr. Johann Köppen war der am 11. Februar 1564 geborene Sohn des gleichnamigen hochberühmten Profeſſors, Kammerrichters und Literaten, der 1611 verſtarb und ſchon 1600 in der Vorrede zu ſeinen Quaestiones von ſich rühmen konnte, daß er 34 Jahre in scholis, curia et aula tätig geweſen ſei. Der Sohn hatte eine dem Vater verwandte Laufbahn eingeſchlagen und wie dieſer die Univerſität mit dem praktiſchen Dienſt vertauſcht. Er wurde 1589 Kammergerichtsrat, zehn Jahre ſpäter Präſident des Konſiſtoriums und 1621 Vizekanzler. Aus ſeiner erſten Ehe, die er am 8. Mai 1587 mit einer Tochter des Profeſſors Zoch in Frankfurt a. O. geſchloſſen, hatte er eine Tochter, die den Nachfolger ihres Vaters, den Dr. Joachim Kemnitz heiratete, indes bald verſtarb. Köppen ſelbſt beendete nach vierzigjährigem Dienſte am 18. Januar 1630 ſein Leben. Im Unterſchiede zu ſeinem Vater wird er regelmäßig als Johann Köppen junior bezeichnet.

4. Dr. Peter Fritze, geboren zu Spandau am 28. Juli 1584, war am 21. Juli 1613 Hof- und Kammergerichtsrat geworden, hatte drei Jahre ſpäter die Doktorwürde erlangt, war ſpäter in der Kriegszeit häufig als Geſandter benutzt worden, um dann 1630 nach Köppens Tode Konſiſtorialpräſident zu werden, was zu jener Zeit des Krieges kein ſehr wichtiger und einflußreicher Poſten war. Er war einer der erſten Bücherſammler in der Mark, und ſeine gern geöffnete Bibliothek war ſeinerzeit eine Merkwürdigkeit in der Reſidenz. Fritze hatte ſich 1616 mit Sabina Goldbeck, Tochter des Andreas, eines Vetters des Heinrich Goldbeck, verheiratet und war ſo in ein verſchwägertes Verhältnis auch zur Familie Kemnitz, der ſein Vorgänger und ſein Nachfolger angehörten, getreten. Nach längerem Siechtum ſtarb Fritze am 23. März 1648. Seidel bringt ſein Bild unter Nr. 86.

5. Nach Fritzes Tode bot der Kurfürſt Friedrich Wilhelm die Stelle des Konſiſtorialpräſidenten dem Erasmus Seidel, dem Vater Martin Friedrichs, an; aber dieſer welterfahrene und geiſtvolle Mann erkannte ſehr wohl, daß dieſer Poſten ihm mehr Dornen als Roſen bringen werde, und ſchlug dieſe Ehre aus. Die Stelle erhielt nach längerer Vakanz dann der ſchon oben erwähnte Dr. Joachim Kemnitz

*) Nach ſeiner Ratsbeſtallung ſollte er wöchentlich einmal im Konſiſtorium ſitzen.

(geboren 1600). Sein Bild gibt Seidel unter Nr. 95. Er war mit allen ſeinen Vorgängern verwandt oder verſchwägert und geriet als ſtrenger Lutheraner alsbald mit dem Kurfürſten und mit ſeinen reformierten Untergebenen, namentlich mit dem reformierten Hofprediger Stoſch in die unangenehmſten Differenzen. Die Mißgunſt am Hofe gegen ihn war ſo groß, daß ſich noch lange nach ſeinem Tode Spuren davon nachweiſen laſſen. In erſter, bald durch den Tod getrennter Ehe hatte er die Tochter ſeines Vorgängers Johann Köppen geheiratet, die ihm einen Sohn, Johann Joachim, ſchenkte, der ſpäter nach Halle verzog; in zweiter Ehe vermählte er ſich dann mit der ihn überlebenden Margarete Kohl, der Tochter des Vizekanzlers Andreas Kohl und Schwägerin ſeines Untergebenen Martin Friedrich Seidel. Nach einem an Enttäuſchungen und Widerwärtigkeiten reichen Leben ſtarb er im Jahre 1663. Als einige Jahre ſpäter ſeine Witwe ſtarb, berichtet ihr Schwager Seidel (S. 253):

> Als nach Abſterben Frau Margareten Kohlin, des Conſiſtorial-Präſidenten Doct. Joachim Chemnitii Haußfrauen, ihre Kinder der Mutter ein zinnern Sarg machen laſſen und ſolches ſehr koſtbahr war, iſt von Hoffe auß es ihnen verbohten worden, und hat ſie müſſen in ein hölzern Sarg begraben werden. Welches ſie, die Kinder, billig vermeiden ſollen, zumahlen der Vater bei ſeinen Leben allerhand Widerwertickeit und Verfolgung gehabt.

Mit dieſem trüben Mißklange ſchließt auf lange Zeit die Reihe der lutheriſchen Konſiſtorialpräſidenten, denn die Nachfolger Joachim Kemnitz', zuerſt Lucius von Rahden (1663 bis 1686), dann Thomas v. d. Kneſebeck (1686 bis 1689) waren Reformierte, zugleich aber Vorſitzende des Kammergerichts, die wie ihre Nachfolger den Vorſitz im Konſiſtorium gewöhnlich dem älteſten Beiſitzer überließen.*)

*) Eine gute Überſicht der ſpäteren Schickſale des Konſiſtoriums gibt Küſter im „Alten und neuen Berlin" an der angegebenen Stelle. Über die ſpätere Zeit orientieren Nicolai „Beſchreibung der Königl. Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam" und v. Baſſewitz „Die Kurmark Brandenburg". Seidel hat übrigens ſeine Notizen über die Präſidenten zwiſchen 1686 und 1689 geſchrieben, denn er erwähnt v. Rahden nicht aber v. d. Kneſebeck als geſtorben. Letzterer ſchied aber bereits im Februar 1689 aus dem Leben, worauf Jakob Sylveſter v. Danckelman, des bekannten Miniſters Eberhard älteſter Bruder, ihm als Präſident des Kammergerichts und des Konſiſtoriums folgte (bis 1695). Von Konſiſtorialpräſidenten des 18. Jahrhunderts ſeien hier Marquard Ludwig v. Printzen und Samuel v. Cocceji noch erwähnt. Alle dieſe Reformierten im Nebenamte an der Spitze des Konſiſtoriums beweiſen nur, daß man über die Ordnung von 1573 im weſentlichen längſt zur Tagesordnung geſchritten war.

So erscheint denn seit 1663 bis 1808 das Präsidium des Konsistoriums als ein Annex hoher Staatsbeamten, wie es das Beisitzeramt längst, ja man kann sagen, immer gewesen war. Seitdem der Vorsitz an einen weltlichen Beamten übergegangen, blieb der Generalsuperintendent lange der einflußreichste Beisitzer. Als aber unter Georg Wilhelm dieses Amt nicht mehr besetzt wurde, trat an seine Stelle im Konsistorium der einflußreichste Hofprediger; daneben erscheinen einige Kammergerichtsräte im Nebenamte als weltliche und in der Regel die (lutherischen) Pröpste von Berlin und Cölln als geistliche Beisitzer, die in diesem Nebenamte den Titel als Konsistorialräte führten. Selten genug kam es im 16. und 17. Jahrhundert vor, daß einmal ein weltlicher Beamter Konsistorialrat im Hauptamte wurde, er war es auch meist nur vorübergehend. So war z. B. M. F. Seidel, bevor er im Herbst 1648 Kammergerichtsrat wurde, schon im Mai dieses Jahres Konsistorialrat geworden. Bisweilen wurde auch ein Rat der Amtskammer im Nebenamte Konsistorialrat.

Die Sitzungsräume des Konsistoriums standen regelmäßig mit denen des Kammergerichts in Beziehung, und war auch dafür gesorgt, daß die Sitzungstage beider Behörden nicht miteinander kollidierten. Zuerst tagten beide Behörden in — bisweilen gewechselten — Räumen im Schlosse, dann (seit 1698) im Kollegienhause in der Brüderstraße und (seit 1733) in dem heute noch vom Kammergerichte benutzten in der Lindenstraße. Bei dieser engen Verbindung der beiden Behörden ging es denn auch fast unbemerkt vorüber, daß infolge der Justizverbesserung unter Cocceji (1748) die Ehe und Priestersachen dem Konsistorium abgenommen und dem Kammergerichte zur Bearbeitung übertragen wurden.

Es seien nun einige Bemerkungen wiedergegeben, die Seidel auf den Vorsatzblättern des besprochenen Sammelbandes zur Geschichte des Konsistoriums in den Jahren seit 1655 bringt:

Von den neuen consistorio am Churfürstlich Brandenburg. Hoffe.

Anno 1655 wurde die reformirte Schule hart am Dohmb verleget, und weill die gelegenheit zu eng, wurde das Churfürstliche alte Cammergericht dazugenommen und dakegen ein schön neues conclave im Schlosse reparirt, woselbst wir den 17. Septembris Anno 1655 introduciret worden.*) Und weilen das alte consistorium den

*) Gemeint ist das Joachimsthalsche Gymnasium.

Herren Schulrethen auch gelegen war, wurde es dahin veranlaſſet, daß man das neue consistorium hart bei dem neuen Cammergericht verlegt; anfänglich gab es wegen des gemaches difficulteten, weil aber der Unterſcheid weggenommen und ein ſchön viereckich conclave, darin ein ovalrunder Tiſch ſambt unterſchiedenen Actenſpinden verfertiget, dazu renoviret worden, ſo haben ſich die H. consistoriales deſto williger dazu bequemet und ward in dieſer andern consistorialſtuben die erſte Session den (Lücke) anno 1656 im Nahmen Gottes gehalten. Die erſte Sache, darin ich den abſcheid pronunciret und ausgefertiget, war ein Vergleich mit einem Pfarr- und Gerichtsherrn in puncto iniuriarum.

Gott der Allmächtige wolle doch alle iniurien Hendell auß dieſem geiſtlichen Gerichte in Gnaden abwenden!

Umb dieſe Zeit war Praesident im geiſtlichen consistorio Doct. Joachimus Kemnitius jun., Assessor Doctor Joannes Bergius Theologus, Her Johan George Reinhart Jctus ex camera consiliorum und Ich Martin Fridrich Seidell Churf. Br. Hoff-Cammergerichts und Conſiſtorial Rahtt, H. M. Petrus Vehr Praepositus Berolinensis, H. Godfrid Schardus Assessor et Protonotarius consistorii*).

Conſiſtorial Diener wahr Philip Schlunck.

Nach Abſterben M. Petri Vehren kahm in ſeine ſtelle H. Licentiatus Fromme, Praepositus Coloniensis.

Anno 1657 fiell ſtreit vor wegen der Ordination und rescribirte Ihre Churf. Durchl. an uns, das die examina in consistorio ſolten

---

*) Johann Bergius, Hofprediger (geſtorben 27. Dezember 1658) ſtand, obgleich er Reformierter war, zu Seidel in freundſchaftlichen Beziehungen; an die Stelle von Bergius trat anfangs 1659 der Hofprediger Stoſch. Reinhard, der Gatte einer Nichte des bekannten Lehnsſekretärs und Geheimen Rats Sebaſtian Striepe und Enkelin Pruckmanns, war 1606 geboren. Er war ein ſtrenger Lutheraner und ſtarb vor dem ihm nahe befreundeten Seidel am 11. Juli 1672. Peter Vehr, Propſt und Konſiſtorialrat, ſtarb am 10. Oktober 1656, ſein Nachfolger im Konſiſtorium Lic. Fromm, Propſt zu Cöln, zog 1666 nach Wittenberg, zwei Jahre ſpäter nach Prag, wo er mit ſeiner ganzen Familie zum Katholizismus übertrat. An ſeinen Namen wird bisweilen die Urheberſchaft des bekannten vaticinium Lehninense geknüpft; ja man hat ſogar Seidel ſelbſt bisweilen dafür verantwortlich gemacht. Mit Recht hat Bolte a. a. O. S. 22 auf das energiſchſte gegen dieſe Unterſtellung Proteſt eingelegt, und es kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß Seidel ſeiner ganzen Veranlagung nach nicht dazu fähig geweſen wäre, ſolche ſein Herrſcherhaus verunglimpfenden Reime zu verfaſſen. Es wäre aber auch noch hinzuzufügen, daß er nicht einmal die Fähigkeit gehabt, ſo elegante Reime zu verfaſſen, denn was er auf dieſem Gebiete geleiſtet, iſt entſetzlich öde, langweilig und hölzern.

Vergleiche über die Handſchriften des vaticinium Sello „Lehnin" S. 246 ff.

gehalten, die ordinationes, ſolange es Ihr. Durchl. gefallen, von dem inspectore Coloniensi allein verrichtet werden. (Man hatte im ministerio diſſentiret.) Das ministerium aber weigerte ſich, auff das consistorium zu erſcheinen, ſupplicirte an die Herrſchaft, Sie möchten gnädigſt geruhen und es bey dem Herkommen bewenden laſſen; es konte aber bey Ihrer Curfürſtl. Durchl. ſowoll von den Geiſtlichen als den HH. Landſtenden nichts erhalten werden.*)

Herr Magister Johan Heintzelman Diaconus zu S. Nicolai in Berlin ließ ſich auch ebenermaßen am 10. Februarii 1658 in Cöln vom Inspectore H. Lic. Frommio allein ordiniren.**)

Anno 1658 im Majo wurde abermahl das verordente consistorium zur Partenſtube gemacht und uns das hinterſte conclave, ſo zwar nicht ſo groß, doch gahr fein, eingereumet. Der erſte Abſcheid betraff auch eine causam iniuriarum contra pastorem intentatam.

Im Majo dieſes 1658 wurde die Visit. Ordnung unter die 4 H. Assessores eingeteihlet und mußte ein jeder zur auftragen Verbeſſerung derſelben ſeine monita zu pappir bringen. Mir waren die 8 tituli von den 25 inclusive bis auff den 33 exclusive zugeſchrieben. Gott gebe, daß unſer Vorhaben nicht zur verirrung ſondern ehren Gottes ausſchlagen möge.

Anno 1659 bekahm D. Joach. Kemnitz Praeses consistorii ein ſcharff befehll, daß er mit den confirmationibus Curf. Durchl. präjudicirlich geweſen, daher ſolche dem consistorio abgenommen und in geheimen Raht gezogen worden. (Die confirmationen werden hiernach dem consistorio gelaſſen größtenteihls und was die ecclesias patronatas betrifft.)

Eodem Anno den 11. Julii kahm abermahl auf H. D. Kemnitii Verantwortung eine ſcharffe resolution und wurde ihm gahr das Conſiſtorial-Siegell genommen und verordnet, daß alle consistoriales

---

*) Die Verlegung der Prüfungen vor der Ordination, die bisher in der Bibliothek der Berliner Nikolaikirche ſtattgefunden hatten, auf das Konſiſtorium erregte viel böſes Blut. Da kein Berliner Geiſtlicher dabei aſſiſtieren mochte, mußte Fromm Prüfung und Ordination allein vornehmen. Bei letzterer erregte es denn wieder Anſtoß, daß er den Kandidaten ſtatt einer beide Hände auflegte (Chronik von Poſth beim Jahre 1657. Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins Heft 4, S. 37).

**) Seidel ſcheint dies dem Diakon Heinzelmann verdacht zu haben. Sehr günſtig war er auf dieſen Geiſtlichen überhaupt nicht zu ſprechen. Jedenfalls hat er den von Heinzelmann auf ſeinen Vater Erasmus Seidel im Jahre 1658 gedruckten Panegyrikus nie durchleſen mögen, weil er ihm zuviel oratoriſche Flores zu enthalten und zu weitläufig erſchienen. (Bolte a. a. O. S. 15.) Seidel mochte fühlen, daß jene Lobrede weniger dem ſeit drei Jahren verſtorbenen Vater als dem in einflußreicher Stelle befindlichen lebenden Sohne gegolten.

die Verordnungen, so aus dem consistorio ausgingen, unterschreiben solten, nicht wie bisher, do der praeses es allein getahn.

4. Konsistorialordnung.

Wenn und solange es kein festgefügtes Konsistorium gibt, kann es auch keine Konsistorialordnungen in dem Sinne einer Verfassung und einer Prozeßordnung geben. Was daher in der Mark vor 1573 als solche Ordnung auftritt, ist als Instruktion und als Projekt aufzufassen. Da wird zunächst in der Vorrede eines im Jahre 1561 für den Druck bestimmten, aber nie gedruckten oder gar veröffentlichten Entwurfs einer Konsistorialordnung erwähnt, daß bereits 1543 eine solche für das damals zu Cölln errichtete Konsistorium erlassen und acht Jahre später revidiert und vermehrt sei. Wie aber jenes Konsistorium von 1543 nur eine Kommission ohne feste Gliederung war, nur der Embryo, aus dem das spätere emporgewachsen, so sind jene Ordnungen auch nur Zusammenstellungen, die sich meist mit kirchlicher Disziplin beschäftigen, ohne sich tiefer auf den Rechtsgang in geistlichen Sachen einzulassen. Es gehörte ja auch zur Politik des Kurfürsten Joachim II., einen möglichst dichten Schleier über seine ganze Haltung in Kirchensachen zu breiten, möglichst lange die Fiktion aufrechtzuerhalten, als habe er und sein Land sich nicht wesentlich vom Boden der alten Kirche entfernt, und so nimmt es denn in keiner Weise wunder, wenn unter seiner Regierung die Anfänge des Konsistoriums hinsiechten und die Konsistorialordnungen im wesentlichen tote Buchstaben und Projekte blieben. Dem Lande freilich war diese Haltung des Landesherrn wenig sympathisch; es herrschte insonderheit Unsicherheit darüber, wie sich derselbe im einzelnen Falle benehmen werde; und diese Ungewißheit führte dann wieder zur Rechtsunsicherheit, die lähmender wirkt als das schlechteste Gesetz. Sicherlich war das Projekt von 1561 auf Befehl des Kurfürsten, der ihm in einer dazu günstigen Stunde abgedrängt sein mag, entstanden, aber nach der Fertigstellung war dann der Kurfürst auf seine frühere Haltung zurückgekehrt und hatte in den letzten zehn Jahren seiner Regierung diese nicht wiederaufgegeben und die Publikation des Projekts von 1561 nicht befohlen.

Zu welchen eigenartigen Zuständen dies führte, möge ein Beispiel zeigen. In dem bereits oben S. 31 zitierten „Urkundlichem Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlacten" werden auf S. 299 ff. einige Registraturen des Konsistoriums und eine Ladung vor dasselbe mitgeteilt. Vorweg sei bemerkt, daß es in der Unterschrift der hier

allein interessierenden Ladung nicht „Superintendenten und assessores“, sondern „Superintendent und assessores“ lauten muß, da es einmal nur einen Superintendenten (den mächtigen Agrikola) gab, der damals dem geistlichen Gerichte vorsaß, dann aber kann man sich auch nicht recht vorstellen, welcher Gegensatz zwischen Superintendenten und Assessoren bestehen soll, da die Assessoren regelmäßig sowohl aus Geistlichen als auch aus Juristen bestanden haben.*) Selbstredend trifft die Herren Deichmann und Friese dabei nicht der geringste Vorwurf, da sich sicherlich der Irrtum schon in dem von ihnen benutzten Originale befindet. Viel auffälliger ist aber folgendes: In der Ladung wird die Beklagte beschieden, „innen 4 wochen ihre exception einzubringen und inhalts des (sic) consistorialordnunge bis zum austrage der sachen zu furfaren“. Nun gab es ja allerdings eine 1543 erlassene und 1551 revidierte Konsistorialordnung, die aber mehr eine Instruktion für den Gerichtshof war, da sie gar nicht im Druck erschienen. Es ist nun schwer glaublich, daß ein Gericht, wenn es auf Folgen der Säumnis hinweisen will, auf eine Ordnung Bezug nehmen sollte, die weder die Partei — das wäre unerheblich — noch aber ihr Anwalt einzusehen in der Lage gewesen wäre. Will man diese große Auffälligkeit, gegen die sich das Gefühl sträubt, nicht annehmen, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder wird in dem offenbar ganz entsetzlich schlecht geschriebenen Originale auf die Kammergerichtsordnung verwiesen, oder die Ladung rührt aus einer Zeit her, als die Konsistorialordnung von 1573 schon erlassen war. Ich möchte das erstere annehmen, denn die Kammergerichtsreformation von 1540 enthält Bestimmungen über den Prozeß und die Säumnis, die man unschwer in jener Ladung wiederfindet. Wollte man dagegen ein späteres Datum annehmen, was dadurch einige Unterstützung findet, daß die Jahreszahl 1554 einmal mit einem Fragezeichen erscheint, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ladung in der mitgeteilten Form auch nach Erlaß der Ordnung von 1573 hätte ergehen können, da auch nach 1573 der Superintendent bisweilen den Vorsitz im Konsistorium geführt haben wird. Aber hieraus dürfte nur zu schließen sein, daß die Ordnung von 1573 in bezug auf den Prozeß lediglich alten Brauch noch einmal fixierte.

Jedenfalls ist man — was aus den verschiedensten Gründen sich leicht erklärt — während der ganzen Regierungszeit Joachims II. auf

*) Superintendent und Assessoren bedeutet genau dasselbe wie später „Präsident und Assessoren“; jener war der ursprüngliche geistliche Vorsitzende, dieser der dem Laienstande angehörende.

diesem Gebiete zu keinem irgendwie befriedigenden Abschlusse gekommen. So ist es denn sicherlich die lauterste Wahrheit, wenn es in der Einleitung der Ordnung von 1573 heißt: „Kurfürst Joachim habe zwar vieles für Kirchen und Schulen gethan, auch allerhand christliche und gute Verordnung thun lassen, uber welche aber sidden der Zeit bey den Kirchen und Schulen unserer Lande widerumb allerley mangel und unordnung vorgefallen." Der Kurfürst will deshalb im Anfange seiner Regierung wieder eine gemeine Visitation anstellen, habe auch, damit in derselben desto christlicher und ordentlicher verfahren werde, die nachfolgende Ordnung verfassen lassen.

Nach diesem Eingang zu schließen, scheinen die Zustände damals wenig erfreuliche gewesen zu sein, denn das Urteil über die Ergebnisse der letzten Regierung auf diesem Gebiete ist recht hart.

Über die staatsrechtliche Bedeutung derselben wird unten noch zu reden sein. Hier seien nur einige Notate Seidels wiedergegeben, die auf die Rückseite des Druckes von 1577 geschrieben:*)

> Zu diesem Buch hatt D. Matthias Chemnitius die Feder geführet. Es ist hierüber die Academia Francofurtana consultiret worden Theologi et Icti.**)
>
> Authores dieses Buchs sollen sein: Cantzler Lambert Distelmeyer, der Herr praeses Matthias Chemnitius und Doct. Johann Coppen senior gewesen sein.

Es kann hiernach als erwiesen erachtet werden, daß — wie dies ja auch der Sachlage entsprach — unter der Oberleitung der beiden ersten Juristen des Landes, Distelmeier und Köppen, ein junger Rat (Kemnitz war damals noch nicht Präsident) die Redaktion herstellte. Die Genehmigung seines Entwurfes hat nicht durch die Stände stattgefunden, sondern es wurden nur die Frankfurter Professoren gutachtlich gehört. Der Entwurf muß daher unmittelbar nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann Georg in Angriff genommen sein, da anderenfalls jene Begutachtung durch mehrere Professoren nicht möglich gewesen wäre. Im genehmigten Manuskript wird er bereits

*) Hieraus erklärt sich die flüchtige Notiz von Küster, Kemnitz habe eine Konsistorialordnung von 1577 verfaßt. Er hat dabei übersehen, daß der Druck von 1577 lediglich eine neue Auflage darstellt.

**) D. h. Theologen und Juristen. Unter letzteren, auf die es wohl hauptsächlich ankam, ragte Ludolf Schrader hervor, neben dem das kleine Licht von Bartholomäus Rademann erbleichte. Es ist aber nicht bekannt, daß Schrader sich jemals mit kirchenrechtlichen Fragen eingehender beschäftigt hätte, indes hat er geistliches Recht gelesen.

Anfangs 1573 fertig gewesen sein, da er jetzt (bei Christoph Runge) in Neudamm gedruckt werden mußte, um bei der Visitation, die im Sommer 1573 begann, zugrunde gelegt zu werden.*) Dieser Druck scheint bald vergriffen gewesen zu sein, denn sonst erklärte es sich nicht, daß bereits vier Jahre später der oben besprochene Neudruck veranlaßt wurde, der diesmal in Berlin erschien. Auch dieser ist heute eine große Seltenheit, war es aber offenbar schon zu Seidels Zeit. Denn dieser bemerkt ausdrücklich auf dem Titel, daß sein Exemplar früher dem Vizekanzler de Reyger gehört habe. Da nun dieser Vorbesitzer (gestorben 1627) keine Persönlichkeit war, deren Besitz dem Buche ein erhöhtes Interesse gegeben, so erklärt sich diese Bemerkung Seidels wohl nur durch den Wunsch, bei einem besonders seltenen Buche den Vorbesitzer festzustellen.

Über den seit 1644 gehegten Plan des großen Kurfürsten, die Konsistorialordnung neu redigieren zu lassen und das Scheitern desselben, berichtet nun Seidel auf der weißen Innenseite des hinteren Deckels jenes Pergamentbandes folgendes:

> Anno 1658 rescribirten J. Churf. Dl. an das consistorium, daß Wir sollten collegialiter die consistorial-Ordnung revidiren und von Titul zu Titul dieselbe durchgehen, was wir guht finden daran, moniren, änderen und also alles erachten, damit kunfftig in dergleichen sachen eine vollkommene Ordnung könne im Werck gegeben werden.
>
> Der Präsident Doct. Jochim Kemnitz gab mir darauff den 25 und volgende Titulos usque ad Titulum 32 inclusive auff, und habe

*) Diese Visitation von 1573 bot auch die Gelegenheit, die Ordnung zu publizieren, was in der Weise geschah, daß die Visitatoren die Druckexemplare auf ihren Reisen an Prediger, Kommunen usw. verteilten. Man mag sich dabei über die Menge der erforderlichen Exemplare getäuscht haben und es sich auf diese Weise erklären, daß noch während der Visitation eine zweite Auflage der Ordnung, der Berliner Neudruck von 1577, erforderlich geworden ist. Mit diesem scheint dann allerdings das Bedürfnis für alle Zeiten befriedigt gewesen zu sein; ein Beweis, daß das im 28. Absatz des 15. Kapitels an die Kirchenväter gerichtete Gebot, neben der Bibel und Luthers Hauspostille auch die Kirchen- und diese Konsistorialordnung für die Kirche anzuschaffen, auf dem Papier stehen geblieben, oder doch bald in Vergessenheit geraten ist.

Einen Abdruck der Ordnung bringt Mylius C. C. M. tom I. 1 Nr. 7. Die Buchdruckerei von Christoph Runge zu „Thamb" im Amte Neudamm war die Druckerei für die Neumark, in der z. B. verschiedene Leichenpredigten auf Johann von Cüstrin 1571 gedruckt sind. Es war nur eine kleine Offizin, der die Regierung vielleicht einen Auftrag zu ihrer Erhaltung zuwenden wollte, Küster (Altes und Neues Berlin, 3 Abtlg. S. 408) enthält den Irrtum, die Ordnung sei 1575 zu Cüstrin gedruckt.

ich über 20 Bogen über dieſe Titel notiret, moniret, addiret und eingeſchickt, allein es iſt keine editio nova erfolget, ſondern unſere getreue, wolgemeinte Arbeit zurück geleget worden. Da wir nach der Zeit H. Bartholom. Stoſchium einmal ſolch werck zu befodderen, respondit cum risu: Ja, Ja, Wir ſollen Eure Kirchenordnungen und Visitationen befoddern, damit Ihr uns deſto beſſer im Werck zum Verdammen und Drücken kommt. die 19. Novembris Anno 1660.

Beſonders charakteriſtiſch iſt es, daß der ſtrenge Reformierte Bartholomäus Stoſch die Ordnung von 1573 offenbar als etwas ganz Abgelebtes anſieht und ſich deshalb bemüht, ſie nicht durch eine Neuredaktion wieder ins Leben zu erwecken. Daß dann unter Lucius v. Rahden, der Stoſch ſehr naheſtand, und unter Thomas v. d. Kneſebeck die Zeit für eine neue Redaktion abgelaufen war, verſteht ſich von ſelbſt. Über dieſe Kodifikationsbeſtrebungen, die an einige bald geſcheiterte Verſuche unter George Wilhelm vom Jahre 1637 anknüpften, vergleiche den Aufſatz von Landwehr in den Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte, Bd. 2 S. 600 ff. Auch hier hat der Umſtand, daß Landwehr Seidels Bemerkungen nicht gekannt hat, einige kleine Irrtümer verurſacht; jedenfalls hat Seidel — den Landwehr überhaupt nicht erwähnt — mit dem Vorwurfe recht, daß Stoſch den ganzen ihm unſympathiſchen Plan zum Scheitern gebracht habe.*)

Das Original der Konſiſtorialordnung von 1573 iſt, wie aus einer Anzeige des Geh. Staatsarchives zu entnehmen, wohl nicht mehr vorhanden; wer aber bis in die kleinſten Einzelheiten die Art ihrer Anwendung um 1650 feſtſtellen will, dem ſei das Studium des Seidelſchen Kommentars empfohlen.

II. Die Kirchenbaupflicht der Konſiſtorialordnung.

Zum Folgenden ſind teilweiſe die Gründe benutzt, die im Urteile des Kammergerichts vom 12. März 1903 beigebracht ſind, jedoch ſind ſie hier und da erweitert und ſelbſtredend alles deſſen entkleidet, was

*) Küſter teilt (a. a. O. 2. Abtlg., S. 537 ff.) einen längeren Brief des Lizentiaten Andreas Fromm mit, den er am 8. Mai 1666 vor ſeinem Wegzuge nach Wittenberg an den Kurfürſten gerichtet. Dieſes Schreiben enthält auch den Paſſus, daß D. Johann Bergius ſich ſehr für das Zuſtandekommen der neuen Konſiſtorialordnung intereſſiert habe, daß der Plan aber nach deſſen Tode jetzt acht Jahre liegen geblieben ſei; auch er ſpielt auf Stoſch als den Urheber dieſes Liegenbleibens deutlich genug an.

sich auf den damals zur Entscheidung stehenden Einzelfall bezieht, zumal dies für die historische Streitfrage unerheblich ist.

Aus dem, was bereits oben über die Entstehung der Konsistorialordnung vorausgeschickt ist, handelt es sich bei derselben nicht um ein mit den Landständen durchberatenes, gehörig verabschiedetes Gesetz, sondern um eine unter der Oberleitung des Kanzlers Lampert Distelmeier aus der kurfürstlichen Kanzlei erlassene Verordnung, die nur den Professoren der Landesuniversität Frankfurt zur Begutachtung vorgelegen hatte. Dem entspricht es denn auch, daß sie nicht vom Kurfürsten „mit unser eigen hant" unterschrieben, sondern lediglich mit dem vom Kanzler geführten „Sekret" des Kurfürsten besiegelt worden ist, wie dies die Endformel der Ordnung ergibt.

Es fragt sich zunächst: konnte überhaupt und bejahendenfalls in welchem Umfange der Kurfürst die Zustimmung der Landstände entbehren? Zunächst unterliegt es auf Grund des Augsburger Religionsfriedens, der im Deutschen Reiche Staatsgrundgesetz war, keinem Bedenken, daß in den evangelisch gewordenen Territorien die Rechte der Bischöfe im vollsten Umfange auf die Landesherren übergegangen waren. Da nun zur Zeit des Erlasses der Ordnung es Bischöfe in der Mark nicht mehr gab, der Kurfürst selbst vielmehr die nominell seinem Sohne Joachim Friedrich zustehenden Administratorrechte in Lebus und Havelberg ausübte, so verkörperte der Kurfürst in seiner Person die ganze Summe aller früher den drei Landesbischöfen zustehenden Rechte. Er konnte also unbedingt geistliche Gerichte einsetzen, die Kirchendisziplin regeln, Visitationen vornehmen und alles sonst anordnen, was früher zur Zuständigkeit der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus gehört hatte. Dies ergibt sich auch deutlich aus der Ordnung selbst. Gewissermaßen zur Rechtfertigung der von ihm beabsichtigten Generalvisitation, heißt es in den Eingangsworten, daß die Visitation eine althergebrachte christliche Ordnung sei, und wenn weiter als Zweck derselben die Aufsicht über die Lehre, Pfarren, Schulen usw. sowie über das Kirchengut bezeichnet wird, diese Aufsicht aber früher zur Zuständigkeit der Bischöfe gehört hatte, so ergab sich hieraus ohne weiteres die Berechtigung des Kurfürsten, auf diesem Gebiete Anordnungen zu treffen und deren Befolgung zu überwachen.

Man kann also die Konsistorialordnung*) als eine aus dem alten

*) Mit diesem allgemein gebräuchlich gewordenen Titel soll die „Visitations- und Konsistorialordnung" von 1573 im folgenden bezeichnet werden.

biſchöflichen Aufſichtsrecht hergeleitete kurfürſtliche Anordnung zur Regelung des kirchlichen Lebens in ſeinem Lande bezeichnen. Hiernach wird es einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Kurfürſt im Rahmen dieſes von ihm übernommenen biſchöflichen Rechts ohne Zuſtimmung der Stände Anordnungen in der gewählten weniger feierlichen Form mit bindender Kraft zu erlaſſen berechtigt war. Es kann auch — namentlich mit Rückſicht auf Kapitel 4, nach welchem alle Städte und Dörfer des Kurfürſtentums im zehnjährigen Turnus einmal viſitiert werden ſollen — nicht zweifelhaft ſein, daß auch die kurfürſtlichen Ämter viſitiert werden ſollten, zumal auch tatſächlich dieſe viſitiert worden ſind, und zwar unter Zuziehung der Amtshauptleute.

Das hiergegen geltend gemachte Bedenken, daß damit der Kurfürſt ſich ſelbſt viſitiert hätte, iſt kaum ſtichhaltig, da hiernach ſchließlich kein Staatsbeamter, der landesherrliche Rechte ausübt, viſitiert werden könnte. Ein weiterer Einwand, daß in dieſem Falle der kurfürſtlichen Domänenverwalter, der Amtshauptleute, häufiger hätte in der Ordnung gedacht werden müſſen, iſt ebenfalls hinfällig, denn man befand ſich damals, unmittelbar nach dem Tode Joachims II., in der Lage, daß recht viele Amtshauptleute auf den Ämtern als Nutznießer bis zur Ablöſung der von ihnen gemachten Darlehne ſaßen. Sie hatten die Pfandgüter auf demſelben Rechtstitel inne, wie die zahlloſen Edelleute, die Güter auf Wiederkauf beſaßen, d. h. auf ſo lange, bis die dem eigentlichen Lehnsbeſitzer vorgeſtreckte Schuld durch die auf beſtimmte Jahre feſtgeſetzte Nutznießung des Lehns abgetragen war. Dieſe Nutznießer hatten infolge der landesherrlichen Verpfändung zum Nießbrauch, oder des von der Lehnskanzlei genehmigten Wiederkaufsvertrages alle obrigkeitlichen Rechte auf dem Pfandgute bis zur Einlöſung, nur ſtanden ihnen perſönliche Rechte des Pfandbeſtellers nicht zu. Die Amtshauptleute waren alſo damals Obrigkeiten im Dorfe, Dorfherren, deren die Konſiſtorialordnung oft gedenkt, und es lag gar kein Grund vor, noch häufiger die Amtshauptleute zu erwähnen, deren übrigens an verſchiedenen Stellen der Ordnung gedacht wird.

Hiernach kann ein Zweifel, daß die Konſiſtorialordnung inſoweit eine mit Geſetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlaſſene landesherrliche Verordnung darſtellt, nicht wohl obwalten.

An dieſer Stelle ſei der Umfang des damaligen Staates kurz angedeutet. Derſelbe umfaßte einmal die Kurmark, in welche das Bistum Brandenburg nach der Reſignation ſeines letzten Biſchofs Joachim von Münſterberg (1546) völlig aufgegangen war, ſo daß

niemand mehr an die Wahl eines neuen Biſchofs gedacht hatte, ferner die Neumark und die beiden Bistümer Havelberg und Lebus. Letztere beiden hatten noch länger als Brandenburg ein Scheindaſein (ſeit 1556 bezw. 1555) unter dem zum Adminiſtrator gewählten Prinzen Joachim Friedrich, dem Sohne des Kurprinzen Johann Georg, dem ſpäteren Adminiſtrator von Magdeburg, gefriſtet. Da Johann Georg aber die Verwaltung in Lebus und Havelberg für ſeinen Sohn geführt und während dieſer Verwaltung auch dieſe beiden Landesbistümer ebenſo wie Brandenburg ganz und gar auf den Stand von evangeliſchen Stiftern mit meiſt verheirateten, eine Präbende genießenden Domherren herabgemindert waren, ſo kann man für die Zeit des Erlaſſes der Konſiſtorialordnung die Kurmark, Neumark und die drei Stifter als eine Landeseinheit bezeichnen, die ſich auch dadurch auszeichnete, daß ſie, von einigen Enklaven abgeſehen, eine kompakte, zuſammenhängende Maſſe darſtellte. Auffallen könnte es, daß im Kapitel 4 einer Viſitation im Herzogtum Croſſen nicht gedacht wird, obgleich der Kurfürſt von dieſer ſpäteren Erwerbung den beſonderen Herzogtitel führte; es iſt indes anzunehmen, daß ſie unter der oft genannten Neumark mitverſtanden iſt, welche offenbar das ganze Gebiet des Markgrafen Johann von Küſtrin (geſtorben am 13. Januar 1571) bezeichnen ſoll. Dagegen bezog ſich die Konſiſtorialordnung nicht auf Gebiete, in denen der Kurfürſt zwar gewiſſe Souveränitätsrechte ausübte, die aber doch nicht als Teile der Mark betrachtet wurden, ſo in den am Harze belegenen Grafſchaften Wernigerode und Derenburg. Obgleich der Graf von Stolberg-Wernigerode hier im erwähnten Sinne Vaſall des Kurfürſten war, galt er doch nach der Reformation als summus episcopus dieſes Gebietes, und der Kurfürſt hatte hier nicht das Recht, Viſitationen uſw. vorzunehmen, wie man denn überhaupt die Unterordnung dieſer abgelegenen Gebiete unter die Kur Brandenburg nur als eine recht loſe auffaſſen darf.

Das Gebiet, für welches die Konſiſtorialordnung erlaſſen wurde, bildet heute den Hauptkern der Provinz Brandenburg, ein Teil (Altmark) iſt ſpäter zur Provinz Sachſen, kleinere Splitter zu den heutigen Provinzen Pommern (Schivelbein und Dramburg), Poſen, Weſtpreußen und Schleſien gekommen.

Dagegen waren 1573 die beiden unter böhmiſcher Lehnshoheit ſtehenden Herrſchaften Beeskow und Storkow, welche an Lebus verpfändet waren, noch nicht eigentlich Teile der Mark; ſie wurden es vielmehr erſt 1575, als der Kaiſer damit einverſtanden war, dem Kur-

fürſten für dieſe Gebiete als Vaſallen der Krone Böhmen die Belehnung zu erteilen.*)

Im gewiſſen Sinne trägt die Ordnung von 1573 den Charakter einer Notſtandsverordnung, da ſich das Kirchenweſen in einer recht üblen Verfaſſung befand.

Es war nämlich, wie die Ordnung ſelbſt es offen ausſpricht, eine maßloſe Verſchleuderung des Kirchengutes eingetreten, und ſehr viele waren geneigt, die auf Grund von Rechtstiteln beſtehenden Verpflichtungen gegen dieſe oder jene Kirche unerfüllt zu laſſen, oder ihr ſogar mit mehr oder weniger ſchlechten Gründen Realitäten zu entziehen. Dieſe Entziehung der Einkünfte der Kirchen hatte dann die Folge gehabt, daß die Pfarrſtellen gewiſſermaßen dem Mindeſtfordernden, z. B. verdorbenen Handwerkern, überlaſſen wurden, oder daß gefällige Verwalter des Kirchenvermögens verſchuldeten Gutsherren Geld ohne jede Sicherheit übergeben. Wenn man die trüben Bilder der Ordnung alle zuſammenreiht, wird man ohne weiteres zugeben müſſen, daß die althergebrachte chriſtliche Ordnung der Viſitation dringend geboten war. Denn auch die biſchöflichen Viſitationen hatten ja von jeher den Zweck gehabt, dem Biſchofe durch eigenen Augenſchein oder durch ſeine Viſitatoren von den Zuſtänden der Gemeinden und Kirchenanſtalten Kenntnis zu verſchaffen, die Amtsführung der Geiſtlichen zu unterſuchen, die Irrenden zu belehren und die Fehlenden zu ermahnen und zu beſtrafen. Den bei den Viſitationen hervorgetretenen Mängeln ſollte dann der Biſchof, ſoweit es ihm möglich war, Abhilfe verſchaffen.**) Wenn es daher im Eingange der Konſiſtorialordnung heißt, der Kurfürſt fühle ſich bei Antritt ſeiner Regierung veranlaßt, eine Gemeine Viſitation anzuſtellen, weil er dazu, daß die reine Lehre des Evangelii in unſerem Lande, Kirchen und Schulen, auch daneben rechter Gottesdienſt, Ehrbarkeit, Zucht und chriſtliche Ordnung beſtändig erhalten, auch das heilige Miniſterium gefördert und die Diener desſelben mit notdürftigem Unterhalt verſorgt werden, alle mögliche Förderung zu tun, ernſtlich gemeint, ſo hätte mit genau denſelben Worten irgend ein Biſchof bei Antritt ſeines Epiſkopates ſeinen Diözeſanen die beabſichtigte Vornahme einer Viſitation ankünden können. Nur inſofern beſtand ein Unterſchied zwiſchen der Macht des damaligen Landesherrn und derjenigen der ehemaligen Biſchöfe, notwendig erſcheinende Beſſerungen vorzunehmen,

*) Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins, Heft 32, S. 57.
**) Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 598.

als der Landesherr nicht nur Inhaber der geiſtlichen Gewalt war, ſondern auch der einflußreichſte Faktor in der weltlichen Geſetzgebung, die er nur mit den Ständen (Adel und Städten) zu teilen hatte. Aus der Ordnung ergibt ſich denn auch, daß ſie mit großer Weisheit dieſen Zweck, nämlich die Erhaltung des Kirchenvermögens, die Wiederſchaffung des davon Entzogenen und die Nutzbarmachung für kirchliche Zwecke im Auge hatte.

Aber andererſeits konnte der Kurfürſt nicht in irgend ein Privatrecht eingreifen, irgendwie eine vorhandene Verpflichtung ändern oder vergrößern. Hierzu hätte er des Einverſtändniſſes der Betreffenden bedurft, mochte er ein einzelner, oder eine Kommune ſein. Ja bei letzteren hätte ein ſolcher Eingriff ſogar eine Verletzung der beim Thronwechſel regelmäßig konfirmierten ſtädtiſchen Privilegien bedeutet. Allerdings läßt es ſich nicht beſtreiten, wird auch durch die unter Joachim II. noch vielfach unklar liegenden Verhältniſſe auf kirchlichem Gebiete erklärt und entſchuldigt, daß dieſer Fürſt bisweilen ſolche Überſchreitungen ſeiner Befugniſſe vorgenommen hat. Aber das wurde als Mißſtand empfunden und keineswegs von den Geſchädigten anerkannt. Ein Beiſpiel, für das M. F. Seidel ebenfalls Zeuge, ſei hier erwähnt. Die Stadt Berlin hatte auf Grund der von ihr für ihre Kirchen gemachten Stiftungen zur Beſoldung von Diakonen ſchon in katholiſcher Zeit Vokationsrechte zu Diakonatsſtellen gehabt. Es ſoll nun Kurfürſt Joachim II. dem Berliner Propſte (Seidel, S. 356) Brief und Siegel gegeben haben, daß er allein zur Berufung der Diakonen berechtigt ſei. Auf dieſe Begnadigung berief ſich dann bisweilen der Propſt, um ſein Recht, die Diakonen zu vozieren, zu begründen. Aber dieſer Eingriff ſtörte den Berliner Rat in keiner Weiſe, er ward einfach als ungültig ignoriert. Daß aber beim Regierungsantritte Johann Georgs der Regierung nichts ferner lag, als irgendwie die Rechte der Städte anzutaſten, iſt ſchon deshalb klar, weil der mit der Oberleitung der Redaktion jener Ordnung betraute Kanzler Diſtelmeier ſich lebenslänglich auf die Stände geſtützt und eine Art reaktionären Regiments geführt hat, wozu er nach der Thronbeſteigung von 1571 umſomehr dringende Veranlaſſung hatte, als der neue Kurfürſt vorwiegend auf den guten Willen und auf die Finanzkraft der Stände angewieſen war, um die ungeheure von ſeinem Vater aufgehäufte Schuldenlaſt zu begleichen. Da nimmt es denn weiter nicht wunder, wenn es in der Einleitung der Ordnung heißt, daß auch die Landſtände ſchon ſeinen Vater, d. h. den Kurfürſten Joachim II., um die Vornahme von

Visitationen gebeten hätten; denn diese Erklärung einer Handlung, zu welcher Johann Georg unzweifelhaft staatsrechtlich ohne Einwilligung der Stände befugt war, bedeutet eine Liebenswürdigkeit gegen dieselben. Der Kurfürst übt sein Recht nur aus, weil er damit einem Wunsche der Stände zu entsprechen meint. Diese politisch sehr feine Wendung hat offenbar Distelmeier anzubringen dem Redakteur befohlen, denn sie entspricht durchaus seinem staatsmännischen Programm.*)

Auch die häufige Bezugnahme auf alten Brauch, das Eingehen auf geschichtliche Eigenart, der Wunsch, Streitigkeiten über vorhandene Pflichten — so bei der Baulast bezügl. der Pfarreien und Küstereien — abzuschneiden, daneben die oberhirtlich mahnende Bitte um Almosen, Legate und unentgeltliche Bearbeitung des Pfarrackers, eine Bitte mit Ausdrücken, die sogar mit dem lutherischen sola fide! in Widerspruch treten und himmlischen Lohn im Jenseits für irdische Guttat verheißen, alles das macht es von vornherein unwahrscheinlich, daß der Kurfürst sich ohne Berechtigung die Macht vindiziert, in jener Ordnung irgend jemand eine Verpflichtung aufzuerlegen, die ihm zuvor nicht obgelegen. Man ist jedenfalls durch diese häufigen Bezugnahmen auf alten Brauch, durch diesen häufigen Appell an die Mildtätigkeit zur äußersten Vorsicht gemahnt, in der Ordnung die Auflage neuer Pflichten erblicken zu wollen.

Es ist ferner folgendes zu erwägen: Wenn für irgend eine Leistung, für die bisher ein Kreis von Verpflichteten schon vorhanden war, ein anderer Kreis verpflichtet wird, so wurde hiermit der bisherige Kreis der Verpflichteten, soweit andere an seine Stelle treten, von seiner Verpflichtung befreit.

Gewiß kann ein solcher Wechsel stattfinden, aber es ist bedenklich, wenn man den Kreis der neuen Verpflichteten in einem suchen soll, den der Landesherr staatsrechtlich ohne seinen Willen gar nicht verpflichten konnte. Wenn man nun den, genau genommen, gar nichts beweisenden, auch niemals bewiesenen Satz aufgestellt hat, daß man damals die Lasten auf die finanzkräftigsten Schultern habe abladen wollen, so ist dies einmal — wie die Konsistorialordnung selbst ergibt — ganz unrichtig, denn bei Regelung der Pfarrbaupflicht auf dem Lande war die Last auf die denkbar schwächsten Schultern — die Dorfpfarrer und die Ackersleute und Kossäten unter auffälligster Schonung der Dorfherren

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 7, S. 526; Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 2, S. 14 ff., 30 ff.; Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 13 ff., 29 ff. und 44 ff.

und Patrone — gelegt. Dann aber bedürfte diese Behauptung der zwingendsten Beweise, um geglaubt zu werden, denn sie würde alle dem, was über die Gesetzgebung jener Zeit geschichtskundig ist, widersprechen. Das scharfe Festhalten an jedem einmal erworbenen Rechte hätte den Gesetzgeber behindert, bestehende Pflichten aufzuopfern, und die Neubelasteten hätten jedem Versuche, ihre Pflichten zu vergrößern, den nachhaltigsten, von jeder Sentimentalität freien Widerstand entgegengesetzt, zumal wenn sie — wie Adel und Städte — dazu die Macht gehabt. Eine derartige Abwälzung der Pflichten von einem Kreise auf den anderen bisher nicht verpflichteten Kreis wäre damals politisch eine Torheit, rechtlich unmöglich gewesen.

Zugleich mag hier erwähnt werden, daß, wenn auch eine Umwälzung vom Gesetzgeber geplant und von den Betroffenen akzeptiert worden wäre, was allerdings ausgeschlossen, man sich in jedem Falle streng an den Wortlaut der die neue Pflicht auflegenden Bestimmung halten müßte und nicht berechtigt wäre, derselben noch eine ausgedehntere Auslegung zu geben. Unter allen Umständen hätte ein so sorgfältiger Kanzler wie Lampert Distelmeier keine Verordnung aus seiner Kanzlei herausgehen lassen, die nicht mit völliger Klarheit angegeben hätte, welchen Kreis von Personen man von bisherigen Pflichten entbunden und welchen anderen man damit belastet hätte, statt dessen ist aber mit keinem Worte irgend einer solchen Entlastung, die doch das Korrelat einer Neubelastung wäre, gedacht worden.

1. Umfang der Verpflichtung.

Das viel umstrittene Kapitel 13*) der Konsistorialordnung führt die Überschrift:

„Von den Kirchen, ihren Einkommen und Gebewden"

und lautet:

„Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret, und dergestalt in Bewlichen wirden gehalten und zugericht werden, das man Gottes wort füglich darinnen predigen könne, und nicht dermaßen Dach- oder Bawloß liegen, das beide Kirchendiener und Zuhörer darein zu gehen schew tragen, Und wo im Gotteshaus oder Kasten soviel, davon es geschehen köndte, an vorrathe nicht vorhanden, sol der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine in Städten und Dörffern darzu hülffe zuthun und die Kirche Bawen zulassen, schuldig sein.

*) Die Ausgabe von 1577 zählt dieses Kapitel infolge Druckfehlers als XII.

Und ſollen die Geſchlechte, Gülden und Gewercke die Kirchfenſter und anders, wie vor alters beſſern und halten, Auch was ſie hievor an Wachs und Liechten Iherlich den Kirchen gegeben, das ſollen ſie nochmals den Vorſtehern derſelbigen, alles bey meidung der Pfandunge, entrichten.

Auff das auch die Kirchen zu mehrerm gedey und auffnehmen kommen mügen, So ſollen die Gotteshaußleute in allen predigten und ſonderlich auff die Vier Zeiten, und zu andern hohen Feſten mit der Taffel oder umbtragung des Secklins die Gemeine Allmoſen (darzu auch die Pfarrer von der Cantzel die Leute mit Fleiße vermahnen ſollen) einſammlen, was ſie bekommen, alsbalde im Kaſten ſtecken und gleicher geſtalt wie andere der Kirchen einkommen berechnen."

Wenn man den erſten hier weſentlich in Frage ſtehenden Satz unbefangen lieſt, ſo ſcheint er nichts mehr als folgendes zu beſagen: Die Kirchen ſollen in einem anſtändigen baulichen Zuſtande erhalten werden, damit nicht Prediger und Zuhörer Bedenken tragen müſſen, hineinzugehen. Wäre zur Bezahlung der Koſten einer Reparatur nicht genügend Geld in der Kirchenkaſſe, ſo ſolle die Ortsobrigkeit mit der Gemeinde ſich ins Mittel legen und die Kirche bauen laſſen. Prüft man dann genauer und nimmt jedes einzelne Wort unter die Lupe, ſo kommt man faſt zum gleichen Ergebniſſe, wobei man ſich allerdings hüten muß, wie leider oft geſchehen, klare Begriffe mit anderen vertauſchen zu wollen, oder eine mit deutlichen Worten aufgeſtellte Forderung in das Unbegrenzte zu erweitern.

Wenn man zunächſt den Umfang der hier erwähnten Baulaſt betrachtet, ſo iſt von einer Verpflichtung der „Obrigkeit und der Gemeine" nur die Rede, wenn ſich die Kirche in einem ſolchen Zuſtande befindet, daß man ſie nicht mehr vernünftigerweiſe benutzen kann, wobei ſogar der draſtiſche Fall völliger Verwahrloſung erwähnt wird, da man eine dachloſe Kirche allerdings nicht mehr ohne Schaden für Leben und Geſundheit benutzen kann. Ebenſo bedeutet eine „bauloſe" Kirche eine ſolche, welche wegen Unſicherheit des Baues mit Einſturz droht, und es liegt auf der Hand, daß auch ſolche Kirche lebensgefährlich iſt, und zwar nicht allein für die Beſucher, ſondern für jeden, der an ihr vorübergeht. Allerdings wird daneben die ganz ſelbſtverſtändliche Forderung ausgeſprochen, daß die Kirchen auch „wohlgezieret", d. h. wie es einem zu Gottesdienſten beſtimmten Gebäude ziemt, im Innern und Äußern würdig ausgeſtattet ſind. Aber, wenn hier Mängel vorhanden, die Kirchenkaſſe zur Beſeitigung unvermögend, wird Obrigkeit

und Gemeinde nicht in Anſpruch genommen. Ihre Hilfeleiſtung beſchränkt ſich auf das Bauenlaſſen der bauloſen Kirche.

Bei dieſer klaren Beſchränkung der Verpflichtung auf einfallende oder verwahrloſte Kirchen iſt es nicht angängig, daran zu denken, daß der Obrigkeit und der Gemeinde damit zugleich die weitere habe auferlegt werden ſollen, bei entſprechendem Mangel an Kirchen — etwa bei Vergrößerung der Gemeindemitglieder — neue anzulegen. Aber ſelbſt dies iſt hineingeleſen, und es heißt z. B. in der Entſcheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865, daß nach Kapitel 13 die Baulaſt ganz allgemein und unbeſchränkt geregelt ſei. Aber dieſer Schluß iſt nicht zutreffend und nur daraus erklärlich, daß vom Tribunale der verpflichtende Nachſatz von „wo im Gotteshauſe oder Kaſten“ beginnend, ohne den den Umfang der Pflicht angebenden Vorderſatz zitiert iſt, ſo daß es nun allerdings den Anſchein gewinnt, als ſeien hier unbegrenzte Vorſchriften gegeben.*) Aber es liegt auch auf der Hand, daß der Verfaſſer der Konſiſtorialordnung an den Fall, daß neue Kirchen wegen Anwachſens der Bevölkerung notwendig werden könnten, gar nicht denken konnte. Es iſt bekannt, daß damals in den Städten, die wegen ihrer Befeſtigung eine räumliche Ausdehnung kaum zuließen, für abſehbare Zeit ein Mangel an Kirchen gar nicht entſtehen konnte, da man in vielen noch unbenutzte Kloſterkirchen uſw. hatte, über die man hätte verfügen können. Auf den Dörfern aber war ebenſo eher ein Überfluß als Mangel an Kirchengebäuden, da auf vielen Dörfern ein Kirchengebäude war, in dem der Pfarrer eines Nachbardorfes gelegentlich predigte, und das ohne weſentlichen Schaden hätte entbehrt werden können. Ebenſo iſt geſchichtskundig, daß ſelbſt in Berlin-Cöln etwa ein Jahrhundert hindurch keine neue Kirche erforderlich wurde.

Aber es iſt hier weiter überſehen, daß gerade in der Konſiſtorialordnung niemand eine Sorge für alle mögliche Zukunft zu erblicken berechtigt iſt. Denn die in ihr enthaltenen Vorſchriften über die regelmäßig vorkommenden Viſitationen waren dazu beſtimmt, Mängel, die ſich etwa herausſtellen würden, zur Kenntnis zu bringen und dann durch Verhandlung mit den Beteiligten Abhilfe zu ſchaffen. Dies ergibt ſich auch aus den Viſitationsabſchieden, namentlich aus dem für Berlin von 1574, welcher Pourparlers darüber enthält, ob und wie-

*) Das Obertribunal trifft dabei kein beſonderer Vorwurf, da von den Räten unmöglich die geſchichtlichen Kenntniſſe verlangt werden konnten, deren es zu einer ſachgemäßen Beantwortung dieſer Frage bedurfte.

weit es ſich empfehle, die Kloſterkirche wieder zur Predigtkirche einzurichten und ſie zur Parochialkirche auszugeſtalten.

Es iſt auch auf einen Punkt aufmerkſam zu machen, der hier entſcheidend iſt. Die Pflicht, für die Erhaltung einer vorhandenen Kirche zu ſorgen, iſt etwas bei weitem anderes als die Pflicht, für die Befriedigung des kirchlichen Bedürfniſſes aufzukommen, und man darf nicht dieſe beiden Pflichten miteinander vermiſchen. Letztere allgemeine Pflicht iſt nicht nur eine weitere, ſondern auch eine ganz andere. Denn ſie ſetzt zunächſt eine Vermehrung der Kultusbeamten voraus, einen Bauplatz für die neue Kirche und manches andere, über deſſen Beſchaffung doch Kapitel 13 nicht das Mindeſte enthält, da es nur vom Bauen redet. Doch hier könnte eine Lücke in der Ordnung ſein. Aber das kirchliche Bedürfnis hat ſehr oft gar kein Intereſſe an dem Erhalten dieſer oder jener Kirche, man denke an die Entvölkerung der meiſt kirchenreichen, immer mehr zu Handelsniederlaſſungen werdenden Stadtzentren. Wenn nun aber ganz unbedenklich überflüſſige Schulen aus einer ſolchen an Bevölkerung ſtetig zurückgehenden Gegend an andere Stellen der Stadt verlegt werden, wird man doch ohne weiteres eine Übertragung dieſes Brauches auf Kirchen nicht anwendbar finden. Die Kirchenbaulaſt hat mit der Pflicht, das kirchliche Bedürfnis zu befriedigen, nichts zu tun. Letzteres zu tun, d. h. für die Zukunft zu ſorgen, lag aber der Konſiſtorialordnung ganz fern, denn ſonſt hätte ein ſo ſcharfſinniger Juriſt — wie Diſtelmeier — nicht ſo lückenhafte Beſtimmungen in die Welt ſetzen laſſen. Will man aber eine Fürſorge für die Zukunft in der gedachten Ordnung, d. h. eine Beſtimmung über das, was beim Anwachſen der Bevölkerung für deren kirchliche Bedürfniſſe zu geſchehen habe, durchaus finden, ſo läge es doch viel näher, eine ſolche Fürſorge in dem Gebote zu erblicken „zu mehrem gedey und auffnehmen der Kirchen freiwillige Gaben einzufordern“ (Schluß des Kapitel 13). Allerdings iſt hier ganz offenbar nur an die vorhandenen Kirchen gedacht, aber tatſächlich hat ſich dieſe Wohltätigkeit auch zum Zwecke bewährt, neue Kirchen zu beſchaffen.

Folgerichtig hat man früher den Standpunkt vertreten, daß auch die Beſchaffung eines Bauplatzes zur Leiſtung der Kirchenbaupflicht gehöre, ſeitdem aber das Reichsgericht dieſe Auffaſſung gemißbilligt hat, iſt man meiſt von dieſer Forderung zurückgekommen. Ein Anklang an dieſe frühere Auffaſſung iſt es aber, wenn man die Kirchenbaulaſt mit der Schullaſt und Wegelaſt auf eine Stufe zu ſetzen verſucht. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß eine ſolche Parallelſtellung eine

ganz abwegige ist, denn dann müßte Kapitel 13 die Kommunen ja auch zur Vermehrung der Kultusbeamten verpflichten.

Sobald man aber annimmt, daß die Kirchenbaulast die Pflicht, eine Baustelle zu beschaffen, nicht in sich begreift, so ergibt sich schon hieraus ohne weiteres, daß einmal — wie schon erwähnt — die Konsistorialordnung hier eine Lücke enthalten würde, dann aber ist hieraus ein weiterer Schluß zu ziehen, daß die Baupflicht, von der im Kapitel 13 die Rede ist, sich immer nur auf das Erhalten der vorhandenen Kirchen im Zustande von 1573 bezogen haben kann. Denn, gesetzt den Fall, man hätte die Kommune oder sonstwen auf Grund dieses Kapitels für verpflichtet erachtet, auch Anbauten oder Vergrößerungsbauten bei anwachsender Bevölkerung vorzunehmen, so hätten die meisten sich einer solchen Pflicht dadurch entziehen können, daß sie als Eigentümer des die Kirche umgebenden freien Platzes — man denke an das märkische Auenrecht — den erforderlichen Platz für die Anbauten oder Erweiterungen nicht hergegeben hätten. Denn wenn sie dazu nicht verpflichtet waren, so konnten sie eben keinen Bau über die alte Grundfläche der Kirche hinaus vornehmen. Da die Konsistorialordnung nun keinerlei Bestimmungen über die Beschaffung des Bauplatzes enthält, so muß man auch hieraus den Schluß ziehen, daß es nur darauf ankam, den Bestand der vorhandenen Kirchen zu sichern, daß jene aber mit keinem Gedanken an später einmal möglicherweise erforderlich werdende Vergrößerungen gedacht hat. Dem entspricht ja auch der Eingang des Kapitels.

Es kann bei dieser Sachlage völlig dahingestellt bleiben, ob dieser oder jener Kirchenrechtslehrer beim Vorhandensein einer Kirchenbaulast eine weitergehende Verpflichtung annimmt.*) Denn immer würde der Grund zu einer solchen Verpflichtung darin zu suchen sein, daß der Pflichtige einem Personenkreise oder einer juristischen Person gegenüber die Pflicht habe, ihnen ein für ihren Kultus ausreichendes Gotteshaus zu gewähren. Wo aber eine solche Verpflichtung besteht, und es soll trotz der inneren Unwahrscheinlichkeit nicht bestritten werden, daß sie irgendwo einmal bestanden haben mag, läßt sich eine solche Pflicht kaum konstruieren, ohne daß der Verpflichtete zugleich schuldig wäre, auch den

*) Dies tut z. B. Peter Peck, der bekannte Seerechtslehrer, in seinem Buche De ecclesiis reparandis, das 1573 zu Leiden erschien und das auch Seidel als „liber notabilis“ bezeichnet. Bei der Redaktion der Konsistorialordnung kann es noch nicht benutzt sein, wie oben bereits ausgeführt. Ob Seidel das Buch gekannt hat, erhellt nicht; für die Baupflicht zitiert er es nicht.

Bauplatz zu beschaffen. Hat aber der Schuldige auch diese Pflicht, so liegt ihm jedenfalls eine solche ob, welche mit Kapitel 13 a. a. O. in keiner Beziehung steht. Denn dieses spricht nur von der Instandhaltung vorhandener Kirchen und bei ihrer vollständigen Zerstörung von Wiederherstellung im früheren Zustande.

2. Die Verpflichteten.

Kapitel 13 wendet sich an „Rat und Obrigkeit samt der Gemeine in Städten und Dörfern". Die einen haben nun unter Beibringung unendlichen, meist gar nicht zur Sache gehörigen Urkundenstoffes zu erweisen gesucht, daß Rat und Obrigkeit lediglich „Patrone" bedeute, während andere annehmen, daß „Rat und Gemeine in Städten", sowie „Obrigkeit und Gemeine in Dörfern" beide Male die politische Gemeinde darstelle. Völlig unklar lassen es die einen dabei, warum nicht im Kapitel 13 von Patronen die Rede ist, wenn die Räte als solche in Anspruch genommen werden sollten, ebenso aber müssen die Versuche der anderen, unter „Rat und Gemeinde" die Kommune oder Stadtgemeinde zu verstehen, als mißglückt erachtet werden.

Um nun diese Begriffe zu verstehen, ist ein Eingehen auf die Frage, wer denn bei Insuffizienz der Kirchenkasse vor 1573 für die Instandhaltung verfallender Kirchen zu sorgen hatte, nicht zu umgehen.

Wer die Polizeigewalt ausübte, und dies war von jeher in den märkischen Städten der Rat, auf den Dörfern der Dorfherr (Junker, Amtshauptmann usw.) gewesen, hatte in dieser obrigkeitlichen Stellung sowohl das Recht, wie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Anlagen nicht verfielen. Denn es liegt auf der Hand, daß eine Stadt ihre Wehrkraft verlor, wenn die Mauern und Türme verfielen, ihrer wirtschaftlichen Grundlage verlustig ging, wenn die Brücken verkamen und das Leben der Einwohner gefährdet wurde, wenn etwa einer Kirche der Verfall drohte usw. Alle diese Verpflichtungen beziehen sich aber auf die Erhaltung des bisherigen Zustandes, von einer solchen zur Erweiterung ist dabei keine Rede. So erklärt es sich, daß, als Kurfürst Friedrich Wilhelm Berlin-Cöln zu einer modernen Festung im Interesse der allgemeinen Landesverteidigung ausbaute, er dies auf seine Kosten tat,*) und daß, wenn etwa einzelne Interessentengruppen in einer Stadt zu ihrer Bequemlichkeit eine neue Brücke wünschten, sie sich hierüber mit dem Rate besonders zu einigen hatten. Von einer

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 10.

Verpflichtung des Rates zu Neuanlagen war nie die Rede, wenn man nicht eine solche in der allgemeinen selbstverständlichen erblicken will, daß er für das Beste der Stadt zu sorgen hatte und noch heute zu sorgen hat.

Diese obrigkeitliche Verpflichtung ergibt sich mit schärfster Deutlichkeit aus dem Entwurfe einer Polizeiordnung Joachim I. von 1515. Hier werden die Räte der Städte ermahnt, die öffentlichen Bauten nicht verfallen zu lassen, die Kirchenvorsteher dagegen, für die Erhaltung der Kirchen zu sorgen. Wenn man hier herauslesen will, daß die Räte mit der Erhaltung der Kirchen gar nichts zu tun gehabt hätten, so ist dies abwegig; denn auch 1515 konnte der Fall vorkommen, daß die Kirchenvorsteher kein Geld hatten, und daß ein verfallendes Kirchengebäude nunmehr das Publikum gefährdete. Selbstverständlich hatte auch damals die Ortspolizei (also in den Städten der Rat, auf den Dörfern die Gutsherren) Recht und Pflicht, diesen Zustand zu beseitigen, da sie dafür verantwortlich waren, daß nicht ihre Einwohner beim Vorübergehen an einer zerfallenen Kirche erschlagen würden. Wenn in der Polizeiordnung der Kirchen nur in Verbindung mit den Kirchenvorstehern gedacht ist, so liegt dies daran, daß sie an die regelmäßigen Fälle und an die zunächst zur Fürsorge Verpflichteten gedacht hat. Von der Auflage irgend einer Geldverpflichtung oder einer Baulast ist aber dabei gar keine Rede; die Kirchenvorsteher bezahlen die Ausbesserung ebensowenig aus eigener Tasche, wie der Rat die Herstellung der zerfallenen Mauern und Brücken. Die Pflicht der Fürsorge ist hier nicht mit der Pflicht der Bezahlung zu verwechseln, und die Fürsorge beschränkt sich selbstredend nur auf vorhandene Baulichkeiten. Wäre die Mark, wie andere Teile Deutschlands, schon zu jener Zeit (um 1519) zum Luthertum übergetreten, hätte man den auf die Erhaltung der Kirchen bezüglichen Satz aus der Ordnung von 1515 mit dem ihn ergänzenden Passus im Kapitel 13 der Konsistorialordnung von 1573 als Gesetz proklamieren können; aber er hätte auch, wenn man um 1540 zufällig Veranlassung gehabt hätte, eine märkische Judenordnung zu erlassen, ebenso in dieser stehen können. Denn der Grund, aus dem der Rat verpflichtet war, für die Beseitigung der aus baufälligen Kirchenbauten entstehenden Gefahren zu sorgen, blieb derselbe, ob es sich nun um ein christliches oder jüdisches Gotteshaus gehandelt. Ja, diese Gefahr war, allerdings in viel geringerem Maße, auch vorhanden, wenn Privathäuser vernachlässigt wurden. Doch hier sorgte regelmäßig das eigene Interesse des Eigentümers für die Beseitigung

des Mangels.*) Einer besonderen Aufsicht und Fürsorge bedürfen vorwiegend Baulichkeiten, die öffentlichen Zwecken dienen, oder von Nutznießern gebraucht werden, die entweder nicht zur Erhaltung verpflichtet sind, oder, wenn dies der Fall, doch wegen mangelnden Interesses ihre Pflicht zu umgehen pflegen. Aber diese rein polizeiliche Pflicht der Räte ging zunächst nicht weiter, als daß sie die verfallende Kirche konnten schließen oder abbrechen lassen, damit kein Schaden entstehe. Selbstverständlich hatte aber jede christliche Obrigkeit die Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, daß die dazu Verpflichteten das Gotteshaus reparierten und neu bauten, wenn es einmal beschädigt oder ganz verfallen war.

Völlig verschieden von dieser polizeilichen Fürsorge ist die Frage, wem lag vor der märkischen Reformation die Pflicht ob, eine baufällige Kirche auf seine Kosten wieder instand bringen zu lassen. Diese Frage ist allgemein dahin zu beantworten: Man nahm an, daß bei ihrer Gründung jede Kirche derartig dotiert sei, daß aus den Erträgen der Dos auch ein Fonds für die Reparaturfälle, die ja im Laufe der Zeit bei jeder Kirche vorkommen mußten, gesammelt werden konnte, so daß also bei der Gründung jeder Kirche für diesen Fall schon Fürsorge getroffen war, worüber der Bischof, der die neu gewidmete Kirche zu weihen hatte, zu wachen verpflichtet war.

Daß man dies in der Mark um 1600 so auffaßte, beweist folgender Passus, welchen Simon Gedicke, der im Jahre 1607 als lutherischer Hofprediger das neue Gymnasium zu Joachimstal einweihte, in der Einweihungsrede brauchte: „Wenn man im Pabsttum eine Kirche hat einweihen wollen, haben die Bischöfe erstlich zu fragen pflegen, ob auch die Kirche mit Einkommen genugsam versehen. Denn wo das nicht befunden worden, haben die Bischöfe keine Kirche einweihen wollen, ne ecclesia prius consecretur, quam conscripta fuerit cautio, qua de dote et proventibus caveatur, quibus et minister et diaconus debent sustentari, ne templum exstructum desertum jaceat. Dergleichen wird auch im Wormsischen Concilio fast mit einerlei Worte befohlen.“ — Er schildert dann die Gebräuche bei der Einweihung und schließt dieselbe mit den Worten: „Da kommt denn das Volk für die Kirchtür und tut der Bischof eine Predigt und ermahnt die ganze

*) Noch das Allgemeine Landrecht beschäftigte sich im Tit. 8 T. I. §§ 36 bis 59 sehr eingehend mit der Fürsorge für verfallende städtische Baulichkeiten, hier im wesentlichen von denselben leitenden Gedanken ausgehend, wie jene Polizeiordnung von 1515.

Gemeine, daß ſie treulich geben der Kirche ihren Zehnt, mildiglich opfern und jährlich die Kirchweih oder Kirchmeß halten ſollen". (Noctes Ioachimicae.)

Trat trotzdem der Fall ein, daß die Mittel der Kirche zur Vornahme der Reparatur oder des Neubaues nicht ausreichten, ſo hatte die Kirche zunächſt die Möglichkeit und das Recht der Selbſthilfe. Sie konnte nämlich die aus der Kirchenkaſſe zu zahlenden Benefizien, d. h. Jahresrenten, die, auf den verſchiedenſten Titeln beruhend, zur Beſoldung der Geiſtlichen und zu anderen kirchlichen Zwecken, z. B. zu Penſionen, beſtimmt waren, unbezahlt laſſen, oder doch verkürzen. Denn es liegt auf der Hand, daß für die Benefiziaten das zum Leben Erforderliche übrig bleiben mußte. Es beſtand hier alſo das Recht, die perſönlichen Koſten der Kirchenverwaltung zugunſten der ſächlichen zu beſchränken, und man kann inſofern von einer ſubſidiären Baupflicht der Benefiziaten ſprechen.*) Aber man könnte mit gleichem Rechte ſagen, daß, ſolange dieſes Mittel anwendbar war und genügte, die Kirchenkaſſe noch nicht erſchöpft war. Verſagten aber Kirchenkaſſe und Benefiziaten, ſo beſtanden, wenn nicht auf beſonderen Privattiteln beruhend, juriſtiſche, d. h. erzwingbare Verpflichtungen nicht, obgleich man bisweilen verſucht hat, ſolche zu konſtruieren. Man hat allerdings in ſolchen Fällen den urſprünglichen Fundator und Dotator (Patron) der Kirche für baupflichtig erklärt, indem man von der Fiktion ausging, daß er oder ſein Rechtsvorgänger die Kirche anfänglich unzureichend dotiert habe, oder daß — was mit anderen Worten dasſelbe beſagt — mit der fundatio auch das officium conservandi übernommen ſei. Aber dieſem von der Kirche derartig begründeten Rechte fehlte das Haupterfordernis jedes Rechtes, das der Erzwingbarkeit. Denn es hatte der Biſchof gegen einen Patron, der nicht reparieren oder neu bauen wollte, doch ſchließlich kein anderes Mittel, als ihn der Patronatsrechte für verluſtig zu erklären, und ſelbſt dieſes beſcheidene Mittel verſagte oft genug, wenn etwa der Landesherr die Kirche fundiert hatte. Nicht viel beſſer — vom rein juriſtiſchen Standpunkte — war die von der Kirche aufgeſtellte, an ſich ſachgemäße Forderung, daß alle parochiani, d. h. die zu der verfallenen Kirche

*) Seit 1540 waren, wenn man von den ſeltenen Stipendien abſieht, eigentlich nur die Kultusbeamten (Prediger, Küſter uſw.) Benefiziaten. Es iſt nun ſelbſtredend, daß man, wenn eine Kirche wegen durchgreifender Reparaturen jahrelang nicht benutzt werden kann, Pfarrſtellen unbeſetzt läßt und ſo den Baufonds ſtärkt. Das ergeben auch zahlloſe Baufälle märkiſcher Kirchen.

Eingepfarrten die Pflicht hätten, das Gotteshaus, in dem ihnen die Meſſe geleſen, das Wort Gottes gepredigt und die Sakramente gereicht ſeien, vor dem Untergange zu bewahren. Denn ſoweit der Biſchof nicht etwa zugleich auch ſtaatsrechtlicher Herr der Parochianen war, konnte er ſie nicht beſteuern, und war er auch ſtaatsrechtlich ihr Herr, ſo fehlte ihm doch das Recht, einſeitig Steuern aufzuerlegen. Aber der Zwang der Sitte war ebenſo mächtig, wie ein Geſetz, und regelmäßig hielten ſich Patron und Parochianen für moraliſch verpflichtet, zum Neubau des ſeinem Schutze unterſtellten, von ihnen benutzten Gotteshauſes beizutragen. Ja, mit dieſem Betonen der Ehrenpflicht erreichte man mehr, als etwa mit Zwangsregeln gegen Patrone und Parochianen hätte erreicht werden können, wobei man noch zu berückſichtigen hat, daß die weitaus meiſten, jedenfalls die erheblichſten Beſchädigungen und Zerſtörungen der Kirchen auf Kriegsläufte und Brandſchäden zurückzuführen ſind, welche Patron und Parochianen ebenſo, wie die Kirchgebäude mitzunehmen und leiſtungsunfähig zu machen pflegen. Man half ſich aber hier mit Kollekten, und bei dem gewaltigen Einfluſſe der katholiſchen Kirche, welche die Freigebigkeit durch Ablaßbriefe unterſtützte und aufmunterte, könnte man mit einigem Rechte ſagen, daß die Chriſtenheit auf dem ganzen Erdball für verpflichtet erachtet wurde, im letzten Notfall für eine chriſtliche Kirche, die ſich ſonſt aus ihrem Verfalle nicht helfen konnte, unterſtützend einzutreten. Das Tridentiniſche Konzil*) hat dann dieſe uralte Regelung der Kirchenbaupflicht in den Sätzen fixiert:

„Parochiales ecclesias etiam si juris patronatus sint ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemtione et contradictione remota, quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“ (Conc. Trident. Sess. XXI c. 7 de ref.)

Es iſt nun ausgeſchloſſen, widerſpricht auch dem Wortlaute der zitierten Stelle, daß die katholiſche Kirche auf jenem Konzile ihre uralte Forderung, daß die Patrone, nicht nur die ſehr ſelten vorkommenden

*) Das Konzil hat mit Unterbrechungen von 1545 bis 1563 gedauert.

patroni fructuarii ſubſidiär baupflichtig ſeien, hätte fallen gelaſſen. Allerdings hatte ſie die patroni fructuarii in der Hand, da ſie eben einfach an ſie nicht die fructus zahlte, während ſie an die übrigen Patrone nur mit den „geeigneten Mitteln", die oft vielleicht ſehr ungenügend waren, herankonnte. Alles dies iſt uraltes Kirchenrecht und hätte ein Menſchenalter früher wörtlich auf die Mark gepaßt.*) Denn hier gab es — wie bekannt und ſchon die im Kodex von Riedel gedruckten Urkunden ergeben — ſeit früheſter Zeit in allen möglichen Städten, Flecken und Dörfern der Mark parochiani, d. h. eine Summe von Perſonen, die einem parochus unterworfen ſind, der über ſie die Seelſorge auszuüben hat und ſie mit den Sakramenten zu verſehen berufen iſt. Nun iſt allerdings ebenſo bekannt, daß nicht jede Parochie nur eine Kirche hatte; es konnten vielmehr — ſo namentlich auf dem Lande — in einer Parochie mehrere Kirchen ſein; auch in märkiſchen Städten, die ſich alle in geſchichtlicher Zeit aus ſehr kleinen Anfängen entwickelt haben, kam es oft genug vor, daß neue Kirchen entſtanden, ohne daß für dieſe ein beſonderer Pfarrbezirk gebildet wurde. So bildete z. B. Berlin 1573 einen Pfarrbezirk, obgleich hier außer der älteren Pfarrkirche St. Nikolai noch eine jüngere St. Marien beſtand. Nur tatſächlich hielten ſich die Bewohner nördlich der Georgenſtraße (der heutigen Königſtraße) zu dieſer, die übrigen zu jener Kirche, und dieſer Brauch war ſo feſt eingewurzelt, ja man kann ſagen, ſo ſelbſtverſtändlich, daß man in Berlin jenen nördlichen Teil das Marienviertel, den ſüdlichen das Nikolaiviertel nannte. Es iſt aber nicht richtig, daß jede Ortsgemeinde eine Parochie gebildet hat; ſo haben z. B. Berlin und Cöln von 1308 bis 1319 eine Stadt gebildet, trotzdem gab es damals eine Parochie Berlin mit den beiden erwähnten Kirchen und eine Parochie Cöln mit der St. Peterskirche; 1319 wurden dann beide Parochien vereinigt und blieben es auch, als 1442 die beiden Städte wieder getrennt und ſelbſtändige Kommunen wurden, bis zum Jahre 1540, alſo faſt hundert Jahre. Das aber iſt für die Zeit vor der märkiſchen Reformation unbedingt zutreffend, daß es eine juriſtiſch erzwingbare Verpflichtung der ſtädtiſchen Parochianen, zum Bau ihrer Kirche beizutragen, nicht gegeben hat, ſondern daß man ſie nur durch Kollekten dazu heranziehen konnte.

*) Ja im weſentlichen paßten dieſe Sätze auch nach der märkiſchen Reformation. Selbſt das kam in den Städten und auf dem Lande vor, daß Kirchen verfielen, was ja bei jener falſchen Auffaſſung der Ordnung von 1573 gar nicht möglich geweſen wäre.

Wenn man dagegen einen für Belitz gegebenen Ablaßbrief zum Beweiſe dafür heranzieht, daß der Biſchof Hieronymus von Brandenburg 1516 die inhabitatores d. h. die Stadtgemeinde für baupflichtig erachtet habe, weil er ausdrücklich die Gläubigen zu Beiträgen für jene Kirche auffordere, da die inhabitatores unvermögend ſeien, ſo iſt dies ganz abwegig, denn einmal iſt es ſelbſtverſtändlich, daß man die allgemeine Wohltat fremder Kreiſe nur in Anſpruch nehmen darf, wenn die, welche das nächſte Intereſſe an der Wiederherſtellung der Kirchen haben, dazu unvermögend ſind; ob ſie aber dazu juriſtiſch verpflichtet ſind, ergibt ſich gar nicht aus dem Ablaßbriefe. Dann aber ſind die Bewohner von Belitz genannt, die damals unbedingt ausnahmslos — es kommen nach der Judenverfolgung von 1510 nicht einmal Juden in Betracht — Parochianen der Belitzer Kirche, nicht aber mit gleicher Vollſtändigkeit Belitzer Bürger geweſen ſind, da hier die Exemten ausſcheiden. Man konnte alſo ſehr wohl Belitzer Parochianen und Bewohner von Belitz gleichbedeutend gebrauchen, nicht aber Stadtgemeinde Belitz und Bewohner von Belitz. Es mag übrigens hier erwähnt werden, daß bei ſehr vielen Ablaßbriefen des 13. — 16. Jahrhunderts, die für märkiſche Kirchen gegeben ſind, es nicht darauf ankam, zu betonen, daß die Parochianen, alſo die zunächſt Intereſſierten, zur Wiedererbauung unfähig ſeien, denn dieſe Ablaßbriefe wurden regelmäßig erteilt, wenn Krieg und Brand die Kirchen verwüſtet hatten; dieſe Übel nehmen aber regelmäßig die am Wiederbau Intereſſierten, d. h. die Eingepfarrten, gleichzeitig mit und machen ſie zu Leiſtungen unfähig. Dies ergab dann ohne weiteres die regelmäßige Geſchichtserzählung in den Ablaßbriefen, die im übrigen etwas formularmäßig abgefaßt ſind, oft mit den Worten beginnen: „Quoniam, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal, recepturi pro ut quisque in corpore suo gessit, sive bonum sive malum . . . .“ und für die Guttat regelmäßig einen Ablaß von 40 Tagen verheißen.*) Aber, ob man ſich vor 1539 in der Mark, oder ſonſt im katholiſchen Deutſchland, an die Parochianen, oder aber an die Chriſtenheit im allgemeinen mit der Bitte um Beiträge zum Wiederbau von Kirchen wandte, das iſt ſicher, daß dieſe Anſuchen der Kirche nicht mit juriſtiſchen Mitteln einklagbar waren. Dagegen waren ſie aber überall feſt und ſicher durch das allgemeine Gefühl, die Überlieferung und geiſtige

*) Vergl. „Ludekus Historia von der erfindung . . . . des heiligen Bluts zu Wilßnagk“. Wittenberg 1586, Nr. IX ff., Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins, Heft 23, S. 87 ff. uſw.

Mittel geschützt, und dieser Zustand hat sich für die katholische Kirche auch durch das Tridentinum nicht verändert, denn omnia remedia opportuna setzten ja auch nicht — mangels Privatrechtstiteln, die man im Einzelfalle verfolgen konnte — Klagen, sondern Kirchenstrafen als Zwangsmittel voraus, die übrigens meist zum schnelleren Ziele führten, als der damals kaum absehbare ordentliche Prozeß.

Jedenfalls — und hierauf allein kommt es an — ist es ein Irrtum, wenn man annimmt, es habe vor der märkischen Reformation kein ausgebildetes Parochialsystem in der Mark Brandenburg bestanden. Es gab hier Fabriken (fabricae), Patrone, Benefiziaten, Parochianen wie überall in Westeuropa.

Die märkische Reformation hat nun, und das lag ja auch nahe, alles von der alten Kirche Überkommene, soweit es irgend ging, sorgfältig benutzt, geschickt reformiert, aber keine Revolution in Szene gesetzt. Es ist bekannt, daß Joachim II. es zunächst geschehen ließ, daß lutherische Prediger (Kaplane) von den märkischen Städten berufen wurden, während er immer noch hoffte, durch ein allgemeines Konzil die Glaubensspaltung beseitigt zu sehen. An dieser Hoffnung hat er, länger als sein Bruder Johann, der in der Neumark schneller und tatkräftiger vorging, festgehalten und auf eine Vereinigung der getrennten Kirchen gehofft, auch im Gegensatze zu den sächsischen Reformatoren in bezug auf den Kultus und die Verfassung der Kirche wenig geändert. Er hielt noch Fronleichnamsprozessionen ab, setzte es durch, daß seine Söhne Friedrich und Sigismund als Erzbischöfe nach Magdeburg gewählt wurden, und als später sein Enkel Joachim Friedrich, der als Thronerbe und Bräutigam kaum noch die bis dahin sorgfältig bewahrte Fiktion, als sei er und die Mark noch katholisch, aufrechterhalten konnte, zum Nachfolger seines Onkels Sigismund vom Kapitel zu Magdeburg gewählt war, da war es Lampert Distelmeier, also der Mann, aus dessen Kanzlei die Ordnung von 1573 hervorgehen sollte, der im Herbst 1566 vorschlug, den Papst um die Konfirmation anzugehen.*) Man mag über diese Indifferenz in Glaubenssachen denken, wie man will, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die staatskluge Haltung Joachims II. und seines Kanzlers Distelmeier dem Staate eine Fülle von Segen und Vorteil gebracht hat, aber unter Joachim II. irgend welche fundamentalen Änderungen der Kirchen-

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31, S. 65 ff., S. 53 ff., ebenda Heft 32, S. 34 ff.

verfassung zu suchen, ist ein ganz erfolgloses Bemühen. Am wenigsten ist es angängig, hier auf Anordnungen im außermärkischen protestantischen Deutschland zu verweisen. Die Mark ist durchaus ihren eigenen, sehr vorsichtigen Weg gegangen und hat noch lange die zum katholischen Deutschland führenden Brücken offen gehalten, als diese von den andern längst abgebrochen waren. Hiermit stimmt auch vollkommen das auf sorgfältiger Quellenforschung beruhende Buch von Heidemann „Die Reformation in der Mark Brandenburg" Berlin 1889; dasselbe zeigt namentlich, daß auch der Widerstand, den die Stifte Lebus und Havelberg der „gereinigten Lehre" entgegenstellten, ein nachhaltigerer gewesen ist, als man häufig anzunehmen geneigt ist. Die definitive Auflösung dieser beiden Bistümer erfolgte übrigens erst ein volles Vierteljahrhundert nach 1573.*) Jedenfalls ging Joachim II. immer, wenn auch seit dem Tridentinum mit geminderter Hoffnung, davon aus, es werde sich der in der Kirche entstandene Zwiespalt noch beheben lassen und ein modus vivendi mit den Nichtprotestanten finden. Politik war es also, wenn er sich so wenig als nur irgend möglich von den Einrichtungen der alten Kirche entfernte. Hiermit durchaus nicht im Widerspruch steht der Umstand, daß er sein Recht, überhaupt in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, aus seinem Rechte als Landesherr herleitete. Denn auch als katholischer Fürst hatte er das Recht und die Pflicht, es zu verhüten, daß — wie es in der Mark geschehen und wofür bei Heidemann und an der unten zitierten Stelle Beispiele genug angegeben sind — eine gewisse Anarchie und Zügellosigkeit in Kirchensachen eintrat, und mancher sich für berechtigt hielt, Pflichten gegen die Kirche unerfüllt zu lassen und Kirchengut zu okkupieren, da es nach seiner Meinung herrenlos geworden sei. Diese Vermutung hatte ihren Grund und ihre Entschuldigung in der Unklarheit der Verhältnisse, die in der Kurmark eingerissen, bis im November 1539 der Kurfürst seine zuwartende Politik aufgab und sich so wieder in die Lage brachte, der Bewegung regelmäßige Bahnen vorzuschreiben.

Schon Joachim I. hatte in seinen letzten Lebensjahren es stillschweigend geduldet, mindestens übersehen, wenn einzelne Städte**) auf ihre Kosten sich evangelische Prediger kommen ließen und von ihnen die Sakramente sub utraque forma empfingen. Nach seinem Tode hatte dann Johann in der Neumark dies allgemein, Joachim in der

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 2, S. 402 ff. und Bd. 3, S. 244 ff.

**) So z. B. Brandenburg den Pastor Baitz.

Kurmark zunächſt für jeden Einzelfall geſtattet. Aber die Forderungen waren ſeitdem geſtiegen, allgemein verlangte man jetzt, daß auch die Beſoldung der Geiſtlichen aus den Mitteln der Kirche erfolge, und die notwendige Folgerung dieſer Forderung war die weitere, über das Kirchenvermögen die Verfügung zu erhalten. Johann kam mit ſeiner neumärkiſchen Kaſtenordnung dieſem Begehren der Städte im vollſten Umfange entgegen, und ſpäter ging die Kurmark auf demſelben Wege vor, worüber unten noch Näheres erbracht werden ſoll.

Wenn man nun genauer zuſieht, ſo hatte ſich das Recht, Geiſtliche zur Anſtellung an eine Kirche der Anſtellungsbehörde zu präſentieren oder zu vozieren, bisher ein Recht des Patrons, nach allgemein feſtſtehendem katholiſchen Kirchenrechte gebildet, wobei es ſelbſtverſtändliche Vorausſetzung war, daß der Präſentierte eine persona idonea ſein mußte. Wenn nun eine Stadt bisher ſchon das Patronat über eine oder alle Kirchen, oder doch über Kapellen in denſelben gehabt hatte, ſo bedeutete die kurfürſtliche Erlaubnis, einen von dieſer Stadt gewünſchten lutheriſchen Geiſtlichen anzuſtellen, nichts weiter als das Verſprechen, nicht zulaſſen zu wollen, daß die geiſtliche Aufſichtsbehörde, alſo nach Fortfall der Biſchöfe, er ſelbſt, dieſe Perſon wegen Defektes der katholiſchen Rechtgläubigkeit unbeſtätigt laſſe, ſondern ſie zu dulden. Eine ſolche Ablehnung wegen mangelnder Rechtgläubigkeit war dann ſeit November 1539 ſinnlos geworden. Mehr bedeutete die Geſtattung, lutheriſche Geiſtliche zu präſentieren für ſolche Städte, in denen der Landesherr oder ſonſtwer das Patronat hatte; hier fand, ſoweit der Kurfürſt die Präſentationen der Städte berückſichtigte, ein Übergang zwar nicht des Patronatsrechts als ſolchen, aber doch eines Teiles ſeines Inhalts auf die betreffende Stadt ſtatt. Mit vollſter Schärfe erſcheint dieſer Wechſel in der Konſiſtorialordnung zum Ausdruck gebracht.

Es iſt nun lehrreich, um das Verhältnis zwiſchen der Anſtellung von Geiſtlichen und der Pflicht, für die Kirche zu ſorgen, zu erkennen, wie es vor und nach der märkiſchen Reformation ſich geſtaltet, zunächſt einmal einige Sätze aus der 1586 erſchienenen ſchon zitierten Schrift des Ludekus über das Wilsnacker Wunderblut mitzuteilen.

Das Dörfchen Wilsnack war 1383 durch Hans v. Bülow zerſtört und dabei auch die Kirche verbrannt worden. Nach einer alten von Ludekus abgedruckten Chronik verſammelte jetzt der Pfarrer die Bauern und hat ſie gebeten „dat ſe ene möchten vorlaten unde eme gutliken vorgünnen, ſyck mit einem Capellan denſte edder mit einer Kercken thor hure in einer andern byſtad umme ſyner vodinge willen tho be-

sorgende, unde efft se wedder tho der Wilßnack quemen unde darwedder buwende wörden, dat se syck denne ock mit einem andern Kerckheren beſorgeden".

Hier entlaſſen und ſtellen die Bauern alſo den Pfarrer an, und an ihnen liegt es, ob ſie die Kirche wiedererbauen oder unbebaut liegen laſſen.

Kurz darauf ereignete ſich das Wunder der drei unverbrannt gebliebenen blutigen Hoſtien, eine glänzende Wallfahrtskirche ward errichtet, ſtatt des Dorfes entſtand eine Stadt. Damit nun der Biſchof von Havelberg, der ſich dieſer Wallfahrt ſehr annahm, die bisher mangelnde Kollatur erhielte, inkorporierte Papſt Bonifaz IX. unter dem 15. Auguſt 1395 dem Biſchofe die Pfarrkirche zu Wilsnack, deren Kollatur dem Biſchofe angeblich zuſtehe, doch ſolle er von den Einkünften der Parochialkirche einen angemeſſenen Teil zur Beſoldung eines vicarius perpetuus reſervieren.

Nach dem Tode des letzten katholiſchen Biſchofs (1548) verſchaffte ſich dann der Rat von Wilsnack während der Sedisvakanz die Erlaubnis, einen Prädikanten anzuſtellen, neben dem zunächſt auch der katholiſche Kultus beſtehen blieb. Nachdem dann das Wunderblut vom Prädikanten Ellefeld zerſtört war, ließ ſich Kurfürſt Joachim II. im Auguſt 1552 das reiche Silbergerät der berühmten Kirche und die Feſte Plattenburg, von der die Wilsnacker Kirche dependierte, vom Stifte Havelberg abtreten, worauf der Rat ihm ſchrieb, er möge, da das Havelberger Kapitel ſich noch des Gotteshauſes anmaße, bei dieſem gnädigſt verſchaffen, „das es die Kirche, welche eine ſtatliche Kirche iſt und ſehr verfelt, in bawlichen weſen halten ſolle. Quia res transit cum onere". (Gallitag 1552.) Da nun die Anmaßung des Stifts ſich nur auf die Kollatur beziehen kann, ſo iſt hier die Anſicht des Rates klar entſcheidend, daß er den Herrn der Kirche auch für den Baupflichtigen erachtet. Als dann ſpäter (1560) der Kurfürſt die Feſte Plattenburg dem Kämmerer Matthias v. Saldern zum Erblehn übergab, hielt es der Rat für ſelbſtverſtändlich, daß nunmehr jenes alte Band von 1395 gelöſt ſei, aber die v. Saldern traten dagegen auf und beanſpruchten das Pfarrlehn als Pertinenz von Plattenburg. Durch Vergleich vom Donnerstag vor Kreuzerhöhung 1587 wurde dann dieſer Streit zwiſchen den Parteien verglichen, und die v. Saldern verblieben im Beſitz verſchiedener Patronatsrechte über die Wilsnacker Kirche.

Es iſt auf dieſen Fall hier näher eingegangen, um an einem eklatanten Beiſpiele zu zeigen, wie irrig die Anſicht von einer Neu-

ordnung des Systems durch die Reformation ist. Die Bande, welche eine Person oder Gemeinde an eine Kirche knüpften, waren viel unzerreißbarer, als man gewöhnlich annimmt.*)

Die Konsistorialordnung unterscheidet nun zwischen dem Präsentationsrechte zu Pfarrstellen und zwischen dem der Prediger (Kapläne usw.). Ersteres ist ausdrücklich dem Patrone vorbehalten, letzteres sollen die Räte in den Städten mit dem Pfarrer ausüben; dagegen hat sich das Verhältnis insofern gegen früher gewandelt, als jetzt die Anstellungsbehörde das Bekenntnis zur evangelischen Lehre als Voraussetzung für die Anstellung erklärt.

Hieraus folgt zunächst, daß das Patronat erhalten geblieben ist. Denn das Recht, den Pfarrer zu berufen, ist eins der wesentlichsten, welches schon die alte Kirche dem Patron einräumte; und es mag hier erwähnt werden, daß auf Grund dieses Rechtes sich ein Herr v. Stechow auf Fahrland nach der Reformation zum ersten lutherischen Pfarrer dieses seines Fleckens bestellte.**)

Selbstredend ist das Präsentationsrecht dem Vokationsrecht gegenüber ein Minus; hieraus folgt aber nicht, daß irgend eine Kommune, die bereits vor 1573 ein Vokationsrecht besessen, darin durch die Ordnung hätte beschränkt werden sollen.

Denn wenn in dieser beschränkten Weise die Ordnung von 1573 ein Präsentationsrecht der Städte anführt, so muß man nicht davon ausgehen, als seien Rechte auf diesem Gebiete vor der Reformation in den märkischen Städten etwas Unbekanntes gewesen. Allerdings weist das Landbuch Karls IV. als Patron vieler märkischen Städte den Landesherrn auf, aber einmal lag die Abfassung des Landbuchs fast 200 Jahre vor der märkischen Reformation, und dann erweist es selbst und viele andere Urkunden, daß trotz des landesherrlichen Patronates über die Stadtkirche auch der Rat über einzelne Kapellen und Altäre bei derselben Präsentationsrechte besaß und Vokationsrechte. Ob man in dieser Stadt von höherem und minderem Patronate, von gemischtem Patronate oder vom Patronate quoad pastorem (rectorem) und quoad diaconum (capellanum) reden will, ist ganz gleichgültig. Tatsache ist, daß derjenige, sei er Landesherr, Rat oder Privatperson, der einen Geistlichen präsentiert oder voziert, damit auch Pflichten gegen ihn übernimmt, ebenso wie diejenigen Pflichten gegen ihn haben, denen

*) Märkische Forschungen, Bd. 16, S. 295.

**) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge, Bd. 3, S. 274.

er als Seelsorger dient. Das folgt aus der Natur des zwischen dem Anstellen, dem Angestellten und den Pfarrkindern bestehenden Verhältnisses, und es kommt auf den Namen, wie man das Verhältnis zwischen den beiden ersten bezeichnen will, nicht das mindeste an.

Hieraus folgt, daß mit dem Augenblicke, wo das Anstellungsrecht in einer märkischen Stadt erweitert wurde, was bei einigen Städten sicher der Fall war, auch ihr Verhältnis — mag man sie als Patron bezeichnen oder nicht — zu den Kirchenbeamten ein anderes wurde, als es zu Zeiten gewesen, in denen diese Personen von anderen Organen zum Amte präsentiert wurden. Jetzt mußten ganze Reihen privatrechtlicher Beziehungen zwischen der Berufungsbehörde und den Angestellten entstehen, und es ist abwegig, wenn man hier die jeden Einzelfall deckende Schablone suchen will. Es fiel hier nämlich das Moment des Angebots und der Nachfrage bedeutend ins Gewicht; wo besser dotierte Kirchen in wohlhabenden Städten gute Gehälter und Stolgebühren verhießen, hatten die Räte die Auswahl unter den besten Bewerbern und konnten ihnen die Bedingungen diktieren, so z. B. in bezug auf die Übersiedelungskosten, während es in armen Städten bei schlecht dotierten Kirchen den Räten schwer fiel, erledigte Stellen zu besetzen und deshalb von ihnen Opfer gebracht werden mußten, die bisweilen auch die Kräfte der Stadt, d. h. der politischen Gemeinde überstiegen und sie deshalb zwangen, die staatliche Aufsichtsbehörde (Konsistorium, Landesherrn) um Hilfe anzugehen.

Wenn man es nun als eine durchaus selbstverständliche Pflicht des Anstellers erachten muß, daß er eine von ihm berufene Person abholt und so stellt, daß sie tatsächlich das übertragene Amt ausüben kann, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Rat, der einen Geistlichen beruft, damit die Ehrenpflicht übernimmt, wenn die zunächst ausgeworfenen Mittel nicht ausreichen, selbst dafür zu sorgen, daß der Ort, an dem er sein Amt auszuüben hat — die Kirche —, in einem brauchbaren Zustande sich befindet, daß er nicht verhungert und seine Amtswohnung bewohnbar ist. Dies ist die ohne weiteres aus dem Berufungsrechte folgende, ihr parallel stehende Schutzpflicht.*)

*) Überhaupt enthält die Konsistorialordnung bezw. der Rechte der Geistlichen nur allgemeine Regeln, die indes durch Vertrag des Pfarrers mit der Anstellungsbehörde zu seinen Gunsten oder Ungunsten geändert werden konnten. Mancher Geistliche sicherte seiner Witwe mehr Rechte, als ihr die Ordnung zubilligte, und ebenso oft verzichtete auch einer, um eine gute Stelle zu erhalten, auf die ihm nach derselben zustehenden Umzugskosten.

Hierfür möge ein bezeichnendes Beiſpiel angeführt werden: Als ſich die Stadt Wilsnack um 1550 unter dem Geſchehenlaſſen des Havelberger Kapitels, das Patron der dortigen Kirche war, einen lutheriſchen Prediger Ellefeld hatte kommen laſſen und dieſer im zelotiſchen Eifer das dort aufbewahrte Wunderblut zerſtört hatte und dann auf Veranlaſſung des Domkapitels gefänglich eingezogen war (1552), wandte er ſich in einem Schreiben an den Bürgermeiſter und die Ratmannen zu Wilsnack mit der Bitte um Verwendung zu ſeinen Gunſten. In dieſem Schreiben (vom Pfingſtmittwoch 1552) ſpricht er ſein Verwundern aus, daß der Rat nicht bereits aus eigenen Stücken für ihn interveniert, und fährt fort: „E. E. W. wolle Bedenken, daß ich von E. E. W. ein Pfarrer bin gefordert ....“. Dies Schreiben adreſſierte er an „Bürgermeiſter und Ratmannen, ſeinen günſtigen Herrn und Gönnern“, und zwei Tage ſpäter intervenierte denn auch der Rat zu Wilsnack für „unſern Predikanten“.

Wenn hier auch der Ausdruck „Patron“ oder „Patronat“ nicht vorkommt, wie denn der Wilsnacker Rat gar nicht Patron der Wilsnacker Kirche war, ſo liegt doch auf der Hand, daß hier auf Grund der Anſtellung des Prädikanten durch den Rat, von erſterem der Schutz des Rates als eine ſelbſtverſtändliche Pflicht gefordert wurde. Da nun überall im Lande die Räte mit der Anſtellung der lutheriſchen Pfarrer vorangegangen waren, ſo lag es ſehr nahe, ſie neben etwaigen Patronen als Schutzherrn ihrer Kirche zu erachten und als ſolche zu behandeln, ſoweit ſie es nicht bereits längſt waren.

Es hat alſo auch in dieſem Punkte die Konſiſtorialordnung nichts Neues eingeführt. Es iſt bekannt, daß gerade die kurmärkiſchen Städte, namentlich ſeit 1535, als der neue Kurfürſt Joachim II. aus verſchiedenen, zum Teil politiſchen Gründen ſich noch zunächſt abwartend verhielt, ihn um die Erlaubnis, evangeliſche Prädikanten zu berufen, angingen, die ihnen denn auch regelmäßig ausdrücklich oder ſtillſchweigend erteilt wurde. Es war dabei — und das iſt für die Zeit des Überganges durchaus ſachgemäß — der Fall berückſichtigt, daß in den Städten auch noch Anhänger der alten Lehre (um dieſen Ausdruck zu gebrauchen) vorhanden waren; dieſen blieb dann die Seelſorge unter dem ordentlichen Stadtpfarrer gewahrt, den das dazu berechtigte Organ zu ſeiner Stelle berufen hatte. Die ſeit 1535 in dieſer Weiſe beſtehende Glaubensfreiheit in der Mark führte aber bald, namentlich ſeit dem Vorgange des Kurhuts von 1539 und dem Abſterben der Mönche und katholiſchen Stiftsherrn zur tatſächlichen Glaubenseinheit, und ſo konnte

die Konſiſtorialordnung mit dem Umſtande rechnen, daß nur eine Lehre im Umfange des Staatskörpers beſtand. Aber dieſe allmähliche, geſchichtlich beglaubigte Entwickelung zeigt ſich deutlich in der Ordnung von 1573.

Sie unterſcheidet nämlich ſcharf zwiſchen dem Berufungsrechte bezügl. des Pfarrers, d. h. des erſten Geiſtlichen an den Stadtkirchen und des einzigen an Dorfkirchen, und der Kapläne, d. h. der übrigen Geiſtlichen an den Stadtkirchen. Während ſie nun die Berufung der letzteren dem Magiſtrate in Verbindung mit dem Pfarrer überläßt, hier alſo die tatſächlich vollzogene Änderung ſeit 1535 berückſichtigt, beläßt ſie es betr. der Pfarrer durchaus beim alten Brauche, ſpricht dabei aber nur die ebenfalls durch die geſchichtliche Entwickelung ſeit 1535 bezw. 1539 ſelbſtverſtändliche Erwartung aus, daß nur evangeliſche Geiſtliche berufen werden. Hiermit iſt ſcharf und präziſe zum Ausdruck gebracht, daß in Hinſicht des Berufungsrechtes alles beim alten bleiben ſoll, nur den Städten, die bisher etwa kein allgemeines Berufungsrecht gehabt, wird ein Präſentationsrecht, abgeſehen vom Pfarrer, eingeräumt.

Es iſt unzutreffend, daß das Patronatsrecht, d. h. das Recht, ſich an der Pfarrwahl zu beteiligen, die Kirche zu ſchützen uſw., 1573 oder bereits früher allgemein auf die märkiſchen Magiſtrate übergegangen ſei, daß deshalb Rat und Patron identiſch gebraucht ſeien. Dies iſt genau ebenſo unrichtig, wie die Meinung, daß das Patronat einen ziemlich inhaltloſen Begriff darſtelle. So wurde z. B. der Propſt zu Berlin um 1573 nicht vom Rate der Stadt, ſondern vom Landesherrn berufen, der Propſt war aber damals im Sinne der Konſiſtorialordnung der „Pfarrer“ in Berlin, die übrigen Geiſtlichen nur „Kapläne“, wie dies mit voller Schärfe aus dem Viſitationsabſchiede des folgenden Jahres hervorgeht. Derſelbe Abſchied ergibt aber auch, daß dieſes Verhältnis, welches rechtlich den Rat zu Berlin hinter den kleinſten Gutsherrn, der als Patron ſeinen Pfarrer berief, ſtellte, dem Rate als ein bald der Veränderung bedürftiges erſchien, denn er erbot ſich zu Geldopfern für Verbeſſerung der Einkünfte des Propſtes, wenn dieſer künftig mit ſeiner Einwilligung (ſeinem „Vorwiſſen“) ernannt würde. Dies Verhältnis mußte auch, abgeſehen von ſonſtigen Reibereien, die der Abſchied offen erwähnt, um ſo peinlicher empfunden werden, als die kleine Schweſterſtadt Cöln damals ihren Pfarrer an St. Peter zu berufen berechtigt war. Da man nun unbedingt das Recht, alle Geiſtlichen mit Ausnahme des Pfarrers zu berufen, oder doch zu prä-

ſentieren, als ein beſchränktes Patronat auffaſſen kann, ſo wird man korrekt es ſo ausdrücken können: Alle märkiſchen Städte, welche die Pfarrer berufen können, haben das volle Patronat über die Kirchen, an denen jene fungieren; bei denen, wo ein ſolches Recht bezügl. der Pfarrer einerſeits und der Kapläne anderſeits in verſchiedenen Händen lag, war das Patronat geteilt. Es gab nun allerdings Städte, die nur einen Pfarrer an ihrer Kirche hatten, deſſen Ernennung nicht ihnen zuſtand, wie ſich denn geſchichtskundig die kleinſten märkiſchen Städte oft mit einem Pfarrer begnügten, aber hier ruhte das Recht, einen Kaplan zu berufen, nur; tatſächlich beſtand es, wurde nur nicht ausgeübt. Aber auch dieſe kleinſten Städte übten das Recht, mit dem Pfarrer den Küſter zu berufen, alſo ein Patronatsrecht niedrigſter Ordnung. Auch darf hier nicht überſehen werden, daß die auch von einzelnen märkiſchen Kleinſtädten ſeit 1535 eingeholte und benutzte Erlaubnis, ſich einen evangeliſchen Geiſtlichen zu berufen, in manchen Städten ehemals landesherrlichen Patronats tatſächlich eine ſtillſchweigende Zeſſion des Patronatsrechtes an die Stadt zur Folge gehabt hatte, oder daß infolge verſchiedener Berufungen das Recht zur Pfarrerberufung als Gerechtigkeit erſeſſen war. Immerhin war Inhalt und Umfang des Patronates ſeit der märkiſchen Reformation in den Städten vielfach zugunſten der Städte gewandelt worden, und — wie jener Abſchied von 1574 beweiſt — noch zu keinem völligen Stillſtande gelangt. Keinesfalls aber hat die Ordnung irgendwie in bereits vorhandene weitergehende Rechte der Städte auf dieſem Gebiete eingegriffen. Das ergibt ihr Wortlaut. Wenn es aber — wie dargetan — nicht angängig iſt, die damals von den Räten erforderten Leiſtungen lediglich aus dem Patronate zu begründen, ſo iſt es doch anderſeits ganz ſelbſtverſtändlich, daß das Patronat, mit dem von jeher ein Ehrenrecht und eine Ehrenpflicht zum Schutze der Kirche, auf die es ſich bezog, und ein Präſentations- oder Berufungsrecht bezügl. der daran fungierenden Geiſtlichen verbunden geweſen war, ſich notwendig in den Städten wandeln mußte, die jetzt bis auf die kleinſten hinab gewiſſe Patronatsrechte rechtlich und tatſächlich ausübten.

Noch ein Punkt iſt hier zu beachten: Der Landesherr hatte ſich mit Einverſtändnis, mindeſtens Geſchehenlaſſen der Stände das Aufſichtsrecht über das kirchliche Leben im weiteſten Umfange, das oberſte Patronat (Advokatie) über alle Kirchen des Landes angeeignet, wobei es auf die Begründung dieſes Überganges nicht ankommt, und er übte dieſes Recht teils durch kirchliche Aufſichtsbeamte (Inſpektoren), teils durch Viſitatoren,

teils durch das geiſtliche Gericht (Konſiſtorium zu Cöln) aus. Seit dieſer Übernahme der Aufſichtsrechte hatte das bis dahin wichtige, in der Mark verbreitete Patronatsrecht des Landesherrn über Stadtpfarren an ſeiner ehemaligen Bedeutung ſehr viel verloren. Weit wichtiger war es jedenfalls, daß der Landesherr allen Städten, als den dazu gegebenen unteren Verwaltungskörpern die Verwaltung über das Vermögen der Stadtkirche übertrug, nachdem er die Art der Führung dieſer Verwaltung in einer in Einzelheiten bisweilen abgeänderten Weiſe geregelt hatte. Seit der Reformation hatte mithin jeder Rat, mochte er Patron im weiteſten, oder im engeren Sinne ſein, ein geſteigertes Recht und mannigfache mit dem Patronate zuſammenhängende, nämlich den Schutz des Kirchengutes bezweckende Befugniſſe. Da es nun ſeit Alters eine oft in ihrem Maße nicht genau umſchriebene Ehrenpflicht des Patrons war, den Verfall ſeiner Kirche nicht ruhig mit anzuſehen, ſondern zuzuſpringen und dem Übel zu ſteuern, ſo könnte man allerdings meinen, daß mit der Beſtimmung des Kapitel 13, „Rat und Obrigkeit ſampt der Gemeine in Stedten und Dörffern" ſollten beim Unvermögen der Kirchenkaſſe bei Bauten Hilfe leiſten, an eine an die Adreſſe der Patrone gerichtete Mahnung zu denken ſei; dem ſteht aber entgegen, daß dann hier für „Rat und Obrigkeit" unbedingt „Patron" geſetzt worden wäre, da die Räte und die Obrigkeiten auf dem Lande (die Dorfherren) zwar häufig, aber doch nicht immer zugleich Patrone waren, wie ſich auch aus Abſatz 4 Kapitel 25 der Konſiſtorialordnung ergibt, wo die Kollatoren neben den Dorfherren erſcheinen.

Wenn alſo im Kapitel 13 die Räte und die Obrigkeiten in Städten und Dörfern mit der Reparatur von Kirchen in Verbindung gebracht werden, ſo kann dies nicht den einzigen Grund darin haben, daß ſie oft das volle, immer ein beſchränktes Patronat ausgeübt, ſondern es iſt hier zunächſt offenbar an die polizeiliche Pflicht gedacht, dafür zu ſorgen, daß nicht Kirchenruinen zum Schaden und zur Schande herumliegen. Einen ſolchen traurigen Zuſtand ſollen ſie als Obrigkeiten nicht dulden. Aber es liegt auf der Hand, daß dieſe rein polizeiliche Verpflichtung eine ſehr karge war, denn ihr war genügt, wenn dafür geſorgt war, daß kein Schaden entſtehen konnte, z. B. die Trümmer beſeitigt waren. Die Räte und Obrigkeiten ſtanden aber nicht bloß in dieſem ſozuſagen polizeilichen Verhältniſſe zu ihren Kirchen, ſondern ſie waren zugleich, die Dorfobrigkeiten ſchon früher, die Räte ſeit der Reformation in geſteigerter Weiſe, Schutzherren ihrer Kirchen geworden. Dies Verhältnis verquickte ſich mit der rein polizeilichen Fürſorge und

gab ihr eine gesteigerte Bedeutung. Mit der Übernahme jenes Schutzes hatten gleichzeitig die Räte von selbst die alte Ehrenpflicht der Patrone überkommen, es nicht ruhig mit anzusehen, daß ihre Kirche verkam, sondern zuzuspringen, ehe sie in Trümmer verfiel. So erscheint die lediglich obrigkeitliche Pflicht durch die den Räten allgemein seit der Reformation zugestandenen Schutzrechte erweitert und gehoben. Nun aber kam es doch auch vor, daß neben dem Rate der Landesherr oder sonstwer an einer Stadtkirche Patronatsrechte hatte, ebenso ein anderer als der Dorfherr das Patronat an der Dorfkirche auszuüben berechtigt war. Letzteres war allerdings sehr selten, aber ersteres kam hin und wieder vor, wobei nur an das Wilsnacker Beispiel von 1552, dessen oben gedacht ist, erinnert werden mag. Es ist nun ganz ausgeschlossen, daß irgend jemand daran gedacht haben kann, diese Patrone von der allerdings weniger juristisch erzwingbaren, als durch den Zwang der Sitte geschützten Verpflichtung, für ihre Kirche zu sorgen, befreien zu wollen; ja man kann sagen, daß die Patrone selbst sich einen solchen Eingriff in ihre Ehrenrechte, denn die Sorge für eine Kirche ist sowohl Ehrenpflicht als Ehrenrecht, gar nicht hätten gefallen lassen. Wenn daher Kapitel 13 der Patrone nicht gedenkt, so liegt dies weder daran, daß ihrer schon als Räte und Obrigkeiten gedacht wäre, noch daran, daß man damals (1573) mit dem Begriffe des Patronates nichts anzufangen gewußt habe, sondern daran, daß Kapitel 13 gar nicht vollständig den Kreis derer erschöpft, die für die Wiederherstellung einer Kirche aus irgend welchen Gründen zu sorgen haben. Dies war auch ganz unnötig und überflüssig, da der Kirche ohnedies jedes ihr etwa zustehende Recht in der Ordnung gewahrt war, und es deshalb nicht darauf ankam, ob auch noch der Ehrenpflicht der Patrone im Kapitel 13 ausdrückliche Erwähnung geschah oder nicht. Daß man aber sich irren würde, wollte man im Kapitel 13 eine vollständige Aufzählung, oder eine erschöpfende erblicken, ergibt sich nicht nur aus dem Fehlen der Patrone, sondern auch aus folgender Erwägung:

Es gab im Mittelalter und noch bis in das achtzehnte Jahrhundert sehr viele Titel, aus denen Private und Korporationen zur Instandhaltung dieses oder jenes Teiles einer Kirche verpflichtet sein konnten. Man denke z. B. an die vielen Gewerbetreibenden, welche ihre Buden in die Pfeiler der Kirche hineingebaut hatten oder die Böden als Speicher benutzten. Richteten sie hierbei Schaden an, oder war die Art ihrer Benutzung ohne solchen überhaupt nicht möglich, so mußten sie selbstverständlich den Schaden ersetzen und den verletzten Kirchenteil

reparieren lassen, und zwar prinzipaliter. Wollte man hier der Anschauung von der vollständigen erschöpfenden Regelung der Baulast durch Kapitel 13 folgen, so käme man schließlich zu der Wunderlichkeit, daß, wenn einer dieser Gewerbetreibenden, wie es wohl vorkam (z. B. 1809 beim Brande der Berliner Petrikirche angenommen wurde), durch Verwahrlosung von Feuer und Licht einen Brandschaden anrichtete, er sich von der Bezahlung der Reparatur dadurch hätte befreien können, daß er sich darauf berufen konnte, im Kapitel 13 werde diese Reparaturpflicht nicht erwähnt.

Wenn daher im Kapitel 13 die Räte und Obrigkeiten in Stadt und Land dazu ermahnt werden, beim Unvermögen der Kirchenkasse für Neubau und Reparatur verfallener Kirchen zu sorgen, so richtet sich dieser Appell an die Ortsobrigkeiten, aber die rein polizeiliche Fürsorge ist dadurch gewandelt und gesteigert, daß die Räte in jeder märkischen Stadt eine Reihe von Rechten über die Kirchen ausüben, so daß man von ihnen erwarten kann, daß sie nicht nur dafür sorgen werden, Unglücksfälle durch Verfall der Kirche zu verhüten, sondern auch diesen Verfall zu beseitigen. Ganz unberührt geblieben durch Kapitel 13 sind dagegen alle Rechte, welche irgend einer Kirche für diesen Fall auf Grund eines nichtstädtischen Patronates oder auf irgend welchen Rechtstiteln gegen einen Patron oder Dritte zustehen.

Es fragt sich weiter, was unter der „Gemeine", welcher mit dem Rate und der Obrigkeit im Kapitel 13 gedacht wird, zu verstehen ist. Einige sehen darin, wie bereits angeführt ist, die Kirchengemeinde, während andere Gemeinde mit „Rat und Obrigkeit" in Verbindung stellen, und meinen, daß hiermit die politische Gemeinde — dort die städtische, hier die Dorfgemeinde — zu verstehen sei.

Zunächst spricht der Wortlaut für die erstere Auffassung. Die Gegner haben aber gegen die dem unbefangenen Leser zunächst ins Auge springende Erklärung, daß hier der Rat im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde (den Eingepfarrten) gebracht werde, eine ganze Reihe von Gründen vorgebracht, die indes bei der Prüfung sämtlich zusammenfallen. Zunächst ist bekanntlich die gewöhnliche langatmige Bezeichnung der politischen Stadtgemeinde nicht: „Rat und Gemeine", sondern man spricht in solchen Fällen zu jener Zeit von „Rat, Verordneten aus den Vier-Gewerken und gantzer Gemeine". Wozu sollte aber im Kapitel 13 die politische Gemeinde im urkundlichen Kurialstil bezeichnet sein, und wenn man dies — was ganz wunderlich wäre — annehmen wollte, warum dann die saloppe Ausdrucksweise, die nur zu

Mißverſtändniſſen Anlaß geben konnte, und die allenfalls bei Reiterationen in Urkunden vorkommt, wie ohne weiteres zugegeben iſt. Man iſt aber nie berechtigt, dem Geſetzgeber eine unklare, ungenaue Ausdrucksweiſe zur Laſt zu legen, wenn die von ihm gewählte an ſich einen guten Sinn gibt. Es kommt noch hinzu, daß die Ordnung von 1573 mit „Gemeine“ an den verſchiedenſten Stellen die Kirchengemeinde begreift. Aber dafür, daß an der ſtreitigen Stelle unter „Rat ſampt Gemeine“ nicht die politiſche Gemeinde verſtanden ſein kann, läßt ſich auch folgendes anführen: Wenn der Geſetzgeber unter „Rat und Gemeine“ die politiſche Stadtgemeinde verſtanden hätte, würde er nicht, wenn man ihn nicht für flüchtig und unklar halten wollte, wozu man kein Recht hat, an einer andern Stelle ſeiner Ordnung nur vom Rate reden, wo er von einer Verpflichtung der Stadtgemeinde handelt. Er ſagt aber im zweiten Abſatz des von „Jungfern-Schulen“, d. h. den Vorläufern der höheren Töchterſchulen handelnden Kapitels: „Es ſollen auch die Rehte in Stedten Sie (die Schulverwalter) nach gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichen Holtz verſehen und mit keinen Schoßen belegen, Auch ſonſt ihnen alle mügliche Forderung widerfahren laſſen.“ Hier könnte man an eine Kommunallaſt, die aus der Kämmerei in Geld oder Natura zu leiſten wäre, denken, und — was hier erwähnt ſein mag — hat ja notoriſch die Stadtgemeinde Berlin dieſe ihr hier in ſehr beſcheidener Weiſe mehr ans Herz gelegte, als feſt umſchriebene Pflicht in der umfaſſendſten Weiſe geleiſtet; jedenfalls zeigt dieſe Stelle, wie der Geſetzgeber ſich ausdrückte, wenn er Pflichten als eine Kommunallaſt bezeichnen wollte. Was aber in der zweiten Hälfte des ſechzehnten Jahrhunderts unter „rat und Gemeine“ in der Mark verſtanden wurde, erkennt man am ſicherſten nicht aus Urkunden früherer Jahrhunderte, ſondern aus gleichzeitigen. Deshalb ſei hier wieder eine Stelle aus dem ſchon öfter zitierten Werke des Ludeus wiedergegeben:

Als im Jahre 1548 der letzte katholiſche Biſchof von Havelberg Buſſo von Alvensleben geſtorben war und eine längere Sedisvakanz eingetreten, benutzten die Städte im Bistum Wittſtock, Wilsnack, Kyritz uſw. die Gelegenheit, um auch an ihren Kirchen lutheriſche Prediger zu erlangen. Hierüber ſchreibt das Domkapitel am Exaudiſonntage 1552 an den Kurfürſten Joachim II. und am ſelben Tage an den Erzbiſchof von Magdeburg (den Markgrafen Friedrich, einen Sohn des Kurfürſten) folgendes: „Un nachdem die Stat Witzſtock, do die Biſchoffliche reſidentz und Haushaltunge, ſich nachmals wider unſer vielfaltige fürbit und

warnung, auch zu enderungen ergeben, haben demnach Bürgermeister und Rathmanne sampt der Gemeine im Stedlein Wilßnagk auch dazu sich bewegen lassen, und auch wider unsern willen und volbort einen Joachim Ellefelt, der nicht ein geweiheter Priester secundum antiquum ritum ecclesiae, viel weniger Clericus, allein das in der Ehrwürdige Johannes Eißleb Doctor und Superintendent zu Berlin per impositionem manuum das Predigtamt befohlen, wie er sich hören leßt,*) angenommen, alles wider des heiligen Römischen Reichs-Stenden Ordnung und Declaration. Und hat uns der Rath sampt den Kirchvetern glaubwürdig zugesagt, das sich der genant Predikant nichts mehr als allein des Predigtampts solte unternemen und mit reichung der Sakramente, Ceremonien und Gesengen der Kirche, als darin bishero ganz ehrlich gehalten und fundirt, gar nichts sollte zu tun haben. Welches wir, dieweil wir leider keinen regierenden Bischoff im Stifft, der solchs hätte wehren können, haben geschehen lassen müssen, und Gott und der Zeit befohlen." . . . . .

Daß hier unter der Gemeinde, die samt dem Rate von Wilsnack um die Ansetzung eines lutherischen Predigers das Domkapitel gebeten, die Kirchengemeinde von Wilsnack zu verstehen, unterliegt keinem Zweifel, denn das Kapitel beruft sich ja ausdrücklich darauf, daß neben dem Rate die Kirchenväter, d. h. die Vertreter der Kirchengemeinde, ihm — dem Kapitel — die Zusage getan, daß der Prädikant sich lediglich auf das Predigen beschränken werde,**) und in den unten erwähnten Schreiben um Rechtsbelehrung wird angefragt, welche Strafe Rat und Kirchväter wegen der gebrochenen Zusage verdient haben.

Sehr nahe liegt, daß auch im Kapitel 13 der „Rat sampt Gemeine in Städten" genau dasselbe bedeutet, wie in diesen Briefen vom Sonntage Exaudi 1552, nämlich den die politische Gemeinde vertretenden Rat und die Kirchengemeinde, an deren Spitze die Kirchenväter stehen.

Spricht so der Wortlaut dafür, daß unter „Gemeine" im Kapitel 13 die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten zu verstehen sind, so wird dieser Schluß, der allein schon zwingend ist, doch auch noch dadurch unterstützt, daß „Obrigkeit und Gemeine" in Dörfern als Be-

*) Eisleben war damals Generalsuperintendent, der erste Geistliche der evangelischen Mark. Allerdings konnte es zweifelhaft sein, ob seine Handauflegung den Ellefeld berechtigte, an einem Orte des katholischen Bistums Havelberg zu predigen.

**) Matthäus Ludekus „Historie von der erfindung des heiligen Bluts zu Wilßnagk" Beilagen No. XXII, XXV und XLII.

zeichnung der von einigen kommunistischen Dorfgemeinde im Jahre 1573 eine staatsrechtliche Unmöglichkeit ist. Alles, was man hier über Markgenossenschaften, Gemeindevermögen und Gemeindevertretung ausführt, ist an sich vielleicht richtig, paßt aber in keiner Weise auf die märkische Dorfschaft von 1573. Hervor ist folgendes zu beachten: Derselbe Kanzler Lampert Distelmeier, aus dessen Kanzlei die Ordnung von 1573 hervorgegangen, hat unmittelbar hernach damit begonnen, nach Analogie der Sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August (Augustana von 1572 das märkische Recht zu kodifizieren und eine neue Kammergerichtsordnung zu entwerfen. Beide waren im Jahre 1585 vollendet, sind aber nie Gesetz geworden, und es ist auch nur die Kammergerichtsordnung in der Fassung Distelmeiers erhalten.*) Im Kapitel 6 dieser Ordnung wird nun der Gefährdeeid geregelt, den beide Parteien bei Beginn ihres Prozesses leisten sollen. Es wird angeordnet, daß dieser Eid nicht durch die Anwälte, sondern von den Parteien in Person zu schwören ist, und wird bestimmt, daß, wenn eine Stadtgemeinde Partei ist, dann mindestens die regierenden Bürgermeister und zwei der ältesten Ratsherren, denen die Sache am besten bekannt, samt dem Syndikus oder Stadtschreiber den Eid für sich selbst, und auf gehörige Vollmacht in des ganzen Rats Seele leisten sollen. Hier vertritt also der Rat die Stadtgemeinde und leistet für sie Eide, dagegen heißt es, daß in Dörfern die Bauern alle selbst schwören sollen. Schärfer und deutlicher kann es nicht ausgedrückt sein, daß die märkische Stadt jener Zeit eine Korporation, die Dorfschaft dagegen nur eine Summe von Dorfbewohnern war. Es ist selbstverständlich, daß, wenn hier von klagenden oder verklagten Dörfern die Rede ist, Rechte und Pflichten in Frage stehen müssen, welche allen Bauern zustehen oder von allen zu erfordern sind. Es ist nun bezeichnend, daß in der typischen märkischen Dorfschaft immer nur Streitigkeiten zwischen den Bewohnern und den Gutsherren über Abgaben, Leistungen und Dienste vorkommen, und daß diese Klagen stets und ausnahmslos dinglichen Charakters sind. Es klagte der bäuerliche Grundbesitz gegen den Gutsherrn, der ihn ausgeliehen, mit der Behauptung, daß er weniger belastet sei, als der Gutsherr annehme, oder das Verhältnis ist das umgekehrte. Eine Klage dieses bäuerlichen Grundbesitzes gegen einen anderen als den Dorfherrn läßt sich aber

*) Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 2, S. 46 ff., Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 50 ff.

kaum konstruieren. Noch unerklärlicher ist aber die Meinung, man habe unter „Obrigkeit (also doch Dorfherrn) und Gemeine" auf den Dörfern die politische Dorfgemeinde verstanden. Was hier die Bezugnahme auf Maurer soll, ist nicht klar, denn er spricht von anderen Teilen Deutschlands, in denen sich auf Grund der alten Markgenossenschaft freie Bauernschaften entwickelt hatten. Allerdings kamen solche, wenn auch sehr vereinzelt, in der Mark, namentlich in der Altmark längs der Elbe vor, aber sie bildeten so seltene Ausnahmen, daß man sie nicht im Auge haben konnte, wenn man von „Obrigkeit und Gemeine auf Derffern" sprach; außerdem fragt man sich vergebens, was denn hier die Verbindung oder Zusammenstellung von Obrigkeit und Gemeinde bezeichnen soll. Übrigens ist die Ansicht von Maurer durchaus nicht so fest begründet und von gewichtiger Seite bereits erfolgreich angegriffen.*)

Wenn man aber von der überwältigenden Mehrzahl der Fälle ausgeht, nämlich der Tatsache, daß der Dorfherr als Eigentümer eines größeren Landkomplexes einen Teil desselben unter den verschiedentigsten feudastralen Formen an Bauern ausgetan hatte, so weiß man nicht, wie man sich die von einigen verteidigte politische Dorfgemeinde mit eigenem Vermögen vorstellen soll. Hierfür spricht doch nicht der Umstand, daß der Dorfherr oder ein Dritter einmal den Dorfbewohnern ein Faß Bier zum besten gegeben haben mag, oder daß der Dorfherr damit einverstanden gewesen sein mag, daß Geldstrafen, die er qua Gerichtsherr von einem seiner Untertanen erhob, im Kruge zum Verzehr gelangten.

Wenn man ferner einige wenige Beispiele — zum Teil aus den erst seit 1575 der Mark einverleibten Herrschaften Beeskow und Storkow — dafür zitiert, daß Dorfschaften eine Wiese pachten oder kaufen, so beweisen diese wenigen Beispiele nichts. Eine freie Dorfschaft konnte allerdings Realitäten zu freiem Eigentum erwerben und gemeinsam nutzen; wie man es sich aber vorstellen soll, daß die Gesamtheit erbuntertäniger Bauern freien Grundbesitz kaufen und nutzen kann, bleibt unverständlich. Von ihrem Gutsherrn konnten sie allerdings — und zwar als Pertinenz ihrer bäuerlichen Hufen — Rechte auf die Benutzung eines Teils seines Landes übertragen erhalten, ja er konnte sich auch dazu verpflichten, diesen Teil selbst nicht zu nutzen. Aber hier-

*) Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 51. Jahrgang, S. 29 ff.

durch entstand doch kein Gemeindevermögen, sondern nur ein an dem Besitz bestimmter Hufen verbundenes Nutzungsrecht an einer bestimmten Fläche, die aber immer Eigentum des Dorfherrn verbleibt. Hiermit stimmt vollkommen das noch heute in der Mark geltende Auenrecht überein, welches zum Teil auf den alten judicia beruht. Erst im 18. Jahrhundert sind, zum Teil aus steuerpolitischen Gründen, die märkischen Dörfer zu politischen corpora erklärt worden. Für das Jahr 1573 ist davon noch keine Rede.

Nun aber ist es ferner bekannt, geht auch aus der Ordnung hervor, daß nicht jedes kleine Dorf eine eigene Kirche und einen eigenen Pfarrer hatte, daß vielmehr sehr häufig zwei und mehr sich einer Kirche bedienten, was sollte nun unter Gemeine verstanden sein?

Bei Regelung der Pfarrbaulast heißt es nun, die „ganze gemeine der Hauptpfarren und Filial" sei zum Bauen verpflichtet, womit doch deutlich genug die Summe der einzelnen Pfarrdörfer als pflichtig bezeichnet ist. Auch die Einleitung dieses Paragraphen geht offensichtlich von Pfarrsystemen aus, da sie alle Beteiligten ermahnt, die Pfarreien in baulichem Stand zu halten, da sie ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen, dies vielmehr ihrem Seelsorger gegenüber schuldig seien. Denn da ein Dorf nur einen Schmied oder Hirten regelmäßig hält, so deutet der Pluralis bezügl. dieser Leute im Gegensatze zu dem im Singular erscheinenden Pfarrer darauf, daß hier an den häufigen Fall gedacht ist, daß zu einer Dorfkirche mehrere Dörfer gehören.

Es hätte mithin unbedingt auch im Kapitel 13 statt des Singulars bei einer sorgfältigen Redaktion der Pluralis gesetzt werden müssen. Auch dieses Bedenken fällt aber, sobald man unter „Gemeine" die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten begreift.

Da nun schon festgestellt ist, daß unter Gemeine in Städten nur die Kirchengemeinde verstanden ist, als ausgeschlossen aber gelten muß, daß der Verfasser der Ordnung von 1573 unter Gemeine in Dörfern etwas anderes, nämlich die politische Gemeinde oder die Summe der Dorfbewohner verstanden haben kann, so ist auch unter Obrigkeit samt der Gemeine in Dörfern des Kapitels 13 lediglich der Dorfherr, der hier immer Ortsobrigkeit und fast immer Patron war, samt der Kirchengemeinde zu verstehen.

Die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten treten also als zweiter Faktor neben die Obrigkeit, und erscheint es nunmehr geboten, auch auf diesen Begriff näher einzugehen, da auch hier mitunter nicht ganz klare Anschauungen vorherrschen.

Die Anfänge der märkiſchen Reformation unter Joachim II. haben wenig Anlehnung an die lutheriſche Gemeindeverfaſſung gehabt, aber auch in Kurſachſen ſelbſt hatte der Wunſch, die Kirche auf den Gemeinden aufzubauen, bald eine erhebliche Abſchwächung erfahren, und die Gedanken Luthers und ſpäter Melanchthons hatten im Gegenſatze zur kalviniſtiſchen Gemeindeverfaſſung einem vom Landesherrn geleiteten Kirchenregimente Platz machen müſſen.

Auch in der Konſiſtorialordnung von 1573 ſind die Gemeindemitglieder im allgemeinen nur recht wenig zur Teilnahme am kirchlichen Leben berufen. Früher war man, wie Kapitel 6 a. a. O. bezeugt, in der Auffaſſung des geiſtlichen Amtes als allen zuſtehend, ſehr weit gegangen, und es war — auch aus Gründen der Koſtenſparung — dahin gekommen, daß „Schneider, Schuſter und verdorbene Handwerker“ zu Predigern beſtellt waren. Dies wurde in der Konſiſtorialordnung abgeſtellt; aber auch in ihr iſt die Gemeinde als Summe der zu einer Pfarre Eingepfarrten mit einigen Rechten neben vielen Pflichten ausgeſtattet. Zunächſt gehört jeder Einwohner des Landes einer Kirchengemeinde und einem Pfarrer an, wie ſchon daraus erhellt, daß jeder nur von ſeinem zuſtändigen Pfarrer getraut werden ſoll, daß kein Pfarrer es ſeinen Pfarrkindern verübeln ſoll, wenn ſie auch andere Kirchen und Predigten anderer Pfarrer beſuchen uſw. Dieſe Summe der Zuhörer, als der Kreis der Angehörigen eines Pfarrſyſtems, wird nun als „Gemeine“ bezeichnet, und wird gemeint, wenn es in den Vorſchriften über die Einführung der Prediger heißt, daß die „Gemeine“ dem Prediger danken, daß ſie bei der Predigt ſingen ſoll uſw.

Man hat nun, um der ſchlüſſigen Behauptung, daß hier die Kirchengemeinde verſtanden ſein müſſe, zu begegnen, die Behauptung aufgeſtellt, daß damals „Kirchengemeinde“ und politiſche Gemeinde identiſch geweſen ſeien. Der hier ſofort einzuwerfende Umſtand, daß dies doch für die Dörfer nicht zutreffe, wo doch oft genug mehrere Dörfer ein Pfarrſyſtem gebildet, wie geſchichtskundig iſt, auch aus der Konſiſtorialordnung — man denke nur an Abſatz 4 des Kapitels 25 — erhellt, mag dahingeſtellt bleiben; aber ſelbſt für Städte trifft dieſer Satz nicht zu. Wenn heute die Bewohner der märkiſchen Städte als Bürger bezeichnet werden können, ſich aber im einzelnen zu den verſchiedenſten Religionen und Konfeſſionen bekennen, ſo bekannten ſich 1573 und noch lange hernach die Bewohner der märkiſchen Städte zu einer Religion, aber ſie waren durchaus nicht alle Bürger der von ihnen bewohnten Stadt. Hier waren überall Exemte in größerer und ge-

ringerer Zahl vorhanden, die oft lebenslänglich durch Dienstverhältnisse oder aus anderen Gründen in der Stadt wohnten, ohne Bürgerrechte zu haben oder Bürgerpflichten zu leisten, wie an zahlreichen Beispielen erörtert werden kann.

Alle diese Personen gehörten einer Kirchengemeinde an und hatten einen für sie zuständigen Pfarrer. Wenn daher dieser die Gemeinde in der Kirche um sich sammelte, war es nicht die politische Stadtgemeinde, sondern eine Kirchengemeinde, die er zu belehren, für die er zu beten, die er mit den Sakramenten zu versehen, zu trauen und zu Grabe zu bestatten hatte.*) In einzelnen Städten waren ganze Komplexe landesherrlichen Besitzes, sogenannte „Amtsfreiheiten", der Stadt angegliedert, ohne irgend ein kommunales Band, aber doch mit ihr zu einem Pfarrsystem vereinigt. Nichts einte eine solche Stadt und Amtsfreiheit, aber in der Stadtkirche bildete letztere eine Kirchengemeinde mit den Städtern, vielleicht sogar den bevorzugten Teil, wenn etwa der Landesherr das Patronatsrecht über die Stadtkirche hatte, und der auf der Amtsfreiheit wohnende Amtshauptmann also den Patron vertrat.

Wenn man die Rechte dieser Kirchengemeinde prüft, wie sie in der Konsistorialordnung enthalten sind, so beschränken sie sich im wesentlichen auf das Recht, Gottes Wort nach der evangelischen Lehre zu hören, die Sakramente gereicht zu erhalten, getraut und begraben zu werden, daneben könnte man allenfalls noch von einem Rechte auf Empfang von Elementarunterricht und mit großer Beschränkung von einem solchen auf Kranken- und Armenunterstützung sprechen.

Nach dem Vorangeschickten ergibt sich der Satz, daß nach Kapitel 13 an der besprochenen Stelle die Kirchen zunächst aus ihrem Vermögen, in dessen Ermanglung von den Räten und Eingepfarrten, zu reparieren sind, zugleich aber ist dargetan, daß den Kirchen alle Rechte, welche sie in dieser Beziehung gegen Patrone oder sonstige Dritte geltend machen können, vorbehalten sind.

Das alles ist uraltes Kirchenrecht. Man hat nun allerdings versucht, die Kasteneinrichtung als eine grundlegende Neuerung hinzustellen, und auszuführen gesucht, daß die Kasteneinrichtung eine städtische Angelegenheit gewesen, und daß der politischen Kommune die Fürsorge für die Erhaltung des Kirchenwesens obgelegen. Ja man hat gesagt: Der gemeine Kasten wurde als nichts anderes angesehen, als ein zu

*) So war z. B. Distelmeier selbst als kurfürstlicher Beamter nicht Bürger von Berlin, wo er wohnte, aber er hielt sich zu der seinem Hause benachbarten Nikolaikirche und wurde hier als hochgeehrtes Gemeindemitglied behandelt.

bestimmten Zwecken bestehender besonderer Fonds der politischen Gemeinde und erschien daher auch als ein von der Kirchenfabrik, welche lediglich Anstaltsvermögen war, verschiedenes Institut. Aber dem widerspricht, daß Stadtkasse und Kirchenkasse sich überall scharf gegenüberstehen, miteinander kontrahieren usw., wie zahllose Urkunden ergeben. Wäre jene Annahme zutreffend, so wäre die Konsistorialordnung sehr töricht abgefaßt, denn sie hätte Kirchenbaulast, Pfarrbaulast, Küsterbaulast, Gehaltswesen usw. mit dem einen Satze erledigt: alle kirchlichen Bedürfnisse werden aus dem gemeinen Kasten befriedigt; sollte darin Vorrat nicht vorhanden sein, so haben Rat und Obrigkeit usw. dazu Hilfe zu tun. Ja der ganze gemeine Kasten wäre überflüssig und eine bloße Bevormundung gewesen, und man hätte ebensogut sagen können: Rat und Obrigkeit samt der Gemeine in Städten und Dörfern haben alle kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Aber alles, was zur Begründung dieser Ansicht über den gemeinen Kasten beigebracht wird, ist hinfällig. Wenn der Rat von Berlin z. B. am 14. Oktober 1550 darauf hinweist, daß er bei Insuffizienz des gemeinen Kastens zur Unterhaltung und Besoldung der Pfarrer Zuschüsse aus der rathäuslichen Kasse habe leisten müssen, so ist damit für eine juristische Pflicht *nichts* erwiesen. Der Rat scheute sich nur, daß aus dem Versagen des Kastens die Folgerungen seitens der Geistlichkeit gezogen wurden, nämlich, daß sie ihren Dienst wegen Nahrungssorgen einstellen mußte, und er deckte den Mangel durch Vorschüsse oder hielt beliebte Geistliche durch Zuschüsse fest. Daß er aber eine Pflicht hierzu nicht anerkannte, ergibt sich aus der von ihm gestellten Forderung, den gemeinen Kasten aus dem vorhandenen Kirchengut besser zu dotieren. Selbstverständlich hatten die Städte das größte Interesse daran, daß Kirche und Schule nicht versagten, und sie haben namentlich in Kriegsläuften (so Cöln 1629) schwere Opfer gebracht, aber, wie alle ihre diesbezüglichen klagenden Schreiben ergeben, haben sie dies als einen Mißstand, als etwas, wozu sie rechtlich nicht verbunden waren, empfunden.

Man hat ferner versucht, aus den Schuldscheinen Joachims II. vom 12. Mai und 24. Juni 1549 den Beweis liefern zu können, daß man damals in Cöln das Kirchenvermögen als der Stadt gehörig aufgefaßt habe. Das beweisen aber jene Urkunden nicht, sondern es erhellt aus ihrer klaren Fassung, daß nicht der Kasten, sondern der Rat von Cöln als Darleiher aufgetreten ist und die geliehenen Summen im Mai zum Teil, im Juni ganz aus dem gemeinen Kasten

entnommen hat. Über dieſe Darlehne hatte der Rat als Darlehnsgeber Schuldverſchreibungen, und es wird in der Urkunde vom 12. Mai 1549 ausdrücklich referiert, daß er einen Teil der geliehenen 6200 Gulden bei den Vorſtehern der Pfarrkirche St. Petri und dem gemeinen Kaſten bei ihnen (alſo dem gemeinen Kaſten zu Cöln) aufgebracht habe. Sachgemäß erkannte der Kurfürſt deshalb den Rat als ſeinen Gläubiger an und verſprach dieſem die Verzinſung mit 6 Prozent. Wie ſich aber der Rat mit ſeinen Hintermännern abfand oder abgefunden hat, ging den Kurfürſten nichts an. Der andere ſogenannte Schuldſchein vom Juni 1549 iſt eine Wiederkaufs-Verſchreibung, welche der Rat von Cöln im Namen des gemeinen Kaſtens als deſſen oberſter Vorſteher mit dem Kurfürſten abgeſchloſſen hat, aber dieſer Wiederkauf beweiſt, daß der Kurfürſt mit dem Rate kontrahierte und es dieſem überließ, ſich mit dem gemeinen Kaſten abzufinden. Denn ſolange es Kirchengut gibt, haben die Verwalter das Recht und die Pflicht gehabt, Kapitalien zinsbar anzulegen, und im allgemeinen wird man zugeben müſſen, daß es eine beſſere Kapitalsanlage nicht geben kann, als wenn mittelbar der Landesherr ſelbſt als Schuldner bezw. als Verkäufer jener Rente von 48 Gulden auftritt. Im vorliegenden Falle traf dies allerdings nicht zu, denn der mit ſteten Geldverlegenheiten kämpfende Kurfürſt ſtellte bald genug die Zahlungen an die Stadt Cöln ein, und dieſe war deshalb genötigt, jene Summen dem Gotteskaſten zu verzinſen, ohne vom eigentlichen Schuldner ſeinerſeits ſchadlos gehalten zu werden. Dies ſpielte ſeit 1561, und noch um 1693 bat der Cölner Rat den Kurfürſten Friedrich III. um Rückerſtattung dieſer Beträge; aber noch 1771 war dieſelbe nicht erfolgt,*) obgleich Friedrich Wilhelm I. eine ſolche im Jahre 1719 in Ausſicht geſtellt und vom Berliner Rat Vergleichsvorſchläge erfordert hatte.

Dies führt zur Beantwortung der Frage über die Verteilung des Nachlaſſes der katholiſchen Kirche in der Kurmark. Es iſt ſchon angedeutet, daß zunächſt, und zwar in den Anfängen ſchon in den letzten Regierungsjahren Joachims I., die Übung des evangeliſchen Kultus eine zuerſt überſehene, dann geduldete Privatſache war. Eine Stadt oder ein Rittergutsbeſitzer, die einen evangeliſchen Pfarrer wünſchten, mochten ſich einen halten und ſich mit ihm über die Bezahlung abfinden. Dies

*) Dies ergeben die corpora bonorum des Berliner Magiſtrats; die Eingabe von 1693 iſt dem etwa 1679 zuſammengeſtellten corpus des Cölner Rates beigeheftet; die Nichterſtattung bis 1771 ergibt ſich aus dem damals vom Berliner Syndikus Wackenroder zuſammengeſtellten corpus des Berliner Rates.

war die dritte Etappe auf dem Wege, den die Reformation in der Mark gegangen. Die erste war der heimliche Besuch evangelischen Gottesdienstes jenseits der Grenze, die zweite der Besuch von Predigten gewesen, welche die erst heimlich, dann immer offener in die Mark gekommenen evangelischen Prediger abgehalten. Während dieser — man kann sagen — Vorbereitungszeit traten aber die finanziellen Rücksichten völlig in den Hintergrund; diese Art Kultus war vielmehr reine Privatsache. Eine Änderung in dieser Beziehung trat dann mit dem Augenblicke ein, als Joachim II. es gestattete, daß die Städte in diejenigen Pfründen, über die sie als Präsentations- oder Vokationsberechtigte verfügen konnten, und die Rittergutsbesitzer als Patrone evangelische Geistliche beriefen und in den Genuß der Pfründen setzten. Aber die ganze Sache bedurfte der Regelung, nachdem der Kurfürst selbst sich der evangelischen Bewegung angeschlossen hatte, und diese Regelung erfolgte dann in den Grundzügen durch die Visitation von 1540, bei der die Bearbeitung des speziell juristischen Teiles in den Händen des Rates, späteren Kanzlers Johann Weinleben gelegen hat. Wenn man nun den Gang dieser Visitation verfolgt, so erkennt man zweierlei: erstens; es dachte niemand daran, etwa aus der alten Kirche auszutreten und eine neue zu begründen, man nahm dieselbe vielmehr als fortbestehend an und änderte sie nur in einzelnen Punkten, von denen man annahm, daß sie irrtümlich im Laufe der Zeit sich in die Kirche eingeschlichen hätten. Bei dieser später ja auch staatsrechtlich als richtig anerkannten Auffassung konnte keine Rede davon sein, daß man annahm, daß alles, was bisher dem Kultus gedient, einfach herrenlos geworden sei, wenn auch zuzugeben ist, daß einzelne — Städte und Rittergutsbesitzer — diesen ihnen bequemen Schluß gezogen und sich einzelnes von Kirchengut angeeignet haben, wozu ihnen das Fehlen der kirchlichen, das noch Ungeordnete der weltlichen Aufsicht die Möglichkeit gewährte. Herrenlos wurden dagegen die aufgelösten Klöster und — so folgerte man — verschiedene Benefizien (z. B. solche zu Seelenmessen) und Gerätschaften des Kultus, die man für den der „gereinigten Lehre“ widersprechend hielt. Es kann darüber gestritten werden, ob diese Folgerungen bezw. der Benefizien und Kultusgeräte richtig waren oder nicht, jedenfalls zog sie der Kurfürst und erklären sich hieraus seine Verfügungen über zahlreiche Benefizien zugunsten oft sehr zweideutiger Personen und seine Aufhäufung von allen möglichen Kultusgegenständen, Heiligenbildern und Reliquien im Domstifte zu Cöln, aus dem sie dann der große Kurfürst mit vollen Händen verschenkte oder vertauschte. Es kann

dahingeſtellt bleiben, ob Joachim II. hier den Tadel verdient haben mag, den Friedrich der Große (oeuvres I, S. 430) ihm macht, jedenfalls hat er ſich einen gewaltigen Teil deſſen, was bisher für den Kultus in der Mark zur Verfügung geſtanden, angeeignet, denn die jetzt zu kurfürſtlichen Ämtern gewordenen oder verkauften und verſchenkten Klöſter mit oft recht ſtattlichem Beſitze hatten ja auch gewiſſen kulturellen Aufgaben gedient. Aber dieſe Verfügungen über das herrenlos oder überflüſſig Gewordene betrafen nicht das Kirchenvermögen als ſolches. Städte und Adel waren übrigens keineswegs geneigt, dem Kurfürſten das Blankett zu ſolchen Verfügungen einzuräumen, und ſie betonten mit Recht, bisweilen auch mit Erfolg, daß hierdurch zwar nicht dem kirchlichen Leben, wohl aber ihrer Wohlfahrt Abbruch geſchehe. So macht man im Havelland geltend, daß die Lehniner Mönche als Ärzte Dienſte geleiſtet, und der Kurfürſt, der das reiche Kloſter eingezogen, wies aus den Einkünften des nunmehrigen Amtes eine Rente zur Beſoldung eines Phyſikers an, um jene Klagen verſtummen zu laſſen. Auch die Städte, in denen oft Klöſter beſtanden hatten, die nun dem Zugriffe des Landesherrn ausgeſetzt waren, dachten nicht daran, hier das gewünſchte Blankett zu geben, ſondern waren pflichtgemäß bedacht, ihrer Stadt mindeſtens die früher genoſſenen Vorteile zu erhalten. So verhandelten ſie denn — bei den Viſitationen und auch außerhalb derſelben — mit dem Landesherrn über die angemeſſene Dotierung ihrer Kirchen, Schulen, Hoſpitäler uſw. Selbſtredend konnte es bei dieſer Ausgleichung nicht darauf ankommen, etwa jede der einzelnen Kirchen in einer Stadt lebensfähig zu machen, ſondern nur darauf, daß in Summa für die kirchlichen und damit im Zuſammenhange ſtehenden Bedürfniſſe mindeſtens ſo ausgiebig, wie in früherer Zeit geſorgt war. So entſtand ſeit 1540 der über ein Menſchenalter geführte Kampf um den „gemeinen Kaſten“, wie man die Summe des nach harten Unterhandlungen mit der Regierung und den Viſitatoren, unter Berückſichtigung des Bedürfniſſes und der früheren Verhältniſſe feſtgeſtellte ſtädtiſche Kirchenvermögen bezeichnete. Wenn auch jede einzelne Stadt kräftig für eine reichliche Speiſung dieſes gemeinen Kaſtens ſorgte und darauf drang, daß möglichſt viel Einkünfte „dazu geſchlagen wurden“, ſo bildete doch den Hauptkern das, was bisher ſchon ihrer Kirche zugeſtanden, und jene Zuſchlagungen bedeuteten nur ein Plus. Dann aber war jede Stadt, da Gottesdienſt, Schulen, Hoſpitäler ihren Bürgern zugute kamen, im höchſten Maße an der Leiſtungsfähigkeit dieſes gemeinen Kaſtens intereſſiert, aber ſie

ind niemals Eigentümer desſelben geworden. Er gehörte, wie in atholiſcher Zeit, der bisherigen Eigentümerin der Hauptteile des in hm vereinten Kirchengutes, nämlich der Stadtkirche, die allerdings in rößeren Städten, ſo z. B. in Berlin mehr als ein Kirchengebäude aben konnte. An dieſem Eigentumsverhältniſſe ändert es nichts, daß n allgemeinen der Rat jeder Stadt an der Verwaltung des Kaſtens eteiligt war, ebenſowenig wie man den Kaſten wegen des landesherr=chen Oberaufſichtsrechtes als eine fiskaliſche Station bezeichnen kann. Scharf iſt dies im 2. Abſatz des 15. Kapitels der Konſiſtorialordnung um Ausdruck gebracht, in dem es heißt:

„. . . Sollen die Visitatores mit ſondern bedencken dazu trachten, die Kaſten alſo zubeſtellen, das nicht alleine die erhaltunge, ſondern auch beſſerung derſelben erfolgen möge, Unnd ſollen demnach durch unſere Visitatores bey jeder Kirchen Feine Ehrliche, Gottesfürchtige, Redliche und Geſchickte Leute, den Kirchen und Kaſten zum beſten erwehlet werden, die von allen Einkommen und Außgaben richtige Regiſter halten und davon rechenſchafft thun können."

Der dritte Abſatz beſtimmt dann, daß in Städten zu dieſen Vor=ehern mindeſtens vier Perſonen, einer vom Rate, zwei aus den vier ewerken und einer aus der Gemeine verordnet werden ſollen. Wenn lſo von einer ſolchen Kommiſſion bei jeder Kirche die Rede iſt, ſo be=eutet dies, daß die Kirchen einer Stadt nur als eine Einheit, die als olche Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten iſt, aufgefaßt werden. So ſind ja die alten und (1573) einzigen Berliner Kirchen St. Nikolai nd St. Marien bis auf den heutigen Tag als ſolche Einheit behandelt orden. Daß aber der Kaſten als das Eigentum der Kirche nach wie or — und zwar ganz richtig — betrachtet wurde, wird dadurch be=ugt, daß die Ordnung die einzelnen Teile als Gotteshaus= oder irchen=Äcker, Hufen uſw. bezeichnet. Übrigens beweiſen die Beſtim=ungen der Konſiſtorialordnung (a. a. O. Abſatz 2 und folgende), aß man es ſich verſagte, über die Verwaltung des gemeinen Kaſtens eſte Regeln aufzuſtellen, ſondern es hier offenbar beim alten Brauche elaſſen und den Kirchenvätern — wie man gewöhnlich jene Kommiſſion annte — nur allgemeine Inſtruktionen erteilen wollte.*) So erklärt

*) Solche Kirchenväter gab es auch vor der Reformation. Daß der „ge=eine Kaſten" wieder in ſelbſtändige Untergruppen — Kirchengut, Pfarrgut und oſpitalgut — geteilt wurde, ergeben die Urkunden jener Zeit. Sie ſtanden aber nter einheitlicher Verwaltung und hatten, wie auch die Konſiſtorialordnung ergibt, m Teil gemeinſame Einnahmen.

es ſich denn auch, daß bei dieſer Fürſorge für das Kirchengut die Patrone nur an einzelnen Stellen (z. B. Abſatz 7) erwähnt werden. Denn ſelbſtverſtändlich konnte und wollte die Ordnung gar nicht in irgendwelche Rechte der Patrone, die dieſe irgendwie durch Verleihung oder Erſitzung erworben hatten, eingreifen. Ebenſo blieb auch in den Mediatſtädten alles beim alten, da hier die örtlichen Obrigkeiten ſelbſtredend in ihren Rechten nicht durch eine Viſitationsſchablone gekränkt und beeinträchtigt werden konnten. Wenn zur Widerlegung dieſes Punktes angeführt wird, daß der Rat zu Havelberg zwiſchen 1545 bis 1558 Kirchengüter verkauft habe, obgleich das Domkapitel Patron und Kollator geweſen, ſo iſt dies unrichtig.

In Havelberg war nämlich nur der Dom ſtiftiſch, die Stadt war kurfürſtliche Immediatſtadt; das Bistum ſtand 1545 noch unter einem katholiſchen Biſchofe (Buſſo v. Alvensleben), und erſt nach deſſen Tode finden ſich Spuren dafür, daß die ſtiftiſchen Städte (Wittſtock [die Reſidenz], Wilsnack uſw.) ſich dem Luthertum ergaben. In Havelberg war mithin das Domkapitel Patron und Kollator nur in bezug auf den Dom in Havelberg; mit dieſem hatte der gemeine Kaſten in Havelberg aber genau ebenſowenig zu ſchaffen, als der in Brandenburg mit dem dortigen Dom. Dieſe Gotteshäuſer wurden vielmehr lediglich aus dem Stiftsvermögen erhalten. Wie ſich übrigens im Stifte Havelberg die Reformation tatſächlich vollzogen, dafür möge hier noch ein Beiſpiel ſprechen, das zugleich zeigt, wie man in der nachgelaſſenen Berufung von Prädikanten an das alte Patronat der Räte an Nebenkirchen und Kapellen angeknüpft hatte, während dem vom Patrone berufenen Pfarrer die Pfarrkirche überlaſſen geblieben war. So predigte ſeit 1549 (der letzte katholiſche Biſchof war im Jahre zuvor geſtorben) in Wittſtock zunächſt ein ehemaliger Mönch in der kleinen Heiligen Geiſtkirche; als aber im folgenden Jahre der Sieg des Luthertums in Wittſtock entſchieden war, wurde der Altar, alſo die Stätte der ſakramentalen Handlungen in die Pfarrkirche transferiert, und 1588 erwarb die Stadt vom Kapitel auch das jus patronatus oder vocandi praepositum, archidiaconum cum omni iure et interesse.*)

Wenn daher der Rat von Havelberg nach 1545 Kirchengüter verkauft hat, ſo haben dieſe einer unter ſeinem Patronate ſtehenden Kirche gehört, denn das Stift befand ſich nicht in einer ſolchen Auflöſung,

*) Stein, epitome historica episcoporum Havelbergensium 1697 bei Küſter Collectio opusculorum historiam Marchicam illustrantium 13 bis 15 Stück, S. 126 f. und S. 129 f.)

daß es dies bei einer unter seinem Patronate stehenden Kirche ruhig hingenommen hätte, ja der Havelberger Rat hätte schwerlich einen Käufer für einen solchen jedes Rechtstitels entbehrenden Kauf, für den man einen strafrechtlichen Ausdruck suchen müßte, gefunden.

Das aber ist zuzugeben und ergibt sich auch aus der Konsistorialordnung selbst, daß seit 1539 mannigfache Unklarheiten und Verschiebungen im Nachlasse der katholischen Kirche entstanden waren; und eins der Hauptziele aller damals zustande gekommenen Visitationsabschiede, ja der Ordnung von 1573 selbst ist es gewesen, diese Unklarheit zu beseitigen und der Kirche bezw. den einzelnen Kirchen ihren alten Besitzstand oder doch wenigstens so viel zu erhalten, daß sie möglichst auf eigenen Füßen stehen konnten. Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, daß, als man an diese Ordnung herantrat, schon manches Vermögensobjekt distrahiert war.

War doch auch in dem den Ständen im Jahre zuvor gegebenen Reverse das landesherrliche Versprechen erteilt, daß Pfarren, Gotteshäuser, Kommenden und Küstereien bei ihren alten Privilegien erhalten, davon nichts fortgenommen und sie mit keinen Neuerungen beschwert werden sollten. So etwas wird nur versprochen, wenn bisher anders verfahren ist.

Im allgemeinen hatte nämlich die katholische Kirche mit ihrem reichen Kultus, der in der Mark noch im 15. Jahrhundert eine schöne Nachblüte erlebt hatte, eine Fülle von Grundbesitz und Rechten besessen, die es Joachim II. sogar gestattet hatte, durch Einziehung von Klostergütern (so Lehnin) zu Ämtern seinen bedrängten Finanzen Luft zu verschaffen. Das Luthertum bedurfte zudem weniger Gotteshäuser und auch weniger Prediger, da das Messeleſen an den zahlreichen Altären jetzt wegfiel. Man hatte mithin gar nicht nötig, auf das Erschöpfen neuer Hilfsquellen zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchen zu denken, sondern es kam einzig darauf an, das hierfür vorhandene nutzbringend und zweckmäßig zu verwenden. Vorhanden waren in dieser Beziehung die meist mit Grundbesitz ausgestatteten Kirchen sowie die Verpflichtungen an Geld oder Naturalleistungen, welche die Patrone, die Eingepfarrten, dritte Personen, Gilden usw. an die Kirche zu leisten hatten. Dieser Besitz war bei jeder Kirche ein verschiedener und seit der märkischen Reformation mannigfach abgebröckelt, da namentlich die Gilden für die von ihren Vorfahren eingerichteten Altäre nichts mehr — mangels einer Gegenleistung — zahlten. Dem entgegen standen Verpflichtungen der Kirche, die diese teils gesetzlich, teils observanzmäßig

auch auf dem Gebiete der Armenpflege und des Schulwesens geleistet hatte.

Aus dem Verbliebenen wurden nun die gemeinen Kasten gespeist. In sie wurde alles das vereinigt, was noch aus katholischer Zeit für kirchliche Zwecke zur Verfügung stand, also die Urkunden über die von Dritten aus allen möglichen Titeln geschuldeten Leistungen an Geld, Getreide, Lichtern, Diensten, die Schuldverschreibungen über zinsbar angelegte Ablösungskapitalien oder Kaufgelder für entäußerten Grundbesitz und anderes mehr. In der näheren Ausführung dieser im wesentlichen auf die Erhaltung und Sicherung des Kirchenvermögens gerichteten Bestimmungen der Konsistorialordnung, die im einzelnen nicht interessieren, erscheinen zwei Hauptbestimmungen und eine subsidiäre des gemeinen Kastens. Aus ihm sollen die Kirchendiener bezahlt und die Kirchengebäude erhalten, dann aber, wenn etwas erübrigt, Arme unterstützt werden.

3. Natur der Verpflichtung.

Man erkannte bald, daß die Einkünfte aus diesem Kirchenvermögen, namentlich, wenn man auch noch Arme daraus unterstützen wollte, unzulänglich waren, um allen Anforderungen zu genügen, und so ist die Konsistorialordnung in verschiedener Weise bemüht, hier die Einkünfte für die Kirchenzwecke zu steigern und die Besoldung der Kirchenbedienten im weitern Sinne und die Erhaltung der Kirchengebäude zu sichern. Zunächst wurde, was etwas archaistisch anmutet, den Geschlechtern, Gilden und Gewerken bei Strafe der Pfändung anbefohlen, alles, was sie auf Grund früherer Observanz zur Erhaltung der Kirchenfenster beigetragen oder an Wachs und Lichtern (für die von ihnen unterhaltenen Altäre) gegeben, weiter zu leisten. Dies ist angeordnet mit Rücksicht auf den alten Brauch, daß das städtische Patriziat, das in den sogenannten Viergewerken seine Vertretung hatte, zu Ehren der Geschlechts- und Gildeheiligen seit alters her in den märkischen Städten Altäre fundiert, Kapellen gestiftet, Fenster unterhalten hatte und dergleichen. Es bestand mithin, wenn nicht in allen, so doch in vielen märkischen Städten eine auf Observanz beruhende Verpflichtung der Patrizier und Gewerke, Teile des Kirchengebäudes zu unterhalten, und diese Pflicht wird neu eingeschärft. Dann aber sollen alle Gemeindemitglieder, sobald sie abendmahlsfähig, d. h. nach damaliger Sitte über 12 Jahre alt sind, den Vierzeitenpfennig entrichten. Auch dies war eine alte, den Parochianen obliegende, aber nicht ein-

klagbare Pflicht, und der Ertrag dieſer direkten Steuer war ſowohl zur Unterhaltung der Kirchengebäude, wie zur Beſoldung der Kirchendiener im weiteſten Umfange beſtimmt, und wenn man auch zugeben muß, daß dieſe Steuer eine nicht übermäßig gerechte war, da ſie den Armen genau ſo wie den Reichen traf, war ſie doch inſofern eine praktiſche, als ſie durch prozentuale Erhöhung zur Deckung etwaiger Ausfälle hätte angewendet werden können.*) Aber man fühlte doch die Ungerechtigkeit einer ſolchen gleichmäßigen Beſteuerung, vielleicht auch die rechtliche Unmöglichkeit, ſie überall durchzuſetzen, und ſtellte daher im Kapitel 12 den Satz auf, daß es Pflicht jedes Kirchenbeſuchers ſei, dafür zu ſorgen, daß die Kirchendiener ihr notdürftiges Auskommen hätten, daß daher jeder „do es in den Gemeinen Kaſten oder vorrathe nicht vorhanden, nach vermügen dazu zu Contribuiren und zu Hauffe zu legen.“ Aber man appellierte hier nur an das gute Herz der „Zuhörer“, d. h. Parochianen, es war nur eine Erinnerung zur Leiſtung einer Ehrenpflicht, nicht aber dachte man an eine mit Zwang beizutreibende Steuer, denn am Schluſſe des Titels werden den Willfährigen dafür reiche Vergeltungen im Diesſeits und Jenſeits verheißen. Aber der Grund für dieſe, an katholiſche Zeiten erinnernde Mangelhaftigkeit lag eben in dem recht verwickelten Verhältniſſe der Räte als Oberleiter des Kirchengutes zu den Parochianen. Allerdings hatte man früh nach Abhilfe ſich umgeſehen, aber ohne rechten Erfolg. Ein Mittel war verſucht im Viſitationsabſchiede von 1540 für Berlin, in welchem dem Berliner Rate aufgegeben wird, durch ſeinen Stadtdiener und einen Einnehmer von jeder Perſon, die zum Sakrament geht, alle Quartale einen Pfennig zu erheben und den Säumigen pfänden zu laſſen. Es bedeutete dies die Einziehung einer nicht kommunalen Abgabe von den Parochianen, denn die Abgabe wurde in jedem Hauſe, alſo auch von den Exemten erhoben, und kraft beſonderer Vollmacht hatte der Berliner Rat in jenem Abſchied und kraft desſelben das Recht erlangt, die Steuer auch von den Exemten, für die er nicht Obrigkeit war, zu erheben und ſogar darum zu pfänden. In anderer Weiſe konnte man auch damals an die dem Rate nicht unterworfenen exemten Parochianen gar nicht heran. Aber im allgemeinen trug man doch ſeitens der Regierung gerechte Bedenken, das, was man dem leicht kontrollierbaren Berlin 1540 geſtattet, etwa generell auf alle Kommunen auszudehnen,

*) Wo der Beichtpfennig nicht bereits zu Recht beſtand, gewann er durch die Ordnung kein ſolches, da ſie neue Steuern nicht auflegen konnte. Deshalb ſcheiterten die Verſuche, ihn in Belitz einzuführen.

d. h. ihnen die Besteuerung der Parochianen zu übertragen. Daher enthält die Konsistorialordnung nichts davon, sondern nur die generelle Regel, daß in subsidium „Rat sampt Gemeine" einspringen solle, und an die Parochianen jene etwas farblos gehaltene Mahnung, recht gewissenhaft den Vierzeitenpfennig zu bezahlen. Es kam ja auch nicht viel darauf an; wurde wieder einmal — etwa zu einem Kirchenbau — die Inanspruchnahme der Parochianen brennend, so war ja immer Gelegenheit, in analoger Weise wie 1540 zu helfen und dem Magistrate die Besteuerung zu übertragen, falls diese sich nicht der Mahnung im Schlußsatze des Kapitels 12 zu unterwerfen geneigt waren.

Aber Kapitel 13 der Konsistorialordnung beweist, daß man als Regel ansah, die vorhandene Stadtkirche würde mit den vorhandenen Mitteln zu ihrer Erhaltung imstande sein, und zwar sowohl zur Bezahlung der kirchlichen Beamten, als auch zur Erhaltung der Baulichkeiten. War doch — das beweisen alle Visitationsabschiede seit 1540 — die Aufteilung des Gutes der katholischen Kirche derart vor sich gegangen, daß in jeder Stadt — auf dem Lande lagen die Verhältnisse im wesentlichen ebenso wie früher — zur Erhaltung der Kirchen das Notwendige ausgeschieden war, während der Kurfürst meist das Übrige an sich gezogen hatte, so namentlich die Klöster und einen Teil ihrer Einkünfte; in Berlin z. B. das graue Kloster. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn die Städte, welche bei diesen Verfügungen des Landesherrn über Kirchengut zwar anerkennen mußten, daß er als Fundator dazu im Rechte, doch vom Gedanken geleitet, daß das Kirchengut, soweit es in einer Stadt vorhanden, doch bisher der Stadt zugute gekommen, diese Verfügungen nur insoweit als richtig und gerecht anerkannten, als noch ausreichend für das kirchliche Bedürfnis im weitesten Umfange gesorgt sei. So erklären sich die vielen Bemerkungen in den Visitationsabschieden seit 1540, aus denen man bisweilen folgern möchte, die Städte hätten eine kommunale Baupflicht gehabt, oder die Kirchenkasse sei nur eine Station der Kämmereikasse. Die Städte klagen nämlich sehr oft, daß die Kirchen ungenügend dotiert seien. Diese Klagen sind lediglich dann verständlich, wenn man sie als ein Schielen nach dem reichen, vom Fiskus eingezogenen Kirchengute auffaßt. Diese Klagen waren auch nicht ganz unberechtigt, hatten auch bisweilen Erfolg, wie z. B. Johann Georg wenigstens einen Teil des alten Franziskanerklosters zur Einrichtung eines Gymnasiums abtrat und auch erbötig war, die Kirche herzugeben, worauf aber die Stadt damals offenbar keinen Wert legte. Man könnte daher mit vielleicht

besserem Rechte sagen, daß die Städte, die zur Zeit damit einverstanden gewesen, daß der Landesherr große Teile des in ihnen befindlichen Kirchengutes eingezogen, dies unter der Voraussetzung getan, daß das den Kirchen Überlassene völlig ausreichend sein werde, um unter Zuhilfenahme der gewöhnlichen hergebrachten Einnahmen den Zwecken des Kultus, der Schule und der Armenpflege zu genügen. War aber diese Voraussetzung unrichtig, und das zeigte sich bald in manchen Städten, so boten ebenfalls die Visitationen die beste Gelegenheit, hier Wünsche zur Sprache zu bringen und auf bessere Dotation aus dem noch Vorhandenen zu dringen. Die Städte treten hier als Schutzherren ihrer Kirchen auf, dagegen hat vor 1573 doch keine daran denken können, daß ihr eine subsidiäre Baupflicht im Kapitel 13 der Konsistorialordnung werde zugeschoben werden.

Der Passus im Kapitel 13 zeigt aber zugleich, wie sorgfältig man davon in der Konsistorialordnung Abstand nahm, irgend neue Pflichten aufzulegen, sondern sich mit Rat oder Ermahnung begnügte, wo man nicht auf Grund bestehenden Rechts fordern konnte. Auch sonst tritt diese Aufforderung zur Mildtat für den gemeinen Kasten sehr oft genug in der Ordnung hervor. Um nun einerseits die Verwaltung des Kirchenkastens den Händen anzuvertrauen, auf deren Beihilfe man angewiesen war, um ihn zu füllen, ward in den Städten eine Kommission zu Kastenherren, d. h. zu Aufsehern über dieses Vermögen bestellt.

Für diese Kommission ward mindestens die Vierzahl vorgeschrieben, und zwar sollte einer aus der Obrigkeit (dem Rate), zwei aus dem Stadtpatriziate (den am meisten als Dotatoren des vorhandenen Kirchengutes beteiligten Viergewerken) und einer aus der Gemeinde entnommen werden. Es kann nun einem Zweifel nicht unterliegen, daß an dieser Stelle unter „Gemeinde“ nicht die Kirchengemeinde, sondern derjenige Teil der Stadtgemeinde zu verstehen ist, der im Gegensatze zu dem Rate und den Viergewerken steht. Dies ergibt sich aus den in der Ordnung im wesentlichen akzeptierten Bestimmungen der alten neumärkischen Kastenordnung von 1540, nach welcher zu Oberkastenherren in den Städten generell die Räte berufen sind, als Kastenherren aber Mitglieder der einzelnen Klassen der Bürgerschaft berufen werden sollen. Hieraus folgt aber nur, daß die Eingepfarrten bei der Verwaltung der Kirchenkasse schlecht beteiligt sind, da sie als solche nur im Pfarrer, der bei der jährlichen Rechnungslegung zugezogen wird, einen Vertreter hatten. Aber es ist schon darauf hin-

gewieſen, daß die Rechte der Parochianen als ſolche nicht viel über das Aneignungsrecht der evangeliſchen Lehre hinausgingen, während Leiſtungen, wie ſie die Konſiſtorialordnung von ihnen erwartet, bedeutend genug ſind. Dies erklärt ſich, wenn man die politiſche Stellung der Städte berückſichtigt, daneben, daß der Landesherr nicht das Recht hatte, ihnen gegen ihren Willen Pflichten aufzuerlegen, und daraus, daß die Städte geordnete Verwaltungskörper waren, aus denen man wohl Aufſichtskommiſſionen bilden konnte, während die Parochianen als einzelne zwar beſteuerbar waren, aber doch in Verkrüppelung des Gemeindeprinzips in der damaligen lutheriſchen Kirche keine Körperſchaft bildeten. Es iſt ſchon oben gedacht, daß die Städte einen guten Teil von Patronatsrechten in bezug auf die Predigerberufung beſaßen oder zuerteilt erhalten hatten, ein weiterer Teil war dieſe Übertragung der Aufſicht über das Kirchenvermögen.

Da nun — wie angeführt — das fehlende Pfarrergehalt bei Inſuffizienz des gemeinen Kaſtens durch proportionale Beſteuerung der Eingepfarrten beſchafft werden ſoll, aus dieſem ſelben Kaſten aber auch die Kirchen zu reparieren ſind, ſo iſt in beiden Fällen die Steuerkraft der Eingepfarrten ein zur Ergänzung des gemeinen Kaſtens vorgeſehenes Mittel, falls er für ſeine Zwecke ſich als unzureichend erweiſen ſollte. Auch dies ſpricht vernichtend gegen die Meinung, daß im Falle der Inſuffizienz des Kaſtens die politiſche Gemeinde für Kirchenbauten einzutreten hätte; denn zu welchen wunderlichen, juriſtiſch haltloſen und volkswirtſchaftlich bedenklichen Zuſtänden käme man, wenn man unter Vergewaltigung des klaren Begriffes „Rat und Gemeine“ eine ſolche Verſchiedenheit annehmen wollte. Man denke ſich dann den Fall, daß eine Kirchenkaſſe nicht imſtande iſt, die Geiſtlichen zu beſolden und zugleich eine notwendige Reparatur vorzunehmen; wofür ſoll dann die Kaſſe zuerſt eintreten? Einer Beſtimmung hierüber bedarf es dann nicht, wenn für die Ergänzung dieſelben Perſonen herangezogen werden; iſt dies aber nicht der Fall, ſo müſſen ganz genaue Regeln aufgeſtellt ſein, um klare Maße zu haben, oder der Redakteur der Ordnung verdiente den Vorwurf der Flüchtigkeit oder Unfähigkeit. Aber dieſer Vorwurf iſt unbegründet, da jene Auslegung eine verfehlte iſt.

Bedenkt man nun, daß der gemeine Kaſten überall, ſoweit nicht Entziehungen ſtattgefunden hatten, die Vermögensteile enthielt, welche früher den einzelnen Kirchen zugeſtanden, daß er dazu beſtimmt war, dem Kultus an der Kirche und ihrer Erhaltung in baulichen Würden

zu dienen, so sucht man vergebens nach prinzipiellen Unterschieden zwischen dem gemeinen Kasten und der alten fabrica. Denn der Umstand, daß die Oberleitung des Kastens den Städten überlassen war, berührt doch dessen Wesen nicht. Ganz unerheblich ist es ferner, ob einzelne Räte diese Stellung dazu gemißbraucht haben, günstige Anleihen beim Kasten zu städtischen Zwecken zu machen; klagt doch auch die Konsistorialordnung darüber, daß die Gutsherren Kapitalien aus dem gemeinen Kasten ihrer Dorfkirche ohne Schuldverschreibung fortgenommen. Dies sind einzelne Mißbräuche einer Vertrauensstellung, die weit aufgewogen werden durch die zahlreichen, oft mit Erfolg gekrönten Versuche der Räte, bei der Regierung weitere Vermögensstücke für den gemeinen Kasten ihrer Kirchen zu erlangen, wofür die Visitationsabschiede ein deutliches Zeugnis ablegen.

Es ist hier ferner auf einen Punkt einzugehen, der zwar unmittelbar die Kirchenbauten nicht betrifft, aber einmal in der Zeit nach 1573 für die Entwicklung der Kirchenbaulast in der Mark von großer Bedeutung gewesen ist, dann aber — und das ist an dieser Stelle wesentlich — auf den Charakter der Ordnung ein besonders scharfes Licht wirft; nämlich auf die Behandlung der Pfarr- und Küsterbauten in derselben.

Dieselben werden im Kapitel 25 der Ordnung abgehandelt. Der Verfasser redet hier davon, daß er die häufigen Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und den Patronen und Pfarrkindern, also doch den Bewohnern des Pfarrsystems, abschneiden wollte. Er spricht dann den Grundsatz als Erwartung, verbrämt mit Billigkeitsrücksichten aus, daß keiner dem Pfarrer, der doch nur Nutznießer sei, die Erbauung der Pfarre zuschieben werde. In betreff der Erbauung und Instandhaltung der Pfarrgebäude unterscheidet die Ordnung zwischen Städten und Dörfern. Für die Städte enthält sie nur den allgemeinen Satz, daß hier die Kollatoren (also die Patrone), die Räte (also die Ortsobrigkeit, wenn sie etwa nicht Patron sein sollte) mit Zulage der Gemeine (d. h. der Eingepfarrten) bei Insuffizienz der Kirchenkasse Pfarreien und Kaplaneien bauen und in baulichen Würden erhalten sollen, d. h. diejenigen größeren Reparaturen vornehmen, die zur Erhaltung der Baulichkeiten erforderlich sind.

Auf den Dörfern wird dagegen zunächst dem Pfarrer die Pflicht zur Instandhaltung der Pfarre auferlegt, in betreff der Baulast aber bestimmt, daß hier die Kollatoren (Patrone), Dorfherren (Gutsbesitzer als Obrigkeiten) und die ganze Gemeinde, d. h. die Summe der Ein-

gepfarrten zusammen die Materialien zum Bau beschaffen, daß dann die Ackerleute (Vollbauern mit Gespann) die Spanndienste, die Kossäten dagegen mit ihnen die Handdienste zum Bau leisten sollen. Von einer Insuffizienz des Kirchenvermögens ist hier keine Rede, die Baupflicht auf den Pfarrern also eine prinzipale.

Selbstredend hat an diesen Stellen der erste Jurist und Staatsmann der damaligen Mark, Kanzler Lampert Distelmeier, die Redaktion entscheidend beeinflußt, denn sie sollten dazu dienen, Streitigkeiten zwischen den am Pfarrbau Beteiligten abzuschneiden. Trotzdem erkennt man auf den ersten Blick, daß hier gar keine festen Maße gegeben, sondern alles entweder dem Belieben, oder altem Brauche überlassen ist. Es wäre dies ein Vorwurf, den der scharfe Distelmeier sonst nicht verdient hat, wollte man annehmen, daß er hier als Jurist feste Sätze zu bringen beabsichtigte; er verliert aber diesen Charakter, wenn man annimmt, es sei ihm hier lediglich auf die Angabe einiger Direktiven angekommen. Daß er aber diese Absicht tatsächlich nur gehabt, ergeben die Eingangsworte des Kapitels. Betrachten wir nun die Bestimmungen näher:

In den Städten wird von der Regel ausgegangen, daß die Kirchenkassen dazu imstande sein würden, die Pfarrgebäude zu errichten und die Kosten der Instandhaltung zu tragen. Wenn dann fortgefahren wird, daß bei Insuffizienz die Kollatoren und Räte in Städten mit Jubilenahme der Eingepfarrten die Pfarreien und Kaplaneien bauen sollen, so ist man offensichtlich davon ausgegangen, daß derjenige, der zur Berufung eines Geistlichen berechtigt ist, dafür auch die Pflicht hat, im Notfall dafür zu sorgen, daß dieser eine anständige Dienstwohnung hat. Da nun, wie oben ausgeführt, das Recht, den Pfarrer zu berufen, nicht regelmäßig die Räte hatten, dagegen stets das zur Berufung von Kaplänen, so bezieht sich „Kollatoren" auf die „Pfarreien" und „Räte" auf die „Kaplaneien", wobei selbstverständlich, daß die Räte, wo sie auch den Pfarrer zu berufen berechtigt waren, auch für die Pfarre eintreten sollten. Daß die Stadt Berlin die Sache so aufgefaßt hat, ergibt die Behandlung der Propstei zu Berlin: diese war (1573) die Pfarre für Berlin, da der Propst hier der Pfarrer war. Die Stadt Berlin hatte nun unstreitig die Propstei gebaut und leitete aus dieser Tatsache, offenbar in Anlehnung an diesen Passus der Konsistorialordnung, den Anspruch her, nun auch den Pfarrer (Propst) berufen zu dürfen, während sich doch der Landesherr das Recht, den Propst zu berufen, vorbehalten hatte. Es wurde hier also aus dem Umstande,

daß man eine dem Kollator zustehende Pflicht statt seiner geleistet, das Recht auf Übertragung der Kollatur abgeleitet und beansprucht. Wenn also insoweit die Bestimmung klar ist, so erkennt man doch nicht, wie man sich die Hilfeleistung der Eingepfarrten vorzustellen hat. Wann sollte sie eintreten, wie weit sollte sie sich erstrecken?

Noch verschwommener erscheinen dem Juristen die für die Dörfer aufgestellten Regeln. Hier wurde mit dem gewiß oft zutreffenden Umstande gerechnet, daß keine Mittel zum Bau und zur Instandhaltung der Pfarrgebäude vorhanden seien, und hier ist nun die Pflicht zur Instandhaltung auf den Pfarrer, die des Baues auf alle Eingepfarrten, einschließlich der Patrone und Gutsbesitzer abgewälzt und den Ackersleuten und Kossäten dabei noch die Extraverpflichtung auferlegt, die sämtlichen Spanndienste (Ackersleute) und Handdienste (Ackersleute und Kossäten) beim Bau zu leisten. Diese Vorschriften für das platte Land, welche nach der Einleitung des Kapitels dazu gegeben sind, die Streitigkeiten zwischen Patronen, Gutsherren und Pfarrkindern abzuschneiden, sind so eigenartig, daß man sie nur versteht, wenn man annimmt, daß hier der Staasmann, nicht der Jurist gesprochen. Denn die Streitigkeiten sind, wenn man genauer zusieht, in der höchst einfachen Art gelöst, daß man den Adel (Patron und Gutsherrn) bis auf einen Beitrag zu den Baumaterialien, welche die Gutsbesitzer übrigens bereits als Pfarrkinder hätten leisten müssen, ganz freigelassen hat. Denn es ist nicht etwa davon die Rede, daß sie die Hauptmaterialien (Steine, Kalk und Holz) zu leisten hätten, sondern hier ist jeder Teilungsmodus offen gelassen. Diese Schonung der Interessen der Mächtigen war überhaupt dem Freunde der Stände, Distelmeier, eigentümlich,*) aber dieser Passus zeigt recht deutlich die Unbegründetheit der bisweilen aufgestellten Behauptung, man habe in der Ordnung finanzkräftige Schultern für die Erhaltung der Kirche heranziehen wollen. Mochte auch beim Tode Joachims II. der Kanzler alle Ursache haben, den guten Willen der Stände (Immediatstädte und Adel) wachzuhalten, so war er doch auch früher schon geneigt gewesen, die bäuerlichen Hintersassen mit gebundenen Händen ihren Gutsherren zu überlassen und gar keinen Rechtsstreit, sondern nur Verwaltungsdekrete über das Maß der Dienste der Gutsuntertanen zuzulassen.

Aber, und das ist vielleicht noch bezeichnender, hatte man denn überhaupt ein noch so bescheidenes ländliches Pfarrhaus, wenn man

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 32, S. 17.

über Materialien, Spann- und Handdienſte verfügte? Wer bezahlte das Arbeitslohn der verſchiedenen Handwerker, die man doch gebrauchte, mochte man noch ſo einfach bauen? Aus dieſen Punkten zeigt ſich, daß die Ordnung von 1573, mag ſie vom Kirchenbau, oder vom Pfarrbau handeln, keine feſten Maße gibt, alſo — ſo muß man ſchließen — ſolche gar nicht geben wollte.

Welchen Wert hat es für den Juriſten, wenn zwei Verpflichtete — Rat (Obrigkeit) und Gemeinde — nebeneinandergeſtellt werden, ohne daß das Maß, nach dem ſie beizutragen, näher beſtimmt wird; was ſoll er damit anfangen, wenn bei ländlichen Pfarrbauten nichts Erſchöpfendes beſtimmt wird, und wie ſoll er es ſich erklären, wenn zwar ſtädtiſche Pfarrbauten, nicht aber ländliche aus der Kirchenkaſſe bezahlt werden ſollen, da es doch auch wohlhabende ländliche Kirchen gegeben haben wird? Dazu kommt dann noch, daß man ja an die Kirchengemeinde überhaupt kaum mit Forderungen herantreten konnte, da ſie in ihrem damaligen Zuſtande nur ganz unvollkommen beſteuert werden konnte. Jedenfalls kann man ſich hier eine Zwangsvollſtreckung kaum denken. Aber man hat eingewendet, daß alle im erſten und zweiten Abſatze gedachten Pflichten bei Vermeidung der Pfändung anbefohlen ſeien, obgleich ſich dieſe Drohung offenſichtlich nur auf den zweiten Abſatz bezieht. Aber wenn man ſich ſelbſt auf dieſen Standpunkt ſtellen wollte, ja ſelbſt, wenn man einmal annehmen würde, daß in subsidium nur die politiſche Gemeinde verpflichtet wäre, ſo gehört doch ein Verkennen des damaligen Rechtsganges dazu, um ſich hier die Vollſtreckung überhaupt vorzuſtellen.

War in der Stadtkirche eine Scheibe zerbrochen oder ein Geſtühl beſchädigt, zu deren Erhaltung eine Gilde verpflichtet war, ſo konnte der Rat allerdings als damalige Gerichtsobrigkeit die zur Herſtellung verpflichtete Gilde dazu anhalten und Gildevermögen pfänden laſſen. Wie man aber ohne die langwierigſten Prozeſſe entſcheiden wollte, ob und wieweit eine Reparatur der Kirche notwendig, ob und wieweit das Kirchenvermögen dazu ausreichend, läßt ſich nicht abſehen, und die Gemeinde hätte ſich zudem in ſolchen Fällen als politiſche Gemeinde durch den Rat geweigert und dann gegen ſich ſelbſt durch den Rat pfänden laſſen müſſen. Die Sache hätte alſo jedenfalls — wenn eine Kirche verfallen liegen blieb, oder zu arg verwahrloſte — nur den Verlauf nehmen können, daß bei einer Viſitation die Viſitatoren den Mangel feſtgeſtellt und mit allen Intereſſenten einen Vergleich über die Beſeitigung abgeſchloſſen und dieſen dann gemäß Kapitel 49 zu 3 der

Konsistorialordnung zur Exekution gebracht hätten. Dieser Abschied hätte dann für den Einzelfall die Insuffizienz und die Beiträge der Stadt und der Eingepfarrten, oder auch den Beitrag des dazu von den Städten oft als verpflichtet angenommenen Landesherrn ebenso geregelt, wie dies in manchen uns erhaltenen Visitationsabschieden der Fall ist. Nur so erklärt es sich, daß die Ordnung sich mit einer allgemeinen Direktive begnügt, die nicht mehr besagt, als daß bei Unvermögen der Kirchenkasse, d. h., wie oben ausgeführt, des gesamten für das Kirchenwesen einer Stadt im gemeinen Kasten vereinten Vermögens, die Stadt und die Eingepfarrten die Pflicht haben, die verfallene Kirche wiederzubauen und zu reparieren. Nun könnte man allerdings — wenn man den heutigen Sprachgebrauch in Rücksicht zieht — aus dem Ausdrucke „soll Rat und Gemeine schuldig sein" zum Schlusse kommen, daß hier eine juristische Verpflichtung habe auferlegt werden sollen. Dies ist aber für die Terminologie der Konsistorialordnung ein Fehlschluß. Was für geringfügige selbstverständliche kleine Anstandspflichten werden auf fast jedem Blatte der Ordnung mit „soll" oder „sollen" gefordert, ohne daß hier auch nur entfernt an eine juristische Pflicht gedacht wäre. Was aber das „schuldig sein" in jener Zeit oft für eine — man kann sagen — unjuristische Bedeutung hatte, wie es für selbstverständliche Ehrenpflichten gebraucht wurde, beweist der Ausspruch des Kurfürsten Joachim I. vom Jahre 1527 „Sein kurfürstlich gnaden erkendt sich als der gemein landesfürst, dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen Frid, hanthabung, schutz und schirm zu recht und billigkeit gleich aus schuldig zu sein".*) Auch der beste Kenner der Sprache des 16. Jahrhunderts Martin Luther, der in seiner Bibelübersetzung und in seinen zahlreichen Volksschriften so bahnbrechend für die Entwicklung der Sprache geworden, braucht das Wort „Schuld" und „schuldig sein" oft genug, wenn er nur von sittlichen Pflichten spricht. So vergleiche man die fünfte Bitte mit der im Katechismus dazu gegebenen Erklärung; die Auslegung des zehnten Gebotes, nach der wir unseres Nächsten Weib, Gesinde oder Vieh anhalten sollen, „daß sie bleiben und tun, was sie schuldig sind"; oder die Auslegung des ersten Artikels, nach der wir „Gott zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig sind". Hier überall ist an rein sittliche und religiöse Pflichten gedacht, und da ist es denn kein Wunder, daß der Redakteur

*) Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 1.

der Konsistorialordnung, wenn er davon redet, daß die Kirchen zu Gottes Ehren dienen, auch an die moralische, sittliche Pflicht der Obrigkeiten und Eingepfarrten mahnt, das zu Gottes Ehren, zu seinem Hause Bestimmte nicht verfallen und verkommen zu lassen. War doch dem Kanzler Distelmeier, wie sein Leibarzt Hildesheim überliefert hat, das Studium der Schriften Luthers eine liebe Erholung.*) Man vergleiche auch die Thesen 46, 69, 70 Luthers in der alten Übersetzung von Justus Jonas. Aber — und das ist entscheidend — auch die Ordnung von 1573 selbst braucht das „soll schuldig sein" in dieser Bedeutung. Im Schlußsatze des Kapitel 35 heißt es:

> „Doch sollen die Pfarrer kein Essen oder trinken aus den Hochzeiten fordern lassen, sondern ihnen, ihren Weibern und Kindern, wenn sie dazu geladen, dahin zu gehen frey stehen, und kein geschenke zu geben schuldig seyn."

Hieraus folgt, daß die anderen Hochzeitsgäste ein Geschenk zu geben schuldig sind; da nun aber die Geschenke bei derartigen Festen nur vom Zwang der Sitte gefordert, von der Pflicht des Anstandes geheischt werden, eine juristische Obligation, als Gast ein Hochzeitsgeschenk zu geben, nicht bestanden hat, so enthält die knappe Erwähnung der subsidiären Kirchenbaupflicht ganz offensichtlich auch nicht mehr als die mahnende Einschärfung der damals jedem Christen selbstverständlichen Ehrenpflicht: „Ist Eure Kirche verfallen und kein Geld zur Reparatur in der Kirchenkasse vorhanden, so sorgt Ihr Obrigkeiten als Schutzherren Eures Gotteshauses und Ihr Pfarrkinder als Besucher der Stätte, in der Euch die Heilswahrheit gelehrt und die Sakramente gespendet werden, dafür, daß das Eurer Hut anvertraute und zu Eurem Heile dienende Gotteshaus wieder in anständigen Zustand gebracht werde, denn die Kirchen dienen Gott zur Ehre." Dieser Appell durfte übrigens, da zunächst der gemeine Kasten aufzukommen hatte, nur ergehen, wenn das gesamte Vermögen der eine Einheit bildenden Stadtkirchen erschöpft war.

Dasselbe ergibt sich auch aus dem Absatze 12 des 39. Kapitels. Dasselbe handelt von den Pflichten der weltlichen Obrigkeiten. Auch aus diesem Kapitel ergibt sich, wie vorsichtig der Redakteur der Ordnung die Stände — Immediatstädte und Adel schonte. Denn diese weltlichen Obrigkeiten werden zu Aufsehern über die Bestimmungen der Ordnung bestellt, welche Zuwiderhandlungen dagegen entweder selbst strafen oder

*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 65.

dem Konſiſtorium zur weiteren Verfolgung anzeigen ſollen. Räte, Patrone, Schulzen und Kirchväter, die dem entgegenhandeln, ſollen durch den Fiskal angeklagt und in Strafe mit Entſetzung ihres Amtes genommen werden. Es folgen dann mehrere polizeiliche Beſtimmungen über Sonntagsheiligung, Vermeidung der ſieben Todſünden, Abſchaffung der Leichenſchmäuſe uſw. Weiter heißt es dann im Abſatz 12 und 13:

> Es ſeindt auch die Obrigkeiten ſchuldig und pflichtig, ihre Unterthanen mit ernſte und vermittelſt der Pfandung dahin zu weiſen, das ſie den Kirchen, Kaſten und Dienern Göttlichs Worts, Auch den Hospitalen ihre gebürliche Pechte, Zehend, Zinß, Opffer oder Vierzeitten pfenning ohne betrug und volkömlich, zu rechter zeit entrichten und geben, Auch die Gebewde der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küſtereyeu, auffrichten und erhalten helffen (12).
>
> Deßgleichen gebühret einer jeden Obrigkeit auch, den Vorſtehern der Kirchen, Gemeinen Kaſten und Hospitale auff Siegel, Brieffe oder Glaubhaffte Regiſter, vor allen andern Gläubigern zu den Hauptſummen und Zinſen, ex officio, ohne langweilig Recht, ſchleunig zu verhelffen, In anſehung, das es zu vortſetzung Göttlichs Worts, und zu erhaltunge der Armen gereicht (13).

Wie aber ſchon der Schlußpaſſus (15) ergibt, in dem es heißt, daß vor allen Dingen die Obrigkeiten Gott mit fleißigem Ernſte um den göttlichen Segen für ihre Amtsführung bitten ſollen, handelt es ſich hier überall nicht um leges cogentes, ſondern um Direktiven. Es ſind Bemerkungen über die Pflichten einer chriſtlichen Obrigkeit. Ob dieſelbe aber im Einzelfall einen zu irgend einer Abgabe an die Kirche oder zur Ausbeſſerung des Kirchengebäudes Verpflichteten ſogleich pfändete oder es auf Anſtellung einer Klage gegen ihn durch die berechtigte Kirche ankommen ließ, war lediglich ihre Sache. Die §§ 12 ff. ſind daher trotz des „ſchuldig und pflichtig“ und des häufig angewandten „ſoll“ nichts weiter als die landesherrliche Ermahnung an die Obrigkeiten, ihre Pflicht zur Ehre Gottes zu tun. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß durch die gelegentliche Erwähnung der Vorrechte kirchlicher Forderungen im Abſatz 13 dieſe nicht eingeführt oder in irgend einer Weiſe erweitert ſind. Wieweit hier die Kirche bevorrechtigt war, entſchied ſich lediglich nach den vorhandenen Geſetzen und Gewohnheiten, und niemand hat bisher aus dieſer Bemerkung in der Konſiſtorialordnung das Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung jener Forderungen herzuleiten geſucht.

Mit ſolchem Appell (invitatio) an die chriſtlichen Obrigkeiten und Pfarrkinder konnte der Verfaſſer der Ordnung völlig auskommen, ja

er kam weiter, als wenn er den ſtaatsrechtlich kaum zuläſſigen, kaum befolgten und politiſch damals höchſt bedenklichen Schritt gewagt hätte, irgendwie in die Rechte der Städte oder des Adels eingreifen zu wollen.

Dem Zwange des Herkommens unterwarf ſich bedingungslos jeder, ja der Adel benutzte nicht einmal in bezug auf die Pfarrbaupflicht die Sätze der Konſiſtorialordnung, ſondern dachte vornehm genug, dieſe nicht in Anwendung zu bringen. Man könnte hier vielleicht einwenden, weshalb, wenn hier an Patronatspflichten gedacht iſt, nicht auch der Patron auf Dörfern neben der Obrigkeit erwähnt werde. Dieſer Einwand iſt aber hinfällig, denn auch der Patron war, wie z. B. Kapitel 39 ergibt, eine geiſtliche Obrigkeit als Schutzherr ſeiner Patronatskirche, und ſo war der Appell auch an ſeine Adreſſe gerichtet, wenn er ja zufällig in einem Dorfe, wo ſeine Kirche zu reparieren war, nicht zugleich der weltliche Gerichtsherr geweſen wäre. Außerdem gehörte ja auch — wo etwa ein erzwingbares Recht gegen einen Patron vorhanden geweſen ſein ſollte — dies zum Vermögen der Kirche, war alſo von ihr geltend zu machen.

Da mithin alle Gründe dagegen ſprechen, daß man 1573 eine Veranlaſſung gehabt, den Städten neue Laſten aufzuerlegen, da das, was in betreff der Bauten an Kirchen und Pfarren in der Ordnung enthalten iſt, wohl Direktiven, aber keine feſten Regeln aufſtellt, endlich auch die Terminologie der Ordnung dafür ſpricht, darf für erwieſen erachtet werden, daß die im Kapitel 13 als ſubſidiär verpflichtet Hingeſtellten lediglich an die Leiſtung einer *Ehrenpflicht*, nicht aber einer juriſtiſch erzwingbaren gemahnt werden ſollten.

Aus dem Vorangeführten iſt folgendes zu entnehmen. Die Konſiſtorialordnung iſt eine einſeitig vom Landesherrn in ſeiner Eigenſchaft als summus episcopus für den Umfang der Mark von 1573 erlaſſene Verordnung. Schon hieraus iſt anzunehmen, daß ſie nirgend in Rechte der Städte und des Adels eingreifen will, ſondern ſich hier nur dem beſtehenden Brauch anſchließt. Im Kapitel 13 legt ſie die Erhaltung und die Erneuerung der *vorhandenen* Stadtkirchen den Kirchenkaſſen auf, die unter Leitung des Magiſtrates von Bürgerdeputierten verwaltet werden. Bei Inſuffizienz des Kirchenvermögens werden die Räte als die Schutzherren der Kirche und die Eingepfarrten als Benutzer derſelben an die Ehrenpflicht gemahnt, die Kirche wieder zu Gottes Ehren inſtand zu ſetzen. Irgend welche Regeln, nach welchen Quoten der Rat und die Eingepfarrten im Bedürfnisfalle die Koſten aufzubringen

haben, gibt die Konſiſtorialordnung nicht, da ſie eben hier nur eine invitatio enthält.

Dies ergibt die Ordnung ſelbſt, aus der übrigens folgt, daß — wenn man von der Baupflicht der Benefiziaten abſieht, die es im katholiſchen Sinne kaum noch gab — die kirchliche Baulaſt in der Konſiſtorialordnung eigentlich ebenſo geordnet war, wie im gemeinen Kirchenrechte und wie im Tridentinum. Zunächſt tritt die fabrica bezw. der gemeine Kaſten ein, in deſſen Unvermögen wird an die Ehrenpflicht der kirchlichen Schutzherren und der Eingepfarrten vertrauensvoll appelliert, da man annahm, — und mit Recht annahm — daß dieſe zunächſt an der Erhaltung des Gotteshauſes Intereſſierten ſchon das Erforderliche veranlaſſen würden. Dieſe Gleichheit iſt aber ein neuer Beweis für die Richtigkeit der obigen Auslegung, denn es wäre auffallend geweſen, wenn eine ſo ſachgemäße und ſinnentſprechende Regelung der Frage, wie ſie ſeit jeher in der chriſtlichen Kirche beſtanden, in dem hochkonſervativen Brandenburg, das ſich ſo ſchrittweiſe der Reformation angeſchloſſen, eine weſentlich andere Geſtaltung angenommen haben ſollte. Hier ſei noch an einen andern Punkt erinnert: Bis tief in das 17. Jahrhundert hinein gab es nur wegen Ehebruchs eine Eheſcheidung, bei den übrigen Ehedelikten begnügte man ſich mit der separatio a thoro et mensa und überließ es den Getrennten, ſich entweder auf Grund kurfürſtlicher Dispenſation oder im Auslande anderweit zu verheiraten.*) Man hatte ſich hier zuerſt auch auf dieſem Gebiete nur ſehr vorſichtig taſtend vom Boden des kanoniſchen Rechts entfernt, das ja nur jene Trennung von Tiſch und Bett kannte. Dies ergibt ſich mit ſchärfſter Deutlichkeit aus den vielen von Seidel mitgeteilten Präjudizien des Konſiſtoriums in Eheſachen aus der Zeit von 1648 bis 1666, aus denen man aber erkennt, daß dieſe Art Trennung oft genügte, um dem Geſchiedenen im Auslande eine neue Ehe zu ermöglichen. Erſt der ſpäter ſich immer nachhaltiger fühlbar machende Einfluß der Reformierten, die eine separatio a thoro et mensa verwarfen, hat auch auf dieſem Gebiete Wandel geſchaffen. (Vgl. Seidel, S. 527, 536 ff., ſo ließ ſich z. B. der 1656 von Tiſch und Bett geſchiedene ſpätere Pfarrer von Tempelhof und Rixdorf Nikolaus Hülſemann im Auslande trauen.)

Man kann nicht vorſichtig genug ſein, wenn man nova in der Konſiſtorialordnung zu entdecken meint.

---

*) Vgl. hierzu: Holtze, „Geſchichte des Kammergerichts", Bd. 4, S. 152 f.

4. Tatsächliche Behandlung.

a) Bis zum 30jährigen Kriege.

Es ist nun die Frage zu untersuchen, wie denn die Kirchenbaulast in der Mark in Dörfern und Städten seit 1537 behandelt ist, wie also die Theorie und Praxis seit 1573 über diese Frage gedacht hat und in ihr verfahren ist.

Es ist zunächst, wie auch die Visitationsabschiede seit 1574 ergeben, unrichtig, daß die Konsistorialordnung den Patron ganz eliminiert habe, obgleich doch aus der Zeit vorher und nachher — man denke nur an Wittstock — Verträge der Städte sich finden, in denen sie das Patronat erwerben, das bis dahin etwa einem Stifte oder Privaten zugestanden hatte. Was hätte das für einen Sinn gehabt, wenn man sich nicht auf Grund des Patronates in bezug auf die Wahl der Geistlichen noch größere Rechte sichern wollte, als den Städten vor der Ordnung von 1573 und nachher eingeräumt waren. Wie man dies aber bezeichnen will, ist — wie ebenfalls schon ausgeführt — ganz unerheblich. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß man in der märkischen Reformation keine Revolution zu erblicken hat. Es ist keinem eingefallen, das Patronatswesen irgendwie anzutasten, Berlin z. B. betrachtete sich stets als Patron, oder doch Mitpatron seiner Kirchen, die nur eine Parochie bildeten. Ebenso handelt es sich im Abschiede von 1574 um eine Abgabe der Kirchengemeinde, nicht der Stadtgemeinde, denn, da sie in jedem Hause erhoben wird, zahlen sie auch die Exemten. Da die Abgabe auf jedem Hause — also auch auf denen der Exemten — ruhte, ist es übrigens nicht auffallend, wenn man später auch die Juden, die zunächst doch nur geduldet wurden, dazu verpflichtete, diese Abgabe dem Propst zu zahlen. Es war auch eine gewisse Gerechtigkeit dabei, denn diese Juden hatten sich in Häusern niedergelassen, die bisher von Parochianen des Propstes bewohnt gewesen waren.

Auch aus dem Visitationsabschiede vom 7. Mai 1574 für Berlin folgt keine Verpflichtung der Kommune Berlin, neue Kirchen zu bauen, denn es heißt im Abschiede, daß, nachdem die Klosterkirche zugerichtet und eine feine Kirche ist, auch mit Zulassung des Kurfürsten darin gepredigt, getauft und die Sakramente wie an anderen Pfarrkirchen verrichtet werden, solle eine — im Abschiede näher bezeichnete — Stadtgegend darin eingepfarrt werden. Die Klosterkirche bestand aber seit Jahrhunderten, sie gehörte dem Landesherrn als Fundator, der das eben ausgestorbene Kloster für sich eingezogen und davon

einen Teil für das Berliner Gymnaſium geſchenkt hatte, den er ſpäter noch durch die weitere Schenkung eines Stücks vom Reſtteile vergrößerte. Die Kirche war alſo landesherrlicher Beſitz; wer damals die Reinigung derſelben vornehmen ſollte, erhellt nicht, ſie unterblieb aber, und ſpäter tat der berühmte Alchimiſt Thurneißer, dem der Kurfürſt den vorbehaltenen Reſt der Kloſtergebäude zum Laboratorium eingeräumt hatte, einiges für die ehrwürdige Kirche. So berichtet Hafftiz in ſeinem Microcronicon beim Jahre 1582: „Indes hat er (Thurneißer) die Kloſterkirche renoviren laſſen, eine Pracht-Kanzel darin bauen, neue Tauf-Stein ſetzen, die Fenſtern beſſern, die Kirche abweißen, die Gemälde ausputzen; einen beſonderen Prediger angenommen.“*)

Von der Bildung eines neuen Pfarrſyſtems war auch keine Rede, denn im Abſchiede heißt es ſofort weiter, daß niemand von den Bewohnern des Stadtteils gehindert ſein ſolle, die Predigten und die Sakramente auch in den anderen Stadtkirchen zu gebrauchen. Tatſächlich iſt denn auch nichts Erhebliches für die Kirche geſchehen, und erſt Friedrich Wilhelm IV. hat ſie 1841 auf ſeine Koſten im alten Glanze erſtehen laſſen, aus Pietät für die zahlloſen Erinnerungen, die ſich an dieſelbe knüpfen, nicht um ein kirchliches Bedürfnis, das in dieſer kirchenreichen Gegend nicht vorhanden war, zu befriedigen.

Es war alſo hier die Kirche vorhanden, die Not fehlte, und das Projekt blieb unausgeführt. Davon aber, daß die Stadt auch nur die Reinigung auf ihre Koſten hätte vornehmen ſollen, ergibt ſich nichts, und die Parochialgrenzen — wenn man die Bemerkung dahin auffaſſen will — waren eher gezogen, als die Reinigung ſtattgefunden, welche man übrigens kaum als „Erbauung“ bezeichnen kann; und tatſächlich hat es nie eine Kloſtergemeinde gegeben. Das Projekt kann alles eher, z. B. eine Pflicht des Landesherrn, Kirchen in Berlin zu beſchaffen, oder, daß neue Parochien nicht gebildet werden können, oder ſonſt etwas beweiſen, nur nicht jene wunderliche ſtädtiſche Baupflicht.

Hätte übrigens 1574 eine Kirchennot dahin beſtanden, daß eine neue Kirche notwendig war, und hätte der Kurfürſt zur Befriedigung die etwas herabgekommene Kloſterkirche dazu der Stadt geſchenkt, ſo hätte doch der Kaſten von Nikolai/Marien, ſubſidiär die Stadt nach der Anſchauung der Verteidiger jener Lehre wenigſtens die Reinigung und Herſtellung zur „feinen Kirche“ vornehmen müſſen. Nichts davon

*) Schriften des Vereins für die Geſchichte Berlins, Heft 31, S. 81.

ist geschehen, offenbar, weil man nur einen fünften Diakon an den Berliner Kirchen, nicht eine neue Kirche für erforderlich hielt, oder der Kurfürst die Kosten der Instandsetzung der Kirche, die nach dem Abschiede doch von ihm erwartet wurden, nicht hergeben wollte.

Wenn dann der Rat im Trebbiner Visitationsabschiede dem dortigen Pfarrer, der das Pfarrhaus nicht beziehen konnte und in ein eigenes Haus zog, dafür die jährlichen Schosse erließ, so lag die Sache einfach so, daß der Pfarrer den census areae nicht gezahlt hätte, wenn er ein öffentliches Gebäude, d. h. die städtische Pfarre bewohnt hätte. Es wäre also vom Rate unbillig gewesen, wenn er den am Gebrauche der Pfarre, die schoßfrei war, behinderten Pfarrer beschoßt und nicht das tatsächlich von ihm benutzte Haus als Pfarre, d. h. schoßfrei behandelt hätte. Der hier gezogene Schluß, daß diesem Erlasse städtischer Steuern es nur entsprechen konnte, daß die für die Herstellung des Pfarrhauses aufzuwendenden Ausgaben auch rein städtische waren, ist ein irriger, widerspricht übrigens dem Kapitel 25 der Konsistorialordnung.

Auf den Havelberger Visitationsabschied ist bereits eingegangen, und mögen hier noch einige Bemerkungen über die Visitationsinstruktion vom 9. Februar 1600 folgen. Wenn es in derselben heißt „Kirchen, Gotteshäuser und Schulen sollen fein sauber und rein gehalten und ein Unterschied sein zwischen denselben und anderen Gebäuden", so bedeutet dies doch einzig und allein, daß Kirchen usw. ganz besonders hübsch und rein gehalten werden sollen. Es ist hier vielleicht sogar eine Aufforderung an die Obrigkeiten als Gesundheitspolizei enthalten, in jener kontagiösen Zeit (1598 und 1599 wütete die Pest in der Mark) in Gebäuden für Reinlichkeit zu sorgen, für die das Privatinteresse nicht eintrat. Hier mußte ja auch wegen der starken Ansammlung von Menschen mehr als anderswo peinliche Reinlichkeit geboten und dringend erwünscht sein. Was hat das aber mit städtischer Baulast zu tun? Der Landesherr erwartet ferner, daß mangelhafte Kirchengebäude, wo es not ist, repariert werden, und läßt Kollatoren, Vorstehern und Kirchenvätern die Sorge hierfür durch die Visitatoren an seiner Statt auferlegen. Hier ist offenbar nur an Fälle zureichenden Kirchenvermögens gedacht; daß aber der Patron als Schutzherr der Kirche eine Ehrenpflicht hatte, auch beim Unvermögen zuzuspringen, ist bereits ausgeführt und selbstverständlich. Sie stand genau auf derselben Stufe wie die Ehrenpflicht der Räte nach Kapitel 13; hiermit stimmt es denn auch völlig überein, wenn in derselben Instruktion an

die Liebespflicht der Gläubigen erinnert wird, daß ſie „nicht minder, wie auch an anderen Orten bräuchlich die Gebäude aus gutem Willen (per eleemosynam) refizieren“. Das war die Art, wie man die Eingepfarrten anging, wenn man — abgeſehen von dem ungenügenden Vierzeitenpfennige — von ihnen die Leiſtung der Ehrenpflicht des Kapitels 13 wünſchte. Denn daß die Gläubigen hier mit ihrer Kirche in Zuſammenhang gebracht werden, liegt auf der Hand, denn nur ſo konnte von einem Ortsgebrauch die Rede ſein, da eine beſtimmte Kirche immer nur zu ihren Eingepfarrten in einer Verbindung ſteht, nicht aber zu gelegentlichen Wohltätern, die einmal etwas ohne moraliſche Verpflichtung aus reiner Guttat zu ihrer Reparatur geſpendet haben. Es liegt hier, genau wie im Kapitel 13, eine invitatio vor, an eine „Viſitationsbaupflicht der politiſchen Gemeinde“ konnte die Inſtruktion gar nicht denken, weil es gar keine ſolche gegeben hat. Wie dachten nun die Rechtslehrer jener Zeit über dieſe Frage?

Derſelbe Mann, aus deſſen Kanzlei die Konſiſtorialordnung hervorgegangen, Lampert Diſtelmeier, iſt unmittelbar darauf an die Aufgabe herangetreten, das märkiſche Provinzialrecht zuſammenzuſtellen, um damit ein altes ſtändiſches Petitum zu befriedigen. Er hat einen Entwurf gefertigt, der dann nach ſeinem Tode (1588) zurückgezogen wurde, um einem anderen, auf breiterer Baſis aufgeſtellten Platz zu machen. Auch dieſer Entwurf wurde nicht Geſetz, dagegen hat ſich der von Scheplitz umgearbeitete und kommentierte Entwurf von Lampert Diſtelmeier in der Praxis faſt die Stellung eines Geſetzbuches erworben. In dieſem Buche wird im erſten Titel das Kirchenrecht behandelt, hier unter Hinweiſung auf die Konſiſtorialordnung eine ganze Reihe aus ihr abgeleiteter Rechtsſätze gebracht, dann aber betont, daß im übrigen das alte Kirchenrecht zu gelten habe, wie dies ebenfalls aus der Konſiſtorialordnung abgeleitet wird. Alles das, was man ſeit einigen Jahren als Neuerung in der Ordnung erblickt, der Aufbau auf den Obrigkeiten, die Herabminderung des Patronates, die Auflage der Kirchenbaulaſt uſw., kommt nirgends zum Vorſchein. Im Gegenteil, in breiteſter Weiſe wird die Frage erörtert, wie weit der arme Patron ein Recht auf Suſtentation durch ſeine Kirche habe, und hier mit Deciſionen der römiſchen Rota operiert, ſo daß man deutlich erkennt, wie eng und mit wie vielen Fäden das märkiſche Luthertum am Anfange des 17. Jahrhunderts noch mit der alten Kirche und ihren Einrichtungen verwachſen geblieben. Überall wird betont, daß dieſer und jener uralte katholiſche Satz jetzt mit der Maßgabe gelte, daß an

Stelle der Bischöfe das Konsistorium bezw. der Landesherr getreten sei. Der ältere Johann Köppen, also ebenfalls ein Ratgeber bei Erlaß der Konsistorialordnung, hat mit Hilfe des Kanzlers Christian Distelmeier jenes den Entwurf von Lampert ausarbeitende Projekt einer brandenburgischen Landeskonstitution entworfen, das aber aus verschiedenen, hier nicht interessierenden Gründen die Genehmigung der Stände nicht gefunden hat und bald zurückgelegt worden ist. Der jüngere Johann Köppen, der spätere Vizekanzler, hat aber diesen Entwurf öfter abschreiben lassen und an Freunde usw. geschenkt. Auch in dieser sorgfältigen kompilatorischen Arbeit findet sich keine Spur der Jahrhunderte später aufgetauchten kommunalen Baupflicht, und doch hätte sie sicherlich zum Interessantesten im ganzen märkischen Recht gehört.

Alles dies beweist einmal, daß die eigenartige Richtung, die seit einigen Jahren von den Verteidigern dieser neuen Lehre in die märkische Reformation hineingetragen wird, bei den ersten Juristen des Landes in den ersten Dezennien nach derselben keine Unterstützung findet. Dann aber, und das ist wichtiger, daß sie, die Mitarbeiter an der Konsistorialordnung, also ihre berufensten Ausleger, doch nirgendwo die jetzt bisweilen darin gesuchten neuen Rechtssätze über die Kirchenbaupflicht darin gefunden haben. Denn warum hätten sie wohl diesen Satz in einer sorgfältigen Kodifikation des märkischen Rechts unerwähnt gelassen? Die Antwort kann nur die sein, daß niemand damals im Kapitel 13 eine lex cogens erblickt hat, sondern jeder nur eine invitatio. Die gehörte aber selbstredend nicht in einen Kommentar.

Es ist schon oben dargetan, daß die Verfasser der Ordnung die im selben Jahre zu Löwen erschienene Schrift des dortigen, namentlich um die Entwicklung des Seerechts verdienten Professors Dr. Peter Peck nicht gekannt und benutzt haben können, welcher damals de ecclesiis catholicis instaurandis et restaurandis geschrieben. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der aus dieser Schrift zitierte Satz wirklich es als uraltes Recht behauptet, daß der kraft Gesetzes Kirchenbaupflichtige beim Anwachsen der Gemeinde auch neue Kirchen zu bauen verpflichtet ist. Ist es aber der Fall, so könnte auch hier nur von einer moralischen Verpflichtung die Rede sein, denn wie hätte in katholischer Zeit der Bischof vorgehen sollen, um dieses angebliche Recht der Kirche geltend zu machen? Wie man sich aber eine durch Gesetz geregelte Kirchenbaupflicht vorstellen soll, hätte Peck vor allen Dingen angeben müssen. Wenn er weiter nichts darunter versteht, als eine allgemeine

Pflicht, für den christlichen Kultus zu sorgen, kann man ihm ja beitreten; aber davon scheint er ja nicht zu sprechen. Doch seine ganze Argumentation hat für den vorliegenden Fall nicht das mindeste Interesse, da es in der Mark an einem solchen die Stadtgemeinde verpflichtenden Gesetze fehlt, und Kapitel 13, aus der man eine solche herleiten möchte, eine bloße invitatio ist.

Im Jahre 1614 trat bekanntlich Kurfürst Johann Sigismund zur reformierten Religion über, und ein Teil des Beamtentums folgte ihm bei diesem Schritte. Es ist nun zuzugeben, daß ein großer Teil der Bestimmungen der Konsistorialordnung auf reformierte Gemeinden nicht paßt, weshalb aber das Kapitel 13, wenn es den von der Beklagten behaupteten Inhalt gehabt, irgend etwas von seiner Wirksamkeit hätte einbüßen sollen, ist völlig unerfindlich. Wäre hier wirklich die Kirchenbaulast subsidiär als eine Kommunallast konstituiert worden, so wäre kein Grund ersichtlich, weshalb nicht eine Stadt in der Mark, in welcher sich eine genügende Bewohnerzahl zur reformierten Kirche bekannte, nicht auch für den Kirchenbau derselben hätte herangezogen werden sollen, da hierdurch ihre Pflicht aus Kapitel 13 doch nicht vergrößert worden wäre. Da außerdem die reformierte Konfession, die vom Landesherrn angenommen und in seinen Kundgebungen — man denke an den Erlaß in betreff der Cölner Domkirche von 1632 — als die alleinseligmachende hingestellt wurde, so kann doch davon keine Rede sein, als habe die reformierte Konfession jemals in der Mark die Rolle einer nur geduldeten gespielt, um deren Kultus man sich nicht gekümmert, ihn vielmehr den Reformierten völlig überlassen habe. Im Gegenteil; bis in die Regierungszeit des ersten Königs finden sich zahllose Überweisungen von Lehnsstrafen durch den Landesherrn zum Bau dieser oder jener reformierten Kirche.*) Trotz dieser offenbaren Bevorzugung der Reformierten wird niemals behauptet, daß jemals gegen eine märkische Stadt aus Kapitel 13 eine Baupflicht gegenüber einer reformierten Kirche hergeleitet worden wäre. Man kann also nur folgendes annehmen: entweder hielt man die Konsistorialordnung für überwunden und veraltet, oder man fand in ihr überhaupt keine derartige kommunale Baupflicht. Letzteres ist tatsächlich der Fall; wie zwanglos man übrigens 1614 über gültige Gesetze an höchster Stelle dachte, wenn man sie nicht mehr für zeitgemäß hielt, dafür ist das am 28. März 1614 vom Kurfürsten Johann Sigismund an die Land-

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 3, S. 628.

ſtände gerichtete Schreiben äußerſt charakteriſtiſch. Es heißt darin von der Konkordienformel: „Noch mehr aber iſt bewußt und bekant, wie es mit der formula concordiae hernach gangen, wie der ehrgeitzige Pfaff Jacob Andreas einen primatum und Lutheriſch Papſtumb über die Kirch und Gemein Gottes hierdurch einzuführen, nit aber die Ehr Gottes zubefördern, eintzig und allein geſucht. Wie Churfürſt Auguſtus zu Sachſen ſelbſten darüber, daß er von dem Pfaffen durch auffrichtung der Concordiformel übel betrogen, geklaget. Wie ſolche von Freunden und Feinden eine concordia discors zu ſein, genugſam erweiſet.“ . .

Luther ſelbſt kommt nicht viel beſſer fort, namentlich wird ſeine Abendmahlslehre getadelt. Noch ein Punkt ſei hier erwähnt: Trotz der verſöhnlichen Haltung des Kurfürſten kam es am 3. April 1615 zu einer Revolte in Cölln, bei welcher der dortige lutheriſche Diakon Peter Stüler, der nebenher einen Bierſchank unterhielt, eine Rolle geſpielt und ſich demnächſt über die ſächſiſche Grenze geflüchtet hatte. Beim Aufruhr waren die Häuſer der reformierten Hofgeiſtlichen geſtürmt worden, und die Aufrührer hatten wie die Raben geſtohlen. Es wurde nun einigen der Prozeß gemacht, lange Verhandlungen über 155 Fragepunkte wurden aufgenommen, und am 31. Auguſt 1615 ſandte der Kurfürſt die Akten an die Kurfürſtlich Sächſiſchen Schöppen zu Leipzig mit dem Erſuchen um Rechtsbelehrung. Zugleich ſuchte er um eine ſolche darüber nach, ob ſich nicht die beiden beraubten Hofprediger an den Rat von Berlin und den von Cölln wegen des Geſtohlenen erholen könnten, da dieſelben einmal als Obrigkeit ihre Bürger hätten von ſolchem Aufruhr abhalten ſollen, dann aber als Patrone aller Kirchen, außer der dem Kurfürſten zuſtändigen Domkirche, beizeiten ihre Prediger hätten verwarnen ſollen, ſich des Schmähens, Läſterns und Kalumnierens zu enthalten, während ſie tatſächlich ſelbſt daran Luſt und Gefallen gehabt hätten. Auch der geflüchtete Stüler bittet den Rat von Cölln, als ſeinen Patron, um die Bewilligung eines Urlaubs, da er ſich nicht an ſeinen Amtsſitz zurückgetraue. (Schreiben desſelben d. d. Wittenberg, den 23. April 1615.)

Hieraus folgt zweierlei: einmal, daß der Kurfürſt nach Unterdrückung des Tumultes ſeine Stellung den Lutheranern gegenüber unendlich gefeſtigt hatte, dann aber, daß er gar nicht daran dachte, irgendwie in Patronatsrechte einzugreifen; im Gegenteil; gerade aus dem Patronat der Magiſtrate leitete er ihre Pflicht her, ihre Geiſtlichen von einer provozierenden Haltung gegen die Reformierten abzuhalten.

b) Bis 1700.

Seit 1626 wurde die Mark erſt vorübergehend, dann nachhaltiger und gewaltſamer in die Verwüſtungen des dreißigjährigen Krieges hineingezogen; namentlich wurde die Altmark ſchon früh und beſonders hart mitgenommen.

Jene Zeiten greuelvoller Verwüſtung haben indes das platte Land unendlich viel ſchwerer als die märkiſchen Städte mitgenommen, dieſe hatten ſeit 1642, als die Kriegsfurie ſich aus der Mark verzogen, Wunden zu heilen, jenes ſich aus dem Nichts wieder hervorzuarbeiten.*)

Es haben nun in jener Zeit der Verwüſtung und Neuordnung in der Mark ländliche Kirchengemeinden ihren Untergang gefunden, nicht alle davon ſind wiedererſtanden. Der Untergang vollzog ſich in der Weiſe, daß — wenn etwa eine Kirche zerſtört und kein Geld zur Wiedererrichtung vorhanden war — die Gemeinde auf Grund beſonderen Abkommens ſich an eine Nachbargemeinde anſchloß. Sie brauchte dann weder Prediger noch Kirche, ſondern bediente ſich derer in jener und ging in jene auf. Ein Zwiſchenzuſtand, der ſowohl bei werdenden wie bei vergehenden Gemeinden nachweisbar iſt, beſteht darin, daß eine eigene Kirche vorhanden iſt, in dieſer aber der Gottesdienſt von Geiſtlichen an einer anderen Kirche verwaltet wird. Eine ſolche Gemeinde iſt eine werdende, wenn ſie früher keine eigene Kirche und Geiſtliche beſeſſen, eine vergehende, wenn ſie bisher an eigner Kirche einen Geiſtlichen gehabt hatte.

Schon die Reformation, welche den Kultus durch Aufhebung des Zölibates verteuerte, hat viele Kirchen auf den Stand der Tochterkirchen herabgemindert, obgleich manche davon eben ſo alt und eben ſo ſelbſtändig wie ihre jetzige mater geweſen waren. Die eigene Kirche war eher da und blieb länger als der eigene Geiſtliche. Es iſt auch ein Irrtum, wenn man meint, daß neue Kirchen entſtehen, wo die vorhandenen nicht mehr ausreichen. Das kann der Fall ſein, aber oft iſt es auch ein ganz verſtändiges Raiſonnement, welches eine neue Kirche entſtehen läßt. Wenn z. B. die Bewohner eines kirchloſen Dorfes an Zahl und Wohlſtand zunehmen, wird ſich der Gedanke bei ihnen regen, ob es nicht zweckmäßiger und billiger ſei, einen Geiſtlichen aus der Nachbarſchaft zu ſich herauskommen zu laſſen, anſtatt ſelbſt dorthin zur Kirche zu gehen. War dann mit Koſten, die, wie jeder der märkiſche Dorfkirchen aus jener Zeit kennt, wiſſen wird, äußerſt gering waren,

*) Holtze, „Geſchichte des Kammergerichts“ Bd. 2, S. 182 ff.

ein Fachwerkbau als Kirche hergerichtet, so wurde ein Vertrag mit der Stadtkirche unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschlossen, nach welchem dann die Dorfbewohner oft unter hypothekarischer Belastung ihres Grundeigentums diese oder jene Leistungen übernahmen, während die Gegenkontrahentin sich verpflichtete, einen Geistlichen alle Sonntage zum Predigen hinauszusenden. Da die Stadtkirche hierzu meist Kandidaten benutzte, war eine Erteilung der Sakramente dabei nicht vorgesehen, sondern hierzu mußte die Stadtkirche aufgesucht werden. Vermehrte sich aber dann ein solches Dorf stark und nachhaltig, so schied es schließlich auf Grund neuer von der Aufsichtsbehörde genehmigter Verträge aus der alten Parochie aus und wurde eine eigene Parochie.

Ein solcher Wechsel, ein derartiges Werden und Vergehen von Kirchen und Kirchengemeinden trat selbstredend in den Zeiten während und nach dem gewaltigen Kriege viel häufiger und mannigfacher ein, als in den früheren ruhigen Zeiten der Fall gewesen war. Es ist daher nicht auffällig, wenn sich jetzt auf dem platten Lande festere Regeln für die Kirchenbaupflicht entwickelten, als solche in der farblosen, keine juristischen Maße gebenden invitatio des Kapitels 13 enthalten waren.

Ungeschichtlich und abzuweisen ist dagegen die so oft gedankenlos ausgesprochene Ansicht, daß sich nach dem Kriege eine stärkere Kirchlichkeit als vorher gezeigt und zu kirchlichen Neubauten, d. h. hier zur Begründung neuer Kirchen geführt. Die Bevölkerung war vielmehr durch den Krieg auch in den Städten so furchtbar zusammengeschmolzen, daß die vorhandenen Kirchen überreich genügten, und wenn ein Menschenalter später im Mittelpunkt der Mark neue Städte mit neuen Kirchen entstanden, hatte dies mit einer gesteigerten Kirchlichkeit nichts zu tun, sondern war bedingt durch das starke, stetig zunehmende Andrängen nach dem Mittelpunkte des Landes.

Es haben nun die farblosen Invitationen des Kapitels 13 in jener Zeit durch die Praxis eine weitere Ausbildung erfahren, wie es denn ein Grundirrtum wäre, wenn man die seit 1614 auf recht schwachen Füßen stehende Konsistorialordnung als etwas Unverbesserliches hinstellen wollte. Schon oben ist ausgeführt, daß sie nicht — wie man bisweilen annimmt — allgemein das Patronat über die Stadtkirchen den Magistraten gegeben hatte. Aber kaum drei Menschenalter später werden die Räte in den Immediatstädten allgemein als Patrone im Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 bezeichnet und den Inspektoren, d. h. den landesherrlichen geistlichen Aufsichtsbeamten (Superintendenten) befohlen, sich nicht über den Rat als ihre Patronos und jedes Orts ordentliche Magistra-

tus zu überheben und ſich des iuris patronatus anzumaßen. Wenn alſo auch das ſchon 1573 in der Konſiſtorialordnung enthaltene Schutzrecht der Räte nicht als ſolches bezeichnet wird, hatte es ſich bis 1653 allgemein und folgerichtig dazu entwickelt.*) Daß die Räte in Immediatſtädten Patrone der Stadtkirchen ſeien, wurde als ſo feſte Regel betrachtet, daß z. B. König Friedrich Wilhelm I. bei der Erhebung der Amtsſtadt Potsdam zur Immediatſtadt ſie im § 4 zum Patron der bereits erbauten oder noch zu erbauenden, ſowohl evangeliſch-reformierten als lutheriſchen Kirchen, Schulen und Hoſpitäler erklärte. Daneben übernahm er aber im § 6 die Pflicht, das nötige Bauholz zu den publiken Gebäuden, unter denen auch die Kirchen aufgeführt werden, zu ſchenken. (Nach der Fundationsurkunde vom 6. Februar 1737.) Es iſt demgegenüber gleich gütig, wenn das Brandenburgiſche Konſiſtorium in einer Zirkularverordnung an die Inſpektoren davon redet, daß ſie die Räte, ſofern ſie das ius patronatus hätten, verwarnen, keinen Prediger ohne Konſiſtorialbeſtätigung in das Amt treten zu laſſen, denn ſelbſtverſtändlich konnte nicht der Rat qua patronus die Prediger mit Umgehung der Aufſichtsbehörde in ihr Amt einführen.

Im großen und ganzen konnte man auf dem platten Lande mit den kargen Bemerkungen des Kapitels 13 über die Kirchenbaulaſt nichts Rechtes anfangen, und ſo erſcheint ſchon in der Dorfordnung derer von Schulenburg von 1644 für ihre Hinterſaſſen die Baupflicht bezügl. der Kirchen genau parallelgeſtellt der an den Pfarren und Küſtereien (Art. 25). Sehr erklärlich: die Konſiſtorialordnung hatte in bezug auf die Dienſtleiſtungen der Ackersleute und Koſſäten zwar für den Bau der Pfarren und Küſtereien klare Maße gegeben, nicht aber in betreff der Kirchenbaupflicht, und ſo war es ganz praktiſch, hier die Pflicht analog zu übertragen. Aber dieſe Dorfordnung iſt auch inſofern intereſſant, als ſie die Kirchenbaupflicht, die doch im Gegenſatz zur Pfarrbaupflicht auf dem platten Lande nur eine ſubſidiäre, d. h. beim Unvermögen des gemeinen Kaſtens nach Kapitel 13 gewünſcht war, nicht mehr als ſolche behandelt; ferner dadurch, daß ſie gegen den Wortlaut der Konſiſtorialordnung noch weiter in Entlaſtung der ſtärkeren Schultern geht, denn die Ackersleute ſollen jetzt nur noch bei den Fuhren, die Koſſäten aber allein bei der Handarbeit helfen, während nach der Konſiſtorialordnung Ackersleute und Koſſäten die Handdienſte leiſten ſollten. Im übrigen iſt aus dieſer Dorfordnung über die Kirchenbaulaſt wenig

*) Forſchungen zur brandenburgiſchen und preußiſchen Geſchichte. Bd. 1, S. 181 ff.

zu ersehen, da indes überall der Gemeine Kasten genannt wird, zu dem alle möglichen Strafen wegen Übertretungen kirchlicher Vorschriften fließen, so liegt die Vermutung nahe, daß er neben den prinzipal zu leistenden Hand- und Spanndiensten für die übrigen Kosten, über welche auch Kapitel 25 nichts enthielt, aufkam, und daß das dann etwa noch Fehlende von der Gutsherrschaft, denen von der Schulenburg getragen wurde. Selbstverständlich konnten die Gesetzgeber hier nur ihre Hintersassen, d. h. die zu den Flecken (Häusern) Betzendorf und Apenburg Gehörigen, ihrer Jurisdiktion Unterworfenen bindend verpflichten, da sie ja nur gegen diese Zwangsmittel hatten. Dies ergibt, obgleich es selbstverständlich ist, auch die Einleitung der Ordnung. Daß aber auch hier Ortsgemeinde und Pfarrgemeinde etwas Verschiedenes waren, da ja in Apenburg und Betzendorf, ziemlich stattlichen Flecken, auch Exemte der Schulenburger Gerichtsbarkeit wohnten, zeigt deutlich Artikel 5 der Ordnung, nach welchem den Pfarrern die Pflicht auferlegt wird, dafür zu sorgen, daß ihre Pfarrkinder wenigstens zweimal im Jahre zur Beichte kämen. Könnten sie aber mit Ermahnung und (geistlichen) Strafen nichts erreichen, so sollten sie es der Obrigkeit anzeigen, alsdann solche ruchlose Leute gestraft und in der Gemeinde gar nicht sollen gelitten werden. Da nun ein Erbuntertan von den Schulenburgschen Gerichten zwar gestraft, nicht aber weggejagt werden konnte, so bezieht sich der Schlußsatz deutlich auf Heimatlose, deren Zulassung auf Schulenburger Gebiet allerdings vom Wohlwollen der Gerichtsherren abhing; hier konnte allerdings eine erkannte Strafe mit Gebietsverweisung verschärft werden, was bei den auf eigenem Rechte sitzenden Erbuntertanen nicht der Fall war.

Es bringt nun eine solche Dorfordnung, wenn sie auch, wie hier, nur für einen geringen Teil der Altmark von der Obrigkeit erlassen ist, nichts wesentlich anderes, als das, was sich allgemein damals als Brauch entwickelt hatte. Man kann daher sagen, daß bereits zwei Menschenalter nach der Konsistorialordnung auf dem platten Lande in Anlehnung an Kapitel 25 derselben der Brauch sich dahin entwickelt hatte, daß der Kirchbau wie ein Pfarrhaus behandelt wurde, und zwar so genau gleich, daß selbst die subsidiäre Haftung des Kapitels 13 zur prinzipalen des Kapitels 25 geworden war, was höchst bezeichnend ist und ebenso wie vieles andere für die juristische Bedeutungslosigkeit des Kapitels 13 spricht.

Es wäre aber wieder grundverkehrt, wenn man dies als völlig feste Regel hinstellen wollte. Selbstverständlich wucherte auf diesem

Gebiete, wie immer, wo es ſich nicht um feſt umſchriebene Pflichten handelt, bunte Mannigfaltigkeit. Es hat zahlreiche Patrone auf den Dörfern gegeben, die in Fällen einer Reparatur oder eines Neubaus ihres Gotteshauſes einfach alles hergegeben und die Eingepfarrten ganz freigelaſſen haben. Dies iſt jedem, der mit Kirchenprozeſſen in der Kurmark jemals zu tun gehabt, ebenſo bekannt, wie die Tatſache, daß die Dorfbewohner oft genug aus mehreren Fällen, in denen ſie auf dieſe Weiſe freigelaſſen, den Schluß gezogen haben, ſie hätten dieſe Befreiung als Recht erſeſſen. Berückſichtigt man ferner, daß die meiſten märkiſchen Bauern der Gutsherrſchaft zu Hofedienſten verpflichtet, und daß dieſe Dienſte bisweilen ungemeſſene waren, ſo kam ja auch praktiſch nicht ſehr viel darauf an, ob der Gutsherr ſeine Bauern Kirchenfuhren leiſten ließ, oder ob er ihnen dieſe abnahm und die Ackerfuhren für ſich von ihnen machen ließ. Denn die Hinterſaſſen mußten doch auch ihren eigenen Acker beſtellen, und gab es daher keine unbeſchränkte Verfügung über ihre Arbeitskräfte und ihre Geſpanne.

Es iſt nun ein glücklicher Zufall, daß wir für die folgende Zeit in den Aufzeichnungen Seidels, die — wie oben erwähnt — eine Art Kommentar der Konſiſtorialordnung bilden, einen reichen Stoff zur Kontrolle und weiteren Aufklärung beſitzen. Denn er kannte als Konſiſtorialrat, ferner als Legislator auf dieſem Gebiete und als einer der beſten Kenner der märkiſchen Geſchichte alle hier in Rede ſtehenden Verhältniſſe von Grund aus, und ſeine Ausführungen ſind deshalb von höchſtem Intereſſe. Bezeichnend genug iſt dabei, daß er in der Frage der Baupflicht eigentlich auf dem uralten Boden des katholiſchen Kirchenrechts ſteht; auch er kennt eine kommunale Baupflicht nicht.

Es heißt nun S. 243 ff. in Erläuterung des 13. Titels:

De templorum dedicationibus apud Evangelicos usitatis vide Georgii Adami Struvii dissertationem de invocatione nominis divini pagin 99, 100 et seqq.

Ecclesiae sive templa ad quem pertineant earumque dotes.

Can X causa 16 qu 7.

Omnes Basilicae quae per diversa loca constructae sunt vel quotidie construuntur placuit secundum piorum canonum regulam, ut in eius episcopi potestate consistant, in cuius territorio positae sint. Vive etiam caus. X qu 1 can 1. 2. 3. 6. Vere tamen et proprie loquendo Dominus non est, sed potius procurator. Laur. Kirchovius volum. 5 consil 27 n 8 fol 219 et seqq. Sed Christus ibidem n 11 vere tantum ecclesiarum Dominus.

Ampliant hoc Icti quod ecclesiae seculares subsint episcopo tam quo ad legem iurisdictionis quam qui ad legem dioecesam Franciscus Marcus Decision. pars 1 qu. 1. 240.

Hinc est quod inscio episcopo nemo privatus neque ad ostentationem neque ad Destructionem moliri, quicquam posset. Die Untertahnen können nicht die Capelle vergulten, noch den Knopf abnehmen laſſen. Vide in terminis Mansonem nota Bl. 3 per totum; quominus actionem instituere aut quonam remedio uti patronus possit contra illum, qui in ecclesia quicquam novi audet vel eam destruit, idem Manso in addition ad respons. XII; Modest. Pistor. n 3 et seqq. Templum vel ecclesia sine consensu episcopi exstrui vel reparari non potest. can. nemo 9 de consecrat. dist. 1.

Patronus non ecclesiae patronatae dominium consequitur, sed tantum patronatum. Richter volum. 2 consil 271 n. 4 pag. 848. Templa resque sacras non esse in commercio non video quid obstet, hoc enim iuri divino et naturae contrarium este non reperio. Joh. Tesmarus Ictus Marpurgensis in Astrologo Romano.*)

Es heißt dann weiter S. 246.

De reparatione ecclesiarum.

Videatur Ius canonicum in can. m, in can decernimus 10 qu. 1, can. priscis, can. unus 10 qu. 3, can vobis, can quattuor, can de reditibus 12 qu. 2. Finkelthaus de jure patronatus cap. 4 n 84. Klock de contribution cap. 10 sect 1, n. 33; junge Carpzovium Jurispr. Consistorial lib 2, tit 21, defin. 338 et seqq.

Das iſt alles: Die meiſten Bemerkungen gibt Seidel beim Kapitel 25 (Erbauung der Pfarreien), was bezeichnend genug iſt, da ſich mit dieſem Titel eher etwas anfangen ließ: Es heißt S. 331 ff:

De reparatione ecclesiarum vide Klock part. 2 consil. 92 — quinam contribuere teneantur.

---

*) Es folgen Sätze über Ruhe, Anſtand und Würde in den Kirchen, die auch durch Märkte und andere profane Dinge nicht entweiht werden ſollen. Es heißt da z. B. am Schluß: „Die Frau Gröben zu Lewenbruch hatt umb das Jahr 1682 ihne eine Bierſuppen meiſtenteihls in die Kirche bringen laſſen und dieſelbe unter Gottesdienſt außgegeſſen, ex relatione pastoris Hartſtocks, der von dem üblen Geruch oft in der Prädigt geergeret und beleidieget worden. Dergeſtalt brauchen Hispani in ihren Kirchen zu Mexico und Chapa die Chocolate, und als ihnen ſolches verbohten, haben ſie ſich darüber empöret, daß man ihnen ſolches wieder zulaſſen müſſen.“ Dies iſt hier angeführt, um zu zeigen, daß Seidel nicht bloß für Geſetz und Recht, ſondern auch für die Erſcheinungen des täglichen Lebens einen offenen Blick hatte.

Von Baweray der Pfarr.

In horum aedificiorum (parochialium et ab aedificiis clericorum et ecclesiae ministrorum nomine comprehensis cap. cleros in pr. 8 cantor dist 21, inhabitatorum), extructione aut reparatione lites frequenter suscitantur inter patronos ac auditores in matre ac filia, siquidem textus in § 4 indeterminate tam auditoribus quam patronis*) hoc onus imponit, quin vero aequum est, ut proportionabiliter ista fiat laborum et pensarum distributio. Continuo consistorii stylo et inveterata Marchiae consuetudine receptum est, ut collatores ligna soleant conferre, paroeciani vero, qui agricolae sunt in advehendis materialibus equis, qui vero tignariola saltem possidentes, vulgo cossaten vocati manibus suas praestant operas, artificemque mercedem solvunt, propter interesse sine dubio ac spirituale commodum, quod ex sacramentorum conservatione et divina animarum cura ad omnes indifferente pervenit; hoc tamen iustissimo moderamine, qui illis in matre duae de omnibus tertiae, illis autem in filia una sola, nulla ob textus generalitatem conservata differentia subditorum, modo tertia cuiusque loci morem imponi consuevit, nisi aliquibus in locis contraria observantia, quam probare allegans tenetur, aliud receptum doceatur. Et ita decisum memini 7 Decembris anno 1652 in Sachen der gemeine zu Wandelitz gegen die gemeine zu Barſtorff. Verba sententiae erant: Daß Kläger, ſo ſie wollen erweiſen und ausführlich machen ſollen, daß ſie in quieta und zu Recht beſtandiger possesion ſein, daß ſie zur Verfertigung der Pfarrgebäude jedesmal nuhr dimidiam, Beclagte aber die andere dimidiam zu tragen und über ſich genommen haben, salvis den Beclagten darwider habender exceptionibus, unterdeſſen aber und biß ſie ſolches außgeführet, weil die Obſervantz und der stylus im Lande ein contrarium, vermöge welches die in matre zwei theile, und die in filia nuhr den dritten teihll über ſich nehmen müſſen, ſo können Beclagte noch zur Zeit zu ein mehres nicht, dann nuhr zu ihrem dritten Teihll angehalten werden. In Sachen der Gerichtsjunkern zu Marckauw gegen Gerichtsjunkern zu Marcken den 11. Junii 1650, item in Sachen Johan Georg Schwartzen zu Schlalach contra Abraham v. Oppen und die Gemeine doſelbſt 27. Febr. 1649, item etiam judicatum pro reparatione domus aeditus in Sachen der Gemeine zu Parnimb contra die Gemeine zu Zachow 26. Junii 1649.

Et quidem id ipsum deficientibus ecclesiae aerariorum proventibus, ex quibus de jure ad sacram fabricam sumptus suppe-

*) Man achte auf die gebrauchten Ausdrücke: „Patrone“ und „Zuhörer“.

ditandi 2 Regum 12 v. 4,5 et 6,7; can decernimus 10 qu 1, can priscis, can. unio 10 qu 3, can. vobis, can. concesso, can. quatuor, can. de reditibus 12, qu 2 et collectis quibus se subicere omnes contra piam Israelitarum legem Regum 22,4 et 5 sat agunt. Finkelthaus cap 4 n 84, cap de his 4 de eccles. aedificand.

Aliter hactenus fieri non potuit, Sed moribus hodiernis alibi quoque iure optimo in subsidium tamen et defectum aliorum proventuum obtinuit. Quem ad modum de Saxonia testatur ac probat Finkelthaus de jure Patron dict. cap 4 n 87.

Atque sic merito ecclesiae iunctae seu filiae non solum, modo omnia matris privilegia, sed etiam onera omnia communicantur arg. c. secundum 10 ff de R. jur. quod Domin. Carpzovius nuper extendit, ut etiam hunc casum aequalem inter filiastros et reliquos parochianos distributionem collectarum faciendam putaverit. In consist. Jurispr. lib 2 def 344 p. tot. Pace tamen tanti viri cuius diligentiam et dexteritatem non tantum veneror sed etiam demiror ingenium dixerim in multis meliorem esse conditionem auditorum in matre viventium, utpote qui copiam semper habent sui parochi neque praestolari aut advehere eundem, ut illi in filia coguntur. Et ideo aliqualem inaequalitatem, quam huius loci frequentissimam expertus sum, ipsis haec invidebo. Nobilibus quos aeque ac rusticos nostra obstringit neque minimo apice eximit constitutio, hoc ego suaderem ne nimis ad onus tam pium, quo cultus promovetur divinus difficiles se praebeant, sed ut conscientiae potius consulentes non lignis tantum sed et aliis etiam divini verbi ministris, a quibus coelestia animae bona percipiunt lubentes meritoque subveniant, subditos pauperes sublevent, non immemores illius: Christum haud dixisse: Ego sum consuetudo, sed ego sum veritas, ad quod obligatos eosdem etiam censeo per textum expressum seq. 4 verb. „Samptlich dazu beschaffen."

De templorum praestationibus.

Parochianos proprii alterius templi aedificatio et usus non eximit ab oneribus ecclesiae veteri addictis. Mevius pars 3 decision. 183.

Ad § 4 pag. 75.

In hoc q 4 Ut filum orationis distinctius sequamur tria potissimum (quae sine obscantate confundi non possunt) proponuntur membra. Primum de materialibus agit et reliquis necessariis, secundum de advehendis illis rebus ad fabricam conquisitis, tertium de operis tantummodo manuariis in aedificiorum confectione praestandis.

Ad materialia coemenda aliaque necessaria veluti artificum pretia et conferenda tam patroni et reliqui domini jurisdictionales quam subditi qualescunque etiam in pagis sunt, omnes indifferenter oneri contributionis subiciuntur: hoc textu clara: Sollen die Collatoren, Dorfherren und gantze gemein der Hauptpfarr und Filial das Holz, Steine, Rohr und Stroh und andere notdurft, davon man bauen ſoll, ſambtlich dazu beſchaffen. Illi ipsi sumptus aerarii ecclesiastici proventibus ex ordinationibus maiorum, de quibus in can. decernimus 10. caus. 10 qu. 1 et tot. tit. X de eccles. aedific. et repar, deficientibus, in subsidium nunc a parochianis ita exiguntur, ratio assignari potest, ob commodum scilicet et interesse, quod ex cultu divino et conservatione ecclesiae in omnes indifferenter redundat. Idque hodie apud nos legis huius dispositione et consuetudine irrefragabile firmatum est. Sine dubio. Quomodo vero distributio ista fieri debeat et quantum patroni et domini ipsique vel in matre vel in filia auditores conferre teneantur, id explicate determinatum non est, idcirco non postponanus observantiam tot rerum judicatarum autoritate corroboratam et iuris rationibus satis fundatam, qua paroeciani in matre duas, filiastae vero unam tertiam harum expensarum contribuere hactenus consueverunt. Veluti judicatum in Sachen Georgi Schwartzen Pfarr zu Schlabach ca. Abraham von Oppen und die Gemeine doſelbſt, 27. Febr. 1649. In Sachen der Gemeine zu Barnimb ca die Gemeine zu Zachow 3. Juli 1649. In Sachen der Gemeine zu Netzgen ca. die Gemeine zu Groß-Marchs und Michelstorff 11. Dezembr. 1649. Quod autem filiastis unica tantum tertia adiudicata fuerit, exinde factum existimo, quia in multis deterior eorum est condicio prae illis in matre, degentibus auditoribus enim praesentem statim habent pastorem neque advehere neque praestolari eundem, neque e longinquo accedere templum habent necesse, in hoc ergo illi, ut non duplici graventur onere, haud immerito aliquali gaudeant sublevatione. Ad has respective duas vel unicam illam tertiam ipsi etiam patroni et domini jurisdictionales, omnes paroeciani sive clerici fuerint, sive laici, nulla hoc censi attenta excusatione. Arg. l. 2 C. de quib. muner. vel praestat. nem. lic. se excusare. Surd. consil. pr. contribuunt et quidem pro rata vel quemadmodum pro ratione temporis ac circumstanciam aequum et proportionabile videtur, ne aliqui levius aliqui gravius censitentur. cap. conquerente 16 X de offic. ordinar. cap. licet de censib. exact. Gravella consil. 195. n 9, l 3 q praeses 15. it. de muneribus et honor. l 4 c. quemadmod. civil. mun. in dic. l 10 c fund. 10 c. de fund. patrim. lib 11. Si quidem facultatem respectus negligi haud debet, in eo enim consistit aequalitas, quae semper in contributionibus attendi

debet. C. fructus in verbo functionum, C. de act. empt. l 2, C. de annonae tribut, l. omnes, C. sine censu vel reliq. fund. compar non poss. Garsius de expensis cap 11, 10. 145. Idem etiam in nobilibus et patronis eminentioribus obtinebit, cum in allegato textu post expressam enumerationem addite reperiantur verba evidentissima: Sammtlich dazu beſchaffen, quod tanquam clausula generalis personas etiam insignes et maximae dignitatis includit. Vitalis de Cambanis in tractat. clausul. pag. 57 n 13. Fieri tamen potest et nonumquam etiam factum memini, ut nobiles et patroni lignis ad totam structuram necessariis vel alio aequivalente hanc suam portionem redimant, ut ad singula postmodum conferre non opus habeant, attamen regulariter et nisi alio modo satisfecerint, ad mercedes operatiorum et reliquas supranominatas expensas portionem suam pro rata solvere obstricti sunt, quod in judicando observaverunt domini consistoriales in Sachen Caspar Brandts Pfarr zu Britz entkegen die Gemeine doſelbſt, 18. Junii 1650.

Überaus bezeichnend iſt es, daß hier der gemeine Kaſten regelmäßig als fabrica überſetzt wird, es iſt dies ja auch durchaus richtig, wenn es auch von manchen, die durchaus ihre Erfindung von der kommunalen Baulaſt retten möchten, als etwas durchaus Verſchiedenes zu erklären verſucht wird. Im übrigen hat eigentlich nur die Pfarrbaupflicht auf dem Lande, die allerdings bei der nicht präziſen Faſſung des 25. Titels ein Nährboden für Streitigkeiten ſein mußte, Intereſſe für den Verfaſſer. Der Redakteur der Ordnung von 1573 hatte hier das meiſte dem alten Brauche überlaſſen und nur die ſchwächeren Schultern der Gutsinſaſſen zugunſten der Dorfherren ſchärfer belaſtet. Hiergegen führt jetzt Seidel eine inveterata consuetudo und ſtändige Konſiſtorialpraxis an, daß die Patrone das Holz liefern, wozu ſie ja als Beſitzer eines Holzſtücks regelmäßig in der Lage geweſen ſein werden. In der Ordnung ſelbſt ſtand dies ja nicht, aber der alte Brauch war auch in dieſem Punkte ſiegreich geblieben. Beſonders intereſſant iſt der mit Bezugnahme auf Salomos Tempelbau hergeleitete Satz, daß — wenn kein Geld zum Kirchenbau vorhanden — man lediglich auf Kollekten angewieſen ſei, und daß man ebenſo ſich das etwa zum Pfarrbau Fehlende, d. h. auf Grund von Rechtstiteln nicht zu Beſchaffende beitreiben könne. Von Stadtkirchen iſt keine Rede, was darauf hindeutet, daß hier die Kirchen ſich immer ſelbſt geholfen haben werden.*)

*) Daß es aber auch mit den Stadtkirchen während und nach dem dreißigjährigen Kriege bisweilen übel beſtellt geweſen, bezeugt der auf eingehenden Akten-

Aus den Bemerkungen über die Teilung der Pfarrbaulaſt zwiſchen matres et filiae geht hervor, daß jeder Pflichtige in matre das Doppelte eines Pflichtigen in filia beizutragen hatte. Dem entſprach dann auch der Erlaß des Brandenburgiſchen Konſiſtoriums vom 8. Februar 1699, in dem es den Inſpektoren (Superintendenten) in betreff ſeiner Praxis in künftigen Streitfällen über die Pfarrbaupflicht Mitteilungen macht. Hiernach ſoll die Teilung der Pflicht ($^2/_3$ die mater, $^1/_3$ die filia) derart geſchehen, daß jeder Bauer (Ackersmann) und jeder Koſſäte in matre $^2/_3$, in filia $^1/_3$ beizutragen, daß alſo die Teilung nicht respectu der ganzen Gemeinde, ſondern secundum capita zu geſchehen habe. Man verſteht nicht recht, warum etwas ſo Selbſtverſtändliches noch beſonders angezeigt worden iſt, denn eine Obſervanz dahin, daß eine filia, die vielleicht nur $^1/_{20}$ des Umfanges und der Leiſtungsfähigkeit einer mater dargeſtellt, bei Pfarrbauten allgemein zu $^1/_3$ der Koſten herangezogen wäre, hat ſich ſchwerlich allgemein gebildet. Was hätte man hier auch angefangen, wenn zu einer mater mehrere filiae gehörten?

c) Bis zur Kodifikation.

Die Verordnungen vom 11. Dezember 1710, vom 11. Januar und 7. Februar 1711 beziehen ſich nur auf ländliche Verhältniſſe, woraus zu folgern, daß ſich für die Dorfkirchen andere Regeln als für Stadtkirchen gebildet. Was bedeuteten denn auch in einer größeren Stadt die in jenen Verordnungen erwähnten Hand- und Spanndienſte? Die verſchiedene Behandlung von Stadt und Land beruhte aber zum guten Teile auf der verſchiedenen Behandlung der Pfarrbauten nach Kapitel 25, deſſen Beſtimmungen nach und nach auf die Kirchenbauten übertragen wurden. Übrigens müßte, wenn Kapitel 13 feſte geſetzliche Normen enthielte, und dieſes nicht hätte abgeändert werden können, ein Unterſchied zwiſchen der Baulaſt der Stadt- und Dorfkirchen ausgeſchloſſen ſein.

Weitere Unterſtützung findet das hier Entwickelte in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702.

ſtudium beruhende Aufſatz von Landwehr: Die kirchlichen Zuſtände der Mark unter dem großen Kurfürſten (Forſchungen zur Brandenburgiſchen und Preußiſchen Geſchichte Bd. 1 S. 181 ff.). Dieſer Aufſatz beleuchtet, wie das größere Werk desſelben Verfaſſers, die im weſentlichen recht erfolgloſen Bemühungen des großen Fürſten, eine Union zwiſchen Lutheranern und Reformierten herbeizuführen, da dieſe Verſuche nicht nur zur Verſchärfung der vorhandenen Gegenſätze geführt haben.

Die Fragen, ob die Dorfordnung überhaupt publiziert, ob sie bejahendenfalls als märkisches Provinzialgesetz oder für den Umfang des Staates von 1702 erlassen ist, haben keine große Erheblichkeit, da man ihre Bestimmungen höchstens zur Auslegung der Konsistorialordnung verwenden könnte, während wohl niemand behaupten wird, daß sie ein heute noch gültiges Gesetz darstellt. Sie ist aber offenbar für alle Domänen des Staatsgebietes erlassen worden, nicht für die Marken allein, da sie sonst einen Hinweis auf den Umfang ihres Geltungsgebietes enthalten würde. Ein solcher Hinweis ist es nicht, wenn einmal im Kapitel 36 davon die Rede ist, daß sich in den „Chur- und anderen Marken" nicht wenig dürre Heiden finden, zumal der Schlußsatz ausdrücklich „alle Ämter" als an die Bestimmungen der Ordnung gebunden hinstellt. Noch weniger spricht dafür der Hinweis auf eine, einmal sogar als „königlich" bezeichnete Visitationsordnung. Dagegen kann man ohne weiteres zugeben, daß die Verordnung von 1702 auf Ämter mit rein katholischer Bevölkerung nicht gepaßt haben wird, aber wieviel solcher Domänen gab es im Preußen von 1702? Ob Scholtz die Ordnung als märkische bezeichnet, ist, da er dies nicht begründet, unerheblich, und noch gleichgültiger ist, ob sie in Privatsammlungen der Gesetze für andere Landesteile mit abgedruckt sein mag oder nicht. Der Umstand, daß Mylius sie nur in seine Ediktensammlung für die Mark und in die für Magdeburg aufgenommen hat, ist schon deshalb nichts beweisend, weil er eine Ediktensammlung für andere Landesteile überhaupt nicht veranstaltet hat, auch würde seine Stellung zu dieser Ordnung ganz unerheblich sein, da er nur eine Privatsammlung veranstaltete und die verschiedensten Gründe haben mochte, diese Ordnung abzudrucken, wo sie nicht eigentlich hingehörte, und wegzulassen, wo sie an sich hingehört hätte.*)

Diese Ordnung spricht nun am Schluß ihres § 5 davon, daß die Pfarrer ihre eingerichteten Gebäude „vermöge Visitationsordnung" in baulichen Würden halten sollen; hieraus folgt aber nichts weiter, als daß auf die detaillierten Bestimmungen derselben über diesen Punkt hingewiesen wird.

Wenn nun an anderen Stellen die Erbauung und Besserung der Kirchen und Kirchhöfe jedem Untertanen und Einwohner des Orts, er sei welcher Religion er wolle, aufgegeben wird, so spricht dies gegen

*) Geschichte des Kammergerichts, Bd. 3, S. 167 ff., dazu die Ausführungen in Bd. 4 desselben Werks S. 281 ff.

eine Gemeindelaſt. Denn dieſe Ordnung bezog ſich lediglich auf das platte Land und nicht auf dieſes generell, ſondern auf die königlichen Amtsdörfer, wie z. B. aus der ſteten Bezugnahme auf die „Allergnädigſte Herrſchaft“ (cf. z. B. § 9) hervorgeht. Wenn alſo in dieſer Ordnung etwas beſtimmt wird, was nicht in irgend einer Konſiſtorialordnung zu finden iſt, ſo müßte man logiſch annehmen, daß hier — wie an anderen Stellen — etwas Abweichendes angeordnet wird, aber man hat nicht das Recht zur Annahme, daß dasjenige, was die Dorfordnung anordnet, auch in der Konſiſtorialordnung von 1573 anbefohlen ſei. Weiter aber folgt aus der zitierten Stelle gerade das Gegenteil von einer kommunalen Verpflichtung; denn es werden die Untertanen der Domäne, die man hier allenfalls als die politiſche Gemeinde annehmen könnte, mit den Einwohnern, d. h. den auf der Domäne wohnenden Perſonen auf eine Stufe geſtellt. Wollte man aber endlich annehmen, daß jener Satz im § 4 entweder altes Recht der Konſiſtorialordnung von 1573 wiedergebe, oder aber neues enthalte, das nicht nur für die Domänen, ſondern für das ganze platte Land zu gelten habe, ſo käme man mit dieſer eigenartigen Art der Auslegung auch keinen Schritt zugunſten jener Baupflicht weiter. Denn der Satz enthält nie mehr, als die Beſtimmung, daß jeder, der in einem Amtsdorfe wohnt, mit den übrigen an der Kirchenbaulaſt teilnehmen ſoll, ohne ſich damit entſchuldigen zu dürfen, daß er nicht lutheriſchen Glaubens ſei.

Trotz dieſer Abweichung ſoll er bei Kirchen das „Seinige tun und was ihm nach Proportion zukommt“ (§ 4) und bei Pfarren und Küſtereien zur Aufbauung „wo es Herkommens iſt“ helfen (§ 5). Was hätte es wohl dieſer Beſtimmung bedurft, wenn die Ortsgemeinde ſchon an ſich baupflichtig geweſen wäre, was kam es dann auf die Konfeſſion der Mitglieder an, wozu dann dieſer ſogar mehr väterliche als befehlende Appell an das gute Chriſtentum der Nichtlutheraner? Gerade dieſe Ordnung könnte, wenn über den Sinn der Konſiſtorialordnung ein Zweifel überhaupt beſtände, zur Stütze für die Anſicht benutzt werden, daß die Konſiſtorialordnung nicht an politiſche, ſondern an Kirchengemeinden gedacht hat. Denn die abweichende Religion gab nur in dieſem Falle eine Entſchuldigung, um ſich von einer Laſt zu befreien. Heute könnte man allerdings fragen, was ging den katholiſchen Amtsuntertan die lutheriſche Kirche des Amtsdorfes an? Es iſt indes hier zu bedenken, daß man im Jahre 1702 von jedem Menſchen annahm, daß er zu einer Kirche gehörte, und zu einer Kirche konnte er

wieder nur gehören, wenn er in Gemeinschaft mit Glaubensgenossen den Kultus seiner Konfession auszuüben in der Lage war. Da nun 1702 von einer Verbindung mit den wenigen Städten, wo reformierter, oder gar katholischer Kultus ausgeübt werden konnte, kaum die Rede war, so zog nur in seltenen Ausnahmefällen ein Angehöriger einer anderen christlichen Konfession auf ein lutherisches Amtsdorf, und geschah es ja einmal, so trat die von ihm begründete Familie und schließlich er selbst zum Luthertum über. Der Landesherr konnte also 1702 sehr wohl derartige Bewohner seiner Amtsdörfer als werdende Mitglieder der Gemeinde ansehen, zu der sich das betreffende Amtsdorf bekannte, also in der Mark meist zur lutherischen. Wo hätte sich z. B. auch ein solcher Nichtlutheraner anders als auf dem lutherischen Kirchhofe des Amtsdorfes begraben lassen können?

Noch die katholischen Soldaten, die Friedrich nach dem Hubertusburger Frieden zahlreich in der Mark auf Vorwerken (Kolonien) ansiedelte, sind entweder selbst lutherisch geworden, jedenfalls haben sie lutherische Frauen genommen und ihre Kinder lutherisch erziehen lassen. Dies war nicht Glaubenslauheit, sondern Zwang der Notwendigkeit. Auf dem platten Lande hat sehr lange das cuius regio eius religio gegolten.

Daß übrigens in einer kirchlich so strengen Zeit des Pietismus kein Mensch die — man muß sagen Frivolität — gehabt haben würde, von Juden und Heiden ein christliches Benehmen zu verlangen, bedarf keiner Ausführung; unter den Religionen sind nur, wie aus jener Bezugnahme erhellt, die verschiedenen christlichen Konfessionen gemeint. Übrigens verpflichtete die Ordnung von 1702 auch den lutherischen Bewohner reformierter Amtsdörfer, die es damals auch in der Mark z. B. im Amte Lehnin gegeben hat.

In den märkischen Städten kann man es dagegen für das 17. Jahrhundert als Regel auffassen, daß das Kirchenvermögen im allgemeinen reichte, um den Kultus zu bestreiten und etwaige Reparaturen vorzunehmen. In der Kriegszeit hatte man sich vielfach damit geholfen, daß man den Kultus einschränkte, also erledigte Predigerstellen nicht wieder besetzte.*) Es war dies ein so naheliegendes, auch mannigfach später bei Insuffizienz der Kirchenkassen, z. B. auch in Berlin angewandtes Mittel, daß man im gewissen Sinne wohl behaupten kann,

*) Ein sehr bezeichnendes Beispiel gibt Meinardus in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Band 4, S. 252 ff.

die Bestimmung des alten kanonischen Kirchenrechtes und des Tridentinums, daß die Benefiziaten zu Kirchenbauten beizutragen hätten, habe Jahrhunderte hindurch auch in der lutherischen Mark gegolten. Es war ja auch so selbstverständlich, daß man, wenn eine Kirche durchgreifend repariert oder neu gebaut werden mußte, also oft Jahre hindurch nicht benutzt werden konnte, an Predigergehältern soviel als möglich sparte und mit den Ersparungen die Baukasse stärkte. Andere Benefizien gab es ja in den lutherischen Kirchen nicht mehr, anders waren sie ja auch früher kaum herangezogen worden, und es hatte, hier wie dort, eine Beschränkung der kirchlichen Verpflichtungen gegen Personen zur Beschaffung der sächlichen Erfordernisse stattgehabt. Unter diesen Umständen, namentlich wegen der verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit der städtischen Kirchenkassen fehlte es für die Stadtkirchen an jeder festeren Norm, wie sich solche — wie dargetan — für Dorfkirchen gemäß Kapitel 25 entwickelt hatten, und es bestand hier eigentlich nur die alte invitatio des Kapitels 13, die sehr schwer, sehr allmählich und mannichfach verschieden ein gewisses juristisches Leben anzunehmen begann. Das eine aber ist deutlich erkennbar, daß seit dem Rezesse von 1653 alle Räte der Immediatstädte, mochten sie auch in dem Berufungsrechte der Prediger beschränkt sein oder nicht, als Patrone ihrer Kirchen angesehen wurden, falls nicht etwa einem Dritten (Landesherrn) das Patronat über diese oder jene Kirche zustand. Dies hatte dann die Folge gehabt, daß die Räte allenthalben bezügl. der Stadtkirchen eine, auch nur moralische Verbindlichkeit, in Kirchbaufällen zuzuspringen, nur und insoweit anerkannten, als sie Patrone waren. Neben ihnen stand dann die Kirchengemeinde, wie dies im Kapitel 13 erwähnt war; aber auch sie hatte immer noch die alte Ehrenpflicht, keine juristisch erzwingbare, und die Liebestätigkeit war noch nicht zur juristisch fest umschriebenen Pflicht geworden. Allerdings kamen hier mannigfache Verschiedenheiten vor, z. B. konnte es vorkommen, daß Dörfer bei einer Stadt eingepfarrt waren und die dörflichen Ackersleute und Kossäten mit Hand- und Spanndiensten verpflichtet erachtet wurden, die Städter dagegen nur moralische Pflichten hatten. Aber — dies zeigen viele Beispiele aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts — eine bestimmte Regel fehlte hier, und man einte sich in jedem einzelnen Falle über das Maß des zu Leistenden. Ja es konnten sich auch aus der regelmäßigen Übung hier und da Lokalobservanzen in betreff der Kirchenbaulast entwickeln, die dann als solche zur Anwendung zu kommen hatten. Auch der bei Dorfkirchen festgesetzte Beitrag des Pa-

trons, nämlich die Lieferung der Hauptmaterialien, findet sich bisweilen auf die Patrone der Stadtkirchen angewendet. Ein Irrtum ist aber die oft wiederkehrende Annahme, daß es jemals in allen Städten der Mark Gesetz oder auch nur Brauch gewesen sei, den Patronatsbeitrag auf diese Leistung zu beschränken, oder insoweit für juristisch erzwingbar zu erklären. Das kam hier und da vor, war aber nicht die Regel. Wo fände sich ein dies anordnendes Gesetz, und wie hätte sich wohl eine allgemeine, für alle Städte geltende Observanz bilden sollen, wo manche Stadtkirche niemals, da ihre Mittel genügten, in die Lage gekommen war, von ihrem Patron einen Patronatsbeitrag zu erbitten. Man denke auch an Potsdam, wo 1737 die Stadt Patron wurde, der König sich aber verpflichtete, das nötige Bauholz für alle publiken Gebäude zu liefern, unter denen auch die Kirchen aufgeführt werden.

Aus solchen Beispielen kann man sich von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugen. Wenn die Eingepfarrten oder etwa gar die Kommune beim Vorhandensein eines Patronats nur die Pflicht gehabt hätten, das abgesehen von jenen Materialien Erforderliche zu liefern, so wären wahrlich bei dieser rechnerischen Auffassung viele Kirchen untergegangen. Denn, wenn bei Insuffizienz der Kirchenkasse entweder der Patron oder aber die Eingepfarrten unvermögend gewesen wären, das Ihrige zu leisten, so wäre ja auch die Leistung des anderen Teils sinnlos gewesen. Was hätte man nämlich mit den bloßen Baumaterialien oder ohne Baumaterialien anfangen sollen? Man hätte also — mit voller juristischer Deckung — die Kirche ruhig verfallen lassen können. So eng ist aber nie von den Patronen, nie von den Eingepfarrten ihre Ehrenpflicht aufgefaßt worden, weder auf dem Lande noch in den Städten. Man injungierte in solchen Fällen — wie es in der gleich zu erwähnenden Visitationsinstruktion von 1715 heißt — nicht dem Patron und den Eingepfarrten die Reparatur, sondern dem Teile, der leistungsfähig war. Dieser Teil leistete dann die Ehrenpflicht des anderen mit, und es erklärt sich so, daß bisweilen dieses Plus der Leistung als „Vorschuß“ bezeichnet wird. Es ist ein derartig als „Vorschuß“ gegebenes Plus vom Leistenden wohl kaum je zurückgefordert worden. Auch das Konsistorium selbst stand noch am Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Standpunkt, daß — wenn die Gemeinde unvermögend — der Patron das Fehlende vorschießen müsse. Es ist hier sicher nicht an eine Klage gedacht, sondern an ein Einwirken auf denselben. Jedenfalls ergibt sich aus derartigen Fällen, daß die Pflicht des Patrons weit unjuristischer, aber viel weiter auf-

gefaßt iſt, und ſo erklärt ſich auch der ſpätere Satz: bei Unvermögen der Kirchenkaſſen der Städte gibt der Patron alles.

Eine gute Beſtätigung für die Tatſache, daß im 18. Jahrhundert das Kapitel 13 dahin aufgefaßt wurde, daß es Patrone und Kirchengemeinden als Baupflichtige in Ausſicht nehme, gibt der § 36 der Kurmärkiſchen Viſitationsinſtruktion vom 7. März 1715, der beſtimmt, daß die Viſitatoren Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, über die Klage geführt, beſichtigen und nach den Umſtänden den „Patronis und Gemeinen“ die Reparatur oder den Bau injungieren ſollen. Hier iſt klar ausgedrückt, daß der Patron und die Kirchengemeinde angegangen werden ſollten, den Bau oder die Reparatur zu leiſten. Denn die an ſich haltloſe Meinung, man habe hier wohl anordnen wollen, die genannten Subjekte zu erinnern, den Betrieb des Kirchbaues in die Hand zu nehmen, zerfällt ohne weiteres aus dem Wortlaute, da iniungere „auftragen“, „auferlegen“ bedeutet, eine ſolche Auflage aber nur dem gemacht werden wird, von dem man die Leiſtung erwartet.

Daß unter Gemeinde nur die Kirchengemeinde, nicht aber die politiſche zu verſtehen iſt, ergibt ſich aus dem Gebrauche dieſes Wortes in der Inſtruktion. Es iſt hier alſo die Beſtimmung der Kapitel 13 und 25 in den Worten ausgedrückt: Dem Patron und der Kirchengemeinde ſoll die Pflicht zum Neubau oder Reparatur verfallener Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude injungiert werden. Wenn man dagegen anführt, daß hiernach Andersgläubige zum Bau von Schulen nichts hätten beizutragen brauchen, da ſie zur Kirchengemeinde nicht gehörten, ſo überſieht man, daß die Inſtruktion 1715 erging, wo es konfeſſionsloſe Schulen noch nicht gab, abgeſehen davon, daß Schulen auch von ſolchen benutzt werden, deren Angehörige gar keine Pflicht zum Schulbau haben, man denke nur an die Kinder aus der Provinz, die auf ſtädtiſchen Gymnaſien eingeſchult waren. Es iſt bezeichnend genug, daß die Viſitatoren nur injungieren ſollen, alſo eine Art der Aufforderung beliebt wird, welche herzlich ſchwach iſt und mehr eine Ermahnung zur Erfüllung einer Ehrenpflicht, als etwas anderes darſtellt. Was konnte man aber mehr aus Kapitel 13 herausleſen? Es handelte ſich damals übrigens um die erſten Generalviſitationen ſeit 1600, und bei den gänzlich veränderten Verhältniſſen war eine neue Inſtruktion erforderlich geworden. Wenn nun 1715 die Baulaſt nur als Ehrenpflicht injungiert wurde und ſie wirklich 1573 als Pflicht gefordert wäre, müßte man hier eine Änderung annehmen. Eine ſolche liegt aber gar nicht vor, da ſie auch 1573 und vorher nur Ehrenpflicht geweſen.

Noch weniger aber kann man in diesem § 36 der Instruktion einen Beweis dafür finden, daß sich Kapitel 13 auch auf Neubauten, d. h. erforderlich werdende neue Kirchen erstreckt habe, denn er besagt: „Die Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude sollen, wann deshalb geklagt wird, auch besichtigt und denen Patronis und Gemeinden befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparatur injungieret werden.“ Es ist nun doch offensichtlich, daß hier lediglich davon die Rede ist, ob die vorhandenen Gebäude — denn andere können nicht besichtigt werden — noch reparaturfähig sind und deshalb zu reparieren, oder ob sie reparaturunwürdig und deshalb aufs neue zu erbauen sind. Eins von beiden sollen dann die Visitatoren den Patronen und Gemeinden injungieren. Der Bau einer neuen Kirche hätte nie einem Patron aufgegeben werden können, denn erst durch den Bau erwirbt der Erbauer einen Anspruch auf das Patronat. Übrigens müßte man dem Verfasser der Instruktion, wenn man jene Ansichten adoptieren wollte, zunächst eine fast unglaubliche Unklarheit im Ausdruck zumuten. Daß die Instruktion von 1715 in Berlin angewendet wurde, ergibt sich aus der am 12. März 1715 erfolgten Notifikation derselben an den Berliner Propst Porst.*)

König Friedrich Wilhelm I. hat dann dahin gestrebt, die ganze Frage in einer höchst einfachen Weise aus der Welt zu schaffen, indem er nämlich damit umging, alle Kirchenkassen der Mark, mindestens die lutherischen, zu großen Kassen zu vereinigen, und zwar zu dem Kurmärkischen Kirchenrevenuendirektorium für die Kurmark und einem solchen Neumärkischen für die Neumark. Die einzelnen Kirchen sollten dann zwar noch Eigentümer ihrer Kasse bleiben, aber die Einkünfte sollten für alle Kirchen gemeinsam verwandt, also die ärmeren von den reicheren gemeinsam durchgeschleppt werden.

Einen eklatanten Beweis für seine Anschauung in dieser Beziehung gab er, als die Potsdamer Stadtkirche wegen Baufälligkeit abgerissen werden mußte, und es sich darum handelte, an ihrer Stelle eine neue (die Nikolaikirche) zu errichten. In der Kirchenkasse war kein Geld, und nun dekretierte der König am 7. April 1721, er wolle 6000 Taler geben; es fehlten dann noch weitere 6000 Taler, deshalb müsse jede Kirche im Staate, von Ostpreußen abgesehen, 2 Prozent von ihrem Einkommen, mindestens aber 1 Taler zu jenem Kirchenbau beisteuern. Trotz des Widerspruchs der Kirchen wurden die 6000 Taler tatsächlich bei-

*) Küster, „Altes und Neues Berlin“ 4. Teil, S. 117 f.

getrieben, von einer Inanſpruchnahme der Stadt Potsdam, die nach Anſicht der Verteidiger der kommunalen Baupflicht bei Inſuffizienz der Potsdamer Kirchenkaſſe die Verpflichtete geweſen wäre, iſt überhaupt keine Rede.*)

Der Wunſch des Königs, eine ſolche Vereinigung aller Kirchenkaſſen herbeizuführen, den er im beſprochenen Potsdamer Baufalle gewiſſermaßen bereits antizipierte, erwies ſich als unerfüllbar, da ſowohl die Immediatſtädte, als auch die ländlichen Patrone keine Neigung zu dieſer Vermiſchung hatten, ſich auch ſonſt Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigten.

Der König begnügte ſich alſo damit, für die Kirchen bei den landesherrlichen Domänen und für viele Stadtkirchen, an denen er Patron war, Amtskirchen-Revenuendirektorien ins Leben zu rufen. Aber die Stiftung dieſer Behörden iſt der beſte Beweis dafür, daß der König und ſeine Ratgeber nicht daran gedacht haben, es ſei bei Stadtkirchen eine Pflicht aus Kapitel 13 begründet. Denn ſein Gedanke, die armen Kirchenkaſſen aus dem Einkommen der reicheren zu ſpeiſen, zeigt, daß er Mittel ſuchte, weil keine vorhanden waren; ſie wären aber vorhanden geweſen, wenn Kapitel 13 den von einigen neuerdings behaupteten Inhalt gehabt hätte. Der königliche Gedanke ähnelt dem alten katholiſchen, nach dem ja auch — im letzten Notfalle — die Chriſtenheit des Erdballs für — natürlich nur moraliſch — verpflichtet erachtet wurde, eine notleidende Kirche zu unterſtützen. Der Unterſchied war der, daß er als Fürſt ſeinen Gedanken ausführen konnte, ſoweit es ſich um ſeine Amtskirchen und die Kirchen ſeines Patronates handelte. Hätte er freilich ſeine Abſicht im vollſten Umfange verwirklicht, ſo hätte die ganze Frage der Kirchenbaulaſt eine ſehr einfache Löſung gefunden.**)

Es iſt bereits dargetan, daß das Kapitel 13 vom Bauen neuer, d. h. bisher noch nicht vorhandener, Kirchen unmittelbar nicht redet; aber es wird trotzdem manchmal aus der Reparaturpflicht eine Pflicht,

---

*) Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte Potsdams, 5. Teil, S. 213 ff.

**) Es kam vor, daß Kirchen landesherrlichen Patronates, die alſo in jenen Direktorien verwaltet wurden, unter ein Privatpatronat treten ſollten, wenn etwa ein Edelmann eine Domäne erwarb. Dann wurde berechnet, ob die Kirche ſich in den Baufällen der letzten Jahre ſelbſt geholfen oder von den andern hatte unterſtützt werden müſſen. Der König erklärte dann wohl, er werde das Patronat nur dann übertragen, wenn das für die Kirche Gezahlte dem Direktorium erſetzt ſein würde.

in unbeschränkterer Weise für jedes kirchliche bauliche Bedürfnis zu sorgen, hergeleitet. Wenn in dieser Beziehung ausgeführt wird, daß das an einigen Stellen vorkommende „auf neu erbauen" nichts weiter als „reaedificare" im Gegensatz zum „restaurare" bedeutet, so ist dies unzutreffend. Aufs neue erbaut man eine Kirche, die vorher schon vorhanden war, aber nicht mehr vorhanden ist: dagegen baut man eine neue Kirche, wenn bereits alte Kirchen vorhanden sind. Einen anderen Sinn kann auch die — übrigens belanglose — Ansicht der neumärkischen Kammer von 1749 gar nicht haben, in der es heißt, daß nach Kapitel 13 der Konsistorialordnung der Rat samt der Gemeinde in Städten die Kirchen nicht nur zu unterhalten, sondern sogar auch bauen zu lassen, schuldig. Denn was interessiert eine gelegentlich falsche Auslegung des Kapitels 13 durch eine kleine Verwaltungsbehörde; aber auch hier ist offenbar nur von Neubauten der bereits vorhandenen, nicht mehr reparaturfähigen Kirchen die Rede, da es sonst nicht „die Kirchen" hieße.

Auffällig ist ferner die bisweilen aufgestellte Meinung: „Erst war die Kirche, wenn es not war, zu erbauen, und dann trat das Kirchenregiment ein und zog Parochialgrenzen." Denn die Frage, ob eine neue Kirche notwendig war, wird doch unter allen Umständen zugleich mit der, ob eine neue Parochie zu bilden, gemeinschaftlich zu regeln sein.

d) Die Kodifikation des märkischen Rechts.

Wie hat sich nun die Gesetzgebung späterer Zeit zur märkischen Kirchenbaulast gestellt? Wie in der Geschichte des Kammergerichts Band 1, 2, 3 und 4 des näheren entwickelt ist, hat eine amtliche Kodifikation des märkischen Rechts nicht stattgefunden, da im 16. und 17. Jahrhundert alle Versuche, eine solche vorzunehmen, scheiterten; auch Kurfürst Friedrich Wilhelm hat zwar manchen einzelnen Punkt auf allen möglichen Gebieten geregelt, namentlich in der Art, daß er — wie sein Nachfolger im oben besprochenen Reskripte von 1699 — den Gerichten durch die Deklaration vorschrieb, wie zu entscheiden sei, aber, wenn auch auf diese und ähnliche Weise ganze Rechtsgebiete geordnet wurden, so kam keine allgemeine Kodifikation, insbesondere keine des Kirchenrechts zustande. Seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I. geriet die Sache dann in etwas stärkeren Fluß, nun sollte aber ein einheitliches Recht für das ganze Staatsgebiet geschaffen werden, und zwar, wie der König meinte, mit Vernichtung aller pro-

vinziellen Verſchiedenheiten. Der weitere Werdegang dieſer geſetzgeberiſchen Verſuche intereſſiert hier nicht, es mag nur erwähnt werden, daß die Partikulariſten ſchließlich ſiegten, und die Niederſchrift der Provinzialgeſetze für jede einzelne Regierung angeordnet wurde, die dann vor den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden ſollten. So iſt denn auch die ablehnende Haltung Friedrich Wilhelms II. in ſeinem Beſcheide vom 28. November 1796, in dem er eine generelle Anordnung über die Aufhebung oder Beibehaltung der Order vom 11. Dezember 1710 verweigert, durchaus berechtigt. Die Frage ſollte zunächſt bei den Konferenzen über das märkiſche Provinzialgeſetzbuch näher erörtert werden.

Vor dem Eingehen auf dieſe Kodifikationsverſuche iſt aber noch ein Punkt zu erörtern. Unſtreitig enthält das Allgemeine Landrecht detaillierte Vorſchriften über die Kirchenbaulaſt, die Bildung neuer Parochien uſw. Es ſollten aber neben dem Allgemeinen Landrecht und ihm vorangehend die Provinzialgeſetze in Kraft bleiben. War nun die Ordnung von 1573 ein Provinzialgeſetz, dem durch das Publikationspatent, bezw. durch § 710, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts das Daſein gefriſtet war, oder aber ein allgemeines Landesgeſetz, an deſſen Stelle das Allgemeine Landrecht nunmehr gemäß § II des gedachten Patentes zu treten beſtimmt war, das alſo aufgehoben war? Die Ordnung von 1573 war unzweifelhaft als allgemeines Landesgeſetz für den damaligen Umfang des Staates erlaſſen,*) und ebenſo wäre ſie allgemeines Landesgeſetz geblieben, auch wenn ſie ſpäter in Zuwachſungen der Mark zufällig nicht eingeführt worden wäre, wie ſelbſtverſtändlich das Allgemeine Landrecht deshalb nicht aufgehört, allgemeines Landesgeſetz zu ſein, weil es in den Erwerbungen von 1866 nicht eingeführt worden iſt. Hierin beſteht aber der Unterſchied: Die Erwerbungen von 1866 wurden dem vorhandenen Staate einverleibt, nicht aber die Erwerbungen des 17. Jahrhunderts dem Kurfürſtentum Brandenburg, ebenſowenig wie unter den erſten Hohenzollern die fränkiſchen Fürſtentümer in die Mark, oder dieſe in Franken einverleibt worden ſind. Die neuen Gebiete (Cleve, Mark, Oſtpreußen, Magdeburg uſw.) behielten (bald allerdings ziemlich machtlos) ihre eigenen Stände und Geſetze, ſie wurden nie dem Kurfürſtentum, das ebenfalls ſeine eigenen Stände und Geſetze hatte, einverleibt, ſondern traten

*) Siehe oben S. 33 ff., wo auch der Harzgrafſchaft Wernigerode, des Herzogtums Croſſen und der Herrſchaften Beeskow-Storkow gedacht iſt.

neben dasſelbe unter demſelben Fürſten. Es vergrößerte ſich alſo nicht der Umfang der Marken von 1573, ſondern der Kurfürſt wurde nach und nach Herzog früher ſelbſtändiger Herzogtümer, erblicher Adminiſtrator früherer Bistümer uſw. Es waren nicht eigentliche Vergrößerungen des Staates, ſondern Vergrößerungen des Hohenzollernſchen Hausgebietes, über die der Große Kurfürſt als Sekundo- oder Tertio-Genituren zu verfügen ſich für berechtigt erachtete. Seit dieſem Nebeneinanderbeſtehen verſchiedener Teile des alten Reiches mit eigener ſtändiſcher Vertretung war von einem einheitlichen Staate nicht mehr die Rede, und erſt Friedrich I., mehr noch Friedrich Wilhelm I. haben einen einheitlichen Staat geſchaffen. In dieſem neuen Staat Preußen, in dem die Stände zu dekorativen Nullen herabſanken, traten die vorher mehr oder weniger ſelbſtändigen Staaten qua Provinzen, d. h. Gruppen mit eigenen Geſetzen und einer auf dem Papier ſtehenden eigenen Vertretung über, und alles das, was ſie in den werdenden Staat als Geſetze mitbrachten, hatte ſeitdem durchaus den Charakter von Provinzialgeſetzen, im Gebiet des alten Ordenslandes Preußen ebenſogut, wie in dem des alten Kurfürſtentums Brandenburg, der Herzogtümer Magdeburg und Pommern uſw. Seit dem Siege des Abſolutismus in Verbindung mit der Verſchmelzung des Staates entſtand erſt wieder eine einheitliche Geſetzgebung für den Geſamtſtaat, und alles das, was früher als Geſetz in einem der jetzt verſchmolzenen Gebiete gegolten hatte, war lediglich auf den Stand des Provinzialgeſetzes herabgedrückt. Man kann mithin von der Konſiſtorialordnung ſagen, daß ſie als Landesgeſetz für das damals den Staat bildende Kurfürſtentum Brandenburg erlaſſen war, daß ſie aber aufhörte, allgemeines Landesgeſetz zu ſein, ſeitdem ein neuer Staat aus allen vereinigten Gebieten geſchaffen wurde, in dem die einzelnen nur als Provinzen eingefügt wurden. Man muß auch ohne weiteres zugeben, daß die Ordnung von 1573 wegen ihres ganz ſpeziellen Zuſchnittes auf die Marken von 1573 gar nicht geeignet war, als Landesgeſetz in anderen Gebieten eingeführt zu werden, da ſie z. B. dem Kammergerichte Funktionen zuwies, das in anderen Landesteilen gar nicht zuſtändig war und einen feſten Turnus für die Viſitationen anſetzte, der nur auf die Marken paßte. Hinzu kam noch, daß die Regierung ſelbſt ſeit 1648 die Konſiſtorialordnung nur noch als einen Trümmerhaufen auffaßte, aus dem ſich vielleicht einige Bauſteine für einen zeitgemäßen Neubau noch verwenden ließen. Man wird daher annehmen können, daß die Konſiſtorialordnung, obgleich als Landesgeſetz erlaſſen, doch im Laufe

der Zeit, jedenfalls zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts zum Provinzialgesetz herabgedrückt war und als solches erhalten geblieben ist. Man kann auch nicht einwenden, daß die Konsistorialordnung sich auf verschiedene Provinzen damals erstreckt hätte. Bis zur Neuordnung des Staates von 1817 war der alte Bestand des Kurfürstentums von 1573 doch noch in vielen Beziehungen eine Einheit, hatte ein Oberappellationsgericht, gemeinsame Stände, gemeinsames Vermögen usw., wenn er auch in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten in verschiedene Unterteile zerfiel. Erst seit 1817 fällt die Provinz Brandenburg nicht mehr mit dem Staate von 1573 zusammen, da die Altmark zur Provinz Sachsen und einige kleine Gebietssplitter anderen Provinzen zugelegt sind.*) Jedenfalls haben die §§ II—IV des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 die Konsistorialordnung nur als ein Provinzialgesetz, welches vorderhand noch in Geltung zu bleiben habe, auffassen können, denn sie war keinesfalls eins der im § II gedachten Gesetze, das bisher „in allen anderen Provinzen als gemeines Landesgesetz" gegolten hatte.

Bevor nun auf diese Provinzialgesetze des näheren einzugehen, ist ein Blick auf die damalige Zeitlage zu werfen, die manches von dem Folgenden erklärt. Man befand sich unter dem Eindrucke der französischen Revolution, und wenn diese auch im absolut regierten Preußen damals wenig nachhaltigen Eindruck gemacht, so hatte doch der Gedanke schrankenloser Glaubensfreiheit, der sog. Aufklärung, breite Schichten der Bevölkerung, namentlich die höheren Kreise, ergriffen. Man war geneigt, die Religion als ein bloßes Erziehungsmittel zu guten Staatsbürgern zu erachten, und die Lehre fand Anhänger, daß der Geistliche nur ein Mandat von seiner Gemeinde, d. h. den Eingepfarrten habe, ihnen so lange, was ihm beliebe, zu predigen, bis sie Einspruch dagegen tun würden. Die Folge war, daß einmal die Sektenbildung in vollster Blüte stand, anderseits, daß die Kirchlichkeit überall, namentlich in den Städten, vorab in Berlin und Umgegend stetig abnahm.**) Charakteristisch ist, daß man die 1795 abgebrannte Nikolaikirche zu Potsdam ruhig jahrzehntelang in Trümmern liegen ließ und erst 1805 vom Konsistorium und Generaldirektorium ein Plan aufgestellt wurde, die

*) Übrigens sind die Zuwachsungen der Provinz Brandenburg durch Hinzutritt der Niederlausitz und verschiedener anderer sächsischer Gebietsteile erheblich viel größer als die Abtretungen der Altmark und der übrigen ganz geringfügigen Splitter.

**) Geschichte des Kammergerichts Bd. 3, S. 388 ff.

kirchenlose Gemeinde bei anderen Potsdamer Gemeinden einzupfarren. Bei dieser Gelegenheit bemerkten die zur Bearbeitung der Umpfarrung bestellten Kommissare der beiden Departements am 9. April 1805, man müsse nicht auf den jetzigen Zeitgeist und den gegenwärtigen sparsamen Besuch des Gottesdienstes sehen, deshalb gehe auch das Bestreben beider Departements dahin, die Religiösität mit dadurch zu befördern, daß den Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, mit Bequemlichkeit den Gottesdienst zu besuchen, daß es auch nicht ratsam, selbe in einem zu engen Raume einzuschließen. In einer Anlage wird indes berechnet, daß eine Überfüllung der anderen Kirchen nicht zu befürchten stehe, denn man könne nicht annehmen, daß von drei überhaupt kirchgangfähigen Personen „bei dem, den Andachtsübungen leider! so ungünstigen Geiste der Zeiten" eine jedesmal dem Gottesdienste beiwohnen werde.*)

Diese höchst bezeichnenden, durchaus nicht auf den Einzelfall berechneten, sondern allgemein gehaltenen Bemerkungen zeigen zweierlei; einmal, daß die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts und die mit Abfassung der Provinzialgesetze beauftragten Instanzen nicht mehr auf eine bedeutende Liebestätigkeit der Gläubigen (Pfarrkinder) zu zählen berechtigt waren, dann aber, daß sie an die Notwendigkeit, für neue Kirchen Fürsorge zu treffen, nicht besonders denken brauchten. Dazu kam, daß damals bereits in den märkischen Städten Gelegenheit war, die Kirchen gegen Brandunfälle zu versichern, so daß auch in dieser Beziehung ein Grund, aus dem Kirchen dach- und baulos wurden, weggefallen war. Auch für die abgebrannte Potsdamer Kirche waren 1795 6000 Taler Feuerkassengelder gezahlt worden, die seitdem 2160 Taler Zinsen getragen hatten.**)

Aber es lag noch ein anderer Grund vor, aus dem man am Schlusse des 18. Jahrhunderts kein sehr erhebliches Interesse hatte, sich mit der Frage, wie etwa im einzelnen noch neben den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Kirchenbaulast zu regeln sei, eingehender zu beschäftigen: denn man erwartete bereits damals eine allgemeine Kirchen- und Konsistorialordnung, wie der Zusatz 172 des Ostpreußischen Provinzialrechtes deutlich erweist, und so hatte man auf das Kirchenrecht kein so erhebliches Gewicht zu legen, als sonst wohl geschehen wäre.

Die Hauptarbeit, das märkische Provinzialrecht zu kodifizieren,

*) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge, Bd. 2, S. 251 ff.

**) a. a. O., S. 252

ist damals vom Kammergerichte geleistet worden. In Ausführung des § 11 der bekannten, die Grundzüge der beabsichtigten Kodifikation angebenden Kabinettsorder vom 14. April 1780, hatte der damalige Präsident des Gerichtshofes v. Rebeur schon im folgenden Jahre eine umfangreiche Enquete bei den einzelnen Gerichtsobrigkeiten seines Bezirks darüber angestellt, welche besonderen Gesetze und Gewohnheiten von ihnen für ihren Sprengel in Anspruch genommen wurden. Diese Sammelarbeit erstreckte sich über die Jahre 1781 bis 1783, und waren an ihr die Räte v. Hymmen, der Herausgeber der bekannten Beiträge, und v. Grolmann, der spätere Präsident des Obertribunals, hervorragend beteiligt. Als dann v. Rebeur infolge seiner Fehden mit dem damaligen Großkanzler v. Carmer aus dem Dienste geschieden, war die Arbeit seit Januar 1784 völlig ins Stocken geraten.*) Erst 1795, nachdem in den Publikationspatenten des Landrechts vom 20. März 1791, dann vom 5. Februar 1794 ein bis zum 1. Juni 1796 ausgedehnter Termin für die Kodifikation gesetzt war, kam wieder rascherer Fluß in die stecken gebliebene Arbeit. Eine bereits im Jahre 1792 aus den Kammergerichtsräten v. Raumer, Eisenberg, Mayer, von Scheve, von Winterfeld und Bohm bestehende Kommission hatte allerdings neben ihrer sonstigen Berufsarbeit keine Zeit gefunden, aus den Sammelbänden der Enquete einen Entwurf des Provinzialrechts abzufassen. Nachdem man sich dann aber entschieden, an Stelle jener Kommission einen einzigen von den Dienstgeschäften befreiten Rat, den Geheimen Justizrat Wilke, zu setzen, hatte dieser einen Entwurf im Jahre 1795 vollendet. Dieser Entwurf enthielt die Summe dessen, was an Stelle oder neben dem Landrechte als märkische Sonderart als geltend von den Gerichten angenommen wurde, und dieser Entwurf, der nach erfolgter Genehmigung durch das Kammergericht als dessen Entwurf galt, wurde im Jahre 1796 an die Neumärkische Regierung, d. h. das dortige Obergericht, gesandt, um deren Äußerung darüber zu vernehmen, ob in ihrem Gerichtssprengel noch mehr, oder abweichende Gesetze und Observanzen beständen. Denn es war damals die Absicht, ein einheitliches märkisches Provinzialgesetzbuch zu schaffen. Aber die Arbeit war noch eine verfrühte, denn eine seit 1792 zusammengetretene ständische Deputation unter dem Vorsitze des früheren Präsidenten der Neumärkischen Regierung, Grafen v. Finckenstein auf

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 14, S. 313 ff. und „Geschichte des Kammergerichts" Bd. 4, S. 16 ff.

Madlitz, bearbeitete einen eigenen Entwurf, der, auf breiteſter Grundlage angelegt, das darſtellte, was die Stände an Provinzialgeſetzen und Obſervanzen für aufnahmebedürftig erachten. Der Kammergerichtsentwurf berückſichtigte vorwiegend die eigene Judikatur, derjenige der Stände ſuchte die einzelnen provinziellen Beſtimmungen geſchichtlich zu begründen und legte auf Judikate nur ſo weit Gewicht, als ſie mit jenen Beſtimmungen, wie die Stände ſolche auffaßten, vereinbar erſchienen.

Zunächſt iſt aber zu erörtern, wie ſich das Allgemeine Landrecht mit der Frage über die Kirchenbaulaſt abgefunden hat. Es unterſcheidet zwiſchen Neubegründung von Kirchen und gewährt hier dem Gründer einen Rechtstitel auf das Patronat, es ſetzt ferner feſt (Teil II, Titel 11, § 720), daß bei Inſuffizienz der Kirchenkaſſe der Patron und die Eingepfarrten die zur Wiederherſtellung notwendigen Koſten beitragen ſollen. Es beſteht ein Unterſchied zwiſchen Stadt- und Dorfkirchen darin, daß bei letzteren die Eingepfarrten in jedem Falle, alſo auch bei Suffizienz der Kirchenkaſſe, die Hand- und Spanndienſte leiſten ſollen, während ſie bei Stadtkirchen zu den übrigen Koſten geſchlagen werden, alſo nur eine ſubſidiäre Laſt darſtellen; ferner darin, daß bei Stadtkirchen der Patron $^1/_3$ und die Eingepfarrten $^2/_3$ des Fehlenden aufzubringen, während bei Dorfkirchen der Patron $^2/_3$, die Eingepfarrten aber $^1/_3$ aufzubringen haben. Aber alles dies (§§ 710 ff., Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts) ſoll doch nur ſo weit gelten, als nicht Verträge, rechtskräftige Erkenntniſſe, ununterbrochene Gewohnheiten oder beſondere Provinzialgeſetze etwas anderes beſtimmen. Bezüglich der Dienſte gelten als Eingepfarrte die Mitglieder der Kirchengemeinde und kommt nichts darauf an, ob ſie zur Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören oder nicht (716 a. a. O).

Berückſichtigt man nun, daß das Kapitel 13 nur eine ehrenpflichtige Ermahnung an die regelmäßig ganz oder zum Teil mit Patronatsrechten ausgeſtatteten Räte und die Mitglieder der Kirchengemeinde darſtellt, beim Unvermögen der Kirchenkaſſe für ihre verfallende Kirche zu ſorgen; berückſichtigt man dann ferner, daß die Kirchengemeinde keine Korporation, ſondern nur eine Summe einzelner Perſonen, alle zwar derſelben Konfeſſion, aber oft verſchiedenen Obrigkeiten unterworfen, war, ſo erkennt man ohne weiteres, auf wie ſchwachen Füßen man ſtand, wenn man damit umging, dieſe Ehrenpflicht in eine juriſtiſche Pflicht zu wandeln, es lagen hier dieſelben Schwierigkeiten vor, welche bei den durchaus gleichartigen Beſtimmungen des verreformatoriſchen Kirchenrechts obgewaltet.

Auf dem Lande lagen die Verhältniſſe zu einer ſolchen Umwandlung ungleich einfacher, da man mit dem Kapitel 25 die farbloſe Mahnung des Kapitels 13 ſo zu ſagen beſeelt, und nun feſte Regeln hatte. Aber für die Städte der Mark hatte ſich keine Regel bisher gebildet. Man ſuchte durch Kollekten von den Eingepfarrten zu bekommen, was zu bekommen war; der Rat als Patron gab etwas, oft das meiſte. Wie man ſich aber bei der nicht häufig auftretenden Inſuffizienz half, das war in jedem Einzelfall verſchieden; bisweilen gab auch der Rat, wie der Patron auf dem Lande, die Hauptmaterialien und überließ zunächſt das Weitere den Kollekten; bisweilen ließ er auch dieſe vorangehen und ſparte ſich ſo auch jeden Patronatsbeitrag. Aber eine feſte juriſtiſche Pflicht hatte ſich nicht ausgebildet, und auch in dieſem Mangel zeigte ſich die nachhaltige Kraft des Kapitels 13. Überall herrſchte hier Unklarheit quid juris, wie die amtlichen Berichte aus jener Zeit zeigen.

Bei dieſer Sachlage nimmt es durchaus nicht wunder, daß, als es am Schluſſe des 18. Jahrhunderts darauf ankam, dahin Stellung zu nehmen, was neben den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts als märkiſches Recht beſtehen zu bleiben habe, eine gewiſſe Unklarheit auch bei den zur Beratung hierüber zugezogenen Perſonen und Behörden herrſchte. Die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts hatten die Arbeit ſich dahin vereinfacht, daß ſie das Kapitel 13 einfach in die Formel des § 740, Teil II, Titel 11, des Allgemeinen Landrechts goſſen, wobei ſie für Rat, der ſeitherigen Entwicklung folgend, „Patrone“ ſetzten und die Quote zu $^1/_3$ und $^2/_3$ feſtſtellten.*)

*) Auch ſonſt haben die Verfaſſer des ALR. die Konſiſtorialordnung und den in ihr enthaltenen märkiſchen Brauch mehr berückſichtigt, als Scholtz anzunehmen geneigt iſt. Es kann keinem Zweifel unterliegen und entſpricht der feſtſtehenden Theorie und Praxis, daß auch der error in virginitate eine gültige Ehe hindert. Warum dies Scholtz (Motive S. 9 f.) als eine märkiſche Beſonderheit (Konſiſtorialordnung, Kap. 64) hinſtellen will, bleibt unerfindlich, da hier § 41 II 1 ALR. vollkommen ausreicht. Seidel bemerkt zu dieſem Kapitel (S. 539), daß die Sache in unſerem Rechte äußerſt kontrovers ſei, daß er ſich aber hier dem Geſetzgeber anſchließe, da ſchon nach Moſe V, Kap. 22, Vers 20 das delictum amissae virginitatis dem Ehebruch gleichgeſtellt werde. Er ſchränkt indes den Fall noch weiter ein und will den Irrtum auch dann nicht gelten laſſen, wenn die Braut am Verluſt keine Schuld trägt, oder wenn der Bräutigam kein Ehrenmann iſt, ſondern ſich desſelben Vergehens ſchuldig gemacht hat. Daß Kapitel 64 heute ganz unpraktiſch iſt, auch § 721 ALR. a. a. O. gegenüber den ſtrengeren Vorſchriften desſelben allgemein zur Anwendung kommt, ſei hier nur angedeutet. Übrigens erſcheint auch hier das „ſoll“ wieder in einer recht unjuriſtiſchen Bedeutung, denn, wie will man wohl die

Das war aber in dieſer Form bisher nur Ehrenpflicht geweſen, und § 740 litt außerdem an dem Mangel, daß die Quote der Eingepfarrten, da ſie damals noch keine Korporation bildeten, wieder ſtark in der Luft ſtand. Dieſe landrechtliche Beſtimmung, obgleich durchaus dem Kapitel 13 ſeinem Sinne nach entſprechend, wurde daher damals als dem Brauche widerſprechend und als unpraktiſch allgemein angefochten. Was aber im einzelnen Brauch, und wie hier der abweichende Brauch zu faſſen, fand man damals nicht. Hätte man eine Kirchenſteuer für möglich erachtet und eingeführt, ſo hätte vielleicht keiner an der Beſtimmung des Allgemeinen Landrechts Anſtoß genommen, ſo aber hielt, man kann ſagen: der juriſtiſche Takt jeden ab, hier zuzuſtimmen und damit eine für die Mark damals unpraktiſche Beſtimmung zu akzeptieren. Die Stände ſchlugen deshalb den einfachen und praktiſchen Satz vor: Bei Stadtkirchen gibt der Patron im Fall der Inſuffizienz alles, was auch mit der Konſiſtorialordnung ſtimmt, wenn man bedenkt, daß ja an die mitverpflichtete Kirchengemeinde kaum jemals in den Städten anders als mit den Kollekten heranzukommen war; und dieſe Kollekten hätten ja auch weiter ſtattfinden können. Aber dem Wortlaut des Kapitels 13 entſprach dieſer Satz unzweifelhaft nicht, und ſo ſtieß auch dieſer Satz auf Bedenken.

Die Stadt Berlin hatte ſich nun bei der Enquete von 1780 auf die kurze, nichts beweiſende Bemerkung beſchränkt, daß hier, abgeſehen vom märkiſchen Provinzialrechte, keine beſonderen Obſervanzen beſtänden. Im Bericht vom 19. März 1799 ging die Stadt dann von dem Gedanken aus, daß ſie bei den Kirchen ihres Patronates zuſpringen müſſe, und ebenſo davon, daß die Heranziehung der Eingepfarrten, wie die Konſiſtorialordnung ſie im Auge gehabt, praktiſch nicht durchführbar ſei, da ſie ja nur im Wege der Kollekte hätte ver-

---

Braut zwingen „ihren Mann durch Gott umb verzeihung fleißig bitten und flehen, mit erbietung, ſich gegen ihn hinfüro ehrlich und alles gehorſams zu verhalten?“ Oder, welche Rechtsnachteile können dem Bräutigam erwachſen, wenn die Braut eine ſolche Rührſzene nicht aufführen will?

Die Redaktoren des ALR. haben die Konſiſtorialordnung mithin nicht unbeachtet gelaſſen, ſondern ſie ſo — wie ſie es für zeitgemäß hielten — verwendet. Allerdings ſteht dabei denn die Quotiſierung der Patronatsbeiträge auf derſelben Stufe wie die Beſtimmung, daß ein Irrtum bei der Eheſchließung nur dann als verziehen zu gelten habe, wenn nach Entdeckung desſelben der unſchuldige Teil die Ehe länger als ſechs Wochen fortgeſetzt hat. In beiden Punkten hatte die Konſiſtorialordnung abweichende Regeln aufgeſtellt.

wirklicht werden können. Keinesfalls hat der Magiſtrat damals daran gedacht, daß er ſich auch über die Frage, wen die Neubaulaſt bei Kirchen treffe, zu äußern habe, denn er iſt über dieſen Punkt ebenſo hinweggegangen, wie die Berichte aller ſonſt damals requirierten Behörden und Gerichtsbarkeiten. Aber man kann annehmen, daß in dieſem Punkte in Berlin keine abweichende Obſervanz vom alten, in der Konſiſtorialordnung nicht aufgehobenen katholiſchen Kirchenrechte als geltend angenommen wurde, daß alſo eine Kirche baut, wer das Patronat darüber erwerben will, oder derjenige Perſonenkreis, welcher eine braucht. Ganz offenkundig redet aber der Bericht von 1799 nur von den Pflichten des Rates an ſeinen Patronatskirchen.

Es iſt nicht auffällig, daß die Stadt als Patronin ſo vieler Kirchen auch Bemerkungen zu Landrechtsparagraphen macht, die Zuſtände betreffen, die auch an anderen Kirchen vorkommen, und wenn jener Bericht bei § 710, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts es ausſpricht, daß die Koſten der Kirchengebäude aus dem Kirchenvermögen und ſubſidiär aus der Kämmerei genommen werden, daß daher § 740 a. a. O. fortfallen müſſe, ſo iſt dies der klarſte Beweis dafür, daß nur von Kirchen ſtädtiſchen Patronates die Rede iſt. Denn den landesherrlichen Patron aus jeder Pflicht zu entlaſſen, daran hat die Stadt doch nicht gedacht, oder denken können, da der Landesherr ſich dies gar nicht hätte gefallen laſſen. Klar und deutlich ergibt zudem die Bemerkung zu § 710 a. a. O., daß die Stadt eine Heranziehung der Eingepfarrten für eine juriſtiſche Unmöglichkeit erachtet und deshalb die etwas übertriebene, aber für ihre Patronatskirchen ziemlich zutreffende Behauptung aufſtellt, daß die Koſten ſubſidiär von der Kämmerei getragen würden. Daß übrigens die Stadt ihre Bemerkungen zu § 710, anſtatt bei § 740 gemacht hat, war ſehr verſtändig, da es ſich empfahl, gleich bei § 710 die Abweichungen zu erwähnen; durch die Notiz bei § 740 wurde ja ohnehin jeder Zweifel behoben, daß ſie ihre Bemerkungen lediglich auf ihre Patronatskirchen beſchränkt habe, und genau das gleiche ergibt ſich aus der Notiz zu § 645 a. a. O. Hätte die Stadt damals zufällig an die in Berlin befindlichen Kirchen landesherrlichen Patronats gedacht, würde ſie noch mit mehr Wahrheit als von ihren Kirchen geſagt haben: „Beim Unvermögen der Kirchenkaſſe zahlt der Landesherr das Fehlende.“ Hätte die Stadt damals behauptet, ſie habe auch für landesherrliche Kirchen das Fehlende getragen, ſo wäre dies eine bewußte Unwahrheit geweſen, die jeder als ſolche erkannt hätte.

Daß übrigens nicht nur die Stadt Berlin in ihrem Berichte bei § 710 Bemerkungen machte, die sie mit gleichem Rechte, aber schlechterer Übersichtlichkeit auch an anderer Stelle hätte machen können, ergibt sich daraus, daß der gleichzeitig mit der Redaktion des neumärkischen Rechts beauftragte Geheime Justizrat Busch genau ebenso verfahren ist.*)

Auch aus dem Berichte von 1799 folgt nicht, daß in Berlin es anerkannten Rechtens, daß die Eingepfarrten nicht kirchbaupflichtig seien, dagegen die Stadt allein baupflichtig. Die Stadt teilt lediglich eine Tatsache mit, daß nämlich ihre Kämmerei bei Insuffizienz zahlt; aber sie gibt mit keinem Worte zu, daß sie dazu verpflichtet sei. Wie aber endlich eine solche Pflicht auf Kapitel 13 beruhen soll, bleibt ganz unklar, da dessen Ermahnung ja an zwei Adressen „Rat und Gemeinde" gerichtet ist. Die Städte, ebenso Berlin, waren übrigens nicht aufgefordert worden, das Provinzialgesetz anzugeben, sondern ihre eigenartigen, d. h. vom Provinzialgesetze abweichenden besonderen Statuten, Gewohnheiten usw. Wenn daher Berlin den Satz aufstellte, daß die Kämmerei bei Insuffizienz der Kirchenkassen alles aus der Kämmerei gebe, so hätte es dieser Anführung gar nicht bedurft, wenn dies bereits im Provinzialrechte der Konsistorialordnung gestanden hätte. Es wäre dann einfacher gewesen, zu sagen: Nach dem Provinzialrechte der Konsistorialordnung bezahlen gemäß Kapitel 13 die Kämmereien bei Insuffizienz der Kirchenkassen alles, und den anderen Kommunen die Angabe zu überlassen, daß bei ihnen ein anderer Brauch bestehe. Den das Provinzialrecht ging die Kommunen bei jener Enquete gar nicht an, sondern lediglich ihre Spezialobservanzen.

Die Sache lag sehr einfach: Bisher waren die kirchlichen Bedürfnisse zum besten Teile freiwillig von den Beteiligten geleistet worden. Bei der entsetzlichen Unkirchlichkeit am Schlusse des 18. Jahrhunderts versagte die Freiwilligkeit, und man suchte nun nach juristischen Formeln und nach rechtlichen Verpflichtungen, ohne hier etwas Greifbares zu finden. So haben denn in jener Zeit auch die Behörden nicht recht eine juristische Formel für die Kirchenbaulast gefunden, und es zeigen deshalb die Berichte der kurmärkischen Kammer vom 5. Juli 1785 und vom 1. Juli 1790, das Reskript des Oberkonsistoriums vom 20. März 1788, die Verfügung des Ministers v. Voß vom 16. Dezember 1791 und die gleichzeitigen Beratungen des Generaldirektoriums

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Band 14, S. 335 ff.

im einzelnen manche Verſchiedenheit und Unklarheit. Die Kammer begeht ſogar den Fehler, die Kirchenkaſſen als Teile des Kämmereivermögens zu betrachten. Der Geheime Rat v. Hartwig erklärt als Teilnehmer an der Beratung des Generaldirektoriums im Dezember 1791 ganz offen, daß er nicht eigentlich wiſſe, wie es in den Städten mit den Kirchenbaulaſten gehalten werde. Auch findet ſich bei dieſen Beratungen der Irrtum, daß einzelne meinten, die Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten ſtelle keine ſubſidiäre, ſondern eine prinzipale dar. Aus allen dieſen Berichten ergibt ſich immer wieder, daß man ſich — was ſehr verzeihlich — über die Fragen mangels genügender Unterlagen unklar war; daß aber irgend jemand klipp und klar geſagt, daß nach ſeiner Anſicht auf Grund des Kapitels 13 die politiſche Gemeinde die Kirchen, gleichgültig, ob ſie Patron oder ein anderer, zu bauen habe, davon findet ſich keine Spur; ja an die Konſiſtorialordnung wird ſo wenig gedacht, ſie mindeſtens für ſo wenig beweiſend erachtet, daß z. B. die Kammer ihre Meinung, daß die öffentlichen Einrichtungen aus öffentlichen Einkünften zu erhalten ſeien, mit Stellen aus dem corpus juris ſtützt, was mindeſtens ſehr auffällig iſt, da Selbſtverſtändliches nicht belegt zu werden braucht. Auch der Bericht des Oberkonſiſtoriums vom 11. Februar 1802 ſteht auf derſelben Höhe und enthält ſogar den ganz unklaren und ſchiefen Satz, daß für Kirchenbauten prinzipaliter die Kirchenkaſſen mit Beitritt der Eingepfarrten haften. Wie man ſich dies praktiſch vorſtellen ſoll, iſt ſchwer, noch ſchwerer aber zu erkennen, wie man das aus Kapitel 13 herausleſen ſoll. Wenn nun als ſubſidiär verpflichtet die Kämmerei gemeint ſein ſollte, dann könnte man allerdings folgern, daß hier an Kapitel 13 gedacht iſt, aber mit dem erheblichen Unterſchiede, daß vom Rat und den Eingepfarrten die Leiſtung erwartet wird, ſowie mit der Maßgabe, daß der Rat jetzt an die letzte Stelle tritt, und zunächſt die Kirchenkaſſe, bezw. die Eingepfarrten, zuletzt aber die Kämmerei haftet, neben die dann noch ein etwaiger Patron tritt. Es hat ganz ſicher märkiſche Städte gegeben, in denen auch dies Obſervanz geweſen iſt, aber der Anklang an Kapitel 13 iſt doch ein recht matter, charakteriſtiſch nur deshalb, weil wieder die elaſtiſche Formel „mit Zuhilfe der Eingepfarrten“, bei der man ſich abermals nichts juriſtiſch Erzwingbares denken kann, gebraucht wird.

Bezeichnend iſt, daß das Oberkonſiſtorium im Reſkripte vom 20. März 1788 auf dem Standpunkt ſteht, nach Kapitel 13 werde die Baulaſt bei Stadtkirchen hauptſächlich aus dem Vermögen der Kirchen

und erſt, wenn dieſes unzulänglich, von dem Rate und der Gemeinde getragen, nur wußte es offenbar mit dem Begriffe „Gemeinde“ nichts mehr anzufangen, ſtand alſo weſentlich auf dem Standpunkte von 1600. Der Miniſter v. Voß ſchaltete deshalb in der Verfügung vom 16. Dezember 1791 dieſen Begriff ganz aus und hielt die Kämmereien allein für die ſubſidiär Verpflichteten. Das Oberkonſiſtorium und der Miniſter reden zwar nicht vom Patrone, trotzdem muß man aber annehmen, daß ſie den Rat allgemein — wie dies auch weitaus die Regel — als Patron der Stadtkirchen auffaſſen. So erklärt es ſich auch, daß v. Gerlach, der als Geheimer Finanzrat jenes Reſtript des Miniſters v. Voß mitgezeichnet hatte, in ſeinem Votum bei den Beratungen des Generaldirektoriums vom 20. Dezember 1791 die Patrone und die Eingepfarrten für ſubſidiär verpflichtet erklärte. Es iſt alſo klar, daß er den Rat qua patronus für pflichtig hielt und daneben die Eingepfarrten. Wenn in der Miniſterialverfügung vom 16. Dezember 1791 für Frankfurt a. O., wo der Rat Patron der Stadtkirchen war, es ausgeſprochen war, daß hier alle ſubſidiären Baukoſten aus der Kämmerei gegeben werden müßten, weil hier zur Kämmerei auch die Einkünfte aus dem Bürgervermögen flöſſen, ſo lag hier der Fall vor, daß uſancemäßig die Pflicht der Eingepfarrten von der Bürgerſchaft, d. h. dem Teile der Einwohner, der am Bürgervermögen (Bürgerheide uſw.) beteiligt war, geleiſtet wurde. Derſelben Anſicht war der Geheime Finanzrat v. Geißler, der es deutlich ausſpricht, daß die ſubſidiäre Pflicht die Kämmerei und die Gemeinde treffe, und ausdrücklich beifügt, daß unter Gemeinde die parochiani zu verſtehen ſeien. Wenn man freilich den Irrtum, der Patronatsbeitrag ſei ein feſt fixierter geweſen, was für die Stadtkirchen keineswegs der Fall, und unter „Gemeinde“ ſei die politiſche Gemeinde zu verſtehen, auch trotz dieſer Voten aufrechterhält, ſo wird man dieſe Voten kaum verſtehen. Im übrigen iſt die damalige Beratung das ſchönſte Beiſpiel dafür, wie man überhaupt nur mit Hilfe des Kapitels 25 der Konſiſtorialordnung dem ſchattenhaften Kapitel 13 ein gewiſſes Leben zu verleihen vermocht hat. Jedenfalls ſpricht der Umſtand, daß als Zahlſtellen Kämmerei und Bürgerkaſſen genannt werden, gegen das Vorliegen einer kommunalen Baulaſt, denn die kommunale Baulaſt wäre von der Kämmerei allein zu tragen geweſen, während das Generaldirektorium die Frankfurter Ausnahme lediglich damit begründet, daß hier beide Kaſſen vereinigt ſeien. Ganz ſcharf erhellt dies auch aus dem Reſkripte des Generaldirektoriums vom 10. November 1790,

welches beſagt, daß, wenn man unter dem gemeinen Kaſten die Kämmereien und die Stadtkaſſen verſtehe, es ſinnlos wäre, eine ſubſidiäre Verpflichtung der Kämmereien und Stadtkaſſen anzunehmen, da in Anſehung des Magiſtrates nicht abzuſehen ſei, wie er bei Unvermögen der Kämmerei eintreten könne. Auch hier iſt offenbar die Stadtkaſſe als Zahlungsſtelle der Gemeinde gedacht.

Nun könnte man allerdings einwenden, daß die Sache ſich doch hätte anders ſtellen müſſen, wenn etwa nicht der Rat Patron in einer Stadt geweſen, da dann eine Zahlung aus der Kämmerei nicht mehr als Patronatsbeitrag erklärt werden könnte.*) Hierbei iſt aber überſehen, daß bei märkiſchen Städten — etwa von wenigen fleckenähnlichen abgeſehen, die als Dörfer behandelt wurden — nur das landesherrliche Patronat in Frage kommen kann. Dieſe landesherrlichen lutheriſchen Stadtkirchen unterſtanden aber, wie die Amtskirchen in der Kurmark, meiſt dem kurmärkiſchen, in der Neumark dem neumärkiſchen Amtskirchenrevenuendirektorium, und hier war es ſeit Friedrich Wilhelms I. Tagen Brauch, die ärmeren Kirchen aus den Überſchüſſen der reicheren Kirchen zu unterhalten.

Dieſe Ämterrevenuendirektorien zogen die Überſchüſſe der zum Verbande gehörigen Kirchen ein, verwalteten das Vermögen derſelben und bezahlten aus den Überſchüſſen der Verbandskirchen und den Zinſen der Fonds alle notwendigen Reparaturen der Kirchen des Verbandes, wofür z. B. für das Jahr 1805/6 über 24 000 Taler allein für die Kurmark (395 Verbandskirchen) pro Jahr zur Verfügung ſtanden, und der Etat hatte dabei ſogar nur die Hälfte auf Ausgaben vorgeſehen, glaubte alſo den Reſt erſparen zu können. Die geringe für Reparaturen und Neubauten vorgeſehene Summe erklärt ſich daraus, daß einmal der König qua patronus das Holz aus den königlichen Forſten hergab, dann aber daraus, daß die weitaus meiſten Kirchen ſehr einfache Dorfkirchen waren, bei denen die Amtsuntertanen zudem Hand- und Spanndienſte leiſten mußten, während die Stadtkirchen kleinere Reparaturen meiſt aus den laufenden Einnahmen leiſten konnten. Jedenfalls muß man in allen Berichten jener Zeit, in denen von Stadtkirchen und Beiträgen aus der Kämmerei die Rede iſt, von den Amtskirchen ab-

*) Wer hier bis in die kleinſten Einzelheiten eindringen will, wird auch zu erwägen haben, daß manche Stadtkirche in Kleinſtädten (man denke an Oranienburg, Alt-Landsberg uſw.) zeitweiſe ganz, oder doch zugleich dem reformierten Kultus gedient hat. In ſolchen Fällen entſtanden dann wieder Beſonderheiten, die unter keine Schablone paſſen.

ſehen, bei denen ganz andere Verhältniſſe obwalteten und die in den Revenuendirektorien eine Art von gegenſeitigen Verſicherungsanſtalten gegen Bauſchäden hatten. Hier waren allein die konſtituierende Kabinettsorder vom 1. Februar 1720, das Reglement vom 1. Februar 1723 und die Kabinettsdeklaration vom 13. Februar 1787 maßgebend; jedenfalls ſpielte bei ihnen die ſubſidiäre Baulaſt gar keine Rolle. Wenn daher Berichte jener Zeit von Stadtkirchen reden und Ausgaben der Kämmerei erwähnen, iſt anzunehmen, daß nur von Kirchen ſtädtiſchen Patronats die Rede iſt. Die Amtskirchen, und zu dieſen wurden die meiſten landesherrlichen Stadtkirchen gerechnet, waren ganz anderen Regeln unterworfen, die Frage bezügl. der Baulaſt hier anders geregelt, und es iſt abwegig, hier Rückſchlüſſe aus dem Verfahren bei Pfarr- und Küſterbauten zu machen, die allerdings in allen märkiſchen Städten, ſoweit nicht etwa abweichende Lokalobſervanzen beſtanden, den gleichen Regeln unterlagen und gleichmäßig behandelt wurden. Allerdings war dies inſofern unkorrekt, als auch das Kirchenärar hätte prinzipaliter für Pfarrbauten in den Städten nach Kapitel 25 eintreten müſſen, wie auch ein Bericht der Kurmärkiſchen Kammer vom 10. November 1790 annahm.

Nach dieſen Vorbemerkungen iſt zunächſt der häufig vorkommende Irrtum zu verbeſſern, der allerdings ſchon 1865 beim Obertribunal aufgetaucht iſt, nämlich die Meinung, daß bei Stadtkirchen eine feſte Regel beſtanden habe, daß der Patron die Hauptmaterialien liefern müſſe. Es iſt ſchon gezeigt worden, daß der Patron im Laufe der Zeit an Stelle des „Rat und Obrigkeit“ getreten war, welcher mit der Pfarrgemeinde die Ehrenpflicht hat, für die Erhaltung der Kirche bei inſuffizienter fabrica zu ſorgen. Aber eine ſolche Ehrenpflicht konnte nur durch Obſervanz zur juriſtiſchen Verpflichtung mit Quotenteilung werden, und, wie ebenfalls ausgeführt, war es ſehr ſchwer, an die Eingepfarrten anders als mit Kollekten heranzukommen, und ſo waren denn die Räte ebenſo oft in subsidium für alles eingetreten, als ſie nichts getan und alles den Kollekten überlaſſen hatten.

Es mag nun auch bisweilen die Leiſtung der Eingepfarrten hier und da von der Bürgerſchaft im Gegenſatze zum Rate aus Erträgen der Bürgerheide, aus Stadtkaſſen der Bürgerſchaft geleiſtet ſein, während die Leiſtung des Rates aus der Kämmerei erfolgte. Dies kann aber nur für Städte ſehr ruſtikalen Charakters zutreffen, in denen neben der Kämmerei noch Geſamteigentum der universitas civium beſtand, und es kann ebenſo vorgekommen ſein, daß die universitas

zugleich die Summe der Eingepfarrten darſtellte. Dann läßt ſich allerdings die Leiſtung des Patrons, d. h. des Rates, aus der Kämmerei neben derjenigen der Kirchengemeinde aus der Bürgerkaſſe oder Stadtkaſſe konſtruieren, aber mit dieſer Konſtruktion iſt doch eigentlich nichts gewonnen. Denn es iſt immer genau dasſelbe, ob man den Rat oder die Stadt als Patron bezeichnet, denn der Rat vertritt und vertrat auch vor der Städteordnung doch nur die Stadt, und das Vermögen der Kämmerei diente zur Befriedigung der ſtädtiſchen Bedürfniſſe. Dann aber werden ſich ſchwerlich Fälle konſtruieren laſſen, in denen tatſächlich die Bürgerſchaft, der die Stadtheide u. ſ. w. gehörte, mit der Pfarrgemeinde identiſch war. Denn zu den an dem Geſamteigentum oder an der Stadtkaſſe berechtigten Bürgern konnten Angehörige anderer Konfeſſionen gehören, mindeſtens aber waren unter den Eingepfarrten ſehr viele, die an der Stadtkaſſe gar keine Rechte hatten. Wenn daher bisweilen davon die Rede iſt, daß die gedachten Baukoſten zur Hälfte aus der Kämmerei, zur anderen Hälfte aus der Stadtkaſſe getragen werden ſollten, ſo ſtellt dies nur einen der vielen verunglückten Verſuche dar, an die Eingepfarrten anders als mit der Invitation heranzukommen. Er war doppelt verfehlt, denn er belaſtete Perſonen, die gar nicht zur Pfarrgemeinde gehörten, und ließ dafür viele frei, die Mitglieder derſelben waren. Es war nun aber ſeit lange und jedenfalls am Schluſſe des 18. Jahrhunderts allgemeiner Rechtsgrundſatz, daß kein Andersgläubiger zu Perſonalleiſtungen für Kultuszwecke einer fremden Konfeſſion herangezogen werden konnte. Wer eine Hufe erwarb, auf der eine Laſt für einen lutheriſchen Prediger oder eine lutheriſche Kirche ruhte, mußte ſie ſelbſtverſtändlich beim Erwerbe mitübernehmen, mochte er Jude, Katholik oder Reformierter ſein.*) Ja auf Dörfern konnte man ſogar allen

*) Auch im ſächſiſchen Teile der Provinz Brandenburg kommt es vor, daß die Baulaſt der Kirche, Pfarre, Küſterei u. ſ. w. auf den Hufen ruht. Selbſtredend kommt es in ſolchen Fällen gar nicht darauf an, ob der einzelne Hufeneigentümer Mitglied der Dorfgemeinde iſt, oder nicht.

Es mag übrigens daran erinnert werden, daß in Sachſen der Patron der Kirche gegenüber gar keine juriſtiſch erzwingbare Baupflicht hat. Der ſächſiſche Patron ſteht alſo auf derſelben Stufe wie der märkiſche Patron über Stadtkirchen; während bei Dorfkirchen man allerdings eine Obſervanz, nach welcher der Patron zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet iſt, annehmen muß. Das Obertribunal hat in dem bereits oben beſprochenen, durchaus angreifbaren Präjudiz ausgeſprochen, daß in den zur Mark geſchlagenen ſächſiſchen Abtretungen von 1816 dieſe Freiheit des Patrons, als auf einem von Preußen aufgehobenen allgemeinen

Christen Personalleistungen für die lutherische Kirche zumuten, da allein das Hinziehen auf ein lutherisches Dorf die Absicht erkennen ließ, mehr oder weniger den Kultus desselben anzunehmen. Wenn aber ein Katholik oder Reformierter in eine Stadt zog, wo er Gelegenheit hatte, seinen Kultus auszuüben, sein Zuzug also nicht — wie auf Dörfern — das Aufgeben seiner Konfession bedeutete, wurde es ihm nicht zugemutet, am wenigsten in der Periode der Aufklärung, irgend welche Personalleistungen für den lutherischen Kultus zu tragen, und eine Personalleistung hätte eine Zahlung aus der Stadtkasse oder aus dem Ertrage von Holz aus der Bürgerheide für ihn bedeutet; denn es wurde in diesem Falle mit Geld gezahlt, von dem ihm ein aliquoter Teil gebührt hätte.

Anders lag es dagegen, wenn eine Stadt ihre Patronatsehrenpflicht dahin auslegte, daß sie alles Fehlende hergab; sie entlastete damit allerdings auch die Eingepfarrten, aber es bestand ja auch nach Kapitel 13 keinerlei Quotisierung zwischen dem, was man vom Rate und dem, was man von den Eingepfarrten erwartete, und die Auslegung der Ehrenpflicht mußte selbstredend bei einer wohlhabenden Stadt eine andere als bei einer ärmeren sein, ja sie konnte auch bei einer reichen Stadt in einem Einzelfalle sich anders als in einer anderen gestalten. Es ist nunmehr auf die Kodifikationsversuche des Märkischen Provinzialrechts näher einzugehen.

Es mag für den rechtlichen Charakter der Kirchenbaupflicht schwierig gewesen sein, eine juristische Konstruktion zu finden; wenn man aber meint, daß es sich bei der Kodifikation naturgemäß nur darum habe handeln können, den Charakter, den eine Last bei der gesetzlichen Normierung in der Konsistorialordnung von 1573 gehabt, zu ermitteln, nicht aber den, den sie nach allgemeinem Landrecht oder Naturrecht

sächsischen Landesgesetze beruhend, beseitigt sei, und er zu den Patronatsquoten, wie sie das Allgemeine Landrecht festsetze, heranzuziehen sei. So steht jetzt der Patron auf ehemals sächsischem Gebiete der Mark ebenso wie der ländliche Patron auf altem märkischen Boden und der Patron über Stadtkirchen auf diesem Gebiete wie der Patron im heutigen Königreich Sachsen. Erstere Gruppe zahlt auf Grund jenes Tribunalserkenntnisses, bezw. auf Provinzialobservanz Patronatsquoten; letztere Gruppe hat keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Zahlung, die indes auf Lokalobservanz beruhen kann; ja es hat manche märkische Kommune auch wohl im Glauben, daß auf sie das Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme, das landrechtliche Patronatsdrittel für Stadtkirchen einfach akzeptiert und so dazu beigetragen, daß hier und da die Ehrenpflicht des Kapitels 13 zur festumschriebenen Pflicht geworden ist.

oder aus Opportunitätsgründen besitze, so ist dies unrichtig und widerspricht dem für die Provinzialgesetzgebung aufgestellten Programm in § IV ff. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. Es kam durchaus nicht darauf an, jede alte Rechtsruine künstlich am Leben zu erhalten, sondern von den Provinzialgesetzen das zu fixieren, was märkische Eigenart war. Wenn nun tatsächlich Naturrecht, Opportunität usw. nicht mit der Konsistorialordnung übereingestimmt hätte, so würde diese unzweifelhaft in den 200 Jahren ihres Bestehens abgeändert sein; da sie aber — wie bewiesen — nur den alten selbstverständlichen Satz enthielt, daß die Kirchen, wenn sie selbst kein Vermögen hätten, von ihren Schutzherren und denen, die sie benutzten, zu erhalten, so enthielt das Allgemeine Landrecht nur insofern eine noch nicht allgemein eingeführte Änderung, als es den Prozentsatz der Hilfeleistung fest regelte. Wie also die Prägravation naturrechtlicher und landrechtlicher Anschauungen jemals ein schweres Hindernis für die Bearbeitung des Provinzialrechts gebildet haben soll, ist unerfindlich und wird dabei übersehen, daß man nicht daran gedacht hat, eine historische Materialiensammlung, für die sich damals niemand interessierte, sondern ein märkisches Gesetzbuch zu schaffen; und es durften daher nicht allein, sondern mußten sogar die Entwürfe Vorschläge de lege ferenda enthalten, wie Wilke, Busch, Scholtz usw. sie überall geben. Aber es ist immer wieder zu betonen, daß ein solcher Unterschied nur dann vorliegt, wenn man annimmt, daß alle Bearbeiter bis 1865 nicht gewußt haben, wie die Konsistorialordnung auszulegen, und daß erst damals das richtige Verständnis sich Bahn gebrochen habe.

Die Bemerkungen von Wilke und Busch stellen nun die Summe dessen dar, was man am Schlusse des 18. Jahrhunderts für märkischen Brauch hielt. Wenn man den Entwurf von Wilke für mangelhaft erklärt, so kann man sich nur darauf beziehen, daß er ein Menschenalter später, als die verlassene Arbeit wieder aufgenommen wurde, als unpraktisch nicht mehr benutzt werden konnte. Dies war aber lediglich eine Folge der inzwischen abgelaufenen Zeit und tut dem großen Werte der Arbeit Wilkes, auf der die spätere von Scholtz beruht, nicht den mindesten Abbruch. Aus dem Entwurfe von Wilke ist nun erheblich, daß er genau das als Regel hinstellt, was bei Interpretation der Dorfordnung von 1702 sich von selbst ergibt, daß nämlich der Satz, irgend jemand habe als Angehöriger einer Religionspartei zu den Lasten einer anderen etwas beizutragen, nur in Dörfern anwendbar ist, in denen überhaupt nur für Pflege eines Kultus (des lutherischen) gesorgt

ist, oder falls auf seinem Besitze als Reallast eine solche Pflicht ruhe, während hiervon abgesehen keinerlei Personallast bestehe.

Nicht verständlich ist, wie Scholtz später aus diesen Worten es herauslesen konnte, daß Wilke angenommen habe, der Unterschied der Religion befreie einen Städter nicht von der Entrichtung der persönlichen Parochialabgaben und von der Teilnahme an solchen Parochiallasten. Denn Wilke sagt ganz klar, daß ein Städter zum Kultus einer anderen Konfession nur als Eigentümer belasteten Grundbesitzes beizutragen habe. Hiermit war aber die Heranziehung von Bürgerkassen und Stadtkassen, wo solche in märkischen Städten bestanden und aus Erträgen des gemeinsamen Eigentums der Bürgerschaft gespeist wurden, ausgeschlossen, falls zur Bürgerschaft nur ein Nichtlutheraner gehörte. Allerdings konnte er auch mit der Heranziehung einverstanden sein; dann übernahm er aber eine ihm nicht obliegende Pflicht. Daß dies bisweilen vorgekommen, ergeben einzelne Fälle, z. B. scheint bei einem Turmbau in Lenzen die Bürgerschaft aus ihrer Kasse eine Leistung der Eingepfarrten übernommen zu haben. Aber der Turm mag nicht einmal als pars ecclesiae aufgefaßt sein.

Ebenso instruktiv sind die Kodifikationsarbeiten des Geheimen Justizrats Busch, der auf Grund des Wilkeschen Entwurfs die speziell neumärkischen Bestimmungen ausgearbeitet hat.*) Zunächst ist zu bemerken, daß Busch die Konsistorialordnung nicht als ein allgemeines Landgesetz erachtet, das durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben wäre, da er sie vielfach zitiert. Interessant und höchst bezeichnend für die damals unkirchliche Zeit ist es, daß er sich nicht mit der Frage notwendig werdender neuer Kirchen, sondern mit der beschäftigt, wem die Materialien einer überflüssig gewordenen gebühren.**) Er spricht sie dem Patron zu, da dieser sie unentgeltlich aus seinem Vermögen habe hergeben müssen, denkt dabei aber insbesondere an eine Dorfkirche. An eine erzwingbare juristische Pflicht der Patrone scheint Busch übrigens dabei trotz des gebrauchten „muß" nicht zu denken, denn er redet***) davon, daß der Patron sein Patronatsrecht verliert, wenn er das, was er nach Vorschrift der Provinzialgesetze zum Bau der Kirche beizutragen schuldig, nicht habe übernehmen können oder wollen, und dann ein anderer dies statt seiner geleistet habe. Ob man nun das, was man

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte Bd. 14, S. 313 ff.

**) A. a. O. S. 331.

***) A. a. O. S. 332.

nach Provinzialgeſetzen ſchuldig iſt, leiſten will, kommt es aber in der Regel nicht an, da man in letzterem Falle dazu gezwungen zu werden pflegt. Dieſe Bemerkung von Buſch unter Beziehung auf das Provinzialgeſetz, womit doch offenbar Kapitel 13 der Konſiſtorialordnung zu verſtehen iſt, zeigt, daß ihm dieſe Schuldigkeit auch nur als eine Ehrenpflicht erſchienen iſt. Ja auch in § 571, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts ſpiegelt ſich noch dieſe Anſchauung wider. Da Buſch die Materialien — insbeſondere der Dorfkirchen — dem Patron wegen der Materialienlieferung zuſpricht, nimmt er das gleiche Recht nicht unbedingt beim Patrone der überflüſſig gewordenen Stadtkirchen an. Hieraus folgt, daß er davon ausgeht, daß der Patron bei Stadtkirchen dieſe Materialien nicht in gleicher Weiſe liefert, denn ſonſt würde bei ihm ja derſelbe Grund, aus dem der ländliche Patron die Trümmer erhalten ſoll, vorliegen. Auch im übrigen unterſcheidet Buſch zwiſchen Stadt- und Dorfkirchen. Bei letzteren iſt die Baulaſt nach ihm durch Reſkripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712, welche das Kapitel 25 auch auf die Kirchengebäude in Dörfern ausgedehnt haben, geregelt, und er erwähnt als neumärkiſche Eigenart, daß die Beiträge der Eingepfarrten lediglich auf den kontribualen Hufen ruhten.*) Bei den Stadtkirchen unterſcheidet er reformierte und lutheriſche (katholiſche gab es 1799 in der Neumark wohl nicht). Bei beiden werden die Baukoſten zunächſt aus dem Kirchenvermögen genommen. Den Reſt gibt bei reformierten Kirchen entweder der König, oder es werden dazu Kollekten bewilligt. Da nun der König ſehr wohl als oberſter Schutzherr aller reformierten Kirchen und Gemeinden aufgefaßt werden kann, bedeutet dies auch nichts weiter, als daß — wie nach Kapitel 13 — im Falle des Unvermögens der Kirchenkaſſe der Schutzherr (hier der König) und die Eingepfarrten, dieſe im Wege der Kollekte das Fehlende geben. Im übrigen iſt der Patronatsbeitrag in den neumärkiſchen Städten ein ſubſidiärer, auf den Dörfern dagegen ein prinzipaler, ein neuer Beweis, wie Kapitel 25 dem ſchemenhaften Kapitel 13 das Leben eingehaucht hat. Auch ſonſt tritt dies bei Buſch deutlich hervor, indem er z. B. ohne weiteres ein Judikat, das einen Pfarrbau betraf, als Regel auf Kirchenbauten übertrug.**) Abgeſehen von der Unterſcheidung zwiſchen ſubſidiärer und prinzipaler Verpflichtung ſtellt er aber Stadt- und Dorfkirchen auf eine Stufe, was wieder an

*) A. a. O. S. 336 ff.
**) A. a. O. S. 342.

Kapitel 25 erinnert und mit Rücksicht auf den damaligen sehr ruſtikalen Charakter faſt aller neumärkiſchen Städte auch ganz zutreffend geweſen iſt. Redet er doch davon, daß der Regel nach auch bei Stadtkirchen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienſte leiſten müſſen, was in einem Erkenntniſſe in Sachen der Bürgerſchaft zu Peitz feſtgeſetzt war. Es müſſen alſo damals in Peitz Ackerleute und Koſſäten geweſen ſein, von denen jene die Spanndienſte, dieſe die Handdienſte unentgeltlich zu verrichten hatten.*)

Im übrigen enthalten die Anführungen von Buſch eine Reihe wertvoller wirtſchaftlicher Bemerkungen, namentlich in bezug auf die Unbilligkeit, die Leiſtungen lediglich nach der Hufenzahl zu fordern, ohne irgend eine Rückſicht auf den Ertrag der Hufen zu nehmen.

Wenn man aber genauer zuſieht, was er im Gegenſatz zu landrechtlichen Beſtimmungen als neumärkiſchen Brauch hinſtellt und in das Provinzialgeſetz aufgenommen haben will, iſt dies im großen und ganzen von recht untergeordneter Bedeutung, wie ſich dasſelbe auch von dem ſchon oben beſprochenen Wilkeſchen Entwurfe für die Kurmark ſagen läßt.

Dies iſt ſehr bezeichnend. Beide Bearbeiter gehen davon aus, daß das Allgemeine Landrecht im weſentlichen die bisher in der Mark gültigen Beſtimmungen wiedergebe, und ihre Bemerkungen beziehen ſich auf Kleinigkeiten in betreff des Verteilungsmodus u. ſ. w. Meiſt ſogar geben ſie Abweichungen, übrigens untergeordneter Natur, nur bei den Pfarrbauten an. Das Gegenteil wäre ja auch wunderlich geweſen, denn wenn — wie zugegeben — die Konſiſtorialordnung von 1573 als geltendes Recht für das Gebiet von 1573 erachtet wurde, ſo mußten die Kodifikatoren des Allgemeinen Landrechts davon ausgehen, in ihr die Grundregeln für die Kirchenbaupflicht zu ſehen und dieſe berückſichtigen. Es wäre ein Widerſinn geweſen, hier Regeln aufzuſtellen, die es von vornherein für den größten, damals durchaus proteſtantiſchen Teil des Landes unanwendbar gemacht hätte, und es wäre auch unbegreiflich geweſen, wenn die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts, anſtatt den beſtehenden Brauch zu fixieren, denſelben unbeachtet gelaſſen hätten. Es darf daher von vornherein als ſicher angenommen werden, daß — als der § 710, Teil II, Titel 11 in das Geſetz aufgenommen wurde — keiner daran gedacht hat, nur mit dieſer Hintertür der für den weſentlichſten Teil des Staates gültigen Konſiſtorial-

*) A. a. O. S. 345.

Ordnung eine unklare Existenz gefristet zu haben. Wenn daher das Allgemeine Landrecht von Pflichten der Eingepfarrten spricht, wenn es diese mit dem Patron für die Kirchenbauten für verpflichtet erachtet, so darf man den Redaktoren nicht den mangelhaften gesetzgeberischen Takt unterschieben, als hätten sie hiermit ein Novum einführen wollen. Man darf dies umsoweniger, als dieser Satz sich nur dann rechtfertigte, wenn man an alten Brauch damit anknüpfte. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, wird auch — wie zahlreiche Reskripte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ergeben — durch die tatsächlichen Verhältnisse voll bewiesen, daß es, wie schon 1540 und 1573, höchst unpraktisch war, die Gemeinde, d. h. die Eingepfarrten als Pflichtige heranzuziehen. Auf dem Lande war es allerdings erträglich gewesen, aber in den Städten, wo überall Exemte und jetzt auch zahlreiche Nichtlutheraner saßen, ließ sich sehr schlecht der Modus finden, die Eingepfarrten heranzuziehen. In Wirklichkeit war man denn auch um 1800 und viel später noch nicht weiter als ein Vierteljahrtausend früher, wo man 1600 hier die staatsrechtliche Schwierigkeit, die Eingepfarrten einer Stadt zu Kosten heranzuziehen, dadurch umging, daß man nicht mit juristischem Zwang, sondern mit der Kollekte gegen sie vorzugehen für wünschenswert erachtete.

Da so oft im 18. und noch im 19. Jahrhundert von Kollekten die Rede ist, so ist hier ein Wort über dieselben zu sagen. Es hat wohl niemals jemand einen Geistlichen daran gehindert, für seine Kirche bei Privaten oder Behörden um Gaben zu bitten. Diese Bitten, die schon in der Konsistorialordnung den Geistlichen als Pflicht auferlegt werden, obgleich auch hier nur eine moralische gemeint ist, unterscheiden sich sehr wesentlich von den Kollekten, die der Landesherr zu kirchlichen Zwecken bewilligte. Hier handelte es sich um einen Appell des Landesherrn an die Bewohner einer Stadt, bezw. eines Landesteils oder gar der Monarchie, für diesen oder jenen guten Zweck etwas zu geben. Dergleichen Appelle hatten eine Wirkung hauptsächlich, wenn sie für eine Stadt bewilligt wurden. Hier wurde dann eine Kommission gebildet, bei der, wenn es sich um kirchliche Zwecke handelte, gewöhnlich ein Regierungsbeamter, ein Magistratsmitglied und der Pfarrer der beteiligten Kirche vertreten waren, und diese Kommission ging nun entweder vereint oder einzeln zu allen Zahlungsfähigen und wirkte so lange mit Bitte, Ermahnung und sonstigen Überzeugungsmitteln auf jeden ein, bis er mindestens das gegeben hatte, was man von ihm erwartete. Dieses Mittel, lästig für die Kommissare und etwas lang-

wierig, hatte doch fast immer den gewünschten Erfolg, am meisten selbstredend in den Kreisen, welche bei der Sache interessiert waren, also im Falle von Kirchenbauten und Reparaturen bei den Eingepfarrten. Diese Kommission ging von Haus zu Haus, genau wie der Stadtdiener von 1540, nur pfändete sie nicht, wie dieser, Bürger und Exemte, sondern wirkte mit der Kraft der Überredung, die um so kräftiger angewandt wurde, als die Kommissare das lebhafteste Interesse daran hatten, diese lästigen Kollektengänge abzukürzen. Es war dies die Form, wie seit evangelischer Zeit die Eingepfarrten zu Kirchenbauten herangezogen sind, und auf Grund der alten katholischen Ablaßbriefe ist ganz ähnlich kollektiert worden. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ist diese Art des Kollektierens — zuletzt allerdings abgeblaßt und wenig ergiebig — im Gange gewesen. Es war eine durchaus übliche Art der Besteuerung für Fälle, in denen man aus staatsrechtlichen oder Utilitätsgründen kein besonderes Steuergesetz erlassen wollte oder konnte.

Wenn man es daher vermißt, daß die Eingepfarrten jemals zu Kirchenbauten herangezogen seien, so übersieht man diese Kollekten.*) In ihnen sind seit 1600 die Beträge von den Eingepfarrten, gegen die man mit den gewöhnlichen Steuermitteln aus staatsrechtlichen Gründen nicht herankonnte, eingefordert und geleistet worden.**) So erklärt sich der gewöhnliche Lauf der Kirchenbauten bei unzulänglicher Kirchenkasse: erst Patronatsbeitrag der Stadt, dann Kollekte, bei der man allerdings nahm, von wem man etwas bekam, deren Hauptergebnis aber stets von den Interessenten, den Eingepfarrten, getragen wurde; oder umgekehrt, erst Kollekten, dann Eintritt des Patrons. Diese scharfe Mahnung an die Ehrenpflicht ließ den Mangel der juristischen nicht hervortreten.

Auch das 19. Jahrhundert hat, wie namentlich die Baufälle in Berlin ergeben, viele Versuche gezeitigt, ohne Kollekten und lediglich mit dem juristischen Zwange des Allgemeinen Landrechts gegen die Ein-

---

*) Interessant sind in dieser Beziehung auch die oben gegebenen Bemerkungen von Seidel.

**) Die nicht durch Gesetz, sondern allgemeine Übung geforderten Abgaben, bei denen der Weigernde zwar nicht verklagt werden konnte, aber dem Vorwurfe des Knickerns verfiel, waren noch im 18. Jahrhundert recht häufig und sind auch heute noch vorhanden. Hierher gehören Trinkgelder an Kellner und Boten jeder Art, Neujahrsgeschenke, Weihnachtsgaben an Dienstboten usw.; leichtfertige Schuldner lassen eher eine klagbare Schuld als diese Anstandspflichten unbezahlt.

gepfarrten vorzugehen, aber es ist, ebenso wie dies nach dem Versuche von 1540 der Fall, hier zu keinem Ergebnisse, sondern nur zu mangelhaften Vorschlägen gekommen. Erst die neuere Kirchengesetzgebung hat hier Wandel geschaffen und einen von Anfang an juristisch mangelhaften Zustand beseitigt, der damit nicht behoben werden konnte, daß das Tribunal in seinem bekannten Urteile von 1847 die Eingepfarrten zu einer Korporation erklärte; denn was war damit in bezug auf die Passivlegitimation gewonnen?

Aber der Ehrenpflicht des Kapitels 13 entsprach so recht eigentlich das Patronatsgeschenk und die Kollekte ohne die Scheidung von Quoten; und wenn dies juristisch mangelhaft gewesen, so war es doch von eminent sittlicher Bedeutung, wenn zum Neubau oder zum Schmuck des lieben Gotteshauses nicht eine Steuer beigetrieben, sondern die Freiwilligkeit gewahrt und auch das Scherflein der armen Witwe seinen Wert hatte. Wenn dies heute nicht mehr so wie früher möglich, so liegt dies keineswegs an geminderter Kirchlichkeit, sondern daran, daß in den einzelnen Stadtteilen der größeren Städte der Wechsel der Bevölkerung so groß ist, daß sich nicht mehr im Maße wie früher das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche bilden kann, vielleicht auch daran, daß sich bei vielen leider die Meinung verbreitet, die Liebestätigkeit auf diesem Gebiete sei eine überflüssige.

Wären nicht zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts Religion und Kirchlichkeit auf einen so entsetzlichen Tiefstand geraten, so hätten auch wohl die Redaktoren es nicht unternommen, in bezug auf die Stadtkirchen, die ja in der Regel eigenes ausreichendes Vermögen hatten, eine Quotisierung vorzunehmen, die indes — wie dargetan — keinen besonderen Wert hatte, da eine Heranziehung der Eingepfarrten auf steuerpolitische Bedenken stoßen mußte und gestoßen ist.*)

Immerhin hatte die juristische Fixierung, wie sie im Allgemeinen Landrecht gegeben war, die Folge, daß Prozesse über die Kirchenbaulast, welche bis dahin zu den größten Seltenheiten gehört hatten, von da an häufiger wurden. Da ist es denn bezeichnend, daß die Judikatur der nächsten Folgezeit daran festhielt, daß in der Mark nicht das Allgemeine Landrecht, sondern das Provinzialgesetz der Konsistorialordnung zur Anwendung zu kommen habe, was gegen die Meinung spricht, als

*) Vergl. hierüber die sehr eingehenden und stets als durchaus zuverlässig anerkannten Ausführungen bei v. Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806, Leipzig 1847, S. 307 ff.

sei letztere als ein ursprünglich allgemeines Landesgesetz durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden. Es sind hier zu erwähnen die Entscheidungen des Instruktionssenats und des Oberappellationssenats des Kammergerichts in den Urteilen vom 9. Februar 1818 und vom 4. Januar 1819. In ersterem wird ausgeführt, daß jede christliche Gemeinde ihr Gotteshaus in baulichen Würden halten müsse, diese Pflicht aber nur eintrete, wenn die Kirche kein dazu bestimmtes Vermögen besitze. Das Urteil stellt ausdrücklich und zutreffend fest, daß das Kapitel 13 die in den meisten protestantischen Ländern und auch nach dem Tridentinum geltende Regel, daß in subsidium die Pfarrkinder und der Patron der Kirche die Reparaturkosten herzugeben hätten, ebenfalls wiedergebe. Nur so ist in der Mark von jeher das Kapitel 13 aufgefaßt worden. Ebenso führt das zweite Urteil aus, daß der Patron und die Eingepfarrten auf Grund der Konsistorialordnung von 1573 nur subsidiär verpflichtet seien. Durch Urteil vom 7. Februar 1820 hat das Obertribunal die Revision gegen diese Vorentscheidung zurückgewiesen. Der Instruktionssenat leitet unter Billigung der höheren Instanz seine Gründe damit ein, daß wie jeder Eigentümer seine Gebäude, so auch natürlich jede christliche Gemeinde ihr Gotteshaus erhalten müsse.

Auch Riedel, der beste Kenner des märkischen Mittelalters, der Herausgeber des novus codex diplomaticus Brandenburgensis, hat in seinem Sammelwerke „Magazin des Provinzial- und statuarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern" in dem von Kirchenbauten handelnden Abschnitte (Bd. I, S. 414 ff.) den Gang der Entwicklung dahin angegeben, daß sich im Laufe der Zeit im Anschluß an Kapitel 13 eine subsidiäre Verpflichtung der Patrone und der Pfarrkinder (der Eingepfarrten) entwickelt habe. Riedel, der diesen Band 1837 fertigstellte, hatte mit dem Übelstande zu kämpfen, daß er eigentlich gar keine geschichtlichen Unterlagen damals hatte, und so nimmt es nicht wunder, daß er seine Angaben lediglich auf die Reskripte von 1711 und 1712 stützte, die nur auf Dorfkirchen anwendbar waren, wie sich denn überhaupt seine Bemerkungen nur auf solche beziehen.

Auch in der Folgezeit hat dieser Mangel obgewaltet. Noch 1888 klagt Koser, anerkannt als einer der ersten Historiker Deutschlands, daß für die märkische Kirchengeschichte namentlich für die Reformation noch fast alles zu tun übrig bleibe.*) Wenn nun seitdem (1889) auch Heide-

*) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. I S. 29.

mann seine Geschichte der märkischen Reformation geschrieben, und Landwehr die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten aufgehellt hat, so berührt letzteres verdienstvolle Werk kaum die hier aufgeworfene Frage, und ersteres ist trotz vieler Vorzüge auf einem viel zu knappen urkundlichen Materiale aufgebaut, um für speziell juristische Fragen sichere Schlüsse zu gestatten. Mit demselben Mangel hatte also auch Scholtz zu rechnen und zu kämpfen, als er unter dem Minister für die Gesetzgebung v. Kamptz mit der Herstellung eines Entwurfs des kurmärkischen Provinzialgesetzbuches beauftragt wurde. Dieser Entwurf wurde dann mit den Ständen im Jahre 1836 und 1837 durchberaten, ohne daß etwas zustande gekommen wäre. Später (1854) hat dann Scholtz eine zweite Auflage seines Entwurfs erscheinen lassen, der insofern wertvoller ist, als er die Beratungen der Stände nnd die Forschungen der Wissenschaft seit 20 Jahren, z. B. Riedels gedachte Arbeit, benutzen konnte. Aber ein wirkich brauchbares Ergebnis, das klar und zweifelfrei die märkische Kirchenbaupflicht geregelt, hat er nicht zustande gebracht, was sich zwanglos daraus erklärt, daß er kein genügendes Material zur Beantwortung der Frage hatte, jedenfalls ist — während man eigentlich das Gegenteil erwarten sollte — sein zweiter Entwurf in diesem Punkte noch unklarer als der erste.

Im § 576 des ersten Entwurfs von 1834 hatte er bemerkt, daß, wenn observanzmäßig beim Unvermögen der Kirche der Patron oder das Kämmereivermögen die Kosten ohne Beihilfe der Eingepfarrten trage, es hierbei bleibe. Was sollte aber diese Bemerkung, da keiner darüber im Zweifel war, daß es nicht Sache des Provinzialgesetzes sei, die Lokalobservanzen zu beseitigen. Aber auch dieser Passus zeigt, daß der sonst so gediegen arbeitende v. Scholtz offenbar auf dem Gebiete des Kurmärkischen Kirchenrechts den leitenden Faden nicht gefunden hat, sondern hier auf Mutmaßungen verfallen ist.

Aber noch dunkler ist sein § 434 im zweiten Entwurfe (1854). Hier scheint er sich um die zu beantwortende Frage lediglich herumgewunden zu haben, denn wenn er sagt, daß bei Unzulänglichkeiten des Kirchenvermögens die Frage, wer dann einzuspringen habe, damit zu beantworten sei, daß dann zunächst die Lokalobservanz zu entscheiden habe, so folgt zwingend daraus, daß er Regel und Gleichmaß in betreff der subsidiären Kirchenbaulast nicht gefunden, sondern der Meinung gewesen ist, daß hier jede Stadt Sonderheiten gezeitigt habe. Fehle es aber an einer Lokalobservanz, so trete — so führt er in den Motiven aus — die allgemeine Landesobservanz ein, „nach welcher die Kosten

von den Patronen und denjenigen in nachstehender Art aufgebracht werden, welche entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde, oder als Teilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeinde zu Beiträgen dazu verpflichtet sind".

Auch dieser Satz ist sehr dunkel und besagt eigentlich nur, daß nach allgemeiner Observanz diejenigen einzutreten haben, die dazu verpflichtet sind; also, genau genommen, nicht mehr als: verpflichtet sind die Verpflichteten. (Motive zur zweiten Auflage von 1854.)

Man kann es als möglich zugeben, daß sich sehr wohl in einer märkischen Stadt eine Observanz, wie sie Scholtz im § 576 seines ersten Entwurfes anführt, gebildet haben mag. Aber, daß dies als Observanz von ihm hingestellt wird, bedeutet doch, daß das Provinzialgesetz etwas anderes bestimme. Wenn man nun Kapitel 13 als dieses Gesetz zugrunde legt, so bedeutet § 576 in einfacher Auflösung doch nur: es kann die Observanz bestehen, daß beim Unvermögen der Kirchenkasse die Eingepfarrten von jedem Beitrag befreit sind, das Fehlende vielmehr der Patron und in den Städten der Magistrat als Patron oder mangels eines solchen allein aus dem Kämmereivermögen zu zahlen hat. Es ist hier sonnenklar ausgedrückt, daß der Magistrat allein der subsidiär Verpflichtete ist und nun aus der Kämmereikasse zahlt. Hieraus ergibt sich mit unerbittlicher Logik, daß, da die Eingepfarrten nicht aus der Kämmereikasse zahlen, sie auf Grund der gedachten Observanz gegen den auf Grund von Kapitel 13 als mitverpflichtet angeführten Patron oder Rat das Recht erlangt haben, daß dieser allein zuzuspringen hat, was mit den Anführungen der Stände bei der Beratung des Wilkeschen Entwurfs stimmt: „Bei Stadtkirchen gibt in der Regel bei Insuffizienz der Kirchenkasse der Patron alles".

Wenn man nun den viel zitierten Satz in den Motiven zur zweiten Ausgabe genauer prüft, spricht Scholtz nur (S. 283) die Ansicht aus, daß eigentlich recht viele Gründe dafür gesprochen, daß sich eine solche Observanz, nämlich der Übergang der dem Rate und den Eingepfarrten obliegenden subsidiären Baupflicht auf den Rat allein, hätte bilden können.

Diese Gründe führt er dann im einzelnen aus:

1. Die Dorf- und Stadtgemeinde habe ursprünglich, wo eine Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses nicht stattgefunden, zugleich die Parochialgemeinde gebildet. Dies ist nur beschränkt richtig, denn die Parochialgemeinde umfaßte in den Städten viele, die nicht Bürger waren.

2. Es liege offenbar auch im Interesse einer solchen Kommune, eine Kirche und geistliche Beamte zu haben. Gewiß richtig; aber dasselbe Interesse hatten auch die Nichtbürger.

3. Alle Gemeindemitglieder (hier als Einwohner gemeint), auch solche fremden Religionsbekenntnisses, hätten die Freiheit, den Gottesdienst zu benutzen. Das ist, wie schon oben bei Besprechnung der Dorfordnung von 1702 hervorgehoben, im gewissen Sinne ganz richtig, ja man kann sagen, ein Reformierter, ja selbst ein Katholik gab, wenn er im 16., 17., 18., ja auch noch in einem Teile des 19. Jahrhunderts in märkische Dörfer, Flecken und Kleinstädte zog, damit seinen Willen zu erkennen, sich dem Luthertum, gewöhnlich bis zum allmählichen Übertritt zu unterwerfen; denn für die Ausübung seiner Konfession fehlte ihm ja die tatsächliche Möglichkeit, und wollte er nicht ohne Gottesdienst, Predigt und Kultus leben, so mußte er sich mehr oder weniger enge an die lutherische Kirche anschließen, was für den Reformierten nicht schwer war und bei Katholiken wohl überhaupt nur selten in Frage kam.*) Aber gerade für die größeren Städte, das kann man aus den Motiven Scholtzs herauslesen, lagen die Bedingungen für die Bildung einer solchen Observanz am denkbar ungünstigsten. Denn hier hatten die Reformierten, in Berlin sogar von jeher die Katholiken, teils eigene Gotteshäuser, teils (so die Berliner Katholiken vor 1722) wenigstens die Möglichkeit der Ausübung ihres Kultus. Dann aber übersieht Scholtz, daß die Freilassung der Eingepfarrten für alle die Städte, in denen Exemte saßen, die zu den bürgerlichen Lasten nicht beitrugen, einen Erlaß für diese auch hinsichtlich der Kirchenlasten bedeutete.

Man wird also von vornherein den Sitz der von Scholtz gedachten Observanz nur an solchen Orten zu suchen haben, bei denen tatsächlich Orts- und Kirchengemeinden von denselben Personen gebildet wurden, also weder eingepfarrte Dörfer in Betracht kamen, noch Exemte in Frage standen, noch für Nichtlutheraner eine Möglichkeit eigener Kultusausübung am Orte vorhanden war.

Scholtz will mithin gar keinen neuen Rechtssatz begründen, denn er stellt einen solchen im Entwurfe gar nicht auf, sondern er führt durchaus sachlich, wenn auch nicht auf gehörig solider historischer Grund-

*) Den Reformierten konnte man auch — und dies ist, seitdem der einst bittere Kampf gegen sie zur friedlichen Duldung geführt, oft genug geschehen — dadurch entgegenkommen, daß der Geistliche ihnen beim Abendmahl den Kelch in die Hand gab und sonst auf die unterscheidenden Merkmale der beiden Konfessionen freundliche Rücksicht nahm.

lage fußend, Gründe dafür an, welche zur Bildung einer Observan[illegible] dahin hätten führen können, nicht geführt haben — dies wäre i[illegible] Einzelfalle festzustellen —, daß die Eingepfarrten ganz von der su[illegible] fidiären Beitragspflicht befreit seien.

So viel steht also unbedingt fest, daß Scholtz diesen Satz nich[illegible] aus der Konsistorialordnung, die er doch gekannt, herausgelesen ha[illegible] denn dann hätte er sich seine Begründung in betreff der Voraus- setzungen zur Bildung der Observanz sparen können. Was er aber zur Verteidigung dieser Observanz anführt, ist im übrigen schwach und ungenau. Zunächst hat er die Meinung von Wilke, auf den oben ein- gegangen ist, wohl nicht richtig aufgefaßt, und es bleibt ziemlich dunkel, was er mit jenem Satze, bei dem er Wilke als Gewährsmann zitiert, beweisen wollte. Was soll es heißen, daß es „unbestritten märkischen Rechtes sei, daß bei allen aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben, sofern sie nicht zu rein persönlichen gerechnet werden können, der Unterschied der Religion einen Einwohner nicht von der Entrichtung der nicht persönlichen Parochialabgaben befreie"; denn eine Parochialverbindung setzt doch Angehörige derselben Religion voraus. Wenn es aber bei einer Parochialverbindung nicht darauf ankommt, ob die Verbundenen Mitglieder der Parochialgemeinde sind, so ist dies keine Parochialverbindung mehr, und man versteht nicht, weshalb Scholtz nicht von den Bewohnern eines Pfarrbezirkes redet, wenn er ersteres etwa hätte ausdrücken wollen. Mindestens hätte Scholtz aber deutlich sagen müssen, daß dies seine eigene freie Ansicht, nicht aber die irgend eines Vorgängers sei.

Aber man würde, wenn man Scholtz beitreten wollte, immer noch von einer Kirchenbaupflicht als Kommunallast sehr weit entfernt sein. Denn man käme doch nur zu dem Gebilde, daß, wenn eine Kirche kein genügendes Vermögen hat, das Fehlende von dem Pfarrbezirke, d. h. von den Einwohnern desselben ohne Rücksicht auf ihre Konfession und Religion aufzubringen sei. Es ist Scholtz eigentümlich, daß er dabei auch die Nichtlutheraner oder (seit 1817) die Nichtevangelischen heran- ziehen möchte. Die Stände dagegen hatten bei der Beratung seines ersten Entwurfs nur an die Heranziehung der evangelischen Bewohner des Pfarrbezirks gedacht und wollten bei diesen das Fehlende durch einen Aufschlag zur Kommunalsteuer beschaffen. Mochte man aber alle Bewohner des Pfarrbezirks, oder die evangelischen in demselben auf diese Weise besteuern, so war dies vielleicht praktisch, und die heutige Kirchensteuer ist ja letzteren Weg gegangen, aber man kam doch auf

dieſe Weiſe nun und nimmer dazu, die Kirchenbaupflicht zu einer kommunalen Laſt zu machen, noch viel weniger kann man jene Vorſchläge der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts als etwas betrachten, was vor Erlaß der neuen Kirchengeſetze irgend eine praktiſche Bedeutung gehabt hätte. Übrigens muß man dieſe Geſetze als die letzte Folgerung aus der Union von 1817 auffaſſen. Denn die alte Konſiſtorialordnung war durchaus nur auf lutheriſche Kirchen berechnet, während es ſeit 1817 im weſentlichen nur unierte gab. Wie nun ſchon Kurfürſt Friedrich Wilhelm bei ſeinen Unionsverſuchen eine Neuredaktion der Konſiſtorialordnung geplant, weil er fühlte, daß manches darin auf die unierte Kirche nicht paſſen würde, ſo kann man auch nicht ohne weiteres annehmen, daß eine Pflicht, die ſich auf lutheriſche Kirchen bezog, nur für unierte gelte. Daß man trotzdem dieſen Schluß gezogen, beweiſt ebenfalls, daß man die Pflicht nicht als eine juriſtiſch erzwingbare, ſondern als eine Ehrenpflicht aufgefaßt hat.

Aber jene Bemerkungen von Scholtz haben, wie ſo oft unklare Sätze, weitere Verwirrung angerichtet, indem ſie der Entſcheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865 zugrunde gelegt ſind.*)

Nach derſelben ſoll als Landesobſervanz in der Kurmark bei Stadtkirchen angenommen werden, daß als ſonſtige Bauverpflichtete außer dem Patron, ſofern nicht nach Ortsobſervanz die Kämmerei bei Kirchen ſtädtiſchen Patronats ſämtliche Koſten trägt, die Orts- oder die Stadtgemeinde, wo die Kirche liegt, reſp. die zu ſtädtiſchen Dienſten und Laſten Beitragspflichtigen und neben dieſen nur ſolche Eingepfarrte anzuſehen ſind, welche zu dem ſtädtiſchen Kirchſpiel zugeſchlagenen Landgemeinden gehören. Zunächſt befremdet die gewundene Ausdrucksweiſe. Wozu wird, wenn eine Landesobſervanz angegeben werden ſoll, eine einzelne Ortsobſervanz erwähnt, während doch unendlich verſchiedene exiſtieren können. Dann aber durfte § 435 des Entwurfs nicht zitiert werden, denn dieſer beſtimmt ausdrücklich, daß die Koſten von den Patronen und denjenigen aufzubringen ſind, die entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde (Eingepfarrte) oder als Teilnehmer an den Dienſten und Laſten der Ortsgemeinde beizutragen verpflichtet ſind. Denn das Erkenntnis ſagt ja etwas ganz anderes. Ebenſo auffällig iſt die Beziehung auf § 433, denn dieſer beſagt, daß die Hand- und

*) Die Entſcheidungen des Obertribunals ſind überhaupt wohl auf keinem Gebiete ſchwächer als auf dem des Kirchenrechts; kein Wunder, da dieſes eine recht entlegene Materie iſt, in der — wie oben dargetan — ſelbſt hohe kirchliche Behörden manchmal wenig Beſcheid gewußt haben.

Spanndienste bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten (abgesehen von Materialien und diesen Diensten) geschlagen werden und nur, wenn dabei Landgemeinden eingepfarrt seien, diesen die Wahl zustehe, ob sie die zugeteilten Dienste und Fuhren in natura leisten wollten. Nun ist dabei aber übersehen, daß nach dem Entwurfe, der sich mehr auf Kapitel 25 als auf Kapitel 13 der Konsistorialordnung stützt, die Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten prinzipaliter — d. h. gleichgültig, ob die Kirche Vermögen hatte oder nicht — zu leisten waren, wenn sie auch nach § 433 zu den übrigen Kosten geschlagen wurden und nur den Landgemeinden die gedachte Wahl freistand. Wenn nun selbst jenes Urteil, das an sich wenig klar ist und auch falsch zitiert, es als eine Ortsobservanz hinstellt, daß die Kämmerei qua patronus alles bezahlt, so ist so viel jedenfalls klar, daß es eine allgemeine kommunale Baulast bei städtischen Patronatskirchen nicht annimmt, und die Deduktionen erscheinen lediglich als eine recht unglückliche Umschreibung des bekannten Satzes: Für Stadtkirchen treten in subsidium Patron und Eingepfarrte ein. Dies ist sehr verzeihlich, denn 1865 wußte man mit den Eingepfarrten ebensowenig wie früher etwas anzufangen. Dies ergeben die Gründe des Urteils ganz deutlich. Wenn dann aber daraus geschlossen wird, daß deshalb die Baulast — vom Patrone abgesehen — den Städten als Kommunallast obliege, so ist dieser Schluß ohne jeden Wert; hätte man die früheren Verhandlungen der märkischen Stände über diese Frage gekannt, so würde man vielmehr zum Schlusse gekommen sein: Bei Stadtkirchen sind Patron und Eingepfarrte subsidiär verpflichtet, da man aber an die Eingepfarrten nicht gut herankam, gibt der Patron alles. Eine solche Observanz hätte sich allenfalls hier und da nachweisen lassen, galt jedenfalls in Frankfurt a. O., auf das sich jenes Tribunalsurteil bezog.

Die Schlüsse des Obertribunals sind auch sonst sehr bedenklich. Es kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß — was aus Scholz gar nicht herauszulesen — in der Kurmark eine Landesobservanz besteht (anstatt eine Ortsobservanz vorkommen könne), nach welcher neben dem Rate als des einen Pflichtigen, immer nur als Eingepfarrte die etwa dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinden gehörten. Denn, wenn der Entwurf als sonstige Verpflichtete die Stadtgemeinden und die Eingepfarrten bezeichne, so setze dies voraus, daß letztere nicht schon zur verpflichteten Stadtgemeinde, sondern zu einer eingepfarrten Landgemeinde gehören. Denn es kann unmöglich gemeint sein — so deduziert das Obertribunal — die städtischen Einwohner sollten einmal

als Mitglieder der Stadtgemeinde und dann noch besonders als Mitglieder der Kirchengemeinde qua Eingepfarrte verpflichtet sein. Es ist nicht ganz klar, dem Gedankengange zu folgen, der hier beim Tribunale leitend gewesen ist. Scholtz spricht von der Möglichkeit einer Observanz dahin, daß die Kosten eines Kirchbaues subsidiär aus der Kämmereikasse zu zahlen sind, und das Tribunal leitet hieraus eine Landesobservanz dahin her, daß, wenn jener Fall nicht vorläge, außer der Kämmereikasse noch die zum Kirchspiel gehörigen Dörfer als Eingepfarrte zu kontribuieren hätten. Es ist hierbei übersehen — was auch Scholtz ausdrücklich hervorhebt — daß der Rat zunächst qua Patron oder in Ermanglung eines solchen nur für die Baumaterialien aufkommen soll, für alles Übrige aber die Eingepfarrten. Wenn sich nun irgendwo eine Observanz dahin gebildet, daß die Kämmereikasse alles bezahlt, zahlten doch die Eingepfarrten als solche nichts, mögen sie nun städtische Exemte oder dörfliche Pfarrkinder sein. Wenn eine solche Observanz aber nicht besteht, trägt die Bürgerschaft als solche (Rat) nur einen Teil der Kosten, die übrigen alle Eingepfarrten, wobei es allerdings selbstverständlich ist, daß ein großer Teil der Eingepfarrten schon als Bürger zu dem der Stadt als solcher (dem Rate) zu leistenden Anteile kontribuiert. Wie aber das Tribunal dies für „auffällig und unmöglich gemeint“ erachtet, ist unverständlich. Einem Juristen kommt es doch oft genug vor, daß dieselbe Person zum selben Zweck aus verschiedenen Gründen beisteuern muß. Hat der Staat eine Kreisbahn mit einer Million subventioniert und ebenso der Kreis mit derselben Summe, so muß der Kreisinsasse qua Preuße und qua Kreisinsasse zu jeder der beiden Millionen kontribuieren. Oder aber, wenn der Magistrat einer Stadt der dortigen Judengemeinde, zu der auch Nichtbürger gehören, einen Beitrag zu den Kosten der Synagoge unter der Bedingung verspricht, daß die jüdische Gemeinde das Fehlende aufbringt, würde da ein jüdischer Bürger mit dem Einwande gehört werden, er habe nicht zu kontribuieren, da er schon qua Stadtbürger zum Beitrage des Magistrates kontribuiere? Es ist also auf unsicherster Grundlage vom Tribunale in einer irrtümlichen Ausdehnung der in den Motiven entwickelten Gedanken ein Satz gefunden worden, für den selbst jeder Beweis fehlt, daß er jemals irgendwo als Observanz gegolten habe. Aber allerdings darf dem Tribunale, soweit es sich an Scholtz anlehnt, keinerlei Vorwurf gemacht werden, denn sehr klar ist dieser an den angegebenen Stellen nicht, was aber auch reichlich durch die Mangelhaftigkeit des ihm vorliegenden Materials, nicht sowohl was

die Stoffmenge, sondern die Sichtung und Erforschung desselben betrifft, erklärt und entschuldigt wird. Da aber Scholtz bisher etwas ganz anderes behauptet, so könnte man — wenn überhaupt eine Untersuchung nach den Voten der damals am Urteile teilnehmenden Tribunalsräte zulässig wäre — eher annehmen, daß Scholtz von ihnen überstimmt worden sei, als daß das Urteil wieder eine neu von ihm entdeckte Ansicht wiedergebe.

Jedenfalls ist nicht seit Scholtz zweiter Auflage (1854), sondern erst nach diesem Urteile des Tribunals der Satz ausgesprochen worden, daß da, wo an Stadtkirchen der Magistrat Patron sei, die Kämmereikasse alle Kirchenbaukosten subsidiär zu tragen habe, und zwar unter Heranziehung der eingepfarrten Dörfer; daß dagegen bei den Kirchen, bei denen ein anderer Patron sei, dieser einen Patronatsbeitrag zu leisten habe. Folgerichtig, aber allerdings völlig unhistorisch ist somit das „Eingepfarrte" für alle Städte, bei denen nicht zufällig Dörfer eingepfarrt sind, ganz fallen gelassen, und das Tribunal spricht es offen aus, daß es nicht darauf ankomme, ob der zur Kämmereikasse kontribuierende Bürger zufällig Eingepfarrter sei. Dieses in einer Frankfurter Sache ergangene Urteil hat dann offensichtlich im Jahre 1870 die Berliner Zwölfapostelkirche dazu veranlaßt, von der Stadt Berlin alle Kosten zum Neubau ihrer damals in der Entstehung begriffenen Kirche zu fordern, denn sie hat sich zur Begründung dieses Anspruchs, genau genommen, nur auf jenes Frankfurter Präjudiz bezogen, daneben aber auch auf die Bestimmungen des kurmärkischen Provinzialrechts. Gemeint ist hier der Entwurf von Scholtz, der aber — was immer wieder zu betonen — nichts weiter als ein Entwurf ist, der nie Gesetzeskraft erlangt hat, es sei denn, es habe ein Satz schon vorher nachweisbar vim legis gehabt, oder nachträglich solche durch konstante Anwendung erlangt. Das Tribunal, welches damals die Klage abwies, weil der Fall der Baupflicht in diesem Spezialfalle nicht gegeben sei, ist damals wesentlich auf dem Standpunkte von 1865 geblieben. Nur ist es noch weiter insofern gegangen, als es eine allgemeine Regel dahin entwickelte, „daß die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den (sonst) in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten obliege, ohne daß die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei". Interessant ist es aber, daß hier die bedingungslose subsidiäre Pflicht der Städte ohne Patron — allerdings mangelhaft und knapp begründet — auf Kapitel 13 der Konsistorialordnung gestützt wird;

und da dieſe denn doch zu knapp war, auf die Dorfordnung von 1702 verwieſen wird, die allerdings — wie dargetan — den erhobenen Anſpruch nicht unterſtützt, ſondern widerlegt. Aber, und das iſt höchſt bezeichnend, während der Satz von der kommunalen Baupflicht noch im Urteile von 1865 nur als märkiſche Obſervanz hingeſtellt und Kapitel 13 nur herangezogen war, um die Ausdehnung der Pflicht auf neu erforderlich werdende Kirchen zu begründen, was allerdings ganz abwegig iſt, hat das Tribunal 1871 den Satz von der kommunalen Baupflicht jetzt unmittelbar in der Ordnung von 1573 gefunden, wenn es ſich auch wieder daneben auf die das Gegenteil beweiſende Dorfordnung und die krauſen Ausführungen von v. Scholtz ſtützt. So hat der Irrtum weitergewuchert und Mißverſtändnis über Mißverſtändnis gezeitigt.*)

Klarheit hat hier endlich das Reichsgericht geſchaffen. Es hat zwar — ſeiner Verfaſſung und Zuſtändigkeit entſprechend — ſtets betont, daß es, ſoweit es ſich um ein Provinzialgeſetz handle, zur Jurisdiktion nicht zuſtändig ſei und für die Beurteilung des Inhalts von Normen des märkiſchen Provinzialrechts die des Berufungsgerichts maßgebend ſeien; aber es hat doch mittelbar bereits der ſeit 1865 geübten Auslegung den Boden entzogen und ſich in Gegenſatz zum Tribunale geſetzt. Einmal hat es erklärt, daß die Dorfordnung von 1702 auf Stadtkirchen überhaupt nicht anwendbar ſei, dann aber, und das iſt weit wichtiger, im Erkenntniſſe vom 16. Dezember 1892 ausgeführt, daß von den Koſten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, ſoweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde (Rat und Obrigkeit ſamt Gemeinde) und die Eingepfarrten alles übrige zu beſchaffen haben. Es ſtehen alſo die Baupflicht der Stadtgemeinde (Rat und Obrigkeit ſamt Gemeine) und die Baupflicht der Kirchengemeinde nebeneinander. Es wird weiter ausgeführt, daß hieran durch § 31, Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung nichts geändert ſei, und es wird zur Begründung ausdrücklich darauf hingewieſen, daß das im Artikel 1, Ziffer 2 des Ergänzungsgeſetzes vom 19. Mai 1891 den vereinigten Kreisſynoden der Stadt Berlin beigelegte Recht, zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude Anleihen aufzunehmen, bei der fortbeſtehenden Baupflicht der

*) Die Behauptung, das Kapitel 13 enthalte klipp und klar die Auflage einer ſubſidiären kommunalen Baulaſt, iſt verhältnismäßig ſehr ſpät aufgeſtellt. In den früheren Judikaten hat man mit ihr viel vorſichtiger operiert und im weſentlichen die Entſcheidung auf Scholtz geſtützt.

politischen Gemeinde seine Erklärung darin finde, daß nach dem Provinzialgesetze die Baupflicht neben dem Patrone nicht der Stadtgemeinde allein, sondern der Stadtgemeinde und den Eingepfarrten obliegt. Das ist etwas ganz anderes, als das, was im Tribunalsurteile steht. Ausdrücklich stellt das Reichsgericht die Stadtgemeinde neben die Kirchengemeinde, nicht etwa, wie die Beklagte will, die Stadtgemeinde neben „eingepfarrte Dörfer". Das Kammergericht ist jetzt ebenfalls im Urteile vom 12. März 1903 von der vom Reichsgericht als maßgebend angenommenen Feststellung in seinem früheren Urteile vom 25. März 1892 nach erneuter Prüfung auf Grund des erheblich erweiterten Materials dahin abgewichen, daß es nach der Konsistorialordnung für märkisches Recht erachtet:

> Neubauten und Reparaturen einer Stadtkirche sind aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen. Bei Unvermögen desselben hat der Patron die Ehrenpflicht, mit den Eingepfarrten das Fehlende zu beschaffen.

Dieser Satz entspricht dem Kapitel 13 der Konsistorialordnung, da „Rat und Obrigkeit" auf die Schutzherrschaft des Rates über die Kirche bezogen worden sind. Mehr ist als allgemeines märkisches Provinzialrecht bei Stadtkirchen nicht vorhanden, aber allerdings haben sich — wie schon die Verhandlungen der Stände und die Entwürfe ergeben, in einzelnen Städten bunte Mannigfaltigkeiten entwickelt, die dann als Lokalobservanzen dem farblosen Kapitel 13 vorangehen. Bei dieser Observanzbildung hat natürlich das Kapitel 25 eine große Rolle gespielt, wie es denn auf dem Lande allgemein das Kapitel 13 befruchtet und juristisch lebensfähig gemacht hat, wie oben bereits des weiteren ausgeführt ist.

Es ist auch, wie gesagt, keineswegs ausgeschlossen, daß in dieser oder jener märkischen Stadt sich eine Observanz gebildet hat, nach welcher der Rat beim Unvermögen der Kirchenkasse alles Fehlende zur Kirchenreparatur zu zahlen hat. Das ist aber im Einzelfalle von dem, der eine solche Observanz behauptet, zu beweisen, und hängt mit Kapitel 13 in keiner Weise zusammen. Im Urteile vom 12. März 1903 hat nun das Kammergericht zugleich auf Grund der Prüfung aller Baufälle festgestellt, daß eine solche Observanz in Berlin bis zum Jahre 1865 nicht bestanden hat, daß vielmehr hier nach der Konsistorialordnung, wie sie im Vorstehenden ausgelegt worden, verfahren ist. Dies überrascht umsoweniger, als es in Berlin seit 1710, d. h. seit Vereinigung der bisher selbständigen Kommunen Berlin, Cöln, Friedrichs-

werder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt zu einer Gesamtstadt Berlin, gar keinen einheitlichen gemeinen Kasten, der prinzipaliter für die Reparaturkosten aufzukommen hätte, mehr gibt, mithin auch die Ehrenpflicht der Patrone und Eingepfarrten nach Kapitel 13 auf so schwachen Füßen steht, daß nur der Umstand, daß es sich eben um eine Ehrenpflicht gehandelt, die zahlreichen Patronatsgeschenke des Rates und die fast immer ergiebigen und die aufgetretenen Mängel meist deckenden Spenden der Eingepfarrten erklärt.*)

Möge demnach das Kapitel 13 der Konsistorialordnung mit seinem vertrauensvollen Appell an das Christentum der Obrigkeiten und Gemeinden auch ferner, wie schon durch Jahrhunderte, reichen Segen zu Ehren Gottes stiften, nachdem jetzt endlich der es entstellende Mehltau des juristischen Zwanges, dem man ihm auf Grund von Irrtümern und Mißverständnissen aufzupfropfen versucht hat, aus ihm beseitigt ist. Heute noch gilt das Wort, das Paulus den Korinthern zurief: „Es gebe ein jeglicher nach seiner Willkür, nicht mit Unwillen oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!"

*) Die weitere Ausführung dieses sehr interessanten Punktes muß für jetzt unterbleiben, weil das Urteil, da es sich hier nicht um Provinzialgesetz handelt, noch nicht rechtskräftig geworden ist, und es nicht angängig erscheint, hier vor entschiedener Sache nochmals das Wort zu ergreifen. Es geschieht damit auch kein Schaden, denn voraussichtlich wird später das massenhaft zusammengebrachte Material zu einer urkundlichen Geschichte des Kirchenbaus in Berlin bis zum Jahre 1865 bearbeitet und damit eine längst empfundene Lücke ausgefüllt werden.

Personenverzeichnis.

(Die Ziffern hinter dem Namen geben die Seitenzahlen des Textes an.)

Agrikola, Generalsuperintendent 12 ff., 24, 34, 69.
Alvensleben, Busso v., Bischof von Havelberg 68, 80.
Andreä, Jakob, Verfasser der Konkordienformel 102.
Angelus, Andreas, Historiker 11, 26.
Aron, Israel, Hofjude in Berlin 17.
August, Kurfürst von Sachsen 70, 102.

Bach, Hofprediger 14.
Balk, Prediger zu Brandenburg 57.
Berglus, Konsistorialrat 31, 37.
Blohm, Kammergerichtsrat 127.
Bonifaz IX., Papst 59.
Brandt, Pfarrer zu Brix 112.
Brinkmoor, v., Glaubensflüchtling 18.
Brunner, Hofprediger 20.
Buchholzer, Propst 13.
Bülow, Hans v. 58.
Bülow, Graf v. 5.
Busch, Kabinettsrat des neumärkischen Adels 134 ff.

Capito, Jakob, theologischer Schriftsteller 13.
Carmer v. Großkanzler 127.
Chemnitz siehe Kemnitz.
Christian, Diakon zu Cöln 16.
Corvin, Samuel v. Konsistorialpräsident 20 ff.
Coppen siehe Köppen.
Cornerus, Christoph 13.

Danckelmann, Oberhofmeister v. 20.
Jakob Sylvester v. Konsistorialrat 20.
Dellmann, Christian, Kanzler 134.
Dompred, Kanzler 19, 20, 22, 26, 31, 34, 38 ff., 101.

Eichhorn, Buchdrucker 6.
Eisenberg, Kammergerichtsrat 127.
Eisleben siehe Agrikola.
Elisabeth, Kurfürstin 12.
Ellefeld, Prediger zu Wilsnack 11 ff., 59, 62, 69.
Engel siehe Angelus.

Felborger, Sozinianer 17.
Finckenstein, Graf v. 127.
Flanß, Caspar v., Amtshauptmann 19.
Friedrich, Erzbischof von Magdeburg 56, 68.
— Kurfürst, später König 76, 101, 122, 124.
— der Große 78, 116.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst 9, 17, 36, 49, 113, 122, 124.
— — I., König 76, 105, 120, 122, 124, 135.
— — II., König 123.
— — IV., König 97.
Fritze, Konsistorialpräsident 25, 28.
— Sabina, geb. Goldbeck 28.
Fromm, Andreas, Lizentiat 15 f., 31 f., 37.
Funcke, Bürgermeister in Berlin 25.

Gedicke, Simon, Hofprediger 51.
Geßler v., Geh. Finanzrat 134.
Georg, Markgraf v. Ansbach 12, 24.
Georg Wilhelm, Kurfürst 30, 37.
Gerlach v. Geh. Finanzrat 134.
Glezin, Direktor zu Arnswalde 15.
Goldbeck, Andreas B. Heinrich 27.
Gruber, Redner zu Cöln 18.
Gruber, Frau v., auf Löwenbruch 108.
Grumbkow v., Kammergerichtsrat 127.

Haffitz, Chroniſt 97.
Hamm, Paſtor in Königsberg N/M. 14.
Hanau, Buchdrucker 5.
Hannemann, Synkretiſt 17.
Hartmann, Buchdrucker 6.
Hartſtock, Pfarrer in Löwenbruch 108.
Hartwig, v., Geh. Finanzrat 133.
Hartwig, Hofprediger 14.
Heide, Erhart, Sekretär 20.
Heinrich, Biſchof von Lebus 11.
Heinzelmann, Diakon in Berlin 32.
Henßke, Buchdrucker in Berlin 5.
Hieronymus, Biſchof von Brandenburg 55.
Hildesheim, Arzt 92.
Hülſemann, Pfarrer in Tempelhof 95.
Hymmen, v., Kammergerichtsrat 127.

Jagow, Matthias v., Biſchof von Brandenburg 12, 19, 24.
Joachim I., Kurfürſt 50, 57, 76, 91.
— II., Kurfürſt 12, 19 ff., 33, 35, 39, 42, 55, 56, 57 ff., 62, 73, 75 ff., 81, 89.
Joachim Friedrich, Kurfürſt 20, 40, 56.
Jobſt, Profeſſor in Frankfurt 11.
Johann von Küſtrin 40, 55, 57.
Johann Georg, Kurfürſt 15, 19, 25, 38, 40, 42 f., 84.
Johann Sigismund, Kurfürſt 101 ff.
Jonas, Dr. Juſtus 92.

Kamptz, v., Miniſter 147.
Karl IV., Kaiſer 60.
— V., Kaiſer 12.
Kemnitz, Heinrich, Kommandant von Rees 27.
— Joachim, Bürgermeiſter zu Pritzwalk 26.
— Konſiſtorialpräſident 21, 25 ff., 36.
— Rat 27.
— Johann Joachim 29.
— Matthias, Konſiſtorialpräſident 4 ff., 20, 25 ff., 35.
— Urban, Amtsſchreiber 26.
— Barbara, geb. Goldbeck 28.
— Margarete, geb. Kohl 29.
— Urſula, geb. Goldbeck 27.
— X., geb. Köppen 28.
Kneſebeck, Hempo v. d., Geh. Rat 25.
Kneſebeck, Thomas v. d., Konſiſtorialpräſident 25 f., 37.
Kohl, Andreas, Vizekanzler 29.
Köppen, Johann der Ältere 13, 28, 35, 100.
— der Jüngere, Konſiſtorialpräſident 20, 28 ff., 100.
Kreß, Goldſchmied in Berlin 17.
Küſter, Rektor in Berlin 3 ff.

Leutinger, Hiſtoriker 14.
— Pfarrer 14.
Liebmann, Jude in Berlin 17.
Lindholz, Profeſſor 25.
— Ratsherr 25.
— Vorſitzender des Konſiſtoriums 25 ff.
— Anna, geb. König 26.
— Margarete, geb. Sachteleben 25.
Ludekus, Dekan zu Havelberg 11 ff., 55, 69.
— Pfarrer zu Frankfurt 17.
Ludwig der Römer 11.
Luther, Reformator 12, 73, 92, 102.

Mayer, Kammergerichtsrat 102.
Meißner, Profeſſor zu Wittenberg 15.
Melanchthon, Reformator 12, 73.
Muskulus, Generalſuperintendent 11, 19, 24.
— Pfarrer in Frankfurt 13.
Mylius, Ediktenſammler 114.

Nikolaus, Propſt zu Bernau 11.

Oppen, Abraham v. 109, 111.

Paſche, Joachim, Hofprediger 19.
— Pfarrer in Zittau 13.
— Martin, Bürgermeiſter in Berlin 14.
— Eliſabeth, geb. Sydow 19.
— Ilſe 19.
Peck, Peter, Seerechtslehrer 48, 100.
Pehne, v., Familie 18.
Pelargus, Generalſuperintendent 13 ff., 20.
Pene, de, Glaubensflüchtling 18.
Pfuehl, Valentin, Domdechant 20.
Piſtorius, Profeſſor in Frankfurt 14.
Plotho, Frhr., Präſident 5.
Pomarius, Diakon zu Cöln 16.
Porſt, Propſt zu Berlin 120.
Poſth, Chroniſt 18, 32.
Prätorius, Stephan, Prediger 14.

Preus, Martin, Sozinianer 17.
Printzen, v., Konſiſtorialpräſident 29.
Pruckmann, Kanzler 31.

Rademann, Bartholomäus, Profeſſor in Frankfurt a. O. 19, 35.
Rahden, Lucius v., Konſiſtorialpräſident 25, 37.
Ransleben, Diakon 18.
Raumer, v., Kammergerichtsrat 127.
Rebeur, v., Präſident 127.
Reiger, de, Vizekanzler 6, 36.
Reinhard, Konſiſtorialrat 31.
Reyger ſiehe Reiger.
Riedel, Hiſtoriker 146 ff.
Runge, Chriſtoph, Buchdrucker in Berlin 6.
— — in Neudamm 6 ff., 36.

Saldern, v., Kämmerer 59.
Schardius, Konſiſtorialprotonotar 31.
Scharlach, Samuel, Profeſſor in Frankfurt 27.
Scheplitz, Joachim 99.
Schewe, v., Kammergerichtsrat 127.
Schlichting, v., Sozinianer 17.
Schlunck, Konſiſtorialdiener 31.
Scholtz, v. und Hermensdorff, Kodifikator des kurmärkiſchen Rechts 114, 139 ff.
Schulenburg, v., Familie 105.
Schulhoff, Eſther, Jüdin in Berlin 17.
Schultz, Martin, Maler 25.
Schwartz, Pfarrer zu Schlalach 109, 111.
Seidel, Andreas Erasmus 5.
— Erasmus, Geh. Rat 7, 28, 32.
— Martin Friedrich, Konſiſtorialrat 7 ff., 30 ff., 37, 42, 48, 95, 107.
— Magdalene, geb. Paſche 8.
Seidel, Martha, geb. Kohl 8.
— Walpurg, geb. Kemnitz 8.
Sellovius, Fiskal in Berlin 17.
Sigismund, Erzbiſchof von Magdeburg 56.
Spener, Philipp Jakob 18 ff.
Stancar, D., in Frankfurt a. O. 11.
Stechow, v., Herr auf Fahrland 60.
Stein, Ratmann in Wittſtock 80.
Steinbrecher, Lehnsſekretär 20.
Stenger, Prediger zu Berlin 17.
Stoſch, Hofprediger und Konſiſtorialrat 17 ff., 37.
Stratner, Generalſuperintendent 12, 19, 24.
Streuber, Superintendent in Sorau 14.
Striepe, Sebaſtian, Geh. Rat 31.
Stüler, Diakon zu Cöln 102.
Sydow, Anna, Geliebte Joachims II. 19.

Thurneiſſer, Alchimiſt in Berlin 6, 97.

Vehr, Propſt zu Berlin 31.
Voltz, Buchdrucker in Berlin 6.
Voß, v., Miniſter 132 ff.

Wackenroder, Syndikus in Berlin 76.
Warnſtedt, v. 6.
Wedell, Sterzell v. 15.
Weinleben, Kanzler 19, 77.
Weiß, Buchdrucker in Berlin 6.
Weiſſe, Profeſſor 13.
Wendland, Chroniſt 17.
Wenzel (Wencelius), Profeſſor in Frankfurt 13, 20.
Wever, Schulmeiſter in Wilsnack 11.
Wilke, Geh. Rat 127, 139 ff.
Winterfeld, v., Kammergerichtsrat 127.

Zoch, Profeſſor in Frankfurt 28.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW., Kochſtraße 68—71.

Durch E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung,
Berlin SW., Kochstraße 68—71, zu beziehen:

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.

1865—1904, gr. 8. geheftet.

Heft

I. Die Chronik der Cölner Stadtschreiber von 1542 bis 1605. Die Wendlandsche Chronik von 1648 bis 1701. 1865. 6½ Bogen. (Vergriffen.)

II. Der Schulze Marsilius von Berlin, von L. Freiherr v. Ledebur. 1870. 2¼ Bogen. 50 Pfg.

III. Das Palais Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, von L. Schneider, Geh. Hofrat. 1870. 4 Bogen. 50 Pfg.

IV. Chronicon Berolinense, continens res Berolini actas ab a. 1307 usque ad a. 1699. Accedit Series consulum Berolinensium. 1870. 3½ Bogen. 50 Pfg.

V. Kleine Berlinische Reim-Chronik. Gedichte mit historischen Bemerkungen, von A. Höpfner, Lehrer in Perleberg. 1871. 3 Bogen. 50 Pfg.

VI. Beiträge zur Geschichte Berlins während des Dreißigjährigen Krieges. 1872. 10⅝ Bogen. Mk. 1,—.

VII. Geschichte eines Patriotischen Kaufmanns. (Wiederabdruck der 1768 und in zweiter Auflage 1769 erschienenen Selbstbiographie des Berliner Kaufmanns J. E. Gotzkowsky.) 1873. 5¾ Bogen. 80 Pfg.

VIII. Berlinische Nachrichten, von L. Schneider, Geh. Hofrat. XVI. Jahrhundert. 1873. 6⅜ Bogen. Mk. 1,—.

IX. Berliner Garnison-Chronik, zugleich Städt Berlin'sche Chronik für die Jahre 1727 bis 1739, mitgeteilt von Dr. Ernst Friedlaender. 1873. 4 Bogen. 75 Pfg.

X. Geschichte der Befestigung von Berlin, von F. Holtze, Professor. 1874. 9½ Bogen. Mk. 1,50.

XI. Berlinische Nachrichten, von L. Schneider, Geh. Hofrat. XVII. Jahrhundert (1614 bis 1660). 1874. 9¼ Bogen. Mk. 1,50.

XII. Chronik von Gütergoß, von H. E. A. Brodersen, Pfarrer. 1874. 4½ Bogen. 80 Pfg.

XIII. Das Dorf Grünau, von Dr. E. Brecht. 1875. 2 Bogen. 50 Pfg.

XIV. Berlinische Nachrichten, von L. Schneider, Geh. Hofrat. XVII. Jahrhundert (1661 bis 1698). 1876. 9½ Bogen. Mk. 1,50.

XV. Das Dorf Tempelhof, von Dr. E. Brecht. 1878. 13¾ Bogen. Mk. 3,—.

XVI. Das Berliner Handelsrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, von Dr. jur. Friedrich Holtze. 1880. 6½ Bogen. Mk. 1,50.

XVII. Vorgeschichtliche Funde aus Berlin und Umgegend, von Ernst Friedel, Stadtrat ꝛc. Mit einer Karte in Farbendruck. 1880. 7½ Bogen. Mk. 2,50.

XVIII. Verzeichnis der Bücher-, Karten- und Bilder-Sammlung des Vereins, Bearbeitet von L. Alfieri und H. Guiard. 1881. 18½ Bogen. Mk. 2,50.

XIX. Die Berliner Handelsbesteuerung und Handelspolitik im XIII. und XIV. Jahrhundert, von Dr. jur. Holtze. 1881. 4½ Bogen. Mk. 1,50.

XX. Berlin, Moskau, St. Petersburg. 1649 bis 1763. Ein Beitrag zur Geschichte der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Brandenburg-Preußen und Rußland von Dr. phil. Freiherrn B. v. Köhne. 1882. 11½ Bogen. Mk. 3,—.

XXI. Das Strafverfahren gegen die märkischen Juden im Jahre 1510, von Dr. jur. Friedrich Holtze. 1884. 5 Bogen. Mk. 1,50.

XXII. Die Straßen-Namen Berlins, von H. Vogt. 1885. 7½ Bogen. Mk. 2,—.

XXIII. Creutzings Märkische Fürsten-Chronik, von Dr. jur. Friedrich Holtze. 1886. 14 Bogen. Mk. 2,50.

XXIV. Christoph Benjamin Wackenrode's Corpus Bonorum des Magistrats der Königlichen Residenzien Berlin. 1771, von F. Brose. 1888. 10 Bogen. Mk. 3,—.

XXV. Feier des „Vereins für die Geschichte Berlins" zum Gedächtnis der Hochseligen Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins. 1889. 2¼ Bogen. 60 Pfg.

XXVI. [illegible]

XXVII. [illegible]

XXVIII. [illegible]

XXIX. [illegible]

XXX. [illegible]

XXXI. [illegible]

XXXII. [illegible]

XXXIII. [illegible]

XXXIV. 1. Theodor Hosemann. Eine kunstgeschichtliche Studie zur Erinnerung [illegible] die neunzigste Wiederkehr des Tages seiner Geburt. Von Dr. Franz [illegible] (Mit 10 Bildertafeln.) — 2. Der preußische Hof im Jahre 1798. Von [illegible] Bailleu. (Mit einer Abbildung.) — 3. Eine Reise nach Berlin im [illegible] 1787. Mitteilungen aus Heinrich Harries Tagebuche von Dr. G. [illegible] 1897. 4½ Bogen.

XXXV. 1. Die Wegelysche Porzellanfabrik in Berlin. Von Eduard [illegible] 2. Bilder aus Berlin vor zwei Menschenaltern. Von Prof. Holtze. 7⅞ Bogen.

XXXVI. 1. Der märkische Handel am Ausgange des Mittelalters. Von [illegible] Priebatsch. — 2. Chronistische Aufzeichnungen eines Berliners von [illegible] 1758. Von Dr. jur. Friedrich Holtze. 1899. 8¼ Bogen.

XXXVII. 1. Zur Geschichte des Herrenhaus-Gebäudes. Von Kammer[illegible] Dr. Metzel. — 2. Die Chodowiecki-Büste des Vereins für die [illegible] Berlins. Von N. Walden. (Mit einer Tafel.) — 3. Des „Deutsch[illegible] Jean Chrétien Doucements Schilderung Berlins aus dem [illegible] Von Dr. Franz Weinitz. 1900. 4¾ Bogen.

XXXVIII. Berliner geschriebene Zeitungen aus den Jahren 1713 bis 1717. Ein Beitrag zur Preußischen Geschichte unter König Friedrich [illegible] Herausgegeben von Dr. Ernst Friedländer, Geh. Archivrat. 19[illegible] 721 Seiten.
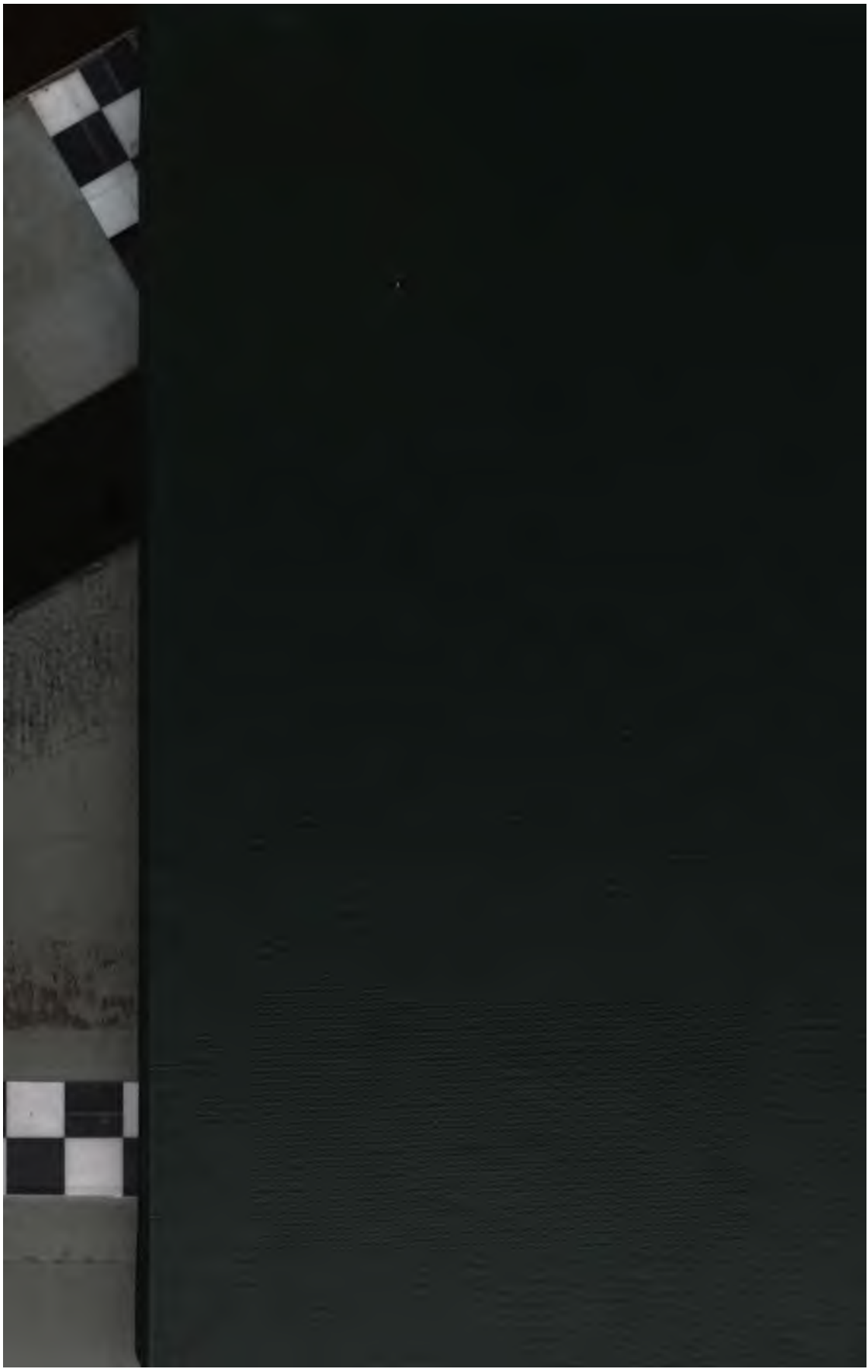
Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68. Kö[illegible]